

# Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge

Vom 02. November 2009 \*

*Aufgrund von § 8 Abs.5 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBL, S.1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 28. Oktober 2009 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 02. November 2009 seine Zustimmung erteilt.*

\* Dies ist eine nichtamtliche Lesefassung (Stand: 06.12.2021) der o.g. Ordnung (s. Amtliche Bekanntmachung 15/2009). Sie enthält zusätzlich die:

- 1. Änderungssatzung vom 22. Februar 2010 (s. Amtl. Bekanntmachung 4/2010),
- 2. Änderungssatzung vom 17. Mai 2010 (s. Amtl. Bekanntmachung 14/2010),
- 3. Änderungsordnung vom 22. Juli 2010 (s. Amtl. Bekanntmachung 24/2010),
- 4. Änderungsordnung vom 14. Juni 2012 (s. Amtl. Bekanntmachung 18/ 2012),
- 5. Änderungsordnung vom 19. Juli 2012 (s. Amtl. Bekanntmachung 21/2012),
- 6. Änderungsordnung vom 28. Juni 2013 (s. Amtl. Bekanntmachung 11/2013),
- 7. Änderungsordnung vom 16. Dezember 2013 (s. Amtl. Bekanntmachung 28/2013),
- 8. Änderungsordnung vom 13. Mai 2015 (s. Amtl. Bekanntmachung 12/2015),
- 9. Änderungsordnung vom 25. Juni 2015 (s. Amtl. Bekanntmachung 16/2015),
- 10. Änderungsordnung vom 10. Dezember 2015 (s. Amtl. Bekanntmachung 29/2015),
- 11. Änderungsordnung vom 17. Mai 2016 (s. Amtl. Bekanntmachung 5/2016),
- 12. Änderungsordnung vom 15. Juli 2016 (s. Amtl. Bekanntmachung 23/2016),
- 13. Änderungsordnung vom 15. Mai 2017 (s. Amtl. Bekanntmachung 3/2017),
- 14. Änderungsordnung vom 21. Juli 2017 (s. Amtl. Bekanntmachung 20/2017),
- 15. Änderungsordnung vom 13. Juli 2018 (s. Amtl. Bekanntmachung 26/2018),
- 17. Änderungsordnung vom 17. Juli 2020 (s. Notbekanntmachung 38/2020) und die
- 18. Änderungsordnung vom 25. August 2021 (s. Notbekanntmachung 31/2021).

Die 16. Änderungsordnung vom 8. Mai 2020 (s. Notbekanntmachung 12/2020) wurde hier nicht aufgenommen, da sie lediglich temporäre Flexibilisierungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie enthält.

Alle vorgenannten Amtlichen Bekanntmachungen sind auf der Internetseite der Pädagogischen Hochschule Freiburg unter „Hochschule“, „Bekanntmachungen“, „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

**Teil I. Allgemeine Bestimmungen**

**1. Allgemeines**

§ 1 Geltungsbereich .....	10
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen .....	10
§ 3 Studienberatung .....	10
§ 4 Studiengebühren .....	10
§ 5 Struktur, Regelstudienzeit und Studiumumfang .....	10
§ 6 Studienleistungen .....	11
§ 7 Zweck der Masterprüfung, Mastergrad .....	11
§ 8 Prüfungsausschuss .....	12
§ 9 Prüferinnen und Prüfer .....	12

**2. Prüfungsleistungen**

§ 10 Durchführung und Aufbau der Masterprüfung .....	13
§ 11 Studienbegleitende Modulprüfungen .....	13
§ 12 Mündliche Modulprüfungsleistungen .....	14
§ 13 Schriftliche Modulprüfungsleistungen .....	14
§ 14 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen .....	15
§ 15 Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien .....	15
§ 16 Masterarbeit .....	16
§ 17 Mündliche Abschlussprüfung .....	17

**3. Prüfungsverfahren**

§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen .....	17
§ 19 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen .....	18
§ 20 Zulassung zu Masterarbeit und mündlicher Abschlussprüfung .....	19
§ 21 Rücktritt, Unterbrechung .....	20
§ 22 Täuschung, Ordnungsverstoß .....	20
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen .....	21
§ 24 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen .....	21
§ 25 Wiederholen von Masterarbeit und mündlicher Abschlussprüfung .....	21
§ 26 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienab- schlüssen .....	22
§ 27 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kennt- nissen und Fähigkeiten .....	23
§ 28 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht .....	23
§ 29 Masterurkunde .....	24
§ 30 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung .....	24

**4. Schlussbestimmungen**

§ 31 Ungültigkeit der Masterprüfung .....	24
§ 32 Schutzbestimmungen .....	25
§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten .....	26

**Teil II. Studiengangsspezifische Bestimmungen**

**5. Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache (Vollzeit)***

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015]

§ 34 Ziele des Studiums .....	26
§ 35 Aufbau und Organisation des Studiums .....	27
§ 36 Prüfungsbestimmungen .....	28
§ 37 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad .....	28

<b>6. Masterstudiengang <i>Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache (Teilzeit)</i></b>	
[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015]	
§ 38 Ziele des Studiums .....	29
§ 39 Aufbau und Organisation des Studiums .....	29
§ 40 Prüfungsbestimmungen .....	29
§ 41 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad .....	29
<b>7. Masterstudiengang <i>Gesundheitspädagogik (Vollzeit)</i></b>	
[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum SoSe 2015]	
§ 42 Ziele des Studiums .....	30
§ 43 Aufbau und Organisation des Studiums .....	31
§ 44 Prüfungsbestimmungen .....	32
§ 45 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad .....	32
<b>8. Masterstudiengang <i>Gesundheitspädagogik (Teilzeit)</i></b>	
[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum SoSe 2015]	
§ 46 Ziele des Studiums .....	32
§ 47 Aufbau und Organisation des Studiums .....	32
§ 48 Prüfungsbestimmungen .....	33
§ 49 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad .....	33
<b>9. Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft (Vollzeit)</i></b>	
[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015]	
§ 50 Ziele des Studiums .....	33
§ 51 Aufbau und Organisation des Studiums .....	36
§ 52 Prüfungsbestimmungen .....	36
§ 53 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad .....	37
<b>10. Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft (Teilzeit)</i></b>	
[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015]	
§ 54 Ziele des Studiums .....	37
§ 55 Aufbau und Organisation des Studiums .....	37
§ 56 Prüfungsbestimmungen .....	37
§ 57 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad .....	38
<b>11. Masterstudiengang <i>Bildungspsychologie</i></b>	
[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2016/2017]	
§ 58 Ziele des Studiums .....	38
§ 59 Aufbau und Organisation des Studiums .....	40
§ 60 Prüfungsbestimmungen .....	41
§ 61 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad .....	41
<b>12. Masterstudiengang <i>Unterrichts- und Schulentwicklung</i></b>	
[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum SoSe 2017]	
§ 62 Ziele des Studiums .....	41
§ 63 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten .....	43
§ 64 Aufbau und Organisation des Studiums .....	43
§ 65 Prüfungsbestimmungen .....	44
§ 66 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad .....	44

<b>13. Masterstudiengang <i>Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache (Vollzeit)</i></b>	
[ab WS 2015/2016]	
§ 67 Ziele des Studiums .....	45
§ 68 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten .....	46
§ 69 Anerkennung hochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten .....	47
§ 70 Aufbau und Organisation des Studiums .....	47
§ 71 Prüfungsbestimmungen .....	48
§ 72 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad .....	49
<b>14. Masterstudiengang <i>Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache (Teilzeit)</i></b>	
[ab WS 2015/2016]	
§ 73 Ziele des Studiums .....	49
§ 74 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten .....	49
§ 75 Anerkennung hochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten .....	49
§ 76 Aufbau und Organisation des Studiums .....	49
§ 77 Prüfungsbestimmungen .....	50
§ 78 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad .....	50
<b>15. Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenen- bildung oder Sozialpädagogik (Vollzeit)</i></b>	
[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2015/2016]	
§ 79 Ziele des Studiums .....	50
§ 80 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten .....	53
§ 81 Aufbau und Organisation des Studiums .....	54
§ 82 Prüfungsbestimmungen .....	54
§ 83 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad .....	55
<b>16. Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenen- bildung oder Sozialpädagogik (Teilzeit)</i></b>	
[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2015/2016]	
§ 84 Ziele des Studiums .....	55
§ 85 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten .....	55
§ 86 Aufbau und Organisation des Studiums .....	55
§ 87 Prüfungsbestimmungen .....	56
§ 88 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad .....	56
<b>17. Masterstudiengang <i>Gesundheitspädagogik (Vollzeit)</i> [ab WS 2015/2016]</b>	
§ 89 Ziele des Studiums .....	56
§ 90 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten .....	58
§ 91 Aufbau und Organisation des Studiums .....	58
§ 92 Prüfungsbestimmungen .....	59
§ 93 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad .....	59
<b>18. Masterstudiengang <i>Gesundheitspädagogik (Teilzeit)</i> [ab WS 2015/2016]</b>	
§ 94 Ziele des Studiums .....	59
§ 95 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten .....	59
§ 96 Aufbau und Organisation des Studiums .....	60
§ 97 Prüfungsbestimmungen .....	60
§ 98 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad .....	60

<b>19. Masterstudiengang <i>E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich</i> [ab WS 2016/2017]</b>	
§ 99 Ziele des Studiums .....	60
§ 100 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnissen und Fähigkeiten .....	62
§ 101 Aufbau und Organisation des Studiums .....	62
§ 102 Prüfungsbestimmungen .....	63
§ 103 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad .....	63
<b>20. Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Vollzeit)</i></b>	
[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2019/2020]	
§ 104 Ziele des Studiums .....	64
§ 105 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten .....	67
§ 106 Aufbau und Organisation des Studiums .....	68
§ 107 Prüfungsbestimmungen .....	68
§ 108 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad .....	68
<b>21. Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Teilzeit)</i></b>	
[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2019/2020]	
§ 109 Ziele des Studiums .....	69
§ 110 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten .....	69
§ 111 Aufbau und Organisation des Studiums .....	69
§ 112 Prüfungsbestimmungen .....	69
§ 113 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad .....	69
<b>22. Masterstudiengang <i>Psychologie des Lernens und Lehrens</i> [ab WS 2017/2018]</b>	
§ 114 Ziele des Studiums .....	69
§ 115 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten .....	71
§ 116 Aufbau und Organisation des Studiums .....	71
§ 117 Prüfungsbestimmungen .....	72
§ 118 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad .....	72
<b>23. Masterstudiengang <i>Unterrichts- und Schulentwicklung</i> [ab WS 2019/2020]</b>	
§ 119 Ziele des Studiums .....	73
§ 120 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten .....	74
§ 121 Aufbau und Organisation des Studiums .....	75
§ 122 Prüfungsbestimmungen .....	76
§ 123 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad .....	76
<b>24. Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik (Vollzeit)</i></b>	
[ab WS 2020/2021]	
§ 124 Ziele des Studiums .....	76
§ 125 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten .....	79
§ 126 Aufbau und Organisation des Studiums .....	80
§ 127 Prüfungsbestimmungen .....	80
§ 128 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad .....	81

**25. Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Teilzeit)* [ab WS 2020/2021]**

§ 129	Ziele des Studiums .....	81
§ 130	Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten .....	81
§ 131	Aufbau und Organisation des Studiums .....	81
§ 132	Prüfungsbestimmungen .....	82
§ 133	Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad .....	82

**Teil III. Inkrafttreten**

§ 134	Inkrafttreten .....	82
	[Ergänzender Auszug aus der 8. Änderungsordnung vom 13. Mai 2015 .....	83]
	[Ergänzender Auszug aus der 9. Änderungsordnung vom 25. Juni 2015 .....	84]
	[Ergänzender Auszug aus der 10. Änderungsordnung vom 10. Dez. 2015 .....	84]
	[Ergänzender Auszug aus der 11. Änderungsordnung vom 17. Mai 2016 .....	85]
	[Ergänzender Auszug aus der 12. Änderungsordnung vom 15. Juli 2016 .....	85]
	[Ergänzender Auszug aus der 13. Änderungsordnung vom 15. Mai 2017 .....	85]
	[Ergänzender Auszug aus der 17. Änderungsordnung vom 17. Juli 2020 .....	85]

**Anlage 1 Modulübersichtstabellen .....** 86

Anlage 1.1	Masterstudiengang <i>Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache</i> (Vollzeit; Studienbeginn zum Wintersemester) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015] .....	86
Anlage 1.2	Masterstudiengang <i>Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache</i> (Vollzeit; Studienbeginn zum Sommersemester) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum SoSe 2014] .....	87
Anlage 1.3	Masterstudiengang <i>Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache</i> (Teilzeit; Studienbeginn zum Wintersemester) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015] .....	88
Anlage 1.4	Masterstudiengang <i>Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache</i> (Teilzeit; Studienbeginn zum Sommersemester) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum SoSe 2014] .....	89
Anlage 1.5	Masterstudiengang <i>Gesundheitspädagogik</i> (Vollzeit; Studienbeginn zum Wintersemester) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015] .....	90
Anlage 1.6	Masterstudiengang <i>Gesundheitspädagogik</i> (Vollzeit; Studienbeginn zum Sommersemester) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum SoSe 2015] .....	91
Anlage 1.7	Masterstudiengang <i>Gesundheitspädagogik</i> (Teilzeit; Studienbeginn zum Wintersemester) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015] .....	92
Anlage 1.8	Masterstudiengang <i>Gesundheitspädagogik</i> (Teilzeit; Studienbeginn zum Sommersemester) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum SoSe 2015] .....	93

Anlage 1.9	Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft</i> (Vollzeit), Studienrichtung <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i> [Studienauf- nahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015] ...	94
Anlage 1.10	Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft</i> (Vollzeit), Studienrichtung <i>Sozialpädagogik</i> [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015] .....	96
Anlage 1.11	Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft</i> (Teilzeit), Studienrichtung <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i> [Studienauf- nahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015] ...	98
Anlage 1.12	Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft</i> (Teilzeit), Studienrichtung <i>Sozialpädagogik</i> [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015] .....	100
Anlage 1.13	Masterstudiengang <i>Bildungspsychologie</i> [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2016/2017] .....	102
Anlage 1.14	Masterstudiengang <i>Unterrichts- und Schulentwicklung</i> [Studien- aufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum SoSe 2017] ....	103
Anlage 1.15	Masterstudiengang <i>Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache</i> (Vollzeit; 4-semesterig; Studienbeginn zum Wintersemester) [ab WS 2015/2016] .....	104
Anlage 1.16	Masterstudiengang <i>Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache</i> (Teilzeit; 6-semesterig; Studienbeginn zum Wintersemester) [ab WS 2015/2016] .....	105
[Anlagen 1.17 bis 1.20: nicht belegt.]		
Anlage 1.21	Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt</i> <i>Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik</i> (Vollzeit), Studien- richtung <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i> [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2015/2016] .....	106
Anlage 1.22	Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt</i> <i>Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik</i> (Vollzeit), Studienrichtung <i>Sozialpädagogik</i> [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2015/2016] .....	107
Anlage 1.23	Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt</i> <i>Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik</i> (Teilzeit), Studien- richtung <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i> [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2015/2016] .....	108
Anlage 1.24	Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt</i> <i>Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik</i> (Teilzeit), Studienrichtung <i>Sozialpädagogik</i> [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2015/2016] .....	109
Anlage 1.25	Masterstudiengang <i>Gesundheitspädagogik</i> (Vollzeit) [ab WS 2015/2016] .....	110
Anlage 1.26	Masterstudiengang <i>Gesundheitspädagogik</i> (Teilzeit) [ab WS 2015/2016] .....	111
Anlage 1.27	Masterstudiengang <i>E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen</i> <i>im Elementar- und Primarbereich</i> [ab WS 2016/2017] .....	112
Anlage 1.28	Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt</i> <i>Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik</i> (Vollzeit) [Studien- aufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2019/ 2020] .....	113

Anlage 1.29	Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik</i> (Teilzeit) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2019/2020] .....	114
Anlage 1.30	Masterstudiengang <i>Psychologie des Lernens und Lehrens</i> [ab WS 2017/2018] .....	116
Anlage 1.31	Masterstudiengang <i>Unterrichts- und Schulentwicklung</i> [ab WS 2019/2020] .....	117
Anlage 1.32	Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik</i> (Vollzeit), Studienrichtung <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i> [ab WS 2020/2021] .....	118
Anlage 1.33	Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik</i> (Teilzeit), Studienrichtung <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i> [ab WS 2020/2021] .....	119
Anlage 1.34	Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik</i> (Vollzeit), Studienrichtung <i>Soziale Arbeit/Sozialpädagogik</i> [ab WS 2020/2021] .....	120
Anlage 1.35	Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik</i> (Teilzeit), Studienrichtung <i>Soziale Arbeit/Sozialpädagogik</i> [ab WS 2020/2021] .....	121
<b>Anlage 2 Modultabellen</b> .....		<b>122</b>
Anlage 2.1	Masterstudiengang <i>Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache</i> (Vollzeit; Studienbeginn zum Wintersemester) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015] .....	122
Anlage 2.2	Masterstudiengang <i>Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache</i> (Vollzeit; Studienbeginn zum Sommersemester) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum SoSe 2014] .....	126
Anlage 2.3	Masterstudiengang <i>Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache</i> (Teilzeit; Studienbeginn zum Wintersemester) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015] .....	126
Anlage 2.4	Masterstudiengang <i>Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache</i> (Teilzeit; Studienbeginn zum Sommersemester) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum SoSe 2014] .....	126
Anlage 2.5	Masterstudiengang <i>Gesundheitspädagogik</i> (Vollzeit; Studienbeginn zum Wintersemester) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015] .....	127
Anlage 2.6	Masterstudiengang <i>Gesundheitspädagogik</i> (Vollzeit; Studienbeginn zum Sommersemester) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum SoSe 2015] .....	130
Anlage 2.7	Masterstudiengang <i>Gesundheitspädagogik</i> (Teilzeit; Studienbeginn zum Wintersemester) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015] .....	130
Anlage 2.8	Masterstudiengang <i>Gesundheitspädagogik</i> (Teilzeit; Studienbeginn zum Sommersemester) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum SoSe 2015] .....	130



Anlage 2.9	Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft</i> (Vollzeit), Studienrichtung <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i> [Studienauf- nahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015] ...	131
Anlage 2.10	Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft</i> (Vollzeit), Studienrichtung <i>Sozialpädagogik</i> [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015] .....	134
Anlage 2.11	Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft</i> (Teilzeit), Studienrichtung <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i> [Studienauf- nahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015] ...	137
Anlage 2.12	Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft</i> (Teilzeit), Studienrichtung <i>Sozialpädagogik</i> [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015] .....	137
Anlage 2.13	Masterstudiengang <i>Bildungspsychologie</i> [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2016/2017] .....	138
Anlage 2.14	Masterstudiengang <i>Unterrichts- und Schulentwicklung</i> [Studien- aufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum SoSe 2017] ....	141
Anlage 2.15	Masterstudiengang <i>Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache</i> (Vollzeit; 4-semesterig; Studienbeginn zum Wintersemester) [ab WS 2015/2016] .....	143
Anlage 2.16	Masterstudiengang <i>Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache</i> (Teilzeit; 6-semesterig; Studienbeginn zum Wintersemester) [ab WS 2015/2016] .....	149
[Anlagen 2.17 bis 2.20: nicht belegt.]		
Anlage 2.21	Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt</i> <i>Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik</i> (Vollzeit), Studienrich- tung <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i> [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2015/2016] .....	150
Anlage 2.22	Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt</i> <i>Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik</i> (Vollzeit), Studienrich- tung <i>Sozialpädagogik</i> [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2015/2016] .....	158
Anlage 2.23	Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt</i> <i>Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik</i> (Teilzeit), Studienrich- tung <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i> [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2015/2016] .....	163
Anlage 2.24	Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt</i> <i>Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik</i> (Teilzeit), Studien- richtung <i>Sozialpädagogik</i> [Studienaufnahme in das erste Fach- semester letztmalig zum WS 2015/2016] .....	163
Anlage 2.25	Masterstudiengang <i>Gesundheitspädagogik</i> (Vollzeit) [ab WS 2015/2016] .....	164
Anlage 2.26	Masterstudiengang <i>Gesundheitspädagogik</i> (Teilzeit) [ab WS 2015/2016] .....	166
Anlage 2.27	Masterstudiengang <i>E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen</i> <i>im Elementar- und Primarbereich</i> [ab WS 2016/2017] .....	167
Anlage 2.28	Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt</i> <i>Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik</i> (Vollzeit) [ab WS 2016/2017] .....	171
Anlage 2.29	Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt</i> <i>Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik</i> (Teilzeit) [ab WS 2016/2017] .....	180

Anlage 2.30	Masterstudiengang <i>Psychologie des Lernens und Lehrens</i> [ab WS 2017/2018] .....	181
Anlage 2.31	Masterstudiengang <i>Unterrichts- und Schulentwicklung</i> [ab WS 2019/2020] .....	184
Anlage 2.32	Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozial- pädagogik</i> (Vollzeit), Studienrichtung <i>Erwachsenenbildung/ Weiterbildung</i> [ab WS 2020/2021] .....	186
Anlage 2.33	Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozial- pädagogik</i> (Teilzeit), Studienrichtung <i>Erwachsenenbildung/ Weiterbildung</i> [ab WS 2020/2021] .....	192
Anlage 2.34	Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozial- pädagogik</i> (Vollzeit), Studienrichtung <i>Soziale Arbeit/Sozialpäda- gogik</i> [ab WS 2020/2021] .....	193
Anlage 2.35	Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozial- pädagogik</i> (Teilzeit), Studienrichtung <i>Soziale Arbeit/Sozialpäda- gogik</i> [ab WS 2020/2021] .....	197
<b>Anlage 3 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Kompetenzen</b> .....		<b>198</b>
Anlage 3.1	Anrechnung bei den Masterstudiengängen <i>Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache</i> (Vollzeit/Teilzeit) .....	198
Anlage 3.2	Anrechnung bei den Masterstudiengängen <i>Erziehungs- wissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik</i> (Vollzeit/Teilzeit) .....	200
Anlage 3.3	Anrechnung bei den Masterstudiengängen <i>Gesundheits- pädagogik</i> (Vollzeit/Teilzeit) .....	201
Anlage 3.4	Anrechnung beim Masterstudiengang <i>Psychologie des Lernens und Lehrens</i> .....	203
Anlage 3.5	Anrechnung beim Masterstudiengang <i>Unterrichts- und Schulentwicklung</i> [ab WS 2019/2020] .....	203
Anlage 3.6	Anrechnung bei den Masterstudiengängen <i>Erziehungs- wissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiter- bildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik</i> (Vollzeit/Teilzeit) [ab WS 2020/2021] .....	204

# Teil I. Allgemeine Bestimmungen

## 1. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Freiburg, sofern nicht eine studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung Anwendung findet.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium hat Zugang, wer
  1. ein mindestens 6-semestriges Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat und
  2. am Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat, sofern für den jeweiligen Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung gemäß der geltenden Zulassungszahlenverordnung besteht.
- (2) Die Zulassung in einen Teilzeitstudiengang oder einen weiterbildenden Studiengang erfolgt aufgrund besonderer Bedingungen.
- (3) Das Nähere regelt die Zulassungssatzung für den jeweiligen Masterstudiengang in der jeweils geltenden Fassung.

### § 3 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Modulverantwortlichen, die Lehrenden der beteiligten Institute und durch die jeweilige Studiengangsleitung.

### § 4 Studiengebühren

Für weiterbildende Masterstudiengänge werden Studiengebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung für den jeweiligen weiterbildenden Studiengang der Pädagogischen Hochschule Freiburg in der jeweils geltenden Fassung.

### § 5 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Masterstudiengänge sind modular aufgebaut. Art und Umfang der Module, die in ihnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Studienorganisation sind in Anlage 2 und in den jeweiligen Modulhandbüchern dargelegt. Die Qualifikationsziele auf Studiengangsebene sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen dargelegt.
- (2) Die Masterstudiengänge sind mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden (vgl. § 11).
- (3) In den Masterstudiengängen wird ein Punktesystem entsprechend dem European-Credit-Transfer-System (ECTS) angewandt, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet: Ein ECTS-Punkt entspricht an den Pädagogischen Hochschule Freiburg einer durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsbelastung von etwa 25 bis 30 Stunden.
- (4) ECTS-Punkte können nur im Zusammenhang mit erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen, die jeweils das Semester abschließen, sowie der bestandenen Masterarbeit und der gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchgeführten und bestandenen mündlichen Abschlussprüfung vergeben werden. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Studienkomponenten ergibt sich aus Anlage 2.
- (5) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist.

- (6) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen beziehen sich auf Vollzeit-, Teilzeit- und weiterbildende Studiengänge. Die Anzahl der pro Semester zu erwerbenden ECTS-Punkte beträgt bei einem Vollzeitstudiengang 30 ECTS-Punkte (s. Anlage 1). Bei einem Teilzeitstudiengang ist diese Zahl entsprechend der längeren Regelstudienzeit reduziert (ebd.). Bei weiterbildenden Masterstudiengängen kann die Anzahl der ECTS-Punkte pro Semester ebenfalls abweichen (s. Anlage 1). Die Gesamtzahl der im jeweiligen Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt.
- (7) Von der Gesamtzahl an ECTS-Punkten sollen gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen 30 im fremdsprachigen Ausland erbracht werden. Weiterbildende Studiengänge sind hiervon ausgenommen, sofern der tatsächlich in ihnen zu erbringende Studienanteil nach pauschaler Anrechnung von außerhochschulischen Kenntnissen und Fähigkeiten weniger als 120 ECTS-Punkte beträgt oder sofern sie insgesamt nur 60 ECTS-Punkte umfassen. Die Hochschule und die Studiengangsleitungen unterstützen die Studierenden bei der Vorbereitung und Organisation von Auslandsstudien bzw. Auslandspraktika sowie bei der Anrechnung bzw. Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (8) Auf Antrag erhält die bzw. der Studierende vom Akademischen Prüfungsamt eine Leistungsübersicht, aus der u.a. die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen sowie ihre jeweilige ECTS-Punktezahl hervorgehen.
- (9) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt.
- (10) Die Studienanforderungen gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen, der Anlage 2 und dem jeweiligen Modulhandbuch sind so auszugestalten und zu begrenzen, dass das jeweilige Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (11) Im Falle von kooperierenden Studiengängen (sog. Doppelabschlussprogrammen), für die zwischen anderen wissenschaftlichen Hochschulen und der Pädagogischen Hochschule Freiburg eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht, enthält ein vom Senat beschlossener Studienplan Informationen zum Curriculum aus der Perspektive jeder kooperierenden Hochschule sowie zu den ggf. wechselseitig anrechenbaren Studien- und Prüfungsleistungen.

## **§ 6 Studienleistungen**

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika in Modulen erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an diesen Veranstaltungen. Bei der Festlegung von Studienleistungen sind § 5 Abs. 4 und 5 zu berücksichtigen.
- (2) Studienleistungen sind nicht zu benoten, aber mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und können im Rahmen des jeweiligen Moduls wiederholt werden.

## **§ 7 Zweck der Masterprüfung, Mastergrad**

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des jeweiligen Masterstudiengangs.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen und den jeweiligen Modulhandbüchern erworben hat, die Zusammenhänge innerhalb und zwischen den studierten Fachdisziplinen überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Voraussetzungen kritisch zu erfassen.
- (3) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Modulprüfungen, einer Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung. Bei weiterbildenden Studiengängen kann Letztere entfallen (vgl. studiengangsspezifische Bestimmungen).

- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Arts* (abgekürzt: *M.A.*) oder eines *Master of Science* (abgekürzt: *M.Sc.*). Die Zuordnung der akademischen Grade ergibt sich aus den studiengangsspezifischen Bestimmungen.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

- (1) Die Organisation der jeweiligen Masterprüfung obliegt dem Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg.
- (2) Für jeden Masterstudiengang wird jeweils ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören zwei Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer an. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die zu bestimmenden Mitglieder werden vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg bestellt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Freiburg ist Mitglied kraft Amtes.
- (3) Der Ausschuss wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten offen und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er legt die Gesamtnote der Masterprüfung für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten fest.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie belastende Entscheidungen des Akademischen Prüfungsamtes und des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Das Akademische Prüfungsamt bestellt für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung des jeweiligen Studiengangs die beiden fachlich zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer. Diese sollen in der Regel Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Freiburg sein. Im Falle von kooperierenden Studiengängen (sog. Doppelabschlussprogrammen) können Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen als Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden, sofern zwischen diesen Hochschulen und der Pädagogischen Hochschule Freiburg eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zu den kooperierenden Studiengängen besteht.
- (2) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen in der Regel Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem jeweiligen Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Das Akademische Prüfungsamt sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer gilt § 8 Abs. 7 entsprechend.

- (6) Prüferinnen und Prüfer für studienbegleitende Modulprüfungen werden von der bzw. vom Modulverantwortlichen aus dem Kreis der Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bestimmt.

## 2. Prüfungsleistungen

### § 10 Durchführung und Aufbau der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich gemäß § 7 Abs. 3 zusammen aus:
1. studienbegleitenden Modulprüfungen (vgl. §§ 11 bis 14). Die Modulprüfungen können in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern auch als Gruppenprüfung erstellt werden (vgl. § 11 Abs. 3).
  2. einer Masterarbeit (vgl. § 16 Abs. 1), die in der Abschlussphase des Studiums zu erstellen ist. Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern auch als Gruppenarbeit erstellt werden (vgl. § 16 Abs. 2).
  3. einer mündlichen Abschlussprüfung gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen (vgl. § 17). Die mündliche Abschlussprüfung kann in weiterbildenden Studiengängen entfallen. Dies ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen anzugeben.
- (2) Wird die Masterarbeit als Gruppenarbeit erstellt, kann auch die mündliche Abschlussprüfung als Gruppenprüfung durchgeführt werden. In diesem Fall verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend.
- (3) Für alle erfolgreich absolvierten Module sowie für die erfolgreiche Masterarbeit und die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmung ggf. durchgeführte und bestandene mündliche Abschlussprüfung werden die gemäß Anlage 2 jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben (vgl. § 5 Abs. 3).

### § 11 Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind bei allen Modulen im jeweiligen Masterstudien-gang zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen (s. Modulhandbuch). Bei der Festlegung von Modulprüfungsleistungen gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.
- (2) Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen zu erbringen
- entweder in einer separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung
  - oder durch eine Prüfungsleistung aus einer einzelnen Veranstaltung eines Moduls, sofern dabei Inhalte aus den anderen Veranstaltungen dieses Moduls mit einfließen.
- Sind für ein Modul gemäß Anlage 2 mehrere alternative Prüfungsformen angegeben, so wird die Prüfungsform, die innerhalb des jeweiligen Semesters bei allen Studierenden dieses Moduls zur Anwendung kommt, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.
- (3) Studienbegleitende Modulprüfungen können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenprüfung erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt. Die Absicht, die studienbegleitende Modulprüfung als Gruppenprüfung durchzuführen, ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung den Prüferinnen und Prüfern mitzuteilen. Die Dauer und der Umfang der Prüfung ist bei Einzel- und Gruppenprüfungen je Studierender bzw. je Studierendem in etwa gleich zu halten.
- (4) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen legen fest, welche studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen gemäß § 18 benotet werden und welche als „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden. Benotete Modulprüfungsleistun-

gen sind bei der Bildung der Gesamtnote gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen zu berücksichtigen.

- (5) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in der Regel jeweils im Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters durchzuführen. Die Prüfungstermine und -formalitäten werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Benotung bzw. Bewertung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus den §§ 12, 13, 14 und 15 sowie dem jeweiligen Modulhandbuch.
- (6) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

## **§ 12 Mündliche Modulprüfungsleistungen**

- (1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation.
- (2) Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Modulprüfungsleistungen beträgt je Studierender bzw. je Studierenden etwa 15 Minuten.
- (3) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abzunehmen und zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o.ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung samt Begründung bezieht. Die Ausarbeitung ist in Anlage 2 und in den jeweiligen Modulbeschreibungen mitanzugeben. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die Prüfung vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den beiden Prüferinnen bzw. Prüfern bzw. von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu unterzeichnen und ist Teil der Prüfungsakten. Die Benotung erfolgt gemäß § 18 Abs. 1. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 18 Abs. 2 gebildet. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende des jeweils gleichen Studiengangs, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

## **§ 13 Schriftliche Modulprüfungsleistungen**

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten (etwa Antwortwahlverfahren oder Portfolios).
- (2) Die Dauer der Klausuren soll bei schriftlichen Modulprüfungsleistungen in der Regel etwa 120 Minuten betragen.
- (3) Klausuren können ganz oder teilweise nach Entscheidung der bzw. des zuständigen Prüferin bzw. Prüfers auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren). Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:
  1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende

vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.

2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.
- (4) Schriftliche Wiederholungsprüfungen sind in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 18. Der § 12 Abs. 4 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Akademischen Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden.
- (6) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. § 16 Abs. 12 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung sind dem Akademischen Prüfungsamt vor Ablauf des Semesters mitzuteilen. Dieses gibt sie bekannt.
- (7) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt hat (vgl. § 22).

#### **§ 14 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen**

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß den Modulhandbüchern auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z.B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, fachpraktische Prüfungen). Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 12, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 13 verfahren.

#### **§ 15 Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien**

- (1) Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).
- (2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gelten §§ 6 und 11 bis 14 entsprechend. Der Prüfungsausschuss gewährleistet zusammen mit dem Prüfungsamt, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Pädagogischen Hochschule Freiburg üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule Freiburg, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein. Die abschließende Bewertung bei Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 ist durch die Prüferinnen bzw. Prüfer vorzunehmen.
- (3) Sind Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.



## § 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit schließt gemäß § 23 Abs. 2 die wissenschaftliche Ausbildung ab. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Masterarbeiten können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Absicht, die Masterarbeit als Gruppenarbeit anzufertigen, ist dem Akademischen Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit bekannt zu geben.
- (3) Die Masterarbeit muss zu einem Thema aus dem Bereich des jeweiligen in den studien-gangsspezifischen Bestimmungen genannten Studiengangs angefertigt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die bzw. der Prüfungsberechtig-te auch die Betreuung der Masterarbeit. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt mit der Zulassung zur Masterarbeit über das Akademische Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (5) Der jeweilige Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit ist in den studien-gangsspezifischen Bestimmungen festgelegt. Themenstellung und Betreuung sind auf den jeweiligen Bearbeitungszeitraum abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitung zurückgegeben werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandi-daten ist daraufhin binnen vier Wochen ein neues Thema zu geben, für das wiederum ein Bearbeitungszeitraum gemäß Satz 1 gewährt wird. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (6) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das Akademische Prüfungsamt in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit einmal um höchstens einen Monat verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Akademischen Prüfungsamt eingegangen sein. Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt. Bei längerfristigen Beeinträchtigungen gilt § 32.
- (7) Erkrankt der bzw. die Studierende während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Masterarbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungs-amt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Akademische Prüfungsamt kann auch andere Sprachen zulassen, wenn die Begutachtung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Masterarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der bzw. des Prüfungsberechtigten beim Prüfungsamt einzureichen. Eine Masterarbeit, die nicht in deutscher, englischer oder in französischer Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung in Deutsch, die mindestens 5 Seiten umfasst.
- (9) Die Masterarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein.
- (10) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Akademischen Prüfungs-amt einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungs-amt festgelegten Dateiformat beizufügen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) be-wertet, es sei denn die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (11) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 22) und dass die Arbeit noch nicht anderweitig zur Gänze oder in Teilen als Masterarbeit oder anderweitige Prüfungs-leistung eingereicht wurde. Die bzw. der Studierende hat weiterhin schriftlich zu ver-

sichern, dass die schriftliche Form und die elektronische Datei nach Abs. 10 Satz 1 und 2 identisch sind.

- (12) Die Masterarbeit ist innerhalb von zwei Monaten von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 9 Abs. 2 zu begutachten und gemäß § 18 Abs. 1 zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüferinnen bzw. Prüfer ist in der Regel die- bzw. derjenige, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 18 Abs. 2 gebildet, wenn die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt. Ist die Abweichung höher, bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer gemäß § 9 Abs. 2. Diese bzw. dieser begutachtet und bewertet die Masterarbeit gemäß § 18 Abs. 1. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Bewertungen gemäß § 18 Abs. 2 gebildet.

### **§ 17 Mündliche Abschlussprüfung**

- (1) In der gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchzuführenden mündlichen Abschlussprüfung nach § 10 Abs. 1 Ziffer 3 soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie ihre bzw. er seine Masterarbeit positionieren und deren Ergebnisse begründet darstellen kann. Sofern in den studiengangsspezifischen Bestimmungen für den jeweiligen Studiengang nichts anderes festgelegt ist, ist die mündliche Abschlussprüfung in deutscher oder englischer Sprache zu absolvieren, auch wenn gemäß § 16 Abs. 8 eine Masterarbeit in einer anderen Fremdsprache eingereicht wurde.
- (2) Für die Ablegung der mündlichen Abschlussprüfung wird in jedem Semester mindestens ein Prüfungszeitraum angeboten, dessen genaue zeitliche Festlegung durch das Prüfungsamt erfolgt.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung erfolgt etwa fünf Wochen nach Abgabe der Masterarbeit, spätestens in der letzten Woche des Prüfungssemesters. Andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung wird nach Maßgabe der Prüferinnen und Prüfer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die Absicht, die mündliche Abschlussprüfung als Gruppenarbeit durchzuführen, ist dem Akademischen Prüfungsamt mit der Abgabe der Masterarbeit bekannt zu geben. Bei Gruppenprüfungen ist die Leistung jeder Kandidatin bzw. jedes Kandidaten getrennt zu bewerten. Die Benotung erfolgt gemäß § 18 Abs. 1. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 18 Abs. 2 gebildet.
- (5) § 12 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Abschlussprüfung bekannt zu geben und zu begründen.
- (6) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **3. Prüfungsverfahren**

### **§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Noten für die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen, für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Notenstufe:	Abstufungen:	Erläuterung:
sehr gut	(1,0 / 1,3)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
gut	(1,7 / 2,0 / 2,3)	= eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	(2,7 / 3,0 / 3,3)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
ausreichend	(3,7 / 4,0)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;
nicht ausreichend	(5,0)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Bei einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 Satz 1, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet wird, ergibt sich die Note durch die Bildung des arithmetischen Mittels, soweit in den studienengangsspezifischen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Ein nach Abs. 2 Satz 2 errechneter Durchschnitt von  
1,00 bis 1,50 ergibt die Note „sehr gut“;  
1,51 bis 2,50 ergibt die Note „gut“;  
2,51 bis 3,50 ergibt die Note „befriedigend“;  
3,51 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“;  
über 4,00 ergibt die Note „nicht ausreichend“.
- (4) Die Gesamtnote für den jeweiligen Masterabschluss setzt sich gemäß den in den studienengangsspezifischen Bestimmungen genannten Kriterien zusammen. Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Gesamtnote für den Masterabschluss lautet bei einem Durchschnitt von  
1,00 bis 1,50: „mit Auszeichnung bestanden“;  
1,51 bis 2,50: „gut bestanden“;  
2,51 bis 3,50: „befriedigend bestanden“;  
3,51 bis 4,00: „bestanden“.
- (6) Die Gesamtnote wird ergänzt durch die ECTS-Note. Dabei wird die Gesamtnote (Dezimalnote) einer bzw. eines Studierenden auf die Gesamtnoten anderer Studierender des Studiengangs bezogen gemäß dem folgenden Schema:  
die besten 10% erhalten ein A;  
die nächsten 25% ein B;  
die nächsten 30% ein C;  
die nächsten 25% ein D;  
die nächsten 10% ein E;  
„nicht bestanden“ ein F.

## § 19 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer
1. ordnungsgemäß im jeweiligen Masterstudiengang eingeschrieben ist;
  2. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im jeweiligen Masterstudiengang nicht verloren hat;
  3. die Masterprüfung im jeweiligen Masterstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist durch Unterschrift und Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der bzw. des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen. Diese Bestätigung erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, sofern die Hochschule dies eingerichtet hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung geht nicht.

- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

## **§ 20 Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist unter Einhaltung des Meldetermins schriftlich an das Akad. Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. insgesamt 60 ECTS-Punkte im jeweiligen Masterstudiengang erbracht hat; bei weiterbildenden Masterstudiengängen: wer insgesamt die Hälfte der ECTS-Punkte des nach Abzug der pauschalen Anrechnung für außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten zu studierenden Studienumfangs erbracht hat;
  2. die ggf. in den jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen weiteren angeführten Zulassungskriterien erfüllt;
  3. an der Pädagogischen Hochschule Freiburg im Studiengang eingeschrieben ist;
  4. seinen Prüfungsanspruch im jeweiligen Masterstudiengang nicht verloren hat;
  5. die Masterprüfung im jeweiligen Masterstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat;
  6. sich im jeweiligen Masterstudiengang nicht in einem laufenden Masterprüfungsverfahren befindet.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Nr. 1 bis 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
  2. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines mindestens 6-semesterigen Hochschulstudiums gemäß der Zulassungssatzung für den jeweiligen Masterstudiengang in der jeweils geltenden Fassung;
  3. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er
    - sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet,
    - bereits eine Masterarbeit in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt nicht bestanden hat,
    - bereits eine Master-, Diplom- oder Magisterprüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens zum Ablauf der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, nach dem die Masterarbeit hauptsächlich abgelegt werden soll. Das Akademische Prüfungsamt legt den Meldetermin (Ausschlussfrist) fest und gibt ihn bekannt.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder
  3. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet oder
  4. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind oder
  5. der Termin gemäß Abs. 4 nicht eingehalten wurde.
- (6) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Zu der gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmung ggf. durchzuführenden mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Masterarbeit bestanden hat. In den studiengangsspezifischen Bestimmungen können weitere Zulassungskriterien festgelegt werden. Die Entscheidung des Prüfungsamtes ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die Zulassung zur Masterarbeit bzw. zu der gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchzuführenden mündlichen Abschlussprüfung kann jeweils zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

## § 21 Rücktritt, Unterbrechung

- (1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.
- (4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Akademischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

## § 22 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat bzw. als sinngemäße Entlehnung ausgewiesen sind. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.
- (3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 3 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.
- (4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin

bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (6) Wer gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 bzw. gemäß § 17 Abs. 6 als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

## **§ 23 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen**

- (1) Eine zu benotende Modulprüfung, die Masterarbeit bzw. die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine nicht zu benotende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen, die bestandene Masterarbeit und die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmung ggf. durchgeführte und bestandene mündliche Abschlussprüfung vergeben.
- (2) Die Masterprüfung gemäß § 10 ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen des jeweiligen Studiengangs gemäß Anlage 2, die Masterarbeit und die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmung ggf. durchgeführte mündliche Abschlussprüfung erbracht und bestanden sind und die gemäß Anlage 2 jeweils erforderliche Anzahl an ECTS-Punkten erbracht ist.
- (3) Wurde
1. eine studienbegleitende Modulprüfung oder
  2. die Masterarbeit oder
  3. die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmung ggf. durchgeführte mündliche Abschlussprüfung
- mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) oder im Falle von unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet, so erteilt das Akademische Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

## **§ 24 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen**

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen sollten spätestens im Rahmen des jeweils folgenden Prüfungstermins abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder sie bzw. er hat von der Möglichkeit, die studienbegleitende Modulprüfung gemäß Abs. 1 ein zweites Mal zu wiederholen, noch keinen Gebrauch gemacht.
- (3) Ist eine letztmögliche Wiederholungsprüfung gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

## **§ 25 Wiederholen von Masterarbeit und mündlicher Abschlussprüfung**

- (1) Eine Masterarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und eine gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmung ggf. durchgeführte und nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung können einmal wiederholt werden. Es wird für die Masterarbeit ein anderes Thema ausgegeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Ver-

säumnis nicht zu vertreten. § 16 Abs. 5 gilt bei der Wiederholung der Masterarbeit entsprechend.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit oder einer bestandenen mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Ist eine Wiederholungsprüfung gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 oder Nr. 3 mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

## **§ 26 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Freiburg erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind insbesondere Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.
- (2) Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzvereinbarungen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller günstiger sind.
- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag an das Akademische Prüfungsamt. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen dem Akademischen Prüfungsamt vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse, Urkunden sowie das Diploma Supplement und die Leistungsübersicht (Transcript of Records).  
Sofern nicht bereits in Kooperationsvereinbarungen zwischen anderen wissenschaftlichen Hochschulen und der Pädagogischen Hochschule Freiburg geregelt oder die studiengangsspezifischen Bestimmungen hierzu nicht besondere Festlegungen treffen, besteht eine darüber hinausgehende Verpflichtung seitens der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zur Vorlage von Nachweisen und Informationen insbesondere dann, wenn
  - mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen und/oder
  - mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte und/oder
  - die Masterarbeit und/oder
  - die mündliche Abschlussprüfunganerkannt werden soll bzw. sollen. Das Akademische Prüfungsamt kann in diesen Fällen besondere Nachweise einfordern.
- (4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt oder einem Auslandspraktikum zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im jeweiligen Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Masterarbeit bzw. einer ggf. durchzuführenden mündlichen Abschlussprüfung befindet.

- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.

## **§ 27 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

- (1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
  2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung der Anrechnung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Die im Rahmen einer Akkreditierung überprüften Kriterien für die Anrechnung sind, soweit vorliegend, in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs aufgeführt.
- (3) Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet das Akademische Prüfungsamt.

## **§ 28 Zeugnis, *Diploma Supplement* und Leistungsübersicht**

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung gemäß § 23 Abs. 2 erhält die Absolventin bzw. der Absolvent spätestens vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Fassung über das Bestehen der Masterprüfung, das folgende Angaben enthält:
1. die Angabe des Profils des Masterstudiengangs (forschungs- oder anwendungsorientiert);
  2. die Angabe, ob es sich um einen Vollzeit- oder Teilzeitstudiengang handelt;
  3. die Angabe gewählter Studienschwerpunkte gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen;
  4. das Thema und die Note der Masterarbeit (Verbal- und Dezimalnote);
  5. bei Studiengängen, in denen gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen eine mündliche Abschlussprüfung durchzuführen ist: die Note der mündlichen Abschlussprüfung (Verbal- und Dezimalnote);
  6. den Durchschnitt aus allen benoteten Modulprüfungen (Dezimalangabe);
  7. die Gesamtnote des Studiengangs (Verbal- und Dezimalnote).
- (2) Das Zeugnis ist von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu versehen.
- (3) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen ist im Zeugnis zu vermerken.
- (4) Dem Masterzeugnis wird ein *Diploma Supplement* und eine Leistungsübersicht (*Transcript of Records*) beigelegt, welche das Datum des Zeugnisses tragen und von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes unterzeichnet werden. Im *Diploma Supplement* wird u. a. die der Gesamtnote zugeordnete ECTS-Note sowie die dazugehörige Definition dargestellt. Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:



- die im Laufe des jeweiligen Masterstudiums belegten Module und ihre Komponenten gemäß Anlage 2;
  - die Modulnoten (Dezimalnoten);
  - die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.
- (5) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen ist in der Leistungsübersicht zu vermerken.
- (6) Im Falle von kooperierenden Studiengängen (sog. Doppelabschlussprogrammen), für die eine Kooperationsvereinbarung zwischen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule und der Pädagogischen Hochschule besteht, wird dem Zeugnis eine Darstellung beigelegt, aus der die Besonderheiten des kooperativen Studienprogramms hervorgehen.

## **§ 29 Masterurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Masterurkunde in deutscher und englischer Fassung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades *Master of Arts* (abgekürzt: *M.A.*) oder *Master of Science* (abgekürzt: *M.Sc.*) entsprechend § 7 Abs. 4 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes und vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen.
- (3) Mit dem Empfang der Masterurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Grad eines *Master of Arts* (abgekürzt: *M.A.*) oder eines *Master of Science* (abgekürzt: *M.Sc.*) entsprechend § 7 Abs. 4 zu führen.
- (4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

## **§ 30 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung**

- (1) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **4. Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ erklären.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und nach

Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

- (5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## § 32 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.
- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.
- (3) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und die Masterarbeit und die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchzuführende mündliche Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (4) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen, die Masterarbeit und die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmung ggf. durchzuführende mündliche Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (5) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studienleistungen, einzelne Prüfungsleistungen, die Masterarbeit und die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmung ggf. durchzuführende mündliche Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.  
Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen.  
Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.
- (6) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 3, 4 und 5 verlängert werden.

- (8) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes.

### § 33 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden haben innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung auf Antrag Gelegenheit zur Einsicht in die begutachteten Modulprüfungsleistungen. Das Akademische Prüfungsamt bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Die Studierenden bestätigen die Einsichtnahme durch Unterschrift.
- (2) Nach Abschluss der Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

## Teil II. Studiengangsspezifische Bestimmungen

### 5. Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015]

#### § 34 Ziele des Studiums

- (1) Der anwendungsorientierte Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* vermittelt folgende vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in der Begleitung und Förderung zweit- und fremdsprachlicher Bildungsprozesse, der interkulturellen Kommunikation und der Kulturmittlung, insbesondere in Bezug auf sprach- und kulturwissenschaftliche Grundlagen, das Lehren und Lernen und die Rahmenbedingungen dieser Bildungsprozesse:
1. **Fachliche Kompetenz:**
    - a. Vertiefte Kenntnisse zur Sprachwissenschaft, zur Kultur- und Medienwissenschaft sowie zur interkulturellen Kommunikation und Fähigkeit zur Anwendung auf Problemstellungen im Bereich *Deutsch als Zweitsprache* bzw. *Deutsch als Fremdsprache*;
    - b. Kenntnis der Phänomene und Theorien des Zweit- und Fremdspracherwerbs, Fähigkeit zur Analyse von Lernerleistungen im sprachlichen und kulturellen Kontext und Bestimmung des Förder- und Lernbedarfs;
    - c. an aktueller Forschung ausgerichtete Kenntnisse zur Sprachlehrforschung und Fähigkeit zur Nutzung ihrer Methoden im Bereich *Deutsch als Zweitsprache* bzw. *Deutsch als Fremdsprache*;
    - d. Kenntnisse zum Migrations- und Integrationsgeschehen der letzten Jahrzehnte und vertieftes Verständnis für die Bedingungen, unter denen Zweit- und Fremdspracherwerb stattfindet.
  2. **Methodische Kompetenz:**
    - a. Handlungsfähigkeit in Situationen interkultureller Kommunikation auch in Konfliktsituationen und Fähigkeit zu Beratung anderer zu Aufgaben interkultureller Kommunikation;
    - b. Nutzung von Methoden der Praxisforschung im Bereich *Deutsch als Zweitsprache* bzw. *Deutsch als Fremdsprache*, insbesondere von Methoden der Lehr-Lern-Forschung, Fähigkeit zur Weiterentwicklung solcher Methoden bei der späteren Berufstätigkeit und zur Kommunikation über Problemstellungen und Ergebnisse mit Laien und Fachleute.
  3. **Fachpraktische Kompetenzen:**
    - a. Fähigkeit zur Planung, Gestaltung und Evaluation von Unterricht und von anderen Maßnahmen zur Unterstützung von Bildungsprozessen auch bei komplexen Problemstellungen und kritische Reflexion von Unterrichtskonzeptionen;
    - b. Beratung und Anleitung von Lehrkräften bei solchen Aufgaben;
    - c. Fähigkeit zur Nutzung, kritischen Analyse und Weiterentwicklung von Medien in Lehr-Lern-Prozessen.

#### 4. Fachübergreifende Kompetenzen:

- a. Fähigkeit zur Wahrnehmung und Analyse von Diversität und Reflexion ihres Potentials für Bildungsprozesse;
  - b. Fähigkeit zur selbständigen Analyse und Bearbeitung von Problemen auch in unvertrauten Situationen und zur Konzipierung und Durchführung von Projekten.
- (2) Die wissenschaftlich reflektierte Auseinandersetzung mit Sprachen und mit kultureller und sozialer Diversität sowie die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt beim Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* innerhalb von 9 Modulen (vgl. Anlagen 2.1 und 2.2) und insbesondere durch curricular integrierte anwendungsbezogene Studienelemente. Ihr Erwerb wird über die Masterprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.
- (3) Der Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* beinhaltet das Studium der fünf in § 35 Abs. 4 aufgeführten Studienbereiche. Diese Studienbereiche setzen sich in der Regel aus mehreren Modulen zusammen und werden in der Regel interdisziplinär angeboten und geprüft.

### § 35 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengangs *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* als Vollzeitstudium beträgt vier Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* als Vollzeitstudium ergibt sich aus Anlage 1.1 (Studienbeginn zum Wintersemester) bzw. Anlage 1.2 (Studienbeginn zum Sommersemester).
- (4) Das Masterstudium gliedert sich in fünf Studienbereiche:
  1. Querschnittsqualifikationen (in das Fachgebiet einführendes Modul und übergreifendes Modul zu Schlüsselqualifikationen);
  2. Fachwissenschaftliche Vertiefung (theoretische Fundierung und Rahmung für die Studienprofile *Deutsch als Zweitsprache* bzw. *Deutsch als Fremdsprache*);
  3. Fachdidaktik (Sprachdidaktik *Deutsch als Zweitsprache* bzw. *Deutsch als Fremdsprache*);
  4. Schwerpunktbildung (Wahl von Schwerpunkten innerhalb der Studienprofile *Deutsch als Zweitsprache* bzw. *Deutsch als Fremdsprache*);
  5. Masterprüfung (Masterarbeit mit begleitendem Forschungskolloquium und mündliche Abschlussprüfung).Der in den nachfolgenden Abs. 5 bis 7 skizzierte Studienaufbau bezieht sich v.a. auf das Vollzeitstudium bei Studienbeginn zum Wintersemester. Bei Studienbeginn zum Sommersemester weicht der Studienaufbau davon entsprechend den Angaben in Anlage 1.2 bzw. 2.2 geringfügig ab.
- (5) Der Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* bietet v.a. im dritten Semester die Wahl zwischen den zwei Studienprofilen *Deutsch als Zweitsprache* und *Deutsch als Fremdsprache*. Im vierten Semester wird das Studium in einem der beiden Studienprofile abgeschlossen. Bereits im ersten Semester bezieht sich die Wahlmöglichkeit zwischen diesen Profilen auf eine einzelne Veranstaltung, im zweiten Semester auf ein Modul, im dritten Semester auf alle Module in diesem Semester, im vierten Semester auf die Masterprüfung und eine Veranstaltung im Modul zu den Schlüsselqualifikationen.
- (6) Im dritten Semester sind ein begleitetes Tagespraktikum (Unterrichtspraktikum) und ein siebenwöchiges betreutes Blockpraktikum an Einrichtungen, in denen Kenntnisse und Kompetenzen zu *Deutsch als Zweitsprache* bzw. *Deutsch als Fremdsprache* praktisch eingeübt werden können, vorgesehen. Das Blockpraktikum kann in zwei Blöcke aufgeteilt werden, sofern der kleinere Block mindestens zwei Wochen Umfang besitzt.
- (7) Für Auslandsphasen sind besonders geeignet das Blockpraktikum, das Projekt im Modul *Schwerpunktbildung 1* und die Datenerhebung für die Masterarbeit zu Beginn des Prüfungszeitraums.

Von der Gesamtzahl an ECTS-Punkten sollen Studierende mit inländischer Bildungsbiographie gemäß der jeweils geltenden Zulassungssatzung 30 im fremdsprachigen Ausland erbringen. Auf Antrag kann davon ein Teil im Rahmen unmittelbar auslandsbezogener, interkultureller Studienelemente erbracht werden. Für Studierende mit ausländischer Bildungsbiographie gilt Satz 2 und 3 nicht, sofern die Hochschulzugangsberechtigung oder der erste berufsqualifizierende Studienabschluss im fremdsprachigen Ausland erworben wurde.

- (8) In besonders anwendungsbezogenen Angeboten sollen die Studierenden über das gesamte Curriculum hinweg in betreuten, aber weitgehend selbstorganisierten Kleingruppen mit wechselnden Schwerpunktsetzungen neue Lernerfahrungen im Bereich *Deutsch als Zweitsprache (Individuelle Lernbetreuung)* oder *Deutsch als Fremdsprache (Sprachlertandem)* erwerben und theoriegeleitet reflektieren. In den ersten Semestern sollen die Studierenden außerdem eine weitere Fremdsprache neu erlernen (*Kontrastsprache*). Ziel dieser didaktischen Maßnahmen ist es, die in Selbsterfahrungen und darauf bezogener Reflexion gewonnenen Erkenntnisse und Kompetenzen auf die im Studium erworbenen theoretischen Inhalte zu beziehen und für die spätere Tätigkeit in fachlichen und beruflichen Zusammenhängen fruchtbar zu machen.

### **§ 36 Prüfungsbestimmungen**

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 20 ECTS-Punkten (entspricht 600 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 21 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlussemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 45 Minuten und beinhaltet die mediengestützte Präsentation der Masterarbeit und das anschließende Kolloquium. Das Kolloquium besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit vor den Prüferinnen bzw. Prüfern unter besonderer Berücksichtigung der studierten Bereiche in den Studienprofilen *Deutsch als Zweitsprache* oder *Deutsch als Fremdsprache*.

### **§ 37 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad**

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 18 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
1. Studieneingangsphase;
  2. Schlüsselqualifikationen.
- Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistungen erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- (3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen:
1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1;
  2. der Note für die Masterarbeit und
  3. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.
- An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 75%, Nr. 2 einen Anteil von 20% und Nr. 3 einen Anteil von 5%.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit) verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Arts* (abgekürzt: *M.A.*).

## 6. Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Teilzeit) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015]

### § 38 Ziele des Studiums

Für die Ziele des Masterstudiengangs *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Teilzeit) gelten § 34 Abs. 1 und 3 entsprechend. Abs. 2 gilt entsprechend mit Bezug auf die Anlagen 2.3 und 2.4.

### § 39 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* als Teilzeitstudium beträgt sechs Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* als Teilzeitstudium ergibt sich aus Anlage 1.3 (Studienbeginn zum Wintersemester) bzw. Anlage 1.4 (Studienbeginn zum Sommersemester).
- (4) Für die Gliederung des Masterstudiums beim Teilzeitstudiengang in die fünf Studienbereiche gilt § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 entsprechend.  
Der in den nachfolgenden Abs. 5 bis 7 skizzierte Studienaufbau bezieht sich v. a. auf das Teilzeitstudium bei Studienbeginn zum Wintersemester. Bei Studienbeginn zum Sommersemester weicht der Studienaufbau davon entsprechend den Angaben in Anlage 1.4 bzw. Anlage 2.4 geringfügig ab.
- (5) Der Teilzeitstudiengang bietet v.a. im dritten und fünften Semester die Wahl zwischen den zwei Studienprofilen *Deutsch als Zweitsprache* und *Deutsch als Fremdsprache*. Bereits im ersten Semester bezieht sich die Wahlmöglichkeit zwischen diesen Profilen auf eine einzelne Veranstaltung, im zweiten Semester auf ein Modul, im dritten und fünften Semester auf alle Module in diesen Semestern und im vierten Semester auf zwei Veranstaltungen. Am Ende des fünften und im sechsten Semester wird das Studium in einem der beiden Studienprofile abgeschlossen.
- (6) Im dritten und im fünften Semester ist jeweils ein mehrwöchiges betreutes Blockpraktikum an Einrichtungen, in denen Kenntnisse und Kompetenzen zu *Deutsch als Zweitsprache* bzw. *Deutsch als Fremdsprache* praktisch eingeübt werden können, vorgesehen. Im fünften Semester ist außerdem ein begleitetes Tagespraktikum (Unterrichtspraktikum) vorgesehen.
- (7) Für Auslandsphasen sind besonders geeignet das vierte Semester, das Projekt im Modul *Schwerpunktbildung 1* und die Datenerhebung für die Masterarbeit zu Beginn des Prüfungszeitraums. § 35 Abs. 7 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (8) § 35 Abs. 8 gilt entsprechend.

### § 40 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 20 ECTS-Punkten (entspricht 600 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 24 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) § 36 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 41 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

Für den Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* als Teilzeitstudiengang gilt § 37 entsprechend.

## 7. Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum SoSe 2015]

### § 42 Ziele des Studiums

- (1) Der forschungsorientierte Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* vermittelt die folgenden vertieften Kenntnisse und Kompetenzen für die gesundheitspädagogische Forschungspraxis, insbesondere in der Entwicklung, Implementierung und Evaluation von gesundheitspädagogischen Konzeptionen in den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention, Intervention und Rehabilitation.

#### 1. Fachliche Kompetenzen:

- a. Vertieftes, spezialisiertes und systematisches Wissen auf dem aktuellen Erkenntnisstand zur Entwicklung, Evaluation und Erforschung der Wirksamkeit von individuums- und settingorientierten Konzepten und Strategien in den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention, Intervention und Rehabilitation;
- b. Vertieftes, spezialisiertes und systematisches Wissen über die Beiträge der Pädagogik, Didaktik, Methodik und Beratung zur Vermittlung von gesundheits- und krankheitsrelevantem Wissen bei der Initiierung und Begleitung von Verhaltensänderungen und zur Gestaltung von Settings;
- c. Fähigkeit, vertieftes, spezialisiertes, systematisches und aktuelles Wissen zu den gesundheitspädagogischen Bezugsdisziplinen Ernährungswissenschaft, Bewegungswissenschaft, Klinische und Gesundheitspsychologie, Biomedizin oder Entwicklungswissenschaft auf die Gesundheitsförderung, Prävention, Intervention und Rehabilitation von Individuen zu beziehen und dabei genderrelevante Aspekte zu berücksichtigen;
- d. Fähigkeit, die Besonderheiten, Terminologien, Lehrmeinungen und Grenzen der Gesundheitspädagogik zu definieren und zu interpretieren;
- e. Fähigkeit zur kritischen Reflexion wissenschaftstheoretischer Positionen sowie deren Reichweite und Relevanz und Fähigkeit, eigene fachliche Positionen wissenschaftstheoretisch einordnen und begründen zu können;
- f. Vertieftes Wissen zu den für die gesundheitspädagogische Forschungspraxis relevanten Forschungsmethoden;
- g. Erweitertes Wissen in angrenzenden Bereichen wie z. B. Konzeptionsentwicklung, Wissens-, Projekt-, Team- und Organisationsmanagement.

#### 2. Fachpraktische Kompetenzen:

- a. Fähigkeit, fachliches Wissen und Verstehen als Grundlage der Entwicklung eigenständiger gesundheitspädagogischer Ideen und Konzeptionen forschungsorientiert anzuwenden;
- b. Fähigkeit zur weitgehend selbstgesteuerten und eigenständigen Planung und Durchführung von forschungsbezogenen Projekten zu gesundheitspädagogischen Fragestellungen;
- c. Spezialisierte, fachliche und konzeptionelle Fertigkeiten zur Identifizierung und Lösung von Problemstellungen in den Bereichen Entwicklung, Forschung und Innovation in der Gesundheitspädagogik;
- d. Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung, Reflektion und Beurteilung innovativer Forschungsaufgaben auch in neuen und unvertrauten Problemlagen der Gesundheitspädagogik;
- e. Fähigkeit, auch auf der Grundlage komplexer oder unvollständiger Informationen situationsbezogen und mehrperspektivisch wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu treffen und kritisch zu reflektieren.

#### 3. Methodische Kompetenzen:

- a. Fähigkeit, didaktische und methodische Konzeptionen für Maßnahmen der Gesundheitsförderung, (Verhaltens-)Prävention, Intervention und Rehabilitation auf der Basis aktuell anerkannter didaktischer Prinzipien (z. B. Problemorientierung, Subjektorientierung und Handlungsorientierung) zu analysieren und zu bewerten sowie selbst zu entwickeln;
- b. Fähigkeit, Vermittlungsprozesse, Lehr-/Lern-Situationen und -Konzeptionen auf der Grundlage fundierter didaktischer Kenntnisse und aktueller Forschungsergebnisse zu analysieren, zu reflektieren, zu bewerten und weiterzuentwickeln;

- c. Fähigkeit, Lehr-/Lern-Prozesse auf der Grundlage fundierter didaktischer Kenntnisse und aktueller Forschungsergebnisse sachgerecht unter Berücksichtigung der jeweiligen Settings zu planen, zu organisieren und durchzuführen;
  - d. Fähigkeit, die Informationen, Begründungen und Motive für gesundheitswissenschaftliche Positionen und Entscheidungen vor dem Hintergrund aktueller Forschungsergebnisse vor Fachvertretern, Laien und weiteren Adressaten (z. B. Patienten, Verbandsvertretern) klar und eindeutig darzulegen.
- 4. Selbst- und Sozialkompetenzen:**
- a. Fähigkeit sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und auf gesundheitspädagogische Fragestellungen zu beziehen;
  - b. Fähigkeit zur vertieften kritischen Selbstreflexion des professionellen Handelns auch unter Einbeziehung von genderrelevanten Aspekten und sich mit forschungsethischen Fragen auseinanderzusetzen;
  - c. Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Planung, Organisation und Durchführung professioneller Tätigkeiten alleine und im Team;
  - d. Fähigkeit zur Ambiguitätstoleranz, Rollendistanz und Empathie wie auch Genderkompetenz;
  - e. Fähigkeit, sich auf Veränderungen und unterschiedliche Situationen und Settings einzustellen und diese aktiv mitzugestalten;
  - f. Fähigkeit, Konflikte wahrzunehmen und die Verantwortung für eine konstruktive Konfliktlösung zu übernehmen;
  - g. Fähigkeit, in Teams herausgehobene Verantwortung zu übernehmen und ihre Potentiale zu aktivieren;
  - h. Fähigkeit berufliche Beziehungen einzugehen, motivierend und sachbezogen zu gestalten und aufrechtzuerhalten.
- (2) Die wissenschaftlich reflektierte Auseinandersetzung mit der gesundheitspädagogischen Forschungspraxis und die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse und Kompetenzen erfolgt beim Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* innerhalb von 8 Modulen (vgl. Anlagen 2.5 und 2.6) und insbesondere durch curricular integrierte an der Forschungspraxis in den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention, Intervention und Rehabilitation orientierte Studienelemente. Dies schließt eine Projektphase zur Forschungspraxis ein. Der Erwerb der Kompetenzen wird durch die Masterprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.
- (3) Der Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* beinhaltet das Studium der in § 43 Abs. 4 aufgeführten Studienbereiche. Diese Studienbereiche setzen sich in der Regel aus mehreren Modulen zusammen und werden in der Regel interdisziplinär angeboten und geprüft.

### § 43 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* als Vollzeitstudium beträgt vier Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Gesundheitspädagogik* als Vollzeitstudium ergibt sich aus Anlage 1.5 (Studienbeginn zum Wintersemester) bzw. Anlage 1.6 (Studienbeginn zum Sommersemester).
- (4) Das Masterstudium gliedert sich in vier Studienbereiche, die meist mehrere Module umfassen:
  - 1. Studienbereich: Erweiterung in methodischen Kompetenzfeldern;
  - 2. Studienbereich: Vertiefung und Vernetzung in gesundheitspädagogischen Bezugsdisziplinen;
  - 3. Studienbereich: Gesundheitspädagogische Forschungspraxis;
  - 4. Studienbereich: Abschlussprüfung.
- (5) Der zweite Studienbereich umfasst die beiden nachfolgend aufgeführten Handlungsbereiche:



1. Konzepte zur Förderung, Vermittlung und Bildung in Gesundheitsförderung und Prävention analysieren, entwickeln und bewerten
2. Konzepte zur Förderung, Vermittlung und Bildung in Intervention und Rehabilitation analysieren, entwickeln und bewerten

Die Module zu diesen Handlungsbereichen sind durchgehend problem- und themenorientiert sowie interdisziplinär angelegt.

- (6) Das dritte Semester ist für ein Auslandsstudium besonders geeignet.

#### **§ 44 Prüfungsbestimmungen**

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 24 ECTS-Punkten (entspricht 720 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 24 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlussemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 30 Minuten und bezieht sich auf die Masterarbeit und die Einordnung der Masterarbeit in den fachspezifischen Gesamtkontext.

#### **§ 45 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad**

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 18 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
  1. Wissens-, Organisations- und Teammanagement.
 Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistung erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- (3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen:
  1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1. Dabei werden die Modulnoten entsprechend den zugewiesenen ECTS-Punkteanteil gewichtet;
  2. der Note für die Masterarbeit;
  3. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.
 An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 50%, Nr. 2 einen Anteil von 30%, Nr. 3 einen Anteil von 20%.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit) verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Arts* (abgekürzt: *M.A.*).

### **8. Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Teilzeit)**

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum SoSe 2015]

#### **§ 46 Ziele des Studiums**

Für die Ziele des Masterstudiengangs *Gesundheitspädagogik* (Teilzeit) gelten § 42 Abs. 1 und 3 entsprechend. Abs. 2 gilt entsprechend mit Bezug auf die Anlagen 2.7 und 2.8.

#### **§ 47 Aufbau und Organisation des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* als Teilzeitstudium beträgt sechs Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Gesundheitspädagogik* als Teilzeitstudium ergibt sich aus Anlage 1.7 (Studienbeginn zum Wintersemester) bzw. Anlage 1.8 (Studienbeginn zum Sommersemester).

- (4) Für die Gliederung des Masterstudiengangs im Teilzeitstudium gilt § 43 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (5) Das Studium der Studienbereiche *Erweiterung in methodischen Kompetenzfeldern* und *Vertiefung und Vernetzung der Fachkompetenz in gesundheitspädagogischen Bezugsdisziplinen* erfolgt in den Studiensemestern 1 bis 4. Der dritte Studienbereich *Gesundheitspädagogische Forschungspraxis* mit dem Modul *Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik* (inklusive der individuell betreuten Projekte zur Forschungspraxis im Umfang von 16 ECTS-Punkten) kann über den Zeitraum des dritten bis fünften Studiensemesters verteilt erbracht werden.
- (6) Die Studienphase des dritten bis fünften Semesters ist für ein Auslandsstudium besonders geeignet.

## § 48 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 24 ECTS-Punkten (entspricht 720 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 30 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitraum berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) § 44 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 49 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

Für den Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* als Teilzeitstudiengang gilt § 45 entsprechend.

## 9. Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft* (Vollzeit)

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015]

## § 50 Ziele des Studiums

- (1) Der forschungsorientierte Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft* mit den beiden Studienrichtungen *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* und *Sozialpädagogik* vermittelt die folgenden vertieften erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen für die Berufs- und Forschungspraxis.
  - 1. **Fachliche Kenntnisse und Kompetenzen:**
    - 1.1 **Studienrichtungsübergreifend:**
      - a. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertieftes und interdisziplinäres Wissen zu den Ansätzen, Fragestellungen, Theorien und empirischen Befunden ihrer Studienrichtung;
      - b. Sie sind befähigt, Wissen und Methoden aus den unterschiedlichen am Studiengang beteiligten wissenschaftlichen Disziplinen auf theoretische und praxisbezogene Fragestellungen ihrer Studienrichtung zu beziehen und dieses interdisziplinär zu integrieren;
      - c. Sie kennen die aktuelle nationale und internationale Fachdiskussion zu Themen ihrer Studienrichtung, ihre empirische Befundlage und zugrundeliegenden Ansätze, können sich fachlich dazu positionieren und sie nach methodologischen und wissenschaftstheoretischen Kriterien bewerten;
      - d. Sie können die Relevanz von Theorien und Forschungsergebnissen anderer Disziplinen, die für theoretische und praktische Fragestellungen in ihrer Studienrichtung von Bedeutung sind, differenziert einschätzen;
      - e. Sie können fachliche, gesellschaftliche und politische Ereignisse, Entwicklungen und Informationen sowie adressatenbezogene Problemlagen in ihrer Bedeutung für ihre berufliche Tätigkeit theoriebezogen analysieren, reflektieren und sich dazu positionieren;

- f. Sie verfügen über vertiefte, spezifisch auf ihre Studienrichtung bezogene forschungsmethodische Kenntnisse und können unterschiedliche forschungsmethodische Ansätze kritisch bewerten;
- g. Sie können alle Schritte eines Forschungsprozesses projektbezogen entwickeln, analysieren und begründen;
- h. Sie können die Organisationsstrukturen, aktuelle Tendenzen der Organisationsentwicklung und die Handlungsmethoden in Einrichtungen ihrer Studienrichtung wissenschaftlich fundiert analysieren sowie kritisch bewerten;
- i. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse individueller und sozialer Voraussetzungen und Bedingungen von Bildungs- und Erziehungsprozessen und können diese auf der Grundlage von Theorien der Heterogenitäts- und Ungleichheitsforschung sowie der Biographie- und Lebenslaufforschung (inklusive Gender Studies) für berufsfeldbezogene wissenschaftliche Fragestellungen fruchtbar machen;
- j. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse zur adressaten- und settingspezifischen Gestaltung und Evaluation von Handlungs- und Interventions- sowie Lehr- und Lernprozessen und Beratung;
- k. Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren zum Sozial- und Projektmanagement, zur Organisations- und Personalentwicklung, zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung und können diese zu den Erfordernissen der Berufsfelder ihrer Studienrichtung in Beziehung setzen;
- l. Sie können pädagogisches Handeln unter berufsethischen und professionstheoretischen Gesichtspunkten analysieren und bewerten;
- m. Sie können betriebswirtschaftliche Steuerungsverfahren in den jeweiligen Berufsfeldern in ihren Stärken, Schwächen und Besonderheiten beurteilen;
- n. Sie können die Folgen, die sich aus den rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Berufsfelder ergeben, fachwissenschaftlich fundiert analysieren und bewerten.

### **1.2 Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung***

- a. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über empirisches und theoretisches Wissen zu Fragen des Weiterbildungsmanagements und -marketings, der Programmplanung und der Politik der Weiterbildung;
- b. Sie kennen didaktische und methodische Ansätze und Verfahren zur Weiterbildung und können sie auf ihre Angemessenheit hin reflektieren;
- c. Sie können die in der Erwachsenenbildung eingesetzten Methoden der Bildungsarbeit und Lernformen (z. B. selbstgesteuertes Lernen) in ihren jeweiligen Stärken, Schwächen und Besonderheiten theoriebezogen beurteilen.

### **1.3 Studienrichtung *Sozialpädagogik***

- a. Die Absolventinnen und Absolventen können Bedingungen der Konstitution ausgewählter sozialer Probleme sowie von Problemen der Lebensführung und die mit ihnen assoziierten Strategien der Begründung und Legitimierung des sozialpolitischen und -pädagogischen Handlungsbedarfs analysieren;
- b. Sie kennen sozialpädagogische Handlungsmethoden und Interventionsverfahren (insbesondere Methoden der Jugendarbeit und Jugendbildung, erzieherische Interventionen und sozialpädagogische Beziehungsarbeit, Beratungsmethoden), deren Stellenwert für unterschiedliche Settings und können deren Angemessenheit kritisch einschätzen;
- c. Sie wissen, wie sozialpädagogische Arbeitsfelder in den Bereichen Familie, Kindheit und Jugend konstituiert sind und Interventionszuständigkeiten definiert werden.

## **2. Fachpraktische Kenntnisse und Kompetenzen:**

### **2.1 Studienrichtungsübergreifend:**

- a. Die Absolventinnen und Absolventen können aufgrund von Forschungsergebnissen Maßnahmen und Veränderungen zur Weiterentwicklung bzw. Lösung von aktuellen Fragestellungen und Problemlagen in den Berufsfeldern ihrer Studienrichtung entwickeln und umsetzen;
- b. Sie können Handlungs- und Interventionsprozesse adressaten- und settingspezifisch planen, gestalten, durchführen und evaluieren;

- c. Sie können Konzepte für Erziehungs- und Bildungsprozesse für Individuen und Gruppen auf der Grundlage eines vertieften fachlichen und interdisziplinären Wissens entwickeln, implementieren und evaluieren und die Grenzen pädagogischer Konzepte bestimmen;
- d. Sie können Abteilungen und Einrichtungen in den Berufsfeldern ihrer Studienrichtung selbständig leiten und managen und dabei auf studienrichtungsübergreifende Wissensbestände (z. B. zu gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, Sozialpolitik) wie auch auf studienrichtungsbezogene Konzepte (Weiterbildungsmanagement, Sozialmanagement) zurückgreifen;
- e. Sie können die Qualität der Leistungen von Einrichtungen in Berufsfeldern ihrer Studienrichtung systematisch und in partizipativer Weise hinterfragen, bewerten und notwendige Veränderungen unter Einsatz kritisch reflektierter Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung einleiten;
- f. Sie können Einrichtungen und Abteilungen in den Berufsfeldern der jeweiligen Studienrichtung wirtschaftlich führen und Finanzquellen erschließen und systematische Konzepte für strategische Veränderungsprozesse der Einrichtungen und Abteilungen wirtschaftlich absichern;
- g. Sie können die rechtlichen Rahmenbedingungen des Arbeitsfeldes beurteilen und sie berücksichtigen;
- h. Sie können Fragestellungen, Theorien und empirische Befunde ihrer Studienrichtung sowie eigene Forschungsergebnisse und Tätigkeiten einer breiteren Öffentlichkeit und weiteren Adressaten (z. B. Leistungsempfängern, Fachpublikum und Vertreter anderer Disziplinen, Träger von Einrichtungen) mediengestützt präsentieren, vermitteln und argumentativ begründen.

## **2.2 Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung***

- a. Die Absolventinnen und Absolventen können auf der Grundlage des fachwissenschaftlichen Wissens didaktische Weiterbildungskonzepte entwerfen, begründen, kommunizieren, einführen und evaluieren, besonders solche, die selbstgesteuertes Lernen fördern;
- b. Sie können Adressatengruppen der Erwachsenenbildung leiten und Synergien nutzbar machen, die durch die Gruppenprozesse entstehen;
- c. Sie können Systeme des Bildungscontrollings auf Aufgabenbereiche in ihren Berufsfeldern ausrichten, einsetzen und auswerten;
- d. Sie können Weiterbildungseinrichtungen unter organisationalen und qualitätsentwickelnden Gesichtspunkten beraten und mit Einrichtungen der Bildung, Kultur, Wirtschaft und Politik vernetzen;
- e. Sie können marktfähige Kompetenzportfolios entwickeln, Geschäftspläne erstellen, Aufträge akquirieren und Kunden langfristig binden.

## **2.3 Studienrichtung *Sozialpädagogik***

- a. Die Absolventinnen und Absolventen können auf der Grundlage des fachwissenschaftlichen Wissens Bedingungen und Kontexte sozialpädagogischer Interventionen analysieren;
- b. Sie können spezifische Interventionsmaßnahmen (z.B. Erziehung, Jugendbildung, Beratung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen) wissenschaftlich fundiert entwickeln und adressaten- wie settingspezifisch umsetzen;
- c. Sie können Prozesse in Adressatengruppen der Sozialpädagogik situationspezifisch und problembezogen evaluieren und steuern.

## **3. Methodische Kenntnisse und Kompetenzen (studienrichtungsübergreifend):**

- a. Die Absolventinnen und Absolventen können eigenständig auf den jeweiligen Forschungskontext bezogene Fragestellungen in ihrer Studienrichtung entwickeln und dabei interdisziplinäre Zugänge berücksichtigen;
- b. Sie können forschungsbezogene Projekte zu Fragestellungen ihrer Studienrichtung akquirieren, und weitgehend selbstgesteuert und eigenständig nach wissenschaftlichen Standards planen, durchführen, auswerten, dokumentieren, präsentieren und evaluieren;
- c. Sie können eigenständig geeignete forschungsmethodische Ansätze, Verfahren und Instrumente projektbezogen auswählen, entwickeln, einsetzen und bewerten;

- d. Sie können Forschungsergebnisse unter forschungsmethodologischen und forschungsmethodischen Gesichtspunkten beurteilen und auf der Grundlage von theoretischen Annahmen und des Fachwissens in ihrer Studienrichtung interpretieren;
- e. Sie können unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren zum Sozial- und Projektmanagement, zur Organisations- und Personalentwicklung auf die Erfordernisse der Berufsfelder ihrer Studienrichtung ausrichten, sie einsetzen und evaluieren;
- f. Sie können Arbeitsgruppen leiten und managen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen.

#### 4. Sozial- und Selbstkompetenzen (studienrichtungsübergreifend):

- a. Die Absolventinnen und Absolventen können in interdisziplinären bzw. multi-professionell zusammengesetzten Teams und Organisationen produktiv arbeitsteilig zusammenarbeiten;
- b. Sie können die eigene Involvierung in pädagogische Beziehungen und Prozesse selbstreflexiv steuern.
- c. Sie erkennen den eigenen fachlichen Weiterbildungsbedarf und können eigenständig ihr Wissen und Können weiterentwickeln;
- d. Sie können konstruktiv an Problem- und Konfliktlösungen in pädagogischen Organisationen und Arbeitsgruppen mitwirken;
- e. Sie können sich reflexiv mit dem Verhältnis pädagogischer Professionalität zur eigenen persönlichen Identität auseinandersetzen.

- (2) Die wissenschaftlich reflektierte Auseinandersetzung mit der Berufs- und Forschungspraxis und die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen erfolgt beim Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft* mit den beiden Studienrichtungen *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* und *Sozialpädagogik* innerhalb der in § 51 Abs. 4 aufgeführten Studienbereiche und innerhalb von mehreren interdisziplinär angebotenen und geprüften Modulen (vgl. Anlagen 2.9 und 2.10). Dies schließt eine Projektphase zur Forschungspraxis ein. Der Erwerb der Kompetenzen wird durch die Masterprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

## § 51 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft* als Vollzeitstudium beträgt vier Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft* als Vollzeitstudium ergibt sich aus Anlage 1.9 (Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* mit Studienbeginn zum Winter- bzw. zum Sommersemester) bzw. Anlage 1.10 (Studienrichtung *Sozialpädagogik* mit Studienbeginn zum Winter- bzw. zum Sommersemester).
- (4) Das Masterstudium gliedert sich in vier interdisziplinäre Studienbereiche:
  - 1. Studienbereich: Allgemeine Studien;
  - 2. Studienbereich: Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*;
  - 3. Studienbereich: Studienrichtung *Sozialpädagogik*;
  - 4. Studienbereich: Abschlussprüfung.
- (5) Das dritte Semester ist für ein Auslandsstudium besonders geeignet.

## § 52 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 19 ECTS-Punkten (entspricht 570 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 20 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlussemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) Die Masterarbeit kann studienrichtungsübergreifend ausgerichtet sein.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 30 Minuten und bezieht sich auf die Masterarbeit und die Einordnung der Masterarbeit in den fachspezifischen Gesamtkontext.

## § 53 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 18 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:  
Allgemeine Studien:
  1. *Heterogenität und Ungleichheit*,
  2. *Freies Wahlstudium*.Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*:
  3. *Forschungs- und Entwicklungspraktikum*.Studienrichtung *Sozialpädagogik*:
  4. *Arbeitsfelder der Sozialpädagogik*.Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistungen erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- (3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen:
  1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1. Dabei werden die Modulnoten entsprechend den zugewiesenen ECTS-Punkteanteil gewichtet;
  2. der Note für die Masterarbeit;
  3. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 50%, Nr. 2 einen Anteil von 30%, Nr. 3 einen Anteil von 20%.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft* (Vollzeit) verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Arts* (abgekürzt: *M.A.*).

## 10. Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft* (Teilzeit)

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015]

### § 54 Ziele des Studiums

Für die Ziele des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft* (Teilzeit) gilt § 50 Abs. 1 entsprechend. Abs. 2 gilt entsprechend mit Bezug auf die Anlagen 2.11 und 2.12.

### § 55 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft* als Teilzeitstudium beträgt sechs Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft* als Teilzeitstudium ergibt sich aus Anlage 1.11 (Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* mit Studienbeginn zum Winter- bzw. zum Sommersemester) bzw. Anlage 1.12 (Studienrichtung *Sozialpädagogik* mit Studienbeginn zum Winter- bzw. zum Sommersemester).
- (4) Für die Gliederung des Masterstudiengangs im Teilzeitstudium gilt § 51 Abs. 4 entsprechend.
- (5) Das Modul *Abschlussprüfung* kann über den Zeitraum des fünften und sechsten Studiensemesters verteilt erbracht werden.
- (6) Die Studienphase des dritten bis fünften Semester ist für ein Auslandsstudium besonders geeignet.

### § 56 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 19 ECTS-Punkten (entspricht 570 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 30 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrah-

men berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlussemester zu erwerbende Kompetenzen.

- (2) § 52 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

## § 57 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

Für den Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft* als Teilzeitstudiengang gilt § 53 entsprechend.

# 11. Masterstudiengang *Bildungspsychologie*

## § 58 Ziele des Studiums

- (1) Im forschungsorientierten Masterstudiengang *Bildungspsychologie* soll theoretisch-konzeptuelles Wissen über Bedingungen von Bildungs- und Lernprozessen (kognitive, motivationale, entwicklungsbezogene und soziale Bedingungen) und forschungsmethodische Expertise erworben und bei der Begleitung, Unterstützung und Erforschung von Bildungsprozessen handelnd umgesetzt werden (Konzeption, Gestaltung, Implementierung, Evaluation und Optimierung von Bildungsprozessen).

### 1. Fachliche Kompetenzen:

1. Vertieftes Wissen zu grundlegenden bildungspsychologischen Ansätzen, Fragestellungen, Theorien und empirischen Befunden;
2. Fähigkeit, sich die aktuelle nationale und internationale Fachdiskussion zu bildungswissenschaftlichen Themen, ihre empirische Befundlage und Forschungsparadigmen selbständig anzueignen und diese nach methodologischen und wissenschaftstheoretischen Kriterien zu bewerten;
3. Vertieftes Wissen in empirischen Forschungsmethoden und Evaluation, um Bildungsprozesse von Individuen, Gruppen und Organisationen zu analysieren und zu evaluieren und Fähigkeit, Studien der empirischen Bildungsforschung hinsichtlich ihrer methodischen Qualität und Aussagekraft einzuordnen und kritisch zu beurteilen;
4. Vertieftes Wissen zur Diagnostik von Voraussetzungen, Bedingungen, Verläufen und Ergebnissen von Bildungsprozessen, Kenntnis diagnostischer Verfahren und Instrumente sowie Fähigkeit, die Qualität und Eignung diagnostischer Verfahren anhand wissenschaftlicher Kriterien zu beurteilen;
5. Fähigkeit, mit Hilfe von psychologischen Theorien und empirischen Befunden die Voraussetzungen, individuellen und sozialen Bedingungen, Verläufe und Ergebnisse von Lern- und Bildungsprozessen in verschiedenen Entwicklungs- und Bildungsphasen zu analysieren;
6. *und* Fähigkeit, psychologische Theorien und empirische Befunde zur Gestaltung und Anpassung von Lern- und Bildungsprozessen (Lehr-Lernprozesse, Lehr-Lernformen, Lernumgebungen und Lernmaterial) dazu in Beziehung zu setzen;
7. Fundierte Kenntnis von Theorien und Befunden über förderliche soziale Interaktionen in Lern- und Bildungskontexten und Kenntnis von Theorien und Modellen zu interdisziplinärer Kommunikation;
8. Wissen über aktuelle Ansätze und Verfahren zu Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in Bildungskontexten.

### 2. Fachpraktische Kompetenzen:

1. Fähigkeit, die in der Praxis auftretenden Phänomene mit Hilfe des erworbenen theoretischen Wissens zu reflektieren und zu analysieren;
2. Fähigkeit, eigenständig auf den jeweiligen Kontext bezogene bildungswissenschaftliche Fragestellungen in Forschung und Evaluation zu entwickeln, Forschungs- und Evaluationsmaßnahmen zu konzipieren, bildungswissenschaftliche Forschungsprojekte zu akquirieren und den gesamten Forschungsprozess selbständig nach wissenschaftlichen Standards umzusetzen;

3. Fähigkeit, anhand wissenschaftlicher Kriterien diagnostische Verfahren personen-, sach- und situationsangemessen auszuwählen oder zu entwickeln, einzusetzen, zu interpretieren und auf der Grundlage der diagnostischen Befunde Bildungsprozesse zu planen;
  4. Fähigkeit, auf der Grundlage relevanter Forschungsergebnisse und Ergebnissen von Diagnostik für die jeweiligen Zielgruppen Bildungsprozesse zu planen, Maßnahmen und Material (Lehr-Lernprozesse, Lehr-Lernformen, Lernumgebungen, Lernmaterialien) auszuwählen oder zu entwickeln, einzusetzen (Didaktik und Methodik), zu evaluieren und zu optimieren;
  5. Fertigkeit, Individuen, Gruppen und Institutionen bei der Entwicklung, Planung, Durchführung, Evaluation und Optimierung von Bildungsprozessen anzuleiten, zu unterstützen und zu beraten;
  6. Wissen darüber, welche strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen in Bildungseinrichtungen und Organisationen gegeben sein müssen, um Qualitätssicherungs- und -entwicklungsmaßnahmen zu etablieren und Fähigkeit, Ansätze und Verfahren zu Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement situiert auszuwählen und zu entwickeln;
  7. Fähigkeit, multidisziplinäre Perspektiven zu bildungswissenschaftlichen Themen wahrzunehmen und zu nutzen und Fähigkeit, einen interdisziplinären Zugang zu entwickeln und konzeptuell zu strukturieren.
- 3. Forschungsmethodische Kompetenzen:**
1. Fähigkeit, alle Schritte eines Forschungsprozesses praktisch durchzuführen: Fähigkeit, u. a. Methoden der Datenerhebung und Datenauswertung einzusetzen und die Ergebnisse auf der Basis zu Grunde gelegter Theorie und weiterer Empirie zu interpretieren;
  2. Fähigkeit, systematische Reviews nach anerkannten Standards zu erstellen und Metaanalysen kritisch zu beurteilen;
  3. Fähigkeit, einen Evaluationsprozess praktisch durchzuführen: Fähigkeit, u. a. Methoden der Datenerhebung und Datenauswertung einzusetzen und die Ergebnisse zu interpretieren, sowie entsprechend der zuvor festgelegten Ziele und Kriterien Entscheidungen bzw. Veränderungen vorzuschlagen;
  4. Fähigkeit, Prozesse der Evaluation in Bildungseinrichtungen selbständig zu planen, moderierend zu begleiten, zur systematischen Qualitätsoptimierung zu nutzen und Fähigkeit, Evaluationsbefunde kritisch zu rezipieren, innerhalb der Bildungseinrichtung zu kommunizieren und daraus qualitätsoptimierende Maßnahmen abzuleiten;
  5. Kenntnis von Versuchsplänen für Fragen der Veränderung und Intervention sowie Fähigkeit, für vorliegende Fragestellungen und Kontexte Versuchspläne anzuwenden, ihre Vor- und Nachteile herauszuarbeiten und Strategien der Validitätssteigerung zu entwickeln;
  6. Kenntnis statistischer Methoden der psychologischen Lern- und Interventionsforschung und Fähigkeit, diese Methoden eigenständig einzusetzen und zu reflektieren.
- 4. Arbeitsmethodische Kompetenzen:**
1. Fähigkeit, individuelle Bildungsprozesse zu initiieren, zu fördern, zu begleiten und zu unterstützen;
  2. Fähigkeit, Prozesse in Lern- und Bildungskontexten zu begleiten und zu unterstützen (Prozess- und Projektmanagement);
  3. Fähigkeit, Verfahren zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung situiert einzusetzen, zu steuern und zu evaluieren;
  4. Fähigkeit, Verfahren und Methoden für die Entwicklung, Planung, Durchführung, Evaluation und Optimierung von Bildungsprozessen für Individuen und Gruppen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Institutionen und Organisationen einzusetzen;
  5. Fähigkeit, bildungswissenschaftliche Fragestellungen, Theorien und empirische Befunde adressatengerecht zu vermitteln, argumentativ zu begründen und mediengestützt zu präsentieren;



6. Fertigkeit, wissenschaftliche Texte in englischer Sprache zu verstehen und deren Inhalte und Argumentationen zu diskutieren.
  - 5. Sozialkompetenz:**
    1. Methodische Fertigkeiten zur effektiven Arbeit in Teams und zur Gestaltung von Prozessen;
    2. Fähigkeit, berufliche Beziehungen sachbezogen professionell, sozial kompetent und motivierend zu gestalten und aufrecht zu erhalten;
    3. Fähigkeit, Kooperationen und kooperative Netzwerke mit Personen und Institutionen professionell zu entwickeln, zu gestalten und aufrecht zu erhalten;
    4. Fertigkeit, in einem interdisziplinären Team zu kommunizieren und die Perspektiven unterschiedlicher Disziplinen konstruktiv aufeinander zu beziehen und weiterzuentwickeln.
  - 6. Selbstmanagementkompetenzen**
    1. Methodische Fertigkeiten, selbständig, zielgerichtet und strukturiert zu arbeiten und Fähigkeit, eigenständig, planvoll und reflektiert professionelle Entscheidungen zu treffen und diese argumentativ zu begründen;
    2. Fähigkeit, Veränderungen im beruflichen Kontext professionell aufzugreifen, konstruktiv weiter zu entwickeln und aktiv und antizipatorisch mit zu gestalten;
    3. Fähigkeit, eigenen fachlichen Weiterbildungsbedarf zu erkennen und Wissen und Können eigenständig weiter zu entwickeln;
    4. Fähigkeit, berufliches Handeln zu reflektieren, auch gemeinsam mit anderen (Austausch, Supervision).
- (2) Die wissenschaftlich reflektierte Auseinandersetzung mit der Bildungspsychologie und die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erfolgt beim Masterstudiengang *Bildungspsychologie* innerhalb der in § 59 Abs. 5 aufgeführten Studienbereiche und in 9 Modulen (vgl. Anlage 2.13). Diese Module enthalten curricular integrierte, an den berufsfeldspezifischen Prozessen der Bildungsbegleitung und Bildungsforschung orientierte Studienelemente. Der Erwerb der Kompetenzen wird durch die Masterprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

## § 59 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Bildungspsychologie* beträgt vier Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Im ersten Semester müssen Kenntnisse der Bildungspsychologie zur empirischen Forschung und zur Bildungsbegleitung erworben werden. Bei der Auswahl darauf bezogener Modulveranstaltungen sollten die im ersten berufsqualifizierten Hochschulstudium erbrachten Studienleistungen in der Weise berücksichtigt werden, dass die dort erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch die zu studierenden Modulveranstaltungen ergänzt werden. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage einer Beratung durch die Studiengangsleitung.
- (4) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Bildungspsychologie* ergibt sich aus Anlage 1.13.
- (5) Das Masterstudium gliedert sich in vier Studienbereiche:
  1. Studienbereich: Theorien, Befunde und Anwendung der Bildungspsychologie;
  2. Studienbereich: Methoden und Instrumente der Bildungsforschung und Bildungsbegleitung;
  3. Studienbereich: Berufsfeldspezifische Praxis von Bildungsforschung und Bildungsbegleitung;
  4. Studienbereich: Abschlussprüfung.
- (6) Die inhaltliche und methodische Gestaltung des Studiums ist an den Ergebnissen von Lehr-Lernpsychologie und Bildungspsychologie orientiert. Im Studium werden berufsfeldspezifische Prozesse abgebildet, die Modellcharakter für die späteren Tätigkeiten haben. Theoretische und methodische Kenntnisse werden in handlungsorientierten Projekten miteinander verknüpft. Die Studierenden werden bei den Prozessen systematisch angeleitet und begleitet. Durch die Kooperation mit Forschungs- und Bildungseinrichtungen sollen schon während des Studiums berufliche Netzwerke geknüpft werden.

- (7) Im ersten Semester werden die inhaltlichen und methodischen Kenntnisse bei der Erarbeitung des aktuellen Forschungsstandes in einem berufsfeldspezifischen Bereich erweitert und vertieft.
- (8) Im zweiten Semester wird ein Forschungs- oder Bildungsprojekt durchgeführt, das aus dem angestrebten Berufsfeld stammt und im Rahmen des Projekts erste Kontakte zu Einrichtungen des Berufsfeldes ermöglicht. Grundlagen hierfür sind u. a. die anwendungsbezogenen inhaltlichen und methodischen Kenntnisse der Bildungspsychologie (Konzeption, Gestaltung, Implementierung, Evaluation und Optimierung von Bildungsprozessen).
- (9) Im dritten Semester absolvieren die Studierenden ein Praktikum in einer Forschungs- oder Bildungsinstitution und erwerben weitere berufsfeldspezifische Kenntnisse. Die Studierenden sind hier in Forschungs- und Bildungsprojekte des Berufsfeldes eingebunden. Die inhaltlichen und methodischen Kompetenzen werden mit Projekt- und Prozesskompetenzen verbunden. Das dritte Semester ist für ein Auslandsstudium besonders geeignet.
- (10) Im Mittelpunkt des vierten Semesters steht die Masterarbeit. Die Masterarbeit wird in einer mündlichen Abschlussprüfung präsentiert.

## § 60 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 24 ECTS-Punkten (entspricht 720 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 24 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 45 Minuten und beinhaltet die Präsentation der Masterarbeit, deren kritische Reflexion und Einordnung in den fachspezifischen Kontext.

## § 61 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang sind gemäß § 18 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen:
  1. aus dem Durchschnitt der Noten aller studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1. Dabei werden die Modulnoten entsprechend den zugewiesenen ECTS-Punkteanteilen gewichtet, die Note des Moduls *Berufsfeldspezifische Praxis in Forschungs- und Bildungseinrichtungen* mit der Hälfte des zugewiesenen ECTS-Punkteanteils;
  2. der Note für die Masterarbeit;
  3. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.
 An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 65%, Nr. 2 einen Anteil von 25%, Nr. 3 einen Anteil von 10%.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Bildungspsychologie* verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Science* (abgekürzt: *M.Sc.*).

## 12. Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung*

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum Sommersemester 2017]

### § 62 Ziele des Studiums

- (1) Der anwendungsorientierte weiterbildende Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* zielt darauf ab, an Schulen tätige Lehrkräfte in die Lage zu versetzen, systematisch und professionell Unterrichts- und Schulentwicklung zu betreiben. Im Studiengang sollen daher die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden:

## **1. Fachliche Kompetenzen**

1. Fähigkeit, das Spektrum professionellen Handelns von Lehrkräften auf der Ebene des Unterrichts, im Kontext von Schulentwicklungsprozessen und der Rahmenbedingungen des Bildungssystems aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Perspektiven zu reflektieren,
2. Kenntnis wissenschaftlicher Bezugstheorien einer Didaktik des individualisierten und kooperativen Lernens bzw. der Inklusionspädagogik,
3. Fähigkeit, die Reichweite und Grenzen unterschiedlicher didaktischer Konzepte der Binnendifferenzierung, der pädagogischen Diagnostik und des selbstorganisierten bzw. selbstregulierten Lernens in der pädagogischen Praxis vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Literatur kritisch zu reflektieren,
4. Kenntnis aktueller Theorien und Methoden zu Organisation und Management bzw. Veränderungsmanagement im Zusammenhang von Schule und Unterricht, insbesondere zur Qualitäts-, Team- und Netzwerkentwicklung,
5. Fähigkeit, aktuelle Forschungsbefunde zu integrativen Schulsystemen, zur Ganztagspädagogik und zur Unterrichtsforschung in ihrem beruflichen Handeln zur Planung, Konzeption, Evaluation und Reflexion einzusetzen.
6. Kenntnis professioneller und kooperationsorientierter Strategien der Unterrichts- und Schulentwicklung an Schulen und Fähigkeit ihre Umsetzung zu planen,
7. Kenntnis von Methoden zum Aufbau und zur Pflege von Netzwerken im Hinblick auf Schul- und Unterrichtsentwicklung.

## **2. Fachpraktische Kompetenzen**

1. Fähigkeit, effiziente Lern- und Arbeitstechniken zur Erfassung, Analyse, methodischen Bearbeitung sowie zur kollegialen Reflexion von Problemen der beruflichen Praxis einzusetzen,
2. Fähigkeit, Projekte zur Unterrichts- und Schulentwicklung zu konzipieren (z. B. bei der Entwicklung der Lern- und Organisationskultur an Ganztagschulen bzw. inklusiven Schulformen) und in Abstimmung mit den Beteiligten zielgerichtet durchzuführen und zu evaluieren,
3. Fähigkeit, Individuen, Gruppen und Institutionen bei der Entwicklung, Planung, Durchführung, Evaluation und Optimierung von Bildungsprozessen anzuleiten, zu unterstützen, zu beraten und Veränderungsprozesse zu begleiten,
4. Kenntnis theoretischer Grundlagen eines konstruktivistischen Verständnisses von Lernen und die Fähigkeit, diese bei Lehr-/Lernprozessen und der Planung von Lernumgebungen zu berücksichtigen,
5. Fähigkeit, Lehrende dabei zu unterstützen, didaktische Konzepte des individualisierten und kooperativen Lernens gezielt auszuwählen und einzusetzen, um die einzelnen Lernenden bestmöglich zu unterstützen,
6. Fähigkeit, didaktische Konzepte der Binnendifferenzierung, der pädagogischen Diagnostik und des selbstorganisierten bzw. selbstregulierten Lernens in Unterrichts- und Schulentwicklungsprozessen zu implementieren und zu evaluieren,
7. Fähigkeit, Lehrende dabei zu unterstützen, Strukturen und Rahmenbedingungen für Inklusion und Ganztagspädagogik zu schaffen und konkrete Maßnahmen der Lern- und Entwicklungsförderung sowie der Binnendifferenzierung zu gestalten,
8. Fähigkeit, Problemstellungen und fachliche Erkenntnisse in ihren Aufgabenbereichen und Berufsfeldern adressatengerecht in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form zu präsentieren und an Fachdiskursen teilzunehmen.

## **3. Forschungsmethodische Kompetenzen**

1. Kenntnis zu empirischen Forschungsmethoden und Evaluation, um Bildungsprozesse von Individuen, Gruppen und Organisationen zu analysieren und zu evaluieren,
2. Fähigkeit, Studien der empirischen Bildungsforschung hinsichtlich ihrer methodischen Qualität und Aussagekraft einzuordnen und kritisch zu beurteilen,
3. Fähigkeit, die Qualität der Leistungen von Einrichtungen in den Berufsfeldern systematisch und in partizipativer Weise zu hinterfragen, zu bewerten und die Ergebnisse zu kommunizieren,

4. Fähigkeit, auf der Basis bestehender Forschungsbefunde neue Fragestellungen zur Unterrichts- und Schulentwicklung abzuleiten, in Forschungsdesigns zu überführen und Forschungsprojekte durchzuführen.

#### **4. Selbst- und Sozialkompetenzen**

1. Fähigkeit, in multiprofessionell zusammengesetzten Teams mit Akteuren aus verschiedenen Bereichen des Schulsystems produktiv arbeitsteilig zusammenzuarbeiten,
2. Teamfähigkeit und Kenntnis der Bedeutung kollegialer Kooperation für Unterrichts- und Schulentwicklungsprozesse an Schulen und in beruflichen Netzwerken,
3. Kenntnis der Bedeutsamkeit einer wertschätzenden Kommunikations- und Lernkultur für die Entwicklung der Persönlichkeit und der Lernleistungsfähigkeit,
4. Fähigkeit, eigene Positionen souverän und adressatengerecht zu präsentieren und kritisch reflektiert, theoretisch und empirisch begründet zu argumentieren,
5. Fähigkeit, Feedback professionell anzunehmen und daraus Konsequenzen für ihr eigenes Handeln und Auftreten zu ziehen,
6. Fähigkeit, auftretende Konflikte in Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozessen zu erkennen und professionell und sachlich zu lösen,
7. Fähigkeit, sich auf Veränderungen und unterschiedliche Situationen und Settings einzustellen und diese aktiv mit zu gestalten,
8. Fähigkeit, sich selbständig die für ihre Unterrichts- und Schulentwicklungsarbeit erforderlichen aktuellen Kenntnisse und Kompetenzen anzueignen,
9. Fähigkeit, das eigene berufliche Handeln zu evaluieren und im Sinne einer zielgerichteten Professionalisierung kontinuierlich weiterzuentwickeln.

- (2) Die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt beim Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* in 4 Modulen (vgl. Anlage 2.14). Diese Module enthalten curricular integrierte, an den berufsfeldspezifischen Prozessen der Unterrichts- und Schulentwicklung orientierte Studienelemente. Der Erwerb der Kompetenzen wird durch die Masterprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

### **§ 63 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten**

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* sind in der Zulassungssatzung in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Eine der Zugangsvoraussetzungen ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 der Zulassungssatzung die Berufstätigkeit als Lehrperson nach der Zweiten Staatsprüfung im Umfang von mindestens zwei Jahren in Vollzeit bzw. diesem Umfang entsprechenden Teilzeitäquivalenten. Für die während der zweijährigen Berufstätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden max. 60 ECTS-Punkte gemäß § 27 Abs. 1 auf das Studium angerechnet.
- (2) Die im Rahmen der Berufstätigkeit als Lehrperson gemäß Abs. 1 Satz 2 und 3 erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind nach Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig. Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 Satz 2 und 3 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung gemäß Abs. 1 Satz 2 und 3 erfolgt pauschal.

### **§ 64 Aufbau und Organisation des Studiums**

- (1) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte, es können bis zu 60 ECTS-Punkte gemäß § 63 Abs. 1 angerechnet werden.
- (2) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* für die nach der Anrechnung gemäß § 63 Abs. 1 verbleibende Studienzeit beträgt vier Semester (15 ECTS-Punkte pro Semester).
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Unterrichts- und Schulentwicklung* ergibt sich aus Anlage 1.14.

- (4) Im Studium werden berufsfeldspezifische Prozesse abgebildet und erprobt, die Modellcharakter für die beruflichen Tätigkeiten haben. Theoretische und methodische Kenntnisse werden in handlungsorientierten Projekten miteinander verknüpft. Die Studierenden werden bei diesen Prozessen mithilfe einer webbasierten Lernplattform und mehrerer Präsenzphasen systematisch angeleitet und begleitet. Dabei wird sichergestellt, dass die Studierenden ihre während des Studiums fortgeführte Berufstätigkeit mit den Kenntnissen und Kompetenzen integrieren, die sie im Studium erwerben.
- (5) Im ersten Semester erfolgt eine Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, um den „Wieder“-Einstieg in ein Studium nach ggf. längerer Berufsphase sicherzustellen und forschungsmethodische Grundkenntnisse zu aktualisieren und zu erweitern. Der aktuelle Forschungsstand zu inklusiven und ganztägigen Schulen wird vor dem Hintergrund bildungs- und schultheoretischer Grundfragen erörtert sowie mit der eigenen Bildungs- und Berufsbiographie in Beziehung gesetzt.
- (6) Das zweite Semester hat den Schwerpunkt in der Aufgabenentwicklung im individualisierten und kooperativen Unterricht. Die schulbezogenen Rahmenbedingungen, Veränderungen im Berufsfeld und Themenfelder der Schulentwicklung werden dazu in Beziehung gesetzt.
- (7) Im dritten Semester können in einem Wahlpflichtbereich individuelle Schwerpunktsetzungen erfolgen. Ziel ist jeweils die Einübung kompetenzorientierten Lehrens und Lernens an aktuellen schulbezogenen Problemperspektiven der Erziehungswissenschaft. Die Studierenden des Masterstudiengangs werden dazu als Lernbegleiterinnen bzw. Lernbegleiter für die Studierenden der regulären Lehramtsstudiengänge eingesetzt. Weiterhin werden die forschungsmethodischen Kenntnisse und Kompetenzen vertieft und die Durchführung einer Masterarbeit vorbereitet.
- (8) Das vierte Semester dient der Erstellung der Masterarbeit.

## § 65 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten (entspricht 450 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 22 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitraum berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) Eine mündliche Abschlussprüfung wird im Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* nicht durchgeführt.

## § 66 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 18 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitende Modulprüfung des Moduls *Pädagogik der neuen Lernkultur* muss bestanden werden, ist jedoch nicht zu benoten. Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistung erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- (3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen:
  1. aus dem Durchschnitt der Noten aller studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1;
  2. der Note für die Masterarbeit.
 An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 60% und Nr. 2 einen Anteil von 40%.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Arts* (abgekürzt: *M.A.*).

### 13. Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit) [ab WS 2015/2016]

#### § 67 Ziele des Studiums

(1) Der anwendungsorientierte Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* qualifiziert zur Sprachvermittlung im In- und Ausland sowie zur Begleitung und Förderung von Bildungsprozessen unter den Bedingungen transkultureller Kommunikation, auch bei komplexen Problemstellungen und Rahmenbedingungen. Dies schließt konzeptionelle Anforderungen, kritische Reflexion und Kommunikation über die genannten Aufgabenfelder sowie die selbständige wissenschaftliche Arbeit dazu ein.

##### 1. **Fachliche Kompetenzen und Kenntnisse.** Die Absolventinnen und Absolventen ...

1. verfügen über an aktuellen Forschungsfragen orientierte Kenntnisse zur Sprachwissenschaft auch aus sprachkontrastiver Sicht.
2. verfügen über ausgebaute fachliche Kenntnisse zur didaktischen Modellierung in der Grammatik.
3. verfügen über Kenntnisse zur Pragmatik und Struktur von Wissenschafts- und Fachsprache.
4. kennen typische Merkmale und neuere Theorienansätze zum L2-Erwerb und können lernersprachliche Phänomene theorieorientiert analysieren und kompetenzorientiert sowie unter Berücksichtigung internaler und externaler Bedingungen erklären.
5. verfügen über vertiefte Kenntnisse kulturwissenschaftlicher Konzepte, können sie unter dem Aspekt interkultureller Settings erfahrungsbasiert reflektieren und in Prozessen transkultureller Kommunikation nutzen.
6. verfügen über an aktuellen Forschungsfragen orientierte, vertiefte Kenntnisse zur Sprachlehrforschung und können sie kritisch analysieren sowie auf L2-Erwerbskontexte anwenden.
7. verfügen über Wissen zum Migrations- und Integrationsgeschehen und können dies zu Prozessen des L2-Erwerbs in Beziehung setzen.

##### 2. **Fachpraktische Kompetenzen und Kenntnisse.** Die Absolventinnen und Absolventen ...

1. können den Lernbedarf unterschiedlicher Zielgruppen im Hinblick auf sprachliches und transkulturelles Lernen bestimmen.
2. können Sprachtests, Sprachprüfungen und andere Formen der Sprachstandserhebung durchführen, auswerten, hinsichtlich ihrer Relevanz bewerten und für die Planung von Bildungsangeboten nutzen.
3. können sprachliche, kulturelle und soziale Diversität gesamtgesellschaftlich und in konkreten Zusammenhängen analysieren und für die Gestaltung von Bildungsprozessen nutzen.
4. können Bildungsprozesse in den Bereichen DaZ und DaF didaktisch modellieren, kompetenz- und fertigkeitenorientiert konzipieren und Bildungsangebote zielgruppengerecht durchführen, evaluieren und reflektieren.
5. kennen Unterrichtsmedien und -materialien und können sie kritisch analysieren und gestalten sowie andere bei solchen Tätigkeiten begleiten und beraten.
6. können andere bei der Gestaltung von Bildungsprozessen und zu Fragen der transkulturellen Kommunikation in von Diversität gekennzeichneten Settings unterstützen und anleiten.
7. können Personen für Aufgaben in den Bereichen DaZ oder DaF qualifizieren und dort bereits Tätige in Hinblick auf Fortbildung beraten.
8. können in den Bereichen DaZ oder DaF Projekte alleine und im Team konzipieren, umsetzen und evaluieren, verfügen über Organisationswissen und Grundlagen des Projektmanagements.
9. können auch in komplexen Situationen in den Bereichen DaZ/DaF und ihren institutionellen Kontexten mit Laien, Klientinnen bzw. Klienten und Fachleuten Probleme erörtern und klären und über Fragen des Berufsfeldes informieren, auch an die Öffentlichkeit gewandt.

3. **Methodische Kompetenzen und Kenntnisse.** Die Absolventinnen und Absolventen ...
  1. beherrschen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens in fachtypischen Forschungskontexten und können sie zur Erarbeitung eigener Fragestellungen nutzen.
  2. kennen Methoden der Praxisforschung, insbesondere der Lehr-Lern-Forschung, und können sie eigenständig auf zentrale Anforderungen in den Bereichen DaZ und DaF beziehen.
  3. können eigenständig neuere Forschungsarbeiten, insbesondere empirische, kritisch rezipieren und dabei auch das jeweilige Forschungsdesign herausarbeiten.
  4. können kulturspezifische Muster von Interaktion analysieren.
4. **Selbst- und Sozialkompetenzen.** Die Absolventinnen und Absolventen ...
  1. können Probleme selbständig auch in unvertrauten Situationen analysieren, strukturieren und Lösungskonzepte erarbeiten.
  2. sind in der Lage, ihr fachliches Handeln zu evaluieren, kritisch zu reflektieren und im Sinne einer zielgerichteten Professionalisierung kontinuierlich weiterzuentwickeln.
  3. sind in der Lage, berufliche Beziehungen einzugehen, motivierend und sachbezogen zu gestalten und aufrecht zu erhalten.
  4. können in Teams herausgehobene Verantwortung übernehmen und die Potentiale von Teams aktivieren, z. B. bei der Aus- und Weiterbildung, bei der Koordination und Leitung.
  5. sind in der Lage, sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen, auf fachliche Fragestellungen zu beziehen und in sich verändernden Kontexten zu nutzen.

(2) Die wissenschaftlich reflektierte Auseinandersetzung mit Sprachen und mit kultureller und sozialer Diversität sowie die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt beim Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* innerhalb mehrerer Module (vgl. Anlage 2.15) und insbesondere durch curricular integrierte anwendungsbezogene Studienelemente. Ihr Erwerb wird über die Masterprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

(3) Der Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* beinhaltet das Studium der fünf in § 70 Abs. 4 aufgeführten Studienbereiche. Diese Studienbereiche setzen sich in der Regel aus mehreren Modulen zusammen und werden in der Regel interdisziplinär angeboten und geprüft.

## § 68 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer mindestens drei Jahre umfassenden beruflichen Unterrichtstätigkeit als Lehrkraft in den Bereichen Deutsch als Zweitsprache und/oder Deutsch als Fremdsprache erworben wurden, können nach Maßgabe der Abs. 2 und 5 bis 8 für die in Anlage 3.1.1 aufgeführten Module angerechnet werden.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Unterrichtstätigkeit muss an einer Institution geleistet worden sein, die Sprachprüfungen in Übereinstimmung mit dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder nach den Bestimmungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Integrationskurse) oder Schulabschlüsse anbietet, die in einem deutschsprachigen Land anerkannt werden. Die Unterrichtstätigkeit muss in dem mindestens drei Jahre umfassenden Zeitraum einen Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Unterrichtsstunden pro Woche umfasst haben. Es werden nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.
- (3) Unterrichtstätigkeiten nach Abs. 1 und 2, die vom zeitlichen Umfang her nur mindestens vier Wochen Vollzeitigkeit oder ein zeitliches Äquivalent umfassten, können nach Maßgabe der Abs. 5 bis 8 für Teile des in Modul M8 enthaltenen Blockpraktikums angerechnet werden.

- (4) Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer außerhochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung zur Lehrkraft für Deutsch als Zweitsprache oder Deutsch als Fremdsprache erworben worden sind, können nach Maßgabe der Abs. 5 bis 8 auf die in Anlage 3.1.1 aufgeführten Module angerechnet werden. Voraussetzung ist dabei, dass die Aus- oder Weiterbildungen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die Zulassung zum Unterricht in Integrationskursen anerkannt sind.
- (5) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 bis 4 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (6) § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (7) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 2 oder Abs. 4 von den in Anlage 3.1.1 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte gemäß § 27 Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden. Im Falle von Abs. 3 können max. vier Wochen auf das in Modul M8 enthaltene 7-wöchige Blockpraktikum angerechnet werden.
- (8) Eine Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gemäß den Abs. 1 bis 7 auf den 4-semesterigen Vollzeitstudiengang ist möglich.

## § 69 Anerkennung hochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen von an wissenschaftlichen Hochschulen angebotenen Kontaktstudien, Zusatz- und Erweiterungsstudien *Deutsch als Zweitsprache/ Fremdsprache* erworben wurden, können nach Maßgabe der folgenden Absätze für in Anlage 3.1.1 aufgeführte Module anerkannt werden,.
- (2) Grundlage der Anerkennung der hochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anerkennung erfolgen soll. Die Anerkennung erfolgt, sofern die hochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (3) § 26 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Durch gemäß Abs. 1 erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können von den in Anlage 3.1.1 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte gemäß § 26 Abs. 1 und 2 auf das Studium angerechnet werden.
- (5) Eine Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 auf den 4-semesterigen Vollzeitstudiengang ist möglich. Für den 3-semesterigen Vollzeitstudiengang gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

## § 70 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Der Vollzeitstudiengang weist eine Regelstudienzeit von vier Semestern auf.
- (2) Die Gesamtzahl der im Vollzeitstudium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Vollzeitstudiengangs ergibt sich aus Anlage 1.15 (Studienbeginn zum Wintersemester).
- (4) Das Masterstudium gliedert sich in fünf Studienbereiche:
  1. Querschnittsqualifikationen der Berufsfelder (in das Fachgebiet einführendes Modul und übergreifendes Modul zu Schlüsselqualifikationen);
  2. Fachwissenschaftliche Vertiefung (theoretische Fundierung und Rahmung für die Studienprofile *Deutsch als Zweitsprache* bzw. *Deutsch als Fremdsprache*);
  3. Fachdidaktik – Sprachdidaktik (Sprachdidaktik *Deutsch als Zweitsprache* bzw. *Deutsch als Fremdsprache*);
  4. Projekte, Praxis, Forschung (Wahl der Studienprofile *Deutsch als Zweitsprache* bzw. *Deutsch als Fremdsprache*);



5. Masterprüfung (Masterarbeit mit begleitendem Forschungskolloquium und mündliche Abschlussprüfung).

Der in den nachfolgenden Abs. 5 und 6 skizzierte Studienaufbau bezieht sich auf das Vollzeitstudium gemäß Anlage 1.15.

- (5) Der Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* bietet v. a. im dritten Semester die Wahl zwischen den zwei Studienprofilen *Deutsch als Zweitsprache* und *Deutsch als Fremdsprache*. Im vierten Semester wird das Studium in einem der beiden Studienprofile abgeschlossen.

Bereits im ersten und zweiten Semester bezieht sich die Wahlmöglichkeit zwischen diesen Profilen auf einzelne Veranstaltungen, im dritten Semester auf alle Module in diesem Semester, im vierten Semester auf die Masterprüfung.

- (6) Im dritten Semester sind ein begleitetes Tagespraktikum (Unterrichtspraktikum) und ein 7-wöchiges betreutes Blockpraktikum an Einrichtungen, in denen Kenntnisse und Kompetenzen zu *Deutsch als Zweitsprache* bzw. *Deutsch als Fremdsprache* praktisch eingeübt werden können, vorgesehen. Das Blockpraktikum kann in zwei Blöcke aufgeteilt werden, sofern der kleinere Block mindestens zwei Wochen Umfang besitzt.

- (7) Für Auslandsphasen sind besonders geeignet das dritte und vierte Semester oder das Blockpraktikum, das Projekt im Modul *Projekte planen und durchführen* und die Masterarbeit.

Von der Gesamtzahl an ECTS-Punkten sollen Studierende mit inländischer Bildungsbiographie gemäß der jeweils geltenden Zulassungssatzung 30 im fremdsprachigen Ausland erbringen. Auf Antrag kann davon ein Teil im Rahmen unmittelbar auslandsbezogener, interkultureller Studienelemente erbracht werden. Für Studierende mit ausländischer Bildungsbiographie gilt Satz 2 und 3 nicht, sofern die Hochschulzugangsberechtigung oder der erste berufsqualifizierende Studienabschluss im fremdsprachigen Ausland erworben wurde.

- (8) In besonders anwendungsbezogenen Angeboten sollen die Studierenden im ersten und zweiten Semester in betreuten, aber weitgehend selbstorganisierten Kleingruppen mit wechselnden Schwerpunktsetzungen neue Lernerfahrungen im Bereich *Deutsch als Zweitsprache (Individuelle Lernbetreuung)* oder *Deutsch als Fremdsprache (Sprachlertandem)* erwerben und theoriegeleitet reflektieren. In den ersten Semestern sollen die Studierenden außerdem eine weitere Fremdsprache neu erlernen (*Kontrastsprache* bzw. für Studierende mit ausländischer Bildungsbiographie: Wissenschaftssprache Deutsch). Ziel dieser und weiterer didaktischen Maßnahmen ist es, die in Selbsterfahrungen und darauf bezogener Reflexion gewonnenen Erkenntnisse und Kompetenzen auf die im Studium erworbenen theoretischen Inhalte zu beziehen und für die spätere Tätigkeit in fachlichen und beruflichen Zusammenhängen fruchtbar zu machen.

## § 71 Prüfungsbestimmungen

- (1) Zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen in § 20 Abs. 2 kann zur Masterarbeit im Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2 nur zugelassen werden, wer bei der Kontrastsprache den Nachweis des erforderlichen Niveaus gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen bei der Antragsstellung auf Zulassung zur Masterarbeit vorlegt. Dabei gelten folgende Bedingungen:

1. Studierende mit inländischer Bildungsbiografie: Niveau A1;
2. Studierende mit inländischer Bildungsbiografie, die den Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg absolviert haben: Niveau A1 bei einer im Masterstudium neu erlernten Sprache bzw. Niveau B1 bei Fortsetzung des Erlernens einer Sprache im Masterstudium, deren Erlernen bereits im Bachelorstudium begonnen wurde;
3. Studierende mit ausländischer Bildungsbiografie: Niveau B2+ (Wissenschaftssprache Deutsch);
4. Studierende, die am Doppelabschlussprogramm teilnehmen: Spanisch Niveau B2.

- (2) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 20 ECTS-Punkten (entspricht 600 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 20 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrah-

men berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlussemester zu erwerbende Kompetenzen.

- (3) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 30 Minuten und beinhaltet die mediengestützte Präsentation der Masterarbeit und das anschließende Kolloquium. Das Kolloquium besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit vor den Prüferinnen bzw. Prüfern unter besonderer Berücksichtigung der studierten Bereiche in den Studienprofilen *Deutsch als Zweitsprache* oder *Deutsch als Fremdsprache*.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung kann gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 auf Antrag in Spanisch abgehalten werden, wenn die Begutachtung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist. § 16 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 72 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad**

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 18 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
  1. Studieneingangsphase;
  2. Schlüsselqualifikationen.Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistungen erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- (3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen:
  1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1. Dabei werden die Modulnoten entsprechend der den Modulen zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet (vgl. Anlage 2.15);
  2. der Note für die Masterarbeit und
  3. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 75%, Nr. 2 einen Anteil von 20% und Nr. 3 einen Anteil von 5%.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit) verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Arts* (abgekürzt *M.A.*).

## **14. Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Teilzeit) [ab WS 2015/2016]**

### **§ 73 Ziele des Studiums**

Für die Ziele des Masterstudiengangs *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Teilzeit) gelten § 67 Abs. 1 und 3 entsprechend. Abs. 2 gilt entsprechend mit Bezug auf die Anlage 2.16.

### **§ 74 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

§ 68 gilt entsprechend.

### **§ 75 Anerkennung hochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten**

§ 69 gilt entsprechend.

### **§ 76 Aufbau und Organisation des Studiums**

- (1) Der Teilzeitstudiengang weist eine Regelstudienzeit von sechs Semestern auf.
- (2) Die Gesamtzahl der im Teilzeitstudium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.

- (3) Der Aufbau des Teilzeitstudiengangs ergibt sich aus Anlage 1.16 (Studienbeginn zum Wintersemester).
- (4) Für die Gliederung des Masterstudiums beim Teilzeitstudiengang in die fünf Studienbereiche gilt § 70 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 entsprechend.  
Der in den nachfolgenden Abs. 5 und 6 skizzierte Studienaufbau bezieht sich auf das Teilzeitstudium gemäß Anlage 1.16.
- (5) Der Teilzeitstudiengang bietet v. a. im dritten und fünften Semester die Wahl zwischen den zwei Studienprofilen *Deutsch als Zweitsprache* und *Deutsch als Fremdsprache*. Bereits im ersten und zweiten Semester bezieht sich die Wahlmöglichkeit zwischen diesen Profilen auf einzelne Veranstaltungen, im dritten und fünften Semester auf alle Module in diesen Semestern und im vierten Semester auf zwei Veranstaltungen. Am Ende des fünften und im sechsten Semester wird das Studium in einem der beiden Studienprofile abgeschlossen.
- (6) Im dritten und/oder im fünften Semester ist jeweils ein mehrwöchiges betreutes Blockpraktikum an Einrichtungen, in denen Kenntnisse und Kompetenzen zu *Deutsch als Zweitsprache* bzw. *Deutsch als Fremdsprache* praktisch eingeübt werden können, vorgesehen. Im fünften Semester ist außerdem ein begleitetes Tagespraktikum (Unterrichtspraktikum) vorgesehen.
- (7) Für Auslandsphasen sind besonders geeignet das fünfte und sechste Semester oder das Blockpraktikum, das Projekt im Modul *Projekte planen und durchführen* und die Masterarbeit. § 70 Abs. 8 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (8) § 70 Abs. 9 gilt entsprechend.

## § 77 Prüfungsbestimmungen

- (1) § 71 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 20 ECTS-Punkten (entspricht 600 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 22 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitraum berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (3) § 71 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

## § 78 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

Für den Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* als Teilzeitstudiengang gilt § 72 entsprechend.

## 15. Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Vollzeit)*

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2015/2016]

### § 79 Ziele des Studiums

- (1) Der forschungsorientierte Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Vollzeit)* mit den beiden Studienrichtungen *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* und *Sozialpädagogik* vermittelt die folgenden vertieften erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen für die Berufs- und Forschungspraxis.
  1. **Fachliche Kenntnisse und Kompetenzen (Wissen und kognitive Fähigkeiten)**
    - 1.1 **Studienrichtungsübergreifend. Die Absolventinnen und Absolventen ...**
      - a. verfügen über vertieftes und interdisziplinäres Wissen zu den Ansätzen, Fragestellungen, Theorien und empirischen Befunden ihrer Studienrichtung;
      - b. kennen die aktuelle nationale und internationale Fachdiskussion zu Themen ihrer Studienrichtung, ihre empirische Befundlage und zugrundelie-

- genden Ansätze, können sich fachlich dazu positionieren und sie nach methodologischen und wissenschaftstheoretischen Kriterien bewerten;
- c. können die Relevanz von Theorien und Forschungsergebnissen anderer Disziplinen, die für theoretische und praktische Fragestellungen in ihrer Studienrichtung von Bedeutung sind, differenziert einschätzen;
  - d. können fachliche, gesellschaftliche und politische Verhältnisse, Ereignisse, Entwicklungen und Informationen sowie adressatenbezogene Problemlagen in ihrer Bedeutung für ausgewählte Berufsfelder theoriebezogen analysieren, reflektieren und sich dazu positionieren;
  - e. verfügen über vertiefte, spezifisch auf ihre Studienrichtung bezogene forschungsmethodische Kenntnisse und können unterschiedliche forschungsmethodische Ansätze kritisch bewerten;
  - f. verfügen über vertiefte Kenntnisse individueller und sozialer Voraussetzungen und Bedingungen von Bildungs- und Erziehungsprozessen und können diese auf der Grundlage von Theorien der Heterogenitäts- und Ungleichheitsforschung sowie der Biografie- und Lebenslaufforschung (inkl. Gender Studies) für berufsfeldbezogene wissenschaftliche Fragestellungen fruchtbar machen;
  - g. wissen um die Bedeutung von Bildungsprozessen für die individuelle Entwicklung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen und für die gesellschaftliche Entwicklung und können Konzepte und Strategien einer außerschulischen politischen, (inter-) kulturellen bzw. diversitätswussten und beruflichen Bildung für Jugendliche und junge Erwachsene entwickeln und begründen;
  - h. kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren zum Sozial- und Projektmanagement oder zur Organisationsentwicklung und können diese zu den Erfordernissen der Berufsfelder ihrer Studienrichtung in Beziehung setzen;
  - i. können die Organisationsstrukturen, aktuelle Tendenzen der Organisationsentwicklung und die Handlungsmethoden in Einrichtungen ihrer Studienrichtung wissenschaftlich fundiert analysieren sowie kritisch bewerten;
  - j. können pädagogisches Handeln unter berufsethischen und professionstheoretischen Gesichtspunkten analysieren und bewerten.

### **1.2 Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Die Absolventinnen und Absolventen ...**

- a. verfügen über empirisches und theoretisches Wissen zu Fragen der Politik der Weiterbildung, des Weiterbildungsmanagements und der Programmplanung;
- b. kennen die Ergebnisse der empirischen Forschungen und Theorieentwicklungen zum Lernen im Erwachsenenalter, einschließlich der Forschungsergebnisse zum informellen und transformativen, biografischen Lernen und können Konzepte zur Unterstützung von Lernprozessen konzipieren;
- c. kennen didaktische und methodische Ansätze und Verfahren zur Weiterbildung und können sie auf ihre Angemessenheit hin theoriebezogen reflektieren.

### **1.3 Studienrichtung Sozialpädagogik. Die Absolventinnen und Absolventen**

- a. können Verhältnisse sozialer Ungleichheit, Marginalisierung und Diskriminierung und deren Konsequenzen für Adressatinnen und Adressaten analysieren und Konzepte für eine diesbezüglich kritische und gegenläufige Gestaltung von sozialpädagogischen Interventionen und sozialpädagogischer Bildungsarbeit entwickeln und umsetzen;
- b. können Bedingungen der Konstitution ausgewählter sozialer Probleme sowie von Problemen der Lebensführung und die mit ihnen assoziierten Strategien der Begründung und Legitimierung des sozialpolitischen und -pädagogischen Handlungsbedarfs analysieren;
- c. kennen Konzepte von informeller, nonformaler und emanzipativer Bildung, können Bildungsprozesse gestalten und wissen, wie verschiedene sozialpädagogische Arbeitsfelder konstituiert sind;

- d. kennen sozialpädagogische Handlungsmethoden und Interventionsverfahren (insbesondere Methoden der Jugendarbeit und Jugendbildung, erzieherische Interventionen und sozialpädagogische Beziehungsarbeit, Beratungsmethoden), deren Stellenwert für unterschiedliche Settings und können deren Angemessenheit kritisch einschätzen.
- 2. Fachpraktische Kenntnisse und Kompetenzen (Anwendung von Wissen und Fähigkeiten)**
- 2.1 Studienrichtungsübergreifend. Die Absolventinnen und Absolventen ...**
- a. können aufgrund von Forschungsergebnissen Maßnahmen und Veränderungen zur Weiterentwicklung bzw. Lösung von aktuellen Fragestellungen und Problemlagen in den Berufsfeldern ihrer Studienrichtung entwickeln und umsetzen;
  - b. können Handlungs- und Interventionsprozesse adressaten- und setting-spezifisch planen, gestalten, durchführen und evaluieren;
  - c. können Konzepte für Erziehungs- und Bildungsprozesse für Individuen und Gruppen auf der Grundlage eines vertieften fachlichen und interdisziplinären Wissens entwickeln, implementieren und evaluieren und die Grenzen pädagogischer Konzepte bestimmen;
  - d. können bei der Leitung von Teams, beim Management von Projekten sowie bei der Mitwirkung in der Leitung von Abteilungen in den Berufsfeldern ihrer Studienrichtung auf studienrichtungsübergreifende Wissensbestände (z. B. zu gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, Politiken des lebenslangen Lernens, Sozialpolitik) wie auch auf studienrichtungsbezogene Konzepte (Weiterbildungsmanagement, Projektmanagement, Sozialmanagement, Supervision/Coaching oder diversitätsbezogene Ansätze/Öffnung) zurückgreifen;
  - e. können die Qualität der Leistungen von Einrichtungen in Berufsfeldern ihrer Studienrichtung systematisch und in partizipativer Weise hinterfragen, bewerten und notwendige Veränderungen unter Einsatz kritisch reflektierter Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung einleiten;
  - f. können Folgen, die sich aus den rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Berufsfelder ergeben, analysieren und bewerten;
  - g. können Fragestellungen, Theorien und empirische Befunde ihrer Studienrichtung sowie eigene Forschungsergebnisse und Tätigkeiten unterschiedlichen Adressatinnen und Adressaten mediengestützt präsentieren, vermitteln und argumentativ begründen.
- 2.2 Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Die Absolventinnen und Absolventen ...**
- a. verfügen über das Wissen, um Weiterbildungskonzepte entwerfen, begründen, kommunizieren, durchführen und evaluieren zu können, besonders solche, die selbstgesteuertes Lernen fördern;
  - b. können in Weiterbildungseinrichtungen beim Management, Marketing, der Organisationsentwicklung oder der Qualitätsentwicklung wissenschaftlich mitwirken und besitzen das Wissen, um Einrichtungen (bzw. Abteilungen davon) zunehmend eigenständig managen und weiter entwickeln zu können oder Lernende in Lernprozessen zu beraten.
- 2.3 Studienrichtung Sozialpädagogik. Die Absolventinnen und Absolventen**
- a. können gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen und Kontexte sozialpädagogischer Interventionen und sozialpädagogischen Handelns analysieren und reflektieren;
  - b. können spezifische sozialpädagogische Bildungs- und Unterstützungsmaßnahmen von Adressatinnen und Adressaten wissenschaftlich fundiert sowie subjekt- und kontextbezogen entwickeln und gestalten;
  - c. können Organisationen und Projekte der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit diversitätsbewusst gestalten und in ihrem pädagogischen Handeln gesellschaftlichen Differenzen und Ungleichheiten reflexiv begegnen.

**3. Methodische Kenntnisse und Kompetenzen. Studienrichtungsübergreifend. Die Absolventinnen und Absolventen ...**

- a. können forschungsbezogene Projekte zu Fragestellungen ihrer Studienrichtung konzipieren und weitgehend selbstgesteuert und eigenständig nach wissenschaftlichen Standards planen, durchführen, auswerten, dokumentieren, präsentieren und evaluieren;
- b. können Forschungsergebnisse unter forschungsmethodologischen und forschungsmethodischen Gesichtspunkten beurteilen und auf der Grundlage von theoretischen Annahmen und des Fachwissens in ihrer Studienrichtung interpretieren;
- c. verfügen über das Wissen um Projekte und Arbeitsgruppen leiten und managen sowie Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter anleiten zu können.

**4. Sozial- und Selbstkompetenzen. Studienrichtungsübergreifend. Die Absolventinnen und Absolventen ...**

- a. können in interdisziplinären bzw. multiprofessionell zusammengesetzten Teams und Organisationen produktiv arbeitsteilig zusammenarbeiten;
- b. können die eigene Involvierung in gesellschaftliche Verhältnisse und pädagogische Beziehungen und Prozesse selbstreflexiv wahrnehmen und die Konsequenzen in das pädagogische Handeln reflexiv einbeziehen;
- c. können den eigenen fachlichen Weiterbildungsbedarf erkennen und ihr Wissen und Können eigenständig weiterentwickeln;
- d. können konstruktiv an Problem- und Konfliktlösungen in pädagogischen Organisationen und Arbeitsgruppen mitwirken;
- e. können sensibel mit sozialen Differenzen und Ungleichheitsverhältnissen umgehen und diesbezügliche diversitätsbewusste Konzepte anwenden.

- (2) Die wissenschaftlich reflektierte Auseinandersetzung mit der Berufs- und Forschungspraxis und die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen erfolgt beim Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* mit den beiden alternativen Studienrichtungen *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* und *Sozialpädagogik* innerhalb der in § 81 Abs. 4 aufgeführten Studienbereiche und innerhalb von mehreren interdisziplinär angebotenen und geprüften Modulen (vgl. Anlagen 2.21 und 2.22). Dies schließt eine Projektphase zur Forschungspraxis ein. Der Erwerb der Kompetenzen wird durch die Masterprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

**§ 80 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

- (1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer mindestens drei Jahre umfassenden beruflichen Tätigkeit als Lehrkraft in der Erwachsenenbildung oder im Management der Erwachsenenbildung erworben wurden, können für die in Anlage 3.2.1 aufgeführten Module der Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* angerechnet werden.
- (2) Die Unterrichtstätigkeit muss in dem mindestens drei Jahre umfassenden Zeitraum einen Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Unterrichtsstunden pro Woche umfassen, die Managementtätigkeit muss einen Umfang von mindestens 50% der regulären Wochenarbeitszeit umfassen. Es werden nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.
- (3) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer mindestens zwei Jahre umfassenden beruflichen Tätigkeit a) als Pädagogin bzw. Pädagoge, als Lehrkraft oder als Trainerin bzw. Trainer im Bereich der gesellschaftspolitischen Bildungsarbeit, der interkulturellen oder diversitätsbewussten Bildungsarbeit oder b) als Pädagogin bzw. Pädagoge im Bereich der sozialpädagogischen Beratungs- und Präventionsarbeit erworben wurden, können für die in Anlage 3.2.2 aufgeführten Module angerechnet werden.
- (4) Die berufliche Tätigkeit gemäß Abs. 3 a) muss in dem mindestens zwei Jahre umfassenden Zeitraum einen Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Unterrichtsstunden pro Woche umfassen, die Beratungstätigkeit gemäß Abs. 3 b) muss einen Umfang von

mindestens 50% der regulären Wochenarbeitszeit umfasst haben. Es werden in beiden Fällen nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.

- (5) Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Rahmen einer außerhochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für eine Lehr- oder Managementtätigkeit in der Erwachsenenbildung erworben worden sind, können auf die in Anlage 3.2.1 aufgeführten Module der Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* angerechnet werden.
- (6) Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Rahmen einer außerhochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für eine Tätigkeit gemäß Abs. 3 a) oder 3 b) erworben worden sind, können auf die in Anlage 3.2.2 aufgeführten Module der Studienrichtung *Sozialpädagogik* angerechnet werden.
- (7) § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (8) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 1 und 2 und/oder Abs. 5 von den in Anlage 3.2.1 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte gemäß § 27 Abs. 1 auf das Studium in der Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* angerechnet werden.
- (9) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 3 und 4 und/oder Abs. 6 von den in Anlage 3.2.2 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 4 ECTS-Punkte gemäß § 27 Abs. 1 auf das Studium in der Studienrichtung *Sozialpädagogik* angerechnet werden.
- (10) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1, 2 und 5 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen der Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*, für die die Anrechnung erfolgen soll. Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 3, 4 und 6 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen der Studienrichtung *Sozialpädagogik*, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt jeweils, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.

## § 81 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* beträgt vier Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* ergibt sich aus Anlage 1.21 (Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*) bzw. Anlage 1.22 (Studienrichtung *Sozialpädagogik*).
- (4) Das Masterstudium gliedert sich in vier interdisziplinäre Studienbereiche:
  1. Studienbereich: *Allgemeine Studien*;
  2. Studienbereich: Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*;
  3. Studienbereich: Studienrichtung *Sozialpädagogik*;
  4. Studienbereich: *Abschlussprüfung*.
- (5) Das dritte Semester ist für ein Auslandsstudium besonders geeignet.

## § 82 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 19 ECTS-Punkten (entspricht 570 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 20 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) Die Masterarbeit kann studienrichtungsübergreifend ausgerichtet sein.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 30 Minuten und bezieht sich auf die Masterarbeit und die Einordnung der Masterarbeit in den fachspezifischen Gesamtkontext.

## **§ 83 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad**

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 18 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:  
Allgemeine Studien:
  1. *Wahlstudium*.Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*:
  2. *Erwachsenenpädagogische Kernthemen: Abschluss*.Studienrichtung *Sozialpädagogik*:
  3. *Gesellschaftliche und aktuelle Herausforderungen in der Sozialen Arbeit*.Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistungen erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- (3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen:
  1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1. Dabei werden die Modulnoten entsprechend den zugewiesenen ECTS-Punkteanteil gewichtet;
  2. der Note für die Masterarbeit;
  3. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 50%, Nr. 2 einen Anteil von 30%, Nr. 3 einen Anteil von 20%.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Vollzeit) verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Arts* (abgekürzt *M.A.*).

## **16. Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Teilzeit)**

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2015/2016]

### **§ 84 Ziele des Studiums**

Für die Ziele des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Teilzeit) gilt § 79 Abs. 1 entsprechend. Abs. 2 gilt entsprechend mit Bezug auf die Anlagen 2.23 und 2.24.

### **§ 85 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

Der § 80 gilt entsprechend.

### **§ 86 Aufbau und Organisation des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* als Teilzeitstudium beträgt sechs Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft* als Teilzeitstudium ergibt sich aus Anlage 2.23 (Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*) bzw. Anlage 2.24 (Studienrichtung *Sozialpädagogik*).
- (4) Für die Gliederung des Masterstudiengangs im Teilzeitstudium gilt § 81 Abs. 4 entsprechend.
- (5) Das Modul *Abschlussprüfung* kann über den Zeitraum des fünften und sechsten Studiensemesters verteilt erbracht werden.



- (6) Die Studienphase des dritten bis fünften Semester ist für ein Auslandsstudium besonders geeignet.

## § 87 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 19 ECTS-Punkten (entspricht 570 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 24 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlussemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) § 82 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

## § 88 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

Für den Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* als Teilzeitstudiengang gilt § 83 entsprechend.

## 17. Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik (Vollzeit)*

[ab WS 2015/2016]

### § 89 Ziele des Studiums

- (1) Gesundheitspädagogik versteht sich als Disziplin, die (evidenzbasierte) verhaltens- und verhältnisbezogene pädagogische Maßnahmen zu den vier Handlungsfeldern (Ernährung, Bewegung, psychische Störungen und körperliche Erkrankungen in den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention, Intervention und Rehabilitation) entwickelt, evaluiert und umsetzt. Absolventinnen und Absolventen des forschungsorientierten Masterstudiengangs *Gesundheitspädagogik* übernehmen in den fünf avisierten Berufsfeldern (Gesundheitsförderung und primäre Prävention, Rehabilitation und tertiäre Prävention, sozialpädagogische Arbeitsfelder, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie gesundheitspädagogische Forschung) die Aufgaben der wissenschaftsbasierten Bedarfsermittlung, Konzeption, Durchführung, Steuerung und Evaluation gesundheitspädagogischer Maßnahmen, gesundheitspädagogischer (Forschungs-) Projekte und der professionellen Gestaltung gesundheitspädagogischer Kommunikationsprozesse. Die Absolventinnen und Absolventen:

#### 1. Wissen und Verstehen:

- a. verfügen über vertieftes Wissen zu den Theorien, Modellen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Prävention, Intervention und Rehabilitation in den vier Handlungsfeldern Ernährung, Bewegung, psychische Störungen, körperliche Erkrankungen;
- b. verfügen über vertieftes Wissen zu verhaltens- und verhältnisorientierter Gesundheitsförderung, Prävention, Intervention und Rehabilitation sowie zur Entwicklung und Evaluation entsprechender Konzepte und Strategien;
- c. kennen differenzierte didaktische und methodische Ansätze zur Gestaltung gesundheitspädagogischer Lehr-/Lern- und Beratungsprozesse unter besonderer Berücksichtigung sozialer, geschlechtlicher und kultureller Unterschiede;
- d. kennen Kriterien zur Beurteilung ausgewählter Methoden der Analyse des Bedarfs nach gesundheitspädagogischen Maßnahmen;
- e. verfügen über ausgewiesene Kenntnisse zu empirischen Forschungsmethoden und Evaluation sowie über vertiefte Kenntnisse zur Planung und Durchführung von Forschungsprojekten;
- f. verfügen über vertiefte Kenntnisse zum Projekt-, Organisations- und Qualitätsmanagement sowie zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement.

#### 2. Instrumentale und systemische Fertigkeiten:

- a. können aufgrund ihres vertieften fachlichen Wissens und aktueller Erkenntnisse anderer Disziplinen eigenständig neue gesundheitspädagogische Maßnahmen entwickeln und deren Einführung gegenüber unterschiedlichen Adressaten differenziert begründen;

- b. können ausgewählte Methoden der Bedarfsanalyse bei der Entwicklung und Begründung gesundheitspädagogischer Maßnahmen anwenden und dabei die Fall-, Adressaten- und Kontextorientierung sicherstellen;
  - c. können gesundheitspädagogische Konzepte und Strategien der verhaltens- und verhältnisorientierten Gesundheitsförderung, Prävention, Intervention und Rehabilitation in den vier Handlungsfeldern entwickeln, durchführen und evaluieren;
  - d. können gesundheitspädagogische Lehr-/Lern- und Beratungsprozesse unter besonderer Berücksichtigung fachlicher, sozialer, geschlechtlicher und kultureller Unterschiede sowie kontextueller Bedingungen didaktisch und methodisch gestalten;
  - e. können auf der Basis bestehender Forschungsbefunde neue gesundheitspädagogische Fragestellungen ableiten, in Forschungsdesigns überführen und Forschungsprojekte im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen verantwortlich leiten, planen, beantragen und durchführen sowie die Ergebnisse publizieren;
  - f. können gesundheitspädagogische Projekte insbesondere im Hinblick auf Aspekte des Projekt-, Organisations- und Qualitätsmanagements eigenständig durchführen.
- 3. Beurteilungsfähigkeiten:**
- a. können sich zu den Voraussetzungen, Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen der Gesundheitspädagogik fachlich positionieren und sie nach methodologischen und wissenschaftstheoretischen Kriterien bewerten;
  - b. können gesundheitspädagogische Maßnahmen und Entscheidungen sowie Strategien, Ansätze und Methoden gesundheitspädagogischer (Forschungs-)Projekte anhand empirischer und theoretischer Fundierungen mehrperspektivisch begründen und reflektieren;
  - c. können die Gestaltung gesundheitspädagogischer Lehr-/Lern- und Beratungsprozesse mehrperspektivisch analysieren, reflektieren, bewerten und weiterentwickeln;
  - d. können bei der gesundheitspädagogischen Bewertung, Analyse, Begründung und Reflexion von Maßnahmen und Entscheidungen ethische, soziale, individual- und bevölkerungsmedizinische, genderbezogene und kulturelle Gesichtspunkte berücksichtigen;
  - e. können auch in neuen und unvertrauten Problemlagen und bei unvollständigen Informationen aufgrund ihres fachlichen Wissens und methodischen Vorgehens fundierte Schlussfolgerungen treffen.
- 4. Kommunikationskompetenzen:**
- a. können Aspekte und Positionen zu gesundheitspädagogischen Maßnahmen und Forschungsprojekten gegenüber unterschiedlichen Zielgruppen und Adressaten und gegenüber der Öffentlichkeit angemessen kommunizieren und fundiert begründen;
  - b. können Maßnahmen alleine oder in einem interdisziplinären bzw. multiprofessionellen Team leitend entwickeln, durchführen und in Abstimmung mit Entscheidungsträgern und unterschiedlichen Adressaten planen und umsetzen;
  - c. können bei gesundheitspädagogischen Kommunikationsprozessen aktuelle Erkenntnisse anderer Disziplinen und Sichtweisen unterschiedlicher Adressaten angemessen berücksichtigen;
- 5. Personale Kompetenzen:**
- a. verfügen über Strategien, um lebenslanges Lernen selbständig zur Verbesserung der Praxis und zur Bewältigung von Herausforderungen in gesundheitspädagogischen Berufsfeldern zu nutzen und dabei innovative Ansätze generieren zu können;
  - b. können in interdisziplinären und multiprofessionell zusammengesetzten Teams Verantwortung übernehmen und zu deren Gestaltung und Weiterentwicklung beitragen;
  - c. verfügen über die Fähigkeit zur Ambiguitätstoleranz, Rollendistanz und Empathie wie auch interkultureller Kompetenz und Genderkompetenz;

- d. können berufliche Beziehungen in Organisationen und Netzwerken eingehen, motivierend, sozial kompetent und sachbezogen professionell gestalten und aufrecht erhalten;
  - e. können das eigene berufliche Handeln kritisch reflektieren und im Sinne einer zielgerichteten Professionalisierung kontinuierlich weiterentwickeln;
  - f. können zur Stärkung und Verbreitung der Evidenzbasierung und der Orientierung an Evaluations- und Forschungsmethoden in gesundheitspädagogischen Berufsfeldern beitragen.
- (2) Die wissenschaftlich reflektierte Auseinandersetzung mit der gesundheitspädagogischen Forschungspraxis und die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse und Kompetenzen erfolgt beim Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* innerhalb von 8 Modulen (vgl. Anlage 2.25) und insbesondere durch curricular integrierte an der Forschungs- und Entwicklungspraxis in den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention, Intervention und Rehabilitation orientierte Studienelemente. Dies schließt eine Projektphase zur Forschungs- und Entwicklungspraxis ein. Der Erwerb der Kompetenzen wird durch die Masterprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.
- (3) Der Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* beinhaltet das Studium der in § 91 Abs. 4 aufgeführten Studienbereiche. Diese Studienbereiche setzen sich in der Regel aus mehreren Modulen zusammen und werden in der Regel interdisziplinär angeboten und geprüft.

## **§ 90 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

- (1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer mindestens drei Jahre umfassenden beruflichen Tätigkeit als Fachkraft in den Handlungsfeldern (Ernährung, Bewegung, psychische Störungen und körperliche Erkrankungen) erworben wurden, können nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 für die in Anlage 3.3.1 aufgeführten Module angerechnet werden.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Tätigkeit muss an einer Einrichtung des Gesundheitswesens in den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention, Intervention und Rehabilitation geleistet worden sein. Die Tätigkeit muss in dem mindestens drei Jahre umfassenden Zeitraum einen Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Arbeitsstunden pro Woche umfassen. Es werden nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.
- (3) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 und 2 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (4) § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 1 und 2 von den in Anlage 3.3.1 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte gemäß § 27 Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden.

## **§ 91 Aufbau und Organisation des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* als Vollzeitstudium beträgt vier Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Gesundheitspädagogik* als Vollzeitstudium ergibt sich aus Anlage 1.25.
- (4) Das Masterstudium gliedert sich in vier Studienbereiche, die meist mehrere Module umfassen:

1. Studienbereich: Erweiterung in methodischen Kompetenzfeldern;
  2. Studienbereich: Vertiefung und Vernetzung in gesundheitspädagogischen Bezugsdisziplinen;
  3. Studienbereich: Gesundheitspädagogische Forschungs- und Entwicklungspraxis;
  4. Studienbereich: Abschlussprüfung.
- (5) Der zweite Studienbereich umfasst die beiden nachfolgend aufgeführten Handlungsbereiche:
1. Konzepte zur Förderung, Vermittlung und Bildung in Gesundheitsförderung und Prävention analysieren, entwickeln und bewerten,
  2. Konzepte zur Förderung, Vermittlung und Bildung in Intervention und Rehabilitation analysieren, entwickeln und bewerten.
- Die Module zu diesen Handlungsbereichen sind durchgehend problem- und themenorientiert sowie interdisziplinär angelegt.
- (6) Das dritte Semester ist für ein Auslandsstudium besonders geeignet.

## § 92 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 24 ECTS-Punkten (entspricht 720 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 20 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitraum berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlussemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 30 Minuten und bezieht sich auf die Masterarbeit und die Einordnung der Masterarbeit in den fachspezifischen Gesamtkontext.

## § 93 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang sind gemäß § 18 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen:
  1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1. Dabei werden die Modulnoten entsprechend den zugewiesenen ECTS-Punkteanteil gewichtet;
  2. der Note für die Masterarbeit;
  3. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.

An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 60%, Nr. 2 einen Anteil von 25%, Nr. 3 einen Anteil von 15%.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Science* (abgekürzt *M.Sc.*).

## 18. Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Teilzeit) [ab WS 2015/2016]

### § 94 Ziele des Studiums

Für die Ziele des Masterstudiengangs *Gesundheitspädagogik* (Teilzeit) gelten § 89 Abs. 1 und 3 entsprechend. Abs. 2 gilt entsprechend mit Bezug auf Anlage 2.26.

### § 95 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

Der § 90 gilt entsprechend.

## § 96 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* als Teilzeitstudium beträgt sechs Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Gesundheitspädagogik* als Teilzeitstudium ergibt sich aus Anlage 1.26.
- (4) Für die Gliederung des Masterstudiengangs im Teilzeitstudium gelten § 91 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (5) Das Studium der Studienbereiche *Erweiterung in methodischen Kompetenzfeldern* und *Vertiefung und Vernetzung der Fachkompetenz in gesundheitspädagogischen Bezugsdisziplinen* erfolgt in den Studiensemestern 1 bis 4. Der dritte Studienbereich *Gesundheitspädagogische Forschungspraxis* mit dem Modul M3/1 *Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik* (inklusive der individuell betreuten Projekte zur Forschungs- und Entwicklungspraxis im Umfang von 16 ECTS-Punkten) kann über den Zeitraum des dritten bis fünften Studiensemesters verteilt erbracht werden.
- (6) Die Studienphase des dritten bis fünften Semester ist für ein Auslandsstudium besonders geeignet.

## § 97 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 24 ECTS-Punkten (entspricht 720 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 24 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) § 92 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 98 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

Für den Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* als Teilzeitstudiengang gilt § 93 entsprechend.

## 19. Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich* [ab WS 2016/2017]

### § 99 Ziele des Studiums

- (1) Der anwendungsorientierte weiterbildende Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich* vermittelt folgende Kenntnisse und Fähigkeiten in der Planung, Gestaltung, Durchführung und Reflexion kindlicher Bildungsprozesse (in Einrichtungen des Elementar- und Grundschulbereichs inkl. Kitas) für Englisch als interkulturelle kommunikative Kompetenz, insbesondere die literatur-, sprach- und kultur- und fremdsprachendidaktischen Grundlagen des Lehrens und Lernens:
  1. **Fachliche Kompetenzen.** Die Absolventinnen und Absolventen ...
    1. kennen relevante Theorien und Modelle des Erst-, Zweit- und Mehrspracherwerbs im Kindergarten- und Grundschulalter und können diese kritisch bewerten,
    2. kennen aktuelle Konzepte und Modelle fremdsprachlicher Bildung im Elementarbereich und in der Primarstufe (z.B. *task-based language learning*, *immersion*, *transcurriculares Lernen*) und können deren Relevanz für verschiedene unterrichtliche Kontexte einschätzen,
    3. verfügen über fundiertes sprachdidaktisches Wissen in Bezug auf die Integration der vier Fertigkeiten (Lesen, Hören, Sprechen, Schreiben) und der integrierten Vermittlung von Lexik, Grammatik und Phonetik des Englischen,
    4. kennen Merkmale lebensweltlich relevanter Lernaufgaben und können deren Eignung für unterschiedliche Bildungskontexte und Lernergruppen bewerten,

5. kennen vielfältige Instrumente der Sprachstandserhebung und Förderdiagnostik und sind in der Lage diese adressatengerecht einzusetzen,
  6. kennen die gesellschaftliche Relevanz sprachlicher und kultureller Diversität und Modelle differenzierenden, individualisierenden und inklusiven Unterrichts zur Integration mehrsprachiger- und mehrkultureller Lernender,
  7. verfügen über einen differenzierten Kulturbegriff, kennen Konzepte von Interkulturalität und Transkulturalität und können ihr Wissen für eine interkulturelle Perspektive nutzen,
  8. kennen Analysekriterien für und haben einen systematischen Überblick über geeignete Lehr- und Lernmaterialien für den Fremdspracherwerb im Vor- und Grundschulalter,
  9. verfügen über ein zielsprachliches Kompetenzniveau von mindestens C1 entsprechend den Kriterien des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- 2. Fachpraktische Kompetenzen.** Die Absolventinnen und Absolventen ...
1. können relevante Theorien und Modelle des Erst-, Zweit- und Mehrsprachenerwerbs auf die Gestaltung von Lernprozessen für eine spezifischen Gruppe beziehen,
  2. können Relevanz, Merkmale und Strategien zur Vermittlung von Lernaufgaben beschreiben und publizierte oder selbst entwickelte Lernaufgaben kriteriengeleitet auf deren Eignung für eine Lerngruppe beurteilen,
  3. können Unterrichtsmaterialien und Medien zur Unterstützung interkultureller kommunikativer Sprachlernprozesse kriterienorientiert analysieren und bedarfsgerecht in heterogenen Lernkontexten einsetzen,
  4. können Aufgaben zur Anbahnung inter- und transkultureller Lernprozesse entwickeln und analysieren,
  5. können Spracherwerbsprozesse diagnostisch begleiten, Sprachstandserhebungen durchführen und individuelle Fördermaßnahmen planen,
  6. können den berufsfeldbezogenen Fachdiskurs in der Zielsprache führen,
  7. können den Unterrichtsdiskurs in der Zielsprache altersangemessen an die Lerngruppe angepasst führen.
- 3. Methodische Kompetenzen.** Die Absolventinnen und Absolventen ...
1. können Lernarrangements für verschiedene Zielgruppen auf der Basis fachdidaktischer Theorien, geeigneter Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und fachspezifischer Unterrichtsmethoden konstruieren,
  2. können diverse Lernaufgaben für eine spezifische Lerngruppe planen, erproben und unter Einbeziehung verschiedener relevanter Perspektiven (Triangulation) nach einer Forschungsfrage auswerten,
  3. kennen ausgewählte empirische Forschungsmethoden und können sie zur Erhebung, Auswertung und Evaluation von Daten für eine begründete Forschungsfrage anwenden,
  4. kennen Verfahren empirischer Unterrichtsforschung und können sie auswählen und zur Analyse ihrer eigenen Unterrichtstätigkeit und der Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern anwenden,
  5. können Problemstellungen und fachliche Erkenntnisse in ihren Aufgabenbereichen und Berufsfeldern adressatengerecht in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form präsentieren und an Fachdiskursen teilnehmen.
- 4. Selbst- und Sozialkompetenzen.** Die Absolventinnen und Absolventen ...
1. können im Sinne des autonomen und lebenslangen Lernens selbstreflexiv und eigenaktiv ihr Wissen immer wieder auf den Prüfstand stellen, ihr berufliches Handeln evaluieren und ihren Wissenshorizont sowie ihre fachliche Professionalität stetig erweitern bzw. vertiefen,
  2. können auf der Basis empathischer Interaktionen und strukturierter Betrachtung Beziehungen aufbauen bzw. Vertrauen bilden mit und zu dem ihnen anvertrauten Personenkreis und deren Bezugspersonen,
  3. sind zur Selbstreflexion in der Lage, verfügen über Kritikfähigkeit und können eigene wie auch fremde Sozialisationsprozesse, Haltungen und Wertorientierungen auf dieser Grundlage professionell einschätzen,

4. können in international zusammengesetzten Teams mit Personen unterschiedlichster Erfahrungen produktiv arbeitsteilig zusammenarbeiten,
  5. wissen um die Bedeutung einer wertschätzenden und kooperativen Kommunikations- und Lernkultur für die Entwicklung einer professionell agierenden Lehrpersönlichkeit.
- (2) Die Vermittlung der vorgenannten Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt beim Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich* in vier Modulen (vgl. Anlage 2.27). Diese Module enthalten curricular integrierte, am aktuellen Stand der Wissenschaft und berufsfeldbezogenen Prozessen orientierte Studienelemente. Der Erwerb der Kompetenzen wird durch Modulprüfungen, ein Professionalisierungsportfolio und eine Masterprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

## § 100 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Im weiterbildenden Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich* kann eine Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten vorgenommen werden. Die Anrechnung erfolgt gemäß der Handreichung des Hochschulausschusses der KMK vom 25.03.2011 („Ländergemeinsame Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 04.02.2010 – Auslegungshinweise“), Punkt 1.2, auf Antrag für jene Summe an ECTS-Punkten, die als Zugangskriterium zum Masterstudium festgesetzt ist, die durch das erfolgreich absolvierte erste berufsqualifizierende Hochschulstudium einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers ggf. jedoch nicht in vollem Umfang erzielt wird. Die Regelungen hierfür sind in der entsprechenden Zulassungssatzung in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

## § 101 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 60 ECTS-Punkte.
- (2) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich* beträgt vier Semester (ca. 15 ECTS-Punkte pro Semester, s. Anlage 2.27).
- (3) Der Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich* ist als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 LHG konzipiert. Der Aufbau des Masterstudiengangs ergibt sich aus Anlage 1.27.
- (4) Im Studium werden berufsfeldspezifische Prozesse abgebildet und erprobt, die Modellcharakter für die beruflichen Tätigkeiten haben. Theoretische und methodische Kenntnisse werden in handlungsorientierten Projekten miteinander verknüpft, die als forschendes Lernen organisiert werden. Die Studierenden werden bei diesen Prozessen mithilfe einer webbasierten Lernplattform und mehrerer Präsenzphasen systematisch angeleitet und begleitet. Dabei wird sichergestellt, dass die Studierenden ihre während des Studiums fortgeführte Berufstätigkeit mit den Kenntnissen und Kompetenzen integrieren, die sie im Studium erwerben.
- (5) Im ersten Semester erfolgt eine Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, um den „Wieder“-Einstieg in ein Studium nach ggf. längerer Berufsphase sicherzustellen und forschungsmethodische Grundkenntnisse zu aktualisieren und zu erweitern. Der aktuelle Forschungsstand zum Frühen Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich wird vor dem Hintergrund bezugswissenschaftlicher Grundfragen erörtert sowie mit der eigenen Bildungs- und Berufsbiographie in Beziehung gesetzt. Die Aufgabenorientierung wird als grundlegendes fremdsprachendidaktisches Konzept des Studiengangs eingeführt und mit spracherwerbstheoretischen Kenntnissen begründet. Die Studierenden führen ein erstes Klassenforschungsprojekt zur Aufgabenorientierung durch.
- (6) Das zweite Semester hat den Schwerpunkt auf relevanten Themen, Inhalten und Medien im frühen Fremdsprachenunterricht sowie auf *classroom management*. Die Studierenden führen ein Klassenforschungsprojekt durch, das diese Inhalte integriert.
- (7) Im dritten Semester liegt der Fokus auf der individuellen Förderung der Lernenden, der Diagnostik von Lernständen sowie dem kulturellen Lernen, bei dem Medien eine wichtige

- Rolle spielen. Weiterhin werden die forschungsmethodischen Kenntnisse und Kompetenzen bei der Durchführung eines weiteren Klassenforschungsprojekts vertieft und die Durchführung einer Masterarbeit vorbereitet.
- (8) Das vierte Semester dient der Erstellung der Masterarbeit und schließt mit der mündlichen Abschlussprüfung ab.
  - (9) Die Studierenden sind verpflichtet, an den fünf im Studium enthaltenen Präsenzphasen teilzunehmen. Eine Anerkennung von bereits in anderen Studiengängen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen für diese Präsenzphasen ist nicht möglich (s. § 26 Abs. 1 und 3).
  - (10) In den ersten drei Semestern ist jeweils ein Wahlpflichtbereich enthalten. Dieser besteht aus drei alternativen Wahlpflichtangeboten: dem mindestens zweiwöchigen Berufspraktikum im Ausland, dem mindestens zweiwöchigen Berufspraktikum im Inland und dem studienbegleitenden Professionalisierungsportfolio. Das Berufspraktikum im Ausland oder im Inland kann dabei nur einmal gewählt werden. Es dient der integrierten Entwicklung interkultureller, fremdsprachendidaktischer und englischsprachiger Kompetenzen.
  - (11) Studierende mit deutschsprachiger Bildungsbiographie (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in einem deutschsprachigen Land) absolvieren das Berufspraktikum an einer englischsprachigen Bildungseinrichtung im Elementar- oder Primarbereich in einem englischsprachigen Land. Studierende mit ausländischer Bildungsbiographie (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in einem nicht deutschsprachigen Land) absolvieren das Berufspraktikum an einer englischsprachigen Bildungseinrichtung im Elementar- oder Primarbereich in einem nicht englischsprachigen Land.
  - (12) Während des Studiums führen die Studierenden ein studienbegleitendes Professionalisierungsportfolio über ihre fremdsprachliche und berufliche Entwicklung gemäß dem Modulhandbuch. Dabei wird über spezifische Aufgabenstellungen der Studienfortschritt reflektiert und in studentischen Arbeitsgruppen diskutiert.

## § 102 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit ist in § 20 Abs. 2 geregelt. Im Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich* ist weiteres Zulassungskriterium zur Masterarbeit der Nachweis eines mindestens zweiwöchigen Berufspraktikums gemäß § 101 Abs. 10 und 11.
- (2) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten (entspricht 450 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 22 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt die Konzeption des Masterstudiengangs als berufs begleitenden Teilzeitstudiengang.
- (3) Die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist in § 20 Abs. 7 geregelt. Im Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich* ist weiteres Zulassungskriterium zur mündlichen Abschlussprüfung die Abgabe des studienbegleitenden Professionalisierungsportfolios gemäß § 101 Abs. 12 zusammen mit der Masterarbeit. Für dieses Portfolio gilt § 16 Abs. 11 entsprechend.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 30 Minuten und beinhaltet die mediengestützte Präsentation der Masterarbeit (etwa 10 Minuten) und das anschließende Kolloquium. Das Kolloquium besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit sowie der Diskussion des studienbegleitenden Professionalisierungsportfolios vor den Prüferinnen bzw. Prüfern unter besonderer Berücksichtigung des Frühen Fremdsprachenlernens im Elementar- oder im Primarbereich.
- (5) Die mündliche Abschlussprüfung ist im Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich* in Englisch abzuhalten (s. § 17 Abs. 1 Satz 2).

## § 103 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang sind gemäß § 18 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen:



3. aus dem Durchschnitt der Noten aller studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1;
  4. der Note für die Masterarbeit;
  5. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.
- An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 60%, Nr. 2 einen Anteil von 25% und Nr. 3 einen Anteil von 15%.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich* verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Arts* (abgekürzt: *M.A.*).

## 20. Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Vollzeit)

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2019/2020]

### § 104 Ziele des Studiums

- (1) Der forschungsorientierte Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Vollzeit) mit den beiden Studienrichtungen *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* und *Sozialpädagogik* vermittelt die folgenden vertieften erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen für die Berufs- und Forschungspraxis.

#### 1. Fachliche Kenntnisse und Kompetenzen (Wissen und kognitive Fähigkeiten)

##### 1.1 Studienrichtungsübergreifend. Die Absolventinnen und Absolventen ...

- a. verfügen über vertieftes und interdisziplinäres Wissen zu den Ansätzen, Fragestellungen, Theorien und empirischen Befunden ihrer Studienrichtung;
- b. kennen die aktuelle nationale und internationale Fachdiskussion zu Themen ihrer Studienrichtung, ihre empirische Befundlage und zugrundeliegenden Ansätze, können sich fachlich dazu positionieren und sie nach methodologischen und wissenschaftstheoretischen Kriterien bewerten;
- c. können die Relevanz von Theorien und Forschungsergebnissen anderer Disziplinen, die für theoretische und praktische Fragestellungen in ihrer Studienrichtung von Bedeutung sind, differenziert einschätzen;
- d. können fachliche, gesellschaftliche und politische Verhältnisse, Ereignisse, Entwicklungen und Informationen sowie adressatenbezogene Problemlagen in ihrer Bedeutung für ausgewählte Berufsfelder theoriebezogen analysieren, reflektieren und sich dazu positionieren;
- e. verfügen über vertiefte, spezifisch auf ihre Studienrichtung bezogene forschungsmethodische Kenntnisse und können unterschiedliche forschungsmethodische Ansätze kritisch bewerten;
- f. verfügen über vertiefte Kenntnisse individueller und sozialer Voraussetzungen und Bedingungen von Bildungs- und Erziehungsprozessen und können diese auf der Grundlage von Theorien der Heterogenitäts- und Ungleichheitsforschung sowie der Biografie- und Lebenslauforschung (inkl. Gender Studies) für berufsfeldbezogene wissenschaftliche Fragestellungen fruchtbar machen;
- g. wissen um die Bedeutung von Bildungsprozessen für die individuelle Entwicklung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen und für die gesellschaftliche Entwicklung und können Konzepte und Strategien einer außerschulischen politischen, (inter-) kulturellen bzw. diversitätsbewussten und beruflichen Bildung für Jugendliche und junge Erwachsene entwickeln und begründen;
- h. kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren zum Sozial- und Projektmanagement oder zur Organisationsentwicklung und können diese zu den Erfordernissen der Berufsfelder ihrer Studienrichtung in Beziehung setzen;

- i. können die Organisationsstrukturen, aktuelle Tendenzen der Organisationsentwicklung und die Handlungsmethoden in Einrichtungen ihrer Studienrichtung wissenschaftlich fundiert analysieren sowie kritisch bewerten;
  - j. können pädagogisches Handeln unter berufsethischen und professionstheoretischen Gesichtspunkten analysieren und bewerten.
- 1.2 Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Die Absolventinnen und Absolventen ...**
- a. verfügen über empirisches und theoretisches Wissen zu Fragen der Politik der Weiterbildung, des Weiterbildungsmanagements und der Programmplanung;
  - b. kennen die Ergebnisse der empirischen Forschungen und Theorieentwicklungen zum Lernen im Erwachsenenalter, einschließlich der Forschungsergebnisse zum informellen und transformativen, biografischen Lernen und können Konzepte zur Unterstützung von Lernprozessen konzipieren;
  - c. kennen didaktische und methodische Ansätze und Verfahren zur Weiterbildung und können sie auf ihre Angemessenheit hin theoriebezogen reflektieren.
- 1.3 Studienrichtung Sozialpädagogik. Die Absolventinnen und Absolventen**
- a. können Verhältnisse sozialer Ungleichheit, Marginalisierung und Diskriminierung und deren Konsequenzen für Adressatinnen und Adressaten analysieren und Konzepte für eine diesbezüglich kritische und gegenläufige Gestaltung von sozialpädagogischen Interventionen und sozialpädagogischer Bildungsarbeit entwickeln und umsetzen;
  - b. können Bedingungen der Konstitution ausgewählter sozialer Probleme sowie von Problemen der Lebensführung und die mit ihnen assoziierten Strategien der Begründung und Legitimierung des sozialpolitischen und -pädagogischen Handlungsbedarfs analysieren;
  - c. kennen Konzepte von informeller, nonformaler und emanzipativer Bildung, können Bildungsprozesse gestalten und wissen, wie verschiedene sozialpädagogische Arbeitsfelder konstituiert sind;
  - d. kennen sozialpädagogische Handlungsmethoden und Interventionsverfahren (insbesondere Methoden der Jugendarbeit und Jugendbildung, erzieherische Interventionen und sozialpädagogische Beziehungsarbeit, Beratungsmethoden), deren Stellenwert für unterschiedliche Settings und können deren Angemessenheit kritisch einschätzen.
- 2. Fachpraktische Kenntnisse und Kompetenzen (Anwendung von Wissen und Fähigkeiten)**
- 2.1 Studienrichtungsübergreifend. Die Absolventinnen und Absolventen ...**
- a. können aufgrund von Forschungsergebnissen Maßnahmen und Veränderungen zur Weiterentwicklung bzw. Lösung von aktuellen Fragestellungen und Problemlagen in den Berufsfeldern ihrer Studienrichtung entwickeln und umsetzen;
  - b. können Handlungs- und Interventionsprozesse adressaten- und setting-spezifisch planen, gestalten, durchführen und evaluieren;
  - c. können Konzepte für Erziehungs- und Bildungsprozesse für Individuen und Gruppen auf der Grundlage eines vertieften fachlichen und interdisziplinären Wissens entwickeln, implementieren und evaluieren und die Grenzen pädagogischer Konzepte bestimmen;
  - d. können bei der Leitung von Teams, beim Management von Projekten sowie bei der Mitwirkung in der Leitung von Abteilungen in den Berufsfeldern ihrer Studienrichtung auf studienrichtungsübergreifende Wissensbestände (z. B. zu gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, Politiken des lebenslangen Lernens, Sozialpolitik) wie auch auf studienrichtungsbezogene Konzepte (Weiterbildungsmanagement, Projektmanagement, Sozialmanagement, Supervision/Coaching oder diversitätsbezogene Ansätze/Öffnung) zurückgreifen;

- e. können die Qualität der Leistungen von Einrichtungen in Berufsfeldern ihrer Studienrichtung systematisch und in partizipativer Weise hinterfragen, bewerten und notwendige Veränderungen unter Einsatz kritisch reflektierter Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung einleiten;
- f. können Folgen, die sich aus den rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Berufsfelder ergeben, analysieren und bewerten;
- g. können Fragestellungen, Theorien und empirische Befunde ihrer Studienrichtung sowie eigene Forschungsergebnisse und Tätigkeiten unterschiedlichen Adressatinnen und Adressaten mediengestützt präsentieren, vermitteln und argumentativ begründen.

**2.2 Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Die Absolventinnen und Absolventen ...**

- a. verfügen über das Wissen, um Weiterbildungskonzepte entwerfen, begründen, kommunizieren, durchführen und evaluieren zu können, besonders solche, die selbstgesteuertes Lernen fördern;
- b. können in Weiterbildungseinrichtungen beim Management, Marketing, der Organisationsentwicklung oder der Qualitätsentwicklung wissenschaftsbasiert mitwirken und besitzen das Wissen, um Einrichtungen (bzw. Abteilungen davon) zunehmend eigenständig managen und weiter entwickeln zu können oder Lernende in Lernprozessen zu beraten.

**2.3 Studienrichtung Sozialpädagogik. Die Absolventinnen und Absolventen**

- a. können gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen und Kontexte sozialpädagogischer Interventionen und sozialpädagogischen Handelns analysieren und reflektieren;
- b. können spezifische sozialpädagogische Bildungs- und Unterstützungsmaßnahmen von Adressatinnen und Adressaten wissenschaftlich fundiert sowie subjekt- und kontextbezogen entwickeln und gestalten;
- c. können Organisationen und Projekte der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit diversitätsbewusst gestalten und in ihrem pädagogischen Handeln gesellschaftlichen Differenzen und Ungleichheiten reflexiv begegnen.

**3. Methodische Kenntnisse und Kompetenzen. Studienrichtungsübergreifend. Die Absolventinnen und Absolventen ...**

- a. können forschungsbezogene Projekte zu Fragestellungen ihrer Studienrichtung konzipieren und weitgehend selbstgesteuert und eigenständig nach wissenschaftlichen Standards planen, durchführen, auswerten, dokumentieren, präsentieren und evaluieren;
- b. können Forschungsergebnisse unter forschungsmethodologischen und forschungsmethodischen Gesichtspunkten beurteilen und auf der Grundlage von theoretischen Annahmen und des Fachwissens in ihrer Studienrichtung interpretieren;
- c. verfügen über das Wissen um Projekte und Arbeitsgruppen leiten und managen sowie Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter anleiten zu können.

**4. Sozial- und Selbstkompetenzen. Studienrichtungsübergreifend. Die Absolventinnen und Absolventen ...**

- a. können in interdisziplinären bzw. multiprofessionell zusammengesetzten Teams und Organisationen produktiv arbeitsteilig zusammenarbeiten;
- b. können die eigene Involvierung in gesellschaftliche Verhältnisse und pädagogische Beziehungen und Prozesse selbstreflexiv wahrnehmen und die Konsequenzen in das pädagogische Handeln reflexiv einbeziehen;
- c. können den eigenen fachlichen Weiterbildungsbedarf erkennen und ihr Wissen und Können eigenständig weiterentwickeln;
- d. können konstruktiv an Problem- und Konfliktlösungen in pädagogischen Organisationen und Arbeitsgruppen mitwirken;
- e. können sensibel mit sozialen Differenzen und Ungleichheitsverhältnissen umgehen und diesbezügliche diversitätsbewusste Konzepte anwenden.

(2) Die wissenschaftlich reflektierte Auseinandersetzung mit der Berufs- und Forschungspraxis und die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen erfolgt beim Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit*

*Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* mit den beiden alternativen Studienrichtungen *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* und *Sozialpädagogik* innerhalb der in § 106 Abs. 4 aufgeführten Studienbereiche und innerhalb von mehreren interdisziplinär angebotenen und geprüften Modulen (vgl. Anlage 2.28). Dies schließt eine Projektphase zur Forschungspraxis ein. Der Erwerb der Kompetenzen wird durch die Masterprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

## **§ 105 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

- (1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer mindestens drei Jahre umfassenden beruflichen Tätigkeit als Lehrkraft in der Erwachsenenbildung oder im Management der Erwachsenenbildung erworben wurden, können für die in Anlage 3.2.1 aufgeführten Module der Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* angerechnet werden.
- (2) Die Unterrichtstätigkeit muss in dem mindestens drei Jahre umfassenden Zeitraum einen Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Unterrichtsstunden pro Woche umfasst haben, die Managementtätigkeit muss einen Umfang von mindestens 50% der regulären Wochenarbeitszeit umfasst haben. Es werden nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.
- (3) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer mindestens zwei Jahre umfassenden beruflichen Tätigkeit a) als Pädagogin bzw. Pädagoge, als Lehrkraft oder als Trainerin bzw. Trainer im Bereich der gesellschaftspolitischen Bildungsarbeit, der interkulturellen oder diversitätsbewussten Bildungsarbeit oder b) als Pädagogin bzw. Pädagoge im Bereich der sozialpädagogischen Beratungs- und Präventionsarbeit erworben wurden, können für die in Anlage 3.2.2 aufgeführten Module angerechnet werden.
- (4) Die berufliche Tätigkeit gemäß Abs. 3 a) muss in dem mindestens zwei Jahre umfassenden Zeitraum einen Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Unterrichtsstunden pro Woche umfasst haben, die Beratungstätigkeit gemäß Abs. 3 b) muss einen Umfang von mindestens 50% der regulären Wochenarbeitszeit umfasst haben. Es werden in beiden Fällen nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.
- (5) Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Rahmen einer außerhochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für eine Lehr- oder Managementtätigkeit in der Erwachsenenbildung erworben worden sind, können auf die in Anlage 3.2.1 aufgeführten Module der Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* angerechnet werden.
- (6) Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Rahmen einer außerhochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für eine Tätigkeit gemäß Abs. 3 a) oder 3 b) erworben worden sind, können auf die in Anlage 3.2.2 aufgeführten Module der Studienrichtung *Sozialpädagogik* angerechnet werden.
- (7) § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (8) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 1 und 2 und/oder Abs. 5 von den in Anlage 3.2.1 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte gemäß § 27 Abs. 1 auf das Studium in der Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* angerechnet werden.
- (9) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 3 und 4 und/oder Abs. 6 von den in Anlage 3.2.2 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 4 ECTS-Punkte gemäß § 27 Abs. 1 auf das Studium in der Studienrichtung *Sozialpädagogik* angerechnet werden.
- (6) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1, 2 und 5 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen der Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*, für die die Anrechnung erfolgen soll. Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 3, 4 und 6 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen der Studienrichtung *Sozialpädagogik*, für die die

Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt jeweils, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.

## § 106 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* beträgt vier Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* ergibt sich aus Anlage 1.28.
- (4) Das Masterstudium gliedert sich in vier interdisziplinäre Studienbereiche:
  1. Studienbereich: *Studienrichtungsübergreifende Studien*;
  2. Studienbereich: Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*;
  3. Studienbereich: Studienrichtung *Sozialpädagogik*;
  4. Studienbereich: *Abschlussprüfung*.
- (5) Das dritte Semester ist für ein Auslandsstudium besonders geeignet.

## § 107 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 19 ECTS-Punkten (entspricht 570 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 20 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) Die Masterarbeit kann studienrichtungsübergreifend ausgerichtet sein.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 30 Minuten und bezieht sich auf die Masterarbeit und die Einordnung der Masterarbeit in den fachspezifischen Gesamtkontext.

## § 108 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 18 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:  
Studienrichtungsübergreifende Studien:
  1. *Wahlstudium*.Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*:
  2. *Erwachsenenpädagogische Kernthemen: Abschluss*.Studienrichtung *Sozialpädagogik*:
  3. *Gesellschaftliche und aktuelle Herausforderungen in der Sozialen Arbeit*.Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistungen erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- (3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen:
  1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1. Dabei werden die Modulnoten entsprechend den zugewiesenen ECTS-Punkteanteil gewichtet;
  2. der Note für die Masterarbeit;
  3. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 60%, Nr. 2 einen Anteil von 30%, Nr. 3 einen Anteil von 10%.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Vollzeit) verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Arts* (abgekürzt *M.A.*).

21. Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Teilzeit)*  
[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2019/2020]

**§ 109 Ziele des Studiums**

Für die Ziele des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Teilzeit)* gilt § 104 Abs. 1 entsprechend. Abs. 2 gilt entsprechend mit Bezug auf die Anlage 2.29.

**§ 110 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

Der § 105 gilt entsprechend.

**§ 111 Aufbau und Organisation des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* als Teilzeitstudium beträgt sechs Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft* als Teilzeitstudium ergibt sich aus Anlage 2.29.
- (4) Für die Gliederung des Masterstudiengangs im Teilzeitstudium gilt § 106 Abs. 4 entsprechend.
- (5) Das Modul *Abschlussprüfung* kann über den Zeitraum des fünften und sechsten Studiensemesters verteilt erbracht werden.
- (6) Die Studienphase des dritten bis fünften Semesters ist für ein Auslandsstudium besonders geeignet.

**§ 112 Prüfungsbestimmungen**

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 19 ECTS-Punkten (entspricht 570 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 24 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) § 107 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

**§ 113 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad**

Für den Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* als Teilzeitstudiengang gilt § 108 entsprechend.

22. Masterstudiengang *Psychologie des Lernens und Lehrens*  
[ab WS 2017/2018]

**§ 114 Ziele des Studiums**

- (1) Der forschungsorientierte Masterstudiengang (mit anwendungsbezogenen Anteilen) *Psychologie des Lernens und Lehrens* soll Kompetenzen vermitteln, die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, Lehr-Lernarrangements theoriegeleitet und evidenzbasiert zu konzipieren, zu implementieren, zu evaluieren und eigene Forschungsarbeiten in diesem Feld durchzuführen. Daher sollen im Studiengang folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erworben werden:

1. **Fachliche Kompetenzen.** Die Studierenden ...
    1. verfügen über vertieftes Wissen über die kognitions- und motivationspsychologischen Grundlagen von Lehr-Lernprozessen;
    2. kennen die zentralen aktuellen, nationalen und internationalen Forschungsansätze und -befunde zur Lehr-Lernforschung und können sich kritisch dazu positionieren;
    3. können wissenschaftliche Texte (auch in englischer Sprache) rezipieren und diskutieren;
    4. können systematische Forschungsreviews nach fachlichen und methodischen Kriterien erstellen;
    5. kennen zentrale Konzepte, Instrumente und Methoden der Diagnostik von Voraussetzungen, Bedingungen und Resultaten von Lehr-Lernprozessen und können deren Verwendungs- und Einsatzmöglichkeiten methodologisch reflektieren;
    6. kennen Modelle und Wirkprozesse mediengestützter Lehr- und Lernumgebungen und können diese mit ausgewählten medienwissenschaftlichen Ansätzen in Verbindung bringen;
    7. kennen organisationspsychologische Aspekte von Lehr-Lernprozessen in betrieblichen Kontexten und Kriterien ihrer bedarfsgerechten Implementierung.
  2. **Fachpraktische Kompetenzen.** Die Studierenden ...
    1. können theoriegeleitet Lehr-Lernarrangements entwickeln und implementieren;
    2. können Lehr-Lernprozesse durch den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützen;
    3. können diagnostische Verfahren einsetzen, die Ergebnisse interpretieren sowie vorliegende diagnostische Verfahren nach fachlichen Kriterien beurteilen und adaptieren;
    4. können neue diagnostische Verfahren nach fachlichen Kriterien entwickeln;
    5. können den Bedarf an Lehr-Lernarrangements in Institutionen oder bei Individuen feststellen;
    6. können Lehr-Lernarrangements an die institutionellen bzw. organisatorischen Rahmenbedingungen anpassen;
    7. können Werkzeuge zum Informations- und Dokumentenmanagement einsetzen.
  3. **Forschungsmethodische Kompetenzen.** Die Studierenden ...
    1. verfügen über vertiefte Kenntnisse in den Konzepten, Methoden, Versuchsplänen und statistischen Verfahren empirischer Lehr-Lernforschung;
    2. können den gesamten Forschungsprozess (wissenschaftliche Recherche, Formulierung einer Fragestellung, Versuchsplanung, Datenerhebung und Datenauswertung sowie Interpretation) selbstständig umsetzen;
    3. kennen forschungsmethodische Kriterien zur Bewertung vorliegender Forschungsarbeiten und Versuchspläne und können Forschungsarbeiten nach diesen Kriterien bewerten;
    4. kennen Schritte und Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung und können diese Schritte bei der Evaluation und Qualitätssicherung von Lehr-Lernarrangements selbstständig umsetzen und auf vorliegende Kontexte anpassen.
  4. **Selbst- und Sozialkompetenzen.** Die Studierenden ...
    1. können hinsichtlich der eigenen Projekte die nötigen projektbezogenen Prozessschritte planen, reflektieren und optimieren;
    2. können den eigenen Fort- und Weiterbildungsbedarf analysieren und die eigene professionelle Entwicklung zielführend gestalten;
    3. können Konzepte und Befunde der Lehr-Lernforschung bzw. Evaluationsforschung adressatengerecht kommunizieren und mediengestützt präsentieren;
    4. können Zielgruppen inhaltlich konzeptuell und/oder prozessbezogen beraten;
    5. können Arbeitsprozesse in inter- und multidisziplinär zusammengesetzten Gruppen konstruktiv und effektiv gestalten;
    6. können professionelle Beziehungen sachbezogen und sozial kompetent gestalten und weiterentwickeln.
- (2) Die wissenschaftlich reflektierte Auseinandersetzung mit der Psychologie des Lernens und Lehrens und die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erfolgt beim Masterstudiengang *Psychologie des Lernens und Lehrens* inner-

halb der in § 116 Abs. 4 aufgeführten Studienbereiche und in 9 Modulen (vgl. Anlage 2.30). Diese Module enthalten curricular integrierte, an den berufsfeldspezifischen Prozessen der Lehr-Lernforschung orientierte Studienelemente. Der Erwerb der Kompetenzen wird durch Modulprüfungen, die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

### **§ 115 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

- (1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer mindestens drei Jahre umfassenden beruflichen Tätigkeit im Bereich des Lehrens bzw. Unterrichtens, in der Aus-, Fort-, und Weiterbildung, in der Gestaltung von Lernumgebungen oder in der Diagnostik erworben wurden, können nach Maßgabe der Abs. 4 bis 6 für die in Anlage 3.4 dafür aufgeführten einschlägigen Module angerechnet werden.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Tätigkeit muss an einer Institution geleistet worden sein, an der während der Dauer der beruflichen Tätigkeit Unterricht, Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten oder Lernumgebungen entwickelt wurden (z. B. schulische Institution, Bildungsinstitution, betriebliche Institution). Die berufliche Tätigkeit muss in dem mindestens drei Jahre umfassenden Zeitraum einen Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Stunden (Lehr- bzw. Unterrichtsstunden bzw. Arbeitsstunden für die Entwicklung von Lernumgebungen) pro Woche umfasst haben. Es werden nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.
- (3) Diagnostische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer abgeschlossenen außerhochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung zur bzw. zum psychologisch-technischen Assistentin bzw. Assistenten erworben worden sind, können nach Maßgabe der Abs. 4, 5 und 7 auf das in Anlage 3.4 dafür aufgeführte einschlägige Modul angerechnet werden.
- (4) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 und 3 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (5) § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 1 und 2 von den in Anlage 3.4.1 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 11 ECTS-Punkte gemäß § 27 Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden.
- (7) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 3 von den in Anlage 3.4.1 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 3 ECTS-Punkte gemäß § 27 Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden.

### **§ 116 Aufbau und Organisation des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Psychologie des Lernens und Lehrens* beträgt vier Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Psychologie des Lernens und Lehrens* ergibt sich aus Anlage 1.30.
- (4) Das Masterstudium gliedert sich in vier Studienbereiche:
  1. Studienbereich: Forschungsmethodische Aspekte der Psychologie des Lernens und Lehrens;
  2. Studienbereich: Kognitive, motivationale und instruktionale Aspekte der Psychologie des Lernens und Lehrens;
  3. Studienbereich: Berufsfeldbezogene Praxis des Lernens und Lehrens;



4. Studienbereich: Abschlussprüfung.
- (5) Die inhaltliche und methodische Gestaltung des Studiums ist an den Ergebnissen der Lehr-Lernpsychologie orientiert. Im Studium werden berufsfeldspezifische Prozesse abgebildet, die Modellcharakter für die späteren Tätigkeiten haben. Theoretische und methodische Kenntnisse werden in handlungsorientierten Projekten miteinander verknüpft. Die Studierenden werden bei den Prozessen systematisch angeleitet und begleitet. Durch die Kooperation mit Forschungs- und Bildungseinrichtungen sollen schon während des Studiums berufliche Netzwerke geknüpft werden.
  - (6) Im Vordergrund stehen im ersten Semester eine vertiefte Auseinandersetzung mit kognitionspsychologischen Aspekten des Lernens sowie der Erwerb eines auf Masterniveau befindlichen Fundaments in empirischen Forschungsmethoden bzw. Statistik und wissenschaftlichem Arbeiten.
  - (7) Im zweiten Semester werden die kognitionspsychologischen Kompetenzen um motivational-affektive Aspekte des Lernens und Lehrens erweitert, weiter vertieft und handlungsbezogen in Form der Entwicklung einer Lernumgebung auf berufliche Kontexte bezogen. Auch die forschungsmethodischen Aspekte (v. a. Statistik) werden weiter vertieft und bei einem eigenen Forschungsprojekt handlungsbezogen umgesetzt. Außerdem werden spezielle methodische Aspekte, die für die Diagnostik, Evaluation und Qualitätssicherung relevant sind, behandelt und inhaltlich in Form der Erprobung solcher diagnostischer Verfahren eingeübt, die auf Lehr-Lernprozesse bezogen sind.
  - (8) Das dritte Semester ist durch eine weitere Kontextualisierung der bisher erworbenen Kompetenzen gekennzeichnet, indem die Studierenden ihre Kompetenzen um organisations-psychologische Aspekte von Lehr-Lernprozessen erweitern und auf spezielle mediengestützte Lehr-Lernarrangements in Organisationen fokussieren. Die Studierenden absolvieren ein Praktikum in einer Forschungs- oder Bildungsinstitution, welches durch eine vorbereitende, begleitende und nachbereitende wissenschaftliche Begleitung unterstützt wird. Es erfolgt eine Integration und Anwendung der bis dahin erworbenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen im Berufsfeld. Das dritte Semester ist für ein Auslandsstudium besonders geeignet.
  - (9) Im vierten Semester wird im Rahmen der Masterarbeit eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig unter Betreuung bearbeitet. Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der (schriftlichen) Dokumentation und (mündlichen) Präsentation eigener Forschungsergebnisse.

## § 117 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 24 ECTS-Punkten (entspricht 720 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 20 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitraum berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 45 Minuten und beinhaltet die Präsentation der Masterarbeit, deren kritische Reflexion und Einordnung in den fachspezifischen Kontext.

## § 118 Bildung der Gesamnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang sind gemäß § 18 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamnote relevant.
- (2) Die Gesamnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen:
  1. aus dem Durchschnitt der Noten aller studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1. Dabei werden die Modulnoten entsprechend den zugewiesenen ECTS-Punkteanteilen gewichtet, die Note des Moduls *Berufspraktische Studien* mit der Hälfte des zugewiesenen ECTS-Punkteanteils;
  2. der Note für die Masterarbeit;
  3. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.

An der Gesamnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 65%, Nr. 2 einen Anteil von 25%, Nr. 3 einen Anteil von 10%.

- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Psychologie des Lernens und Lehrens* verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Science* (abgekürzt: *M.Sc.*).

## 23. Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* [ab WS 2019/2020]

### § 119 Ziele des Studiums

- (1) Der anwendungsorientierte weiterbildende Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* zielt darauf ab, an Schulen tätige Lehrkräfte in die Lage zu versetzen, systematisch und professionell Unterrichts- und Schulentwicklung zu betreiben. Im Studiengang sollen daher die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden:

#### 1. Fachliche Kompetenzen

1. Fähigkeit, das Spektrum professionellen Handelns von Lehrkräften auf der Ebene des Unterrichts, im Kontext von Schulentwicklungsprozessen und der Rahmenbedingungen des Bildungssystems aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Perspektiven zu reflektieren,
2. Kenntnis wissenschaftlicher Bezugstheorien einer Didaktik des individualisierten und kooperativen Lernens bzw. der Inklusionspädagogik,
3. Fähigkeit, die Reichweite und Grenzen unterschiedlicher didaktischer Konzepte der Binnendifferenzierung, der pädagogischen Diagnostik und des selbstorganisierten bzw. selbstregulierten Lernens in der pädagogischen Praxis vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Literatur kritisch zu reflektieren,
4. Kenntnis aktueller Theorien und Methoden zu Organisation und Management bzw. Innovations- und Veränderungsmanagement im Zusammenhang von Schule und Unterricht, insbesondere zur Qualitäts-, Team- und Netzwerkentwicklung,
5. Fähigkeit, aktuelle Forschungsbefunde zu inklusiven Schulsystemen, zur Ganztagspädagogik und zur Unterrichtsforschung in ihrem beruflichen Handeln zur Planung, Konzeption, Evaluation und Reflexion von Projekten zur Schul- und Unterrichtsentwicklung einzusetzen,
6. Kenntnis professioneller und kooperationsorientierter Strategien der Unterrichts- und Schulentwicklung an Schulen und Fähigkeit ihre Umsetzung zu planen,
7. Kenntnis von Methoden zum Aufbau und zur Pflege von Netzwerken im Hinblick auf Schul- und Unterrichtsentwicklung.

#### 2. Fachpraktische Kompetenzen

1. Fähigkeit, effiziente Lern- und Arbeitstechniken zur Erfassung, Analyse, methodischen Bearbeitung sowie zur kollegialen Reflexion von Problemen der beruflichen Praxis einzusetzen,
2. Fähigkeit, Projekte zur Unterrichts- und Schulentwicklung zu konzipieren (z.B. bei der Entwicklung der Lern- und Organisationskultur an Ganztagschulen bzw. inklusiven Schulformen) und in Abstimmung mit den Beteiligten zielgerichtet durchzuführen und zu evaluieren,
3. Fähigkeit, Individuen, Gruppen und Institutionen bei der Entwicklung, Planung, Durchführung, Evaluation und Optimierung von Bildungsprozessen anzuleiten, zu unterstützen, zu beraten und Veränderungsprozesse zu begleiten,
4. Kenntnis theoretischer Grundlagen eines konstruktivistischen Verständnisses von Lernen und die Fähigkeit, diese bei Lehr-/Lernprozessen und der Planung von Lernumgebungen zu berücksichtigen,
5. Fähigkeit, Lehrende dabei zu unterstützen, didaktische Konzepte des individualisierten und kooperativen Lernens gezielt auszuwählen und einzusetzen, um die einzelnen Lernenden bestmöglich zu fördern,
6. Fähigkeit, didaktische Konzepte der Binnendifferenzierung, der pädagogischen Diagnostik und des selbstorganisierten bzw. selbstregulierten Lernens in Unterrichts- und Schulentwicklungsprozessen zu implementieren und zu evaluieren,

7. Fähigkeit, Lehrende dabei zu unterstützen, Strukturen und Rahmenbedingungen für Inklusion und Ganztagspädagogik zu schaffen und konkrete Maßnahmen der Lern- und Entwicklungsförderung sowie der Binnendifferenzierung zu gestalten,
8. Fähigkeit, Problemstellungen und fachliche Erkenntnisse in ihren Aufgabenbereichen und Berufsfeldern adressatengerecht in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form zu präsentieren und an Fachdiskursen teilzunehmen.

### **3. Forschungsmethodische Kompetenzen**

1. Kenntnis zu empirischen Forschungsmethoden und Evaluation, um Bildungsprozesse von Individuen, Gruppen und Organisationen zu analysieren und zu evaluieren,
2. Fähigkeit, Studien der empirischen Bildungsforschung hinsichtlich ihrer methodischen Qualität und Aussagekraft einzuordnen und kritisch zu beurteilen,
3. Fähigkeit, die Qualität der Leistungen von Einrichtungen in den Berufsfeldern systematisch und in partizipativer Weise zu hinterfragen, zu bewerten und die Ergebnisse zu kommunizieren,
4. Fähigkeit, auf der Basis bestehender Forschungsbefunde neue Fragestellungen zur Unterrichts- und Schulentwicklung abzuleiten, in Forschungs-designs zu überführen und Forschungsprojekte durchzuführen.

### **4. Selbst- und Sozialkompetenzen**

1. Fähigkeit, in multiprofessionell zusammengesetzten Teams mit Akteurinnen und Akteuren aus verschiedenen Bereichen des Schulsystems produktiv arbeitsteilig zusammenzuarbeiten,
2. Teamfähigkeit und Kenntnis der Bedeutung kollegialer Kooperation für Unterrichts- und Schulentwicklungsprozesse an Schulen und in beruflichen Netzwerken,
3. Kenntnis der Bedeutsamkeit einer wertschätzenden Kommunikations- und Lernkultur für die Entwicklung der Persönlichkeit und der Lernleistungsfähigkeit,
4. Fähigkeit, eigene Positionen souverän und adressatengerecht zu präsentieren und kritisch reflektiert, theoretisch und empirisch begründet zu argumentieren,
5. Fähigkeit, Feedback professionell anzunehmen und daraus Konsequenzen für eigenes Handeln und Auftreten zu ziehen,
6. Fähigkeit, auftretende Konflikte in Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozessen zu erkennen und professionell und sachlich zu lösen,
7. Fähigkeit, sich auf Veränderungen und unterschiedliche Situationen und Settings einzustellen und diese aktiv mit zu gestalten,
8. Fähigkeit, sich selbständig die für ihre Unterrichts- und Schulentwicklungsarbeit erforderlichen aktuellen Kenntnisse und Kompetenzen anzueignen,
9. Fähigkeit, das eigene berufliche Handeln zu evaluieren und im Sinne einer zielgerichteten Professionalisierung kontinuierlich weiterzuentwickeln.

- (2) Die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt beim Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* in 4 Modulen (vgl. Anlage 2.31). Diese Module enthalten curricular integrierte, an den berufsfeldspezifischen Prozessen der Unterrichts- und Schulentwicklung orientierte Studienelemente. Der Erwerb der Kompetenzen wird durch die Masterprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

## **§ 120 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

- (1) Für jene Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund eines zur Zulassung erforderlichen Studienabschlusses und ggf. eines dem vorgelagerten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses insgesamt weniger als 240 ECTS-Punkte erworben haben, regelt die „Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung*“ vom 13. Juli 2018 in der jeweils geltenden Fassung die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen auf das dem Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung*

jeweils vorgelagerte Studium. Eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen auf den Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* selbst ist in den nachfolgenden Absätzen geregelt. Eine Anrechnung sowohl nach Satz 1 als auch nach Satz 2 bei einer Bewerberin bzw. einem Bewerber ist nur möglich, sofern dafür jeweils ein separater Zeitraum der beruflichen Tätigkeit im erforderlichen Umfang nachgewiesen wird und die sonstigen Kriterien zur Anrechnung erfüllt sind.

- (2) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit als Lehrkraft oder pädagogische Kraft in den Handlungsfeldern des Unterrichtens, Erziehens, Organisierens, Planens oder Innovierens an einer Schule erworben wurden, können nach Maßgabe von Abs. 3 für die in Anlage 3.5.1 aufgeführten einschlägigen Module angerechnet werden.
- (3) Die in Abs. 2 genannte berufliche Tätigkeit muss an einer schulischen oder pädagogischen Einrichtung geleistet worden sein. Die Tätigkeit muss in einem mindestens zwei Jahre Vollzeit umfassenden Zeitraum einen Gesamtumfang von mindestens 540 Arbeitsstunden gehabt haben, im Falle einer Teilzeittätigkeit kann der Zeitraum bis max. vier Jahre umfassen, der Gesamtumfang der dabei mindestens geleisteten Arbeitsstunden bleibt gleich. Es werden nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.
- (4) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 2 und 3 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (5) § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 2 und 3 von den in Anlage 3.5.1 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 12 ECTS-Punkte gemäß § 27 Abs. 1 auf das Masterstudium angerechnet werden.

## § 121 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* beträgt vier Semester (15 ECTS-Punkte pro Semester).
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 60 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Unterrichts- und Schulentwicklung* ergibt sich aus Anlage 1.31.
- (4) Im Studium werden berufsfeldspezifische Prozesse abgebildet und erprobt, die Modellcharakter für die beruflichen Tätigkeiten haben. Theoretische und methodische Kenntnisse werden in handlungsorientierten Projekten miteinander verknüpft. Die Studierenden werden bei diesen Prozessen mithilfe einer webbasierten Lernplattform und mehrerer Präsenzphasen systematisch angeleitet und begleitet. Dabei wird sichergestellt, dass die Studierenden ihre während des Studiums fortgeführte Berufstätigkeit mit den Kenntnissen und Kompetenzen integrieren, die sie im Studium erwerben.
- (5) Im ersten Semester erfolgt eine Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, um den „Wieder“-Einstieg in ein Studium nach ggf. längerer Berufsphase sicherzustellen und forschungsmethodische Kernkonzepte zu aktualisieren und zu erweitern. Der aktuelle Forschungsstand zu inklusiven und ganztägigen Schulen wird vor dem Hintergrund bildungs- und schultheoretischer Grundfragen erörtert sowie mit der eigenen Bildungs- und Berufsbiographie in Beziehung gesetzt.
- (6) Das zweite Semester hat den Schwerpunkt in der Aufgabenentwicklung im individualisierten und kooperativen Unterricht. Die schulbezogenen Rahmenbedingungen, Veränderungen im Berufsfeld und Themenfelder der Schulentwicklung werden dazu in Beziehung gesetzt.
- (7) Im dritten Semester können in einem Projekt ausgewählte Ansätze der Schul- und Unterrichtsentwicklung individuell vertieft werden. Ziel ist jeweils die Erprobung von Schul- und Unterrichtsentwicklung im Kontext aktueller schulbezogener Problemperspektiven der

- Erziehungswissenschaft. Weiterhin werden die forschungsmethodischen Kenntnisse und Kompetenzen vertieft und die Durchführung einer Masterarbeit vorbereitet.
- (8) Im vierten Semester wird im Rahmen der Masterarbeit eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig unter Betreuung bearbeitet.

## § 122 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten (entspricht 450 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 22 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitraum berücksichtigt die parallele Berufstätigkeit der Studierenden im Abschlusssemester.
- (2) Eine mündliche Abschlussprüfung wird im Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* nicht durchgeführt.

## § 123 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 18 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitende Modulprüfung des Moduls *Pädagogik der neuen Lernkultur* muss bestanden werden, ist jedoch nicht zu benoten. Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistung erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- (3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen:
1. aus dem Durchschnitt der Noten aller benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1;
  2. der Note für die Masterarbeit.
- An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 60% und Nr. 2 einen Anteil von 40%.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Arts* (abgekürzt: M.A.).

## 24. Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* (Vollzeit) [ab WS 2020/2021]

### § 124 Ziele des Studiums

- (1) Der forschungsorientierte Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* (Vollzeit) mit den beiden Studienrichtungen *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* und *Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* vermittelt die folgenden vertieften erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen für die Berufs- und Forschungspraxis.
- 1. Fachliche Kenntnisse und Kompetenzen (Wissen und kognitive Fähigkeiten)**
- 1.1 Studienrichtungsübergreifend. Die Absolventinnen und Absolventen ...**
- a. verfügen über vertieftes und interdisziplinäres Wissen zu den Ansätzen, Fragestellungen, Theorien und empirischen Befunden ihrer Studienrichtung;
  - b. kennen die aktuelle nationale und internationale Fachdiskussion zu Themen ihrer Studienrichtung, ihre empirische Befundlage und zugrundeliegenden Ansätze, können sich fachlich dazu positionieren und sie nach methodologischen und wissenschaftstheoretischen Kriterien bewerten;
  - c. können die Relevanz von Theorien und Forschungsergebnissen anderer Disziplinen, die für theoretische und praktische Fragestellungen in ihrer Studienrichtung von Bedeutung sind, differenziert einschätzen;
  - d. können fachliche, gesellschaftliche und politische Verhältnisse, Ereignisse, Entwicklungen und Informationen sowie adressatenbezogene Problemla-

- gen in ihrer Bedeutung für ausgewählte Berufsfelder theoriebezogen analysieren, reflektieren und sich dazu positionieren;
- e. verfügen über vertiefte, spezifisch auf ihre Studienrichtung bezogene forschungsmethodische Kenntnisse und können unterschiedliche forschungsmethodische Ansätze kritisch bewerten;
  - f. verfügen über vertiefte Kenntnisse individueller und sozialer Voraussetzungen und Bedingungen von Bildungs- und Erziehungsprozessen und können diese auf der Grundlage von Theorien der Heterogenitäts- und Ungleichheitsforschung sowie der Biografie- und Lebenslaufforschung (inkl. Gender Studies) für berufsfeldbezogene wissenschaftliche Fragestellungen fruchtbar machen;
  - g. wissen um die Bedeutung von Bildungsprozessen für die individuelle Entwicklung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen und für die gesellschaftliche Entwicklung und können Konzepte und Strategien einer außerschulischen politischen, (inter-) kulturellen bzw. diversitätsbewussten und beruflichen Bildung für Jugendliche und junge Erwachsene entwickeln und begründen;
  - h. kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren zum Sozial- und Projektmanagement oder zur Organisationsentwicklung und können diese zu den Erfordernissen der Berufsfelder ihrer Studienrichtung in Beziehung setzen;
  - i. können die Organisationsstrukturen, aktuelle Tendenzen der Organisationsentwicklung und die Handlungsmethoden in Einrichtungen ihrer Studienrichtung wissenschaftlich fundiert analysieren sowie kritisch bewerten;
  - j. können pädagogisches Handeln unter berufsethischen und professionstheoretischen Gesichtspunkten analysieren und bewerten.

### **1.2 Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Die Absolventinnen und Absolventen ...**

- a. verfügen über empirisches und theoretisches Wissen zu Fragen der Politik der Weiterbildung, des Weiterbildungsmanagements und der Programmplanung;
- b. kennen die Ergebnisse der empirischen Forschungen und Theorieentwicklungen zum Lernen im Erwachsenenalter, einschließlich der Forschungsergebnisse zum informellen und transformativen, biografischen Lernen und können Konzepte zur Unterstützung von Lernprozessen auch unter Nutzung digitaler Formate konzipieren;
- c. kennen didaktische und methodische Ansätze und Verfahren der allgemeinen und politischen sowie der betrieblichen Bildung und können sie auf ihre Angemessenheit hin theoriebezogen reflektieren.

### **1.3 Studienrichtung Soziale Arbeit/Sozialpädagogik. Die Absolventinnen und Absolventen ...**

- a. können Verhältnisse sozialer Ungleichheit, Marginalisierung und Diskriminierung und deren Konsequenzen für Adressatinnen und Adressaten analysieren und Konzepte für eine diesbezüglich kritische und gegenläufige Gestaltung von sozialpädagogischen Interventionen und sozialpädagogischer Bildungsarbeit entwickeln und umsetzen;
- b. können Bedingungen der Konstitution ausgewählter sozialer Probleme sowie von Problemen der Lebensführung und die mit ihnen assoziierten Strategien der Begründung und Legitimierung des sozialpolitischen und -pädagogischen Handlungsbedarfs analysieren;
- c. kennen Konzepte von informeller, nonformaler und emanzipativer Bildung sowie die Konstitution der verschiedenen Arbeitsfelder;
- d. kennen sozialpädagogische Handlungsmethoden und Interventionsverfahren und deren Stellenwert für unterschiedliche Settings und können deren Angemessenheit kritisch einschätzen sowie Bildungs- und Unterstützungsprozesse gestalten.

## **2. Fachpraktische Kenntnisse und Kompetenzen (Anwendung von Wissen und Fähigkeiten)**

### **2.1 Studienrichtungsübergreifend. Die Absolventinnen und Absolventen ...**

- a. können aufgrund von Forschungsergebnissen Maßnahmen und Veränderungen zur Weiterentwicklung bzw. Lösung von aktuellen Fragestellungen und Problemlagen in den Berufsfeldern ihrer Studienrichtung entwickeln und umsetzen;
- b. können Handlungs- und Interventionsprozesse adressaten- und setting-spezifisch planen, gestalten, durchführen und evaluieren;
- c. können Konzepte für Erziehungs- und Bildungsprozesse für Individuen und Gruppen auf der Grundlage eines vertieften fachlichen und interdisziplinären Wissens entwickeln, implementieren und evaluieren und die Grenzen pädagogischer Konzepte bestimmen;
- d. können bei der Leitung von Teams, beim Management von Projekten sowie bei der Mitwirkung in der Leitung von Abteilungen in den Berufsfeldern ihrer Studienrichtung auf studienrichtungsübergreifende Wissensbestände (z. B. zu gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, Politiken des lebenslangen Lernens, Sozialpolitik) wie auch auf studienrichtungsbezogene Konzepte (Weiterbildungsmanagement, Projektmanagement, Sozialmanagement, Supervision/Coaching oder diversitätsbezogene Ansätze/ Öffnung) zurückgreifen;
- e. können die Qualität der Leistungen von Einrichtungen in Berufsfeldern ihrer Studienrichtung systematisch und in partizipativer Weise hinterfragen, bewerten und notwendige Veränderungen unter Einsatz kritisch reflektierter Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung einleiten;
- f. können Folgen, die sich aus den rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Berufsfelder ergeben, analysieren und bewerten;
- g. können Fragestellungen, Theorien und empirische Befunde ihrer Studienrichtung sowie eigene Forschungsergebnisse und Tätigkeiten unterschiedlichen Adressatinnen und Adressaten mediengestützt präsentieren, vermitteln und argumentativ begründen.

### **2.2 Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Die Absolventinnen und Absolventen ...**

- a. verfügen über das Wissen, um Weiterbildungskonzepte entwerfen, begründen, kommunizieren, durchführen und evaluieren zu können, besonders solche, die selbstgesteuertes Lernen fördern;
- b. können in Weiterbildungseinrichtungen beim Management, Marketing, der Organisationsentwicklung oder der Qualitätsentwicklung wissenschaftlich fundiert mitwirken und besitzen das Wissen, um Einrichtungen (bzw. Abteilungen davon) zunehmend eigenständig managen und weiter entwickeln zu können oder Lernende in Lernprozessen zu beraten.

### **2.3 Studienrichtung Soziale Arbeit/Sozialpädagogik. Die Absolventinnen und Absolventen ...**

- a. können gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen und Kontexte sozialpädagogischer Interventionen und sozialpädagogischen Handelns analysieren und reflektieren;
- b. können spezifische sozialpädagogische Bildungs- und Unterstützungsmaßnahmen von Adressatinnen und Adressaten wissenschaftlich fundiert sowie subjekt- und kontextbezogen entwickeln und gestalten;
- c. können Organisationen und Projekte der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik diversitätsbewusst gestalten und in ihrem pädagogischen Handeln gesellschaftlichen Differenzen und Ungleichheiten reflexiv begegnen.

## **3. Methodische Kenntnisse und Kompetenzen. Studienrichtungsübergreifend. Die Absolventinnen und Absolventen ...**

- a. können forschungsbezogene Projekte zu Fragestellungen ihrer Studienrichtung konzipieren und weitgehend selbstgesteuert und eigenständig nach wissenschaftlichen Standards planen, durchführen, auswerten, dokumentieren, präsentieren und evaluieren;

- b. können Forschungsergebnisse unter forschungsmethodologischen und forschungsmethodischen Gesichtspunkten beurteilen und auf der Grundlage von theoretischen Annahmen und des Fachwissens in ihrer Studienrichtung interpretieren;
  - c. verfügen über das Wissen um Projekte und Arbeitsgruppen leiten und managen sowie Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter anleiten zu können.
- 4. Sozial- und Selbstkompetenzen. Studienrichtungsübergreifend. Die Absolventinnen und Absolventen ...**
- a. können in interdisziplinären bzw. multiprofessionell zusammengesetzten Teams und Organisationen produktiv arbeitsteilig zusammenarbeiten;
  - b. können die eigene Involvierung in gesellschaftliche Verhältnisse und pädagogische Beziehungen und Prozesse selbstreflexiv wahrnehmen und die Konsequenzen in das pädagogische Handeln reflexiv einbeziehen;
  - c. können den eigenen fachlichen Weiterbildungsbedarf erkennen und ihr Wissen und Können eigenständig weiterentwickeln;
  - d. können konstruktiv an Problem- und Konfliktlösungen in pädagogischen Organisationen und Arbeitsgruppen mitwirken;
  - e. können sensibel mit sozialen Differenzen und Ungleichheitsverhältnissen umgehen und diesbezügliche diversitätsbewusste Konzepte anwenden.
- (2) Die wissenschaftlich reflektierte Auseinandersetzung mit der Berufs- und Forschungspraxis und die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen erfolgt beim Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* mit den beiden alternativen Studienrichtungen *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* und *Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* innerhalb der in § 126 Abs. 4 aufgeführten Studienbereiche und innerhalb von mehreren interdisziplinär angebotenen und geprüften Modulen (vgl. Anlagen 2.32 und 2.34). Dies schließt eine Projektphase zur Forschungspraxis ein. Der Erwerb der Kompetenzen wird durch die Masterprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

## **§ 125 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

- (1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer mindestens drei Jahre umfassenden beruflichen Tätigkeit als Lehrkraft in der Erwachsenenbildung oder im Management der Erwachsenenbildung erworben wurden, können für die in Anlage 3.6.1 aufgeführten Module der Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* angerechnet werden.
- (2) Die Unterrichtstätigkeit muss in dem mindestens drei Jahre umfassenden Zeitraum einen Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Unterrichtsstunden pro Woche umfasst haben, die Managementtätigkeit muss einen Umfang von mindestens 50% der regulären Wochenarbeitszeit umfasst haben. Es werden nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.
- (3) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer mindestens zwei Jahre umfassenden beruflichen Tätigkeit a) als Pädagogin bzw. Pädagoge, als Lehrkraft oder als Trainerin bzw. Trainer im Bereich der gesellschaftspolitischen Bildungsarbeit, der interkulturellen oder diversitätsbewussten Bildungsarbeit oder b) als Pädagogin bzw. Pädagoge im Bereich der sozialpädagogischen Beratungs- und Präventionsarbeit erworben wurden, können für die in Anlage 3.6.2 aufgeführten Module angerechnet werden.
- (4) Die berufliche Tätigkeit gemäß Abs. 3 a) muss in dem mindestens zwei Jahre umfassenden Zeitraum einen Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Unterrichtsstunden pro Woche umfasst haben, die Beratungstätigkeit gemäß Abs. 3 b) muss einen Umfang von mindestens 50% der regulären Wochenarbeitszeit umfasst haben. Es werden in beiden Fällen nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.
- (5) Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Rahmen einer außerhochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für eine Lehr- oder Managementtätigkeit in der Erwachsenenbildung



- erworben worden sind, können auf die in Anlage 3.6.1 aufgeführten Module der Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* angerechnet werden.
- (6) Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Rahmen einer außerhochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für eine Tätigkeit gemäß Abs. 3 a) oder 3 b) erworben worden sind, können auf die in Anlage 3.6.2 aufgeführten Module der Studienrichtung *Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik* angerechnet werden.
  - (7) § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.
  - (8) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 1 und 2 und/oder Abs. 5 von den in Anlage 3.6.1 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte gemäß § 27 Abs. 1 auf das Studium in der Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* angerechnet werden.
  - (9) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 3 und 4 und/oder Abs. 6 von den in Anlage 3.6.2 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 4 ECTS-Punkte gemäß § 27 Abs. 1 auf das Studium in der Studienrichtung *Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik* angerechnet werden.
  - (6) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1, 2 und 5 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen der Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*, für die die Anrechnung erfolgen soll. Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 3, 4 und 6 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen der Studienrichtung *Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik*, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt jeweils, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.

## § 126 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik* beträgt vier Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik* (Vollzeit) ergibt sich aus den Anlagen 1.32 und 1.34.
- (4) Das Masterstudium gliedert sich in interdisziplinäre Studienbereiche. Dabei sind die beiden Studienbereiche *Allgemeine Studien* und *Abschlussprüfung* jeweils von den Studierenden beider Studienrichtungen zu studieren.  
Im Falle der Studienrichtung *Erwachsenenbildung/ Weiterbildung* kommen hinzu:  
Studienbereich: Projektstudium *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*;  
Studienbereich: Fachstudium *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*.  
Im Falle der Studienrichtung *Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik* kommt hinzu:  
Studienbereich: Studienrichtung *Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik*.
- (5) Das dritte Semester ist für ein Auslandsstudium besonders geeignet.

## § 127 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 19 ECTS-Punkten (entspricht 570 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 20 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) Die Masterarbeit kann studienrichtungsübergreifend ausgerichtet sein.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 30 Minuten und bezieht sich auf die Masterarbeit und die Einordnung der Masterarbeit in den fachspezifischen Gesamtkontext.

## § 128 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 18 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:  
Studienbereich *Allgemeine Studien*:  
1. Modul M1/2 *Wahlstudium*.  
Studienrichtung *Soziale Arbeit/Sozialpädagogik*:  
2. Modul M4/1 *Gesellschaftliche und aktuelle Herausforderungen in der Sozialen Arbeit*.  
Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistungen erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- (3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen:
  1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1. Dabei werden die Modulnoten entsprechend den zugewiesenen ECTS-Punkteanteil gewichtet;
  2. der Note für die Masterarbeit;
  3. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 60%, Nr. 2 einen Anteil von 30%, Nr. 3 einen Anteil von 10%.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* (Vollzeit) verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Arts* (abgekürzt *M.A.*).

## 25. Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* (Teilzeit) [ab WS 2020/2021]

### § 129 Ziele des Studiums

Für die Ziele des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* (Teilzeit) gilt § 124 Abs. 1 entsprechend. Der § 124 Abs. 2 gilt entsprechend mit Bezug auf die Anlagen 2.33 und 2.35.

### § 130 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

Der § 125 gilt entsprechend.

### § 131 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* als Teilzeitstudium beträgt sechs Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft* als Teilzeitstudium ergibt sich aus den Anlagen 2.33 und 2.35.
- (4) Für die Gliederung des Masterstudiengangs im Teilzeitstudium gilt § 126 Abs. 4 entsprechend.
- (5) Das Modul *Abschlussprüfung* kann über den Zeitraum des fünften und sechsten Studiensemesters verteilt erbracht werden.
- (6) Die Studienphase des dritten bis fünften Semesters ist für ein Auslandsstudium besonders geeignet.

## **§ 132 Prüfungsbestimmungen**

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 19 ECTS-Punkten (entspricht 570 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 24 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitraum berücksichtigt den Umstand, dass es sich um ein Teilzeitstudium handelt.
- (2) § 127 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 133 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad**

Für den Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* als Teilzeitstudiengang gilt § 128 entsprechend.

## **Teil III. Inkrafttreten**

### **§ 134 Inkrafttreten**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Studierende in den Masterstudiengängen *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* und *Erziehungswissenschaft* ab Studienbeginn zum Wintersemester 2012/2013, studieren gemäß den Anlagen 2.1 bzw. 2.9.1 und 2.10.1 in der Fassung gemäß der 4. Änderungsordnung vom 14. Juni 2012 und der 5. Änderungsordnung vom 19. Juli 2012.
- (3) Studierende in den Masterstudiengängen gemäß Abs. 2, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/2013 angetreten haben, studieren gemäß den Anlagen 2.1 bzw. 2.9.1 und 2.10.1 in der Fassung, die zum Zeitpunkt ihres Studienbeginns jeweils in Kraft war. Auf Antrag können diese Studierenden ihr Studium in der Fassung gemäß der 4. Änderungsordnung vom 14. Juni 2012 und der 5. Änderungsordnung vom 19. Juli 2012 beenden.

Freiburg, den 02. November 2009

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe  
Rektor  
Pädagogische Hochschule Freiburg

## **Artikel 2      Übergangsbestimmungen**

- (1) *Studierende in den Masterstudiengängen Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache (Vollzeit/Teilzeit), die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2015 aufgenommen haben, studieren gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache (Vollzeit/Teilzeit) vom 2. November 2009 in der Fassung der 7. Änderungsordnung vom 16. Dezember 2013.*
- (2) *Vor dem 1. Oktober 2015 bereits begonnene studienbegleitende Modulprüfungen sowie bereits begonnene Masterarbeiten in den Masterstudiengängen Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache (Vollzeit/Teilzeit) werden nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache (Vollzeit/Teilzeit) vom 2. November 2009 in der Fassung der 7. Änderungsordnung vom 16. Dezember 2013 in der vor dem Inkrafttreten dieser 8. Änderungsordnung geltenden Fassung abgeschlossen.*
- (3) *Studierende in den Masterstudiengängen Erziehungswissenschaft (Voll-/Teilzeit), die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2015 aufgenommen haben, studieren gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge Erziehungswissenschaft (Vollzeit/Teilzeit) vom 2. November 2009 in der Fassung der 7. Änderungsordnung vom 16. Dezember 2013.*
- (4) *Vor dem 1. Oktober 2015 bereits begonnene studienbegleitende Modulprüfungen sowie bereits begonnene Masterarbeiten in den Masterstudiengängen Erziehungswissenschaft (Vollzeit/Teilzeit) werden nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge Erziehungswissenschaft (Vollzeit/Teilzeit) vom 2. November 2009 in der Fassung der 7. Änderungsordnung vom 16. Dezember 2013 in der vor dem Inkrafttreten dieser 8. Änderungsordnung geltenden Fassung abgeschlossen.*
- (5) *Studierende in den Masterstudiengängen Gesundheitspädagogik (Vollzeit/Teilzeit), die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2015 aufgenommen haben, studieren gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge Gesundheitspädagogik (Vollzeit/Teilzeit) vom 2. November 2009 in der Fassung der 7. Änderungsordnung vom 16. Dezember 2013.*
- (6) *Vor dem 1. Oktober 2015 bereits begonnene studienbegleitende Modulprüfungen sowie bereits begonnene Masterarbeiten in den Masterstudiengängen Gesundheitspädagogik (Vollzeit/Teilzeit) werden nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge Gesundheitspädagogik (Vollzeit/Teilzeit) vom 2. November 2009 in der Fassung der 7. Änderungsordnung vom 16. Dezember 2013 in der vor dem Inkrafttreten dieser 8. Änderungsordnung geltenden Fassung abgeschlossen.*

## **Artikel 3      Inkrafttreten**

- (1) *Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.*
- (2) *Die durch diese 8. Änderungsordnung geänderten Regelungen in Teil I Allgemeine Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge vom 2. November 2009 in der Fassung der 7. Änderungsordnung vom 16. Dezember 2013 finden erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2015/2016 in den Masterstudiengängen Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache (Vollzeit/Teilzeit), Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Vollzeit/Teilzeit), Gesundheitspädagogik (Vollzeit/Teilzeit), Bildungspsychologie sowie Unterrichts- und Schulentwicklung aufnehmen.*
- (3) *Die durch diese 8. Änderungsordnung in Teil II Studiengangsspezifische Bestimmungen neu eingefügten Abschnitt 13 und 14 für die Masterstudiengänge Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache (Vollzeit/Teilzeit) sowie die Anlagen 1.15 bis 1.20, 2.15 bis 2.20 und 3.1 finden erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemes-*

ter 2015/2016 in den Masterstudiengängen Deutsch als Zweitsprache/Fremd-sprache (Vollzeit/Teilzeit) aufnehmen.

- (4) Die durch diese 8. Änderungsordnung in Teil II Studiengangsspezifische Bestimmungen neu eingefügten Abschnitt 15 und 16 für die Masterstudiengänge Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Vollzeit/Teilzeit) sowie die Anlagen 1.21 bis 1.24, 2.21 bis 2.24 und 3.2 finden erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2015/2016 in den Masterstudiengängen Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Vollzeit/Teilzeit) aufnehmen.
- (5) Die durch diese 8. Änderungsordnung in Teil II Studiengangsspezifische Bestimmungen neu eingefügten Abschnitt 17 und 18 für die Masterstudiengänge Gesundheitspädagogik (Vollzeit/Teilzeit) sowie die Anlagen 1.25 und 1.26, 2.25 und 2.26 und 3.3 finden erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2015/2016 in den Masterstudiengängen Gesundheitspädagogik (Vollzeit/Teilzeit) aufnehmen.]

[Ergänzender Auszug aus der 9. Änderungsordnung vom 25. Juni 2015:

## **Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser 9. Änderungsordnung finden erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2015/2016 in den Masterstudiengängen Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Vollzeit/Teilzeit) aufnehmen.
- (2) Studierende im Masterstudiengang Bildungspsychologie, die ihr Studium zum Wintersemester 2015/2016 antreten, studieren gemäß Artikel 1 Ziffer 1 dieser 9. Änderungsordnung.
- (3) Studierende im Masterstudiengang Bildungspsychologie, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/2016 angetreten haben, studieren nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge vom 2. November 2009 in der Fassung der 8. Änderungsordnung vom 13. Mai 2015. Auf Antrag können diese Studierende ihr Studium in der Fassung gemäß der 9. Änderungsordnung vom 25. Juni 2015 beenden.]

[Ergänzender Auszug aus der 10. Änderungsordnung vom 10. Dezember 2015:

## **Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.
- (2) Artikel 1 dieser 10. Änderungsordnung findet erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Sommersemester 2016 im Masterstudiengang Unterrichts- und Schulentwicklung aufnehmen.
- (3) Studierende im Masterstudiengang Unterrichts- und Schulentwicklung, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2016 angetreten haben, studieren nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge vom 2. November 2009 in der Fassung der 9. Änderungsordnung vom 25. Juni 2015.]

[Ergänzender Auszug aus der 11. Änderungsordnung vom 17. Mai 2016:

## **Artikel 2     Inkrafttreten**

*Diese Änderungsordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschulen Freiburg und Heidelberg und der Universität Gießen für den Masterstudiengang E-LINGO – Didaktik des frühen Fremdsprachenlernens vom 10. September 2008 außer Kraft.]*

[Ergänzender Auszug aus der 12. Änderungsordnung vom 15. Juli 2016:

## **Artikel 2     Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) *Diese Änderungsordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.*
- (2) *Artikel 1 dieser 12. Änderungsordnung findet erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/2017 im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik aufnehmen.*
- (3) *Studierende im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 angetreten haben, studieren nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge vom 2. November 2009 in der Fassung der 11. Änderungsordnung vom 17. Mai 2016.]*

[Ergänzender Auszug aus der 13. Änderungsordnung vom 15. Mai 2017:

## **Artikel 2     Inkrafttreten**

*Diese Änderungsordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2017 in Kraft.]*

[Ergänzender Auszug aus der 17. Änderungsordnung vom 17. Juli 2020:

## **Artikel 2     Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) *Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.*
- (2) *Die Regelungen gemäß den Ziffern 3, 7, 8, 11, 12 und 13 finden erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/2021 im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik aufnehmen.*
- (3) *Studierende des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2020 aufgenommen haben, studieren gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge vom 2. November 2009 in der Fassung der 16. Änderungsordnung vom 8. Mai 2020.]*

# Anlage 1 Modulübersichtstabellen

## Anlage 1.1 Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache*

(Vollzeit; Studienbeginn zum Wintersemester)

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015]

Sem.	Module		
<b>1.</b> (WS)	Studien- eingangsphase	Zweitsprach- erwerbsforschung	Fachdidaktik I
<b>2.</b> (SoSe)	Deutsche Sprache im Kontrast	Interkulturelle Kommunikation	Schwerpunkt- bildung I
<b>3.</b> (WS)	Fachdidaktik II	Schwerpunktbildung II	
<b>4.</b> (SoSe)	Masterprüfung		Schlüssel- qualifikationen

### Erläuterungen:

Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)  
 Zeile = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;  
 größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten

Studienbereiche	1	= Querschnittsqualifikationen
	2	= Fachwissenschaftliche Vertiefung
	3	= Fachdidaktik
	4	= Schwerpunktbildung
	5	= Masterprüfung

**Anlage 1.2 Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache***  
 (Vollzeit; Studienbeginn zum Sommersemester)  
 [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum SoSe 2014]

Sem.	Module			
<b>1.</b> (SoSe)	<b>Studien- eingangsphase</b>	<b>Deutsche Sprache im Kontrast</b>	<b>Interkulturelle Kommunikation</b>	
<b>2.</b> (WS)	<b>Zweitsprach- erwerbsforschung</b>		<b>Fachdidaktik I</b>	<b>Schwerpunkt- bildung IIa</b>
<b>3.</b> (SoSe)	<b>Schwerpunkt- bildung I</b>	<b>Schlüssel- qualifikationen</b>	<b>Schwerpunktbildung IIb</b>	<b>Masterprüfung</b>
<b>4.</b> (WS)	<b>Masterprüfung</b>		<b>Fachdidaktik II</b>	

**Erläuterungen:**

- Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)  
 Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;  
 größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten

Studienbereiche	1	= Querschnittsqualifikationen
	2	= Fachwissenschaftliche Vertiefung
	3	= Fachdidaktik
	4	= Schwerpunktbildung
	5	= Masterprüfung

Der hier dargelegte Studienablauf für ein Teilzeitstudium im Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* ist verbindlich, sofern nicht studienorganisatorische Gründe eine Anpassung durch die Studiengangsleitung erfordern.



**Anlage 1.3 Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache***  
 (Teilzeit; Studienbeginn zum Wintersemester)  
 [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015]

Sem.	Module			
1. (WS)	Studien- eingangs- phase	Zweitspracherwerbsforschung		
2. (SoSe)	Deutsche Sprache im Kontrast		Schwerpunkt- bildung I	
3. (WS)	Fachdidaktik I		Schwerpunkt- bildung IIa	
4. (SoSe)	Interkulturelle Kommunikation		Schlüssel- qualifikationen	
5. (WS)	Fachdidaktik II		Schwerpunkt- bildung IIb	MP I
6. (SoSe)	Masterprüfung II			

**Erläuterungen:**

Zeile = Semester (pro Semester sind 18-22 ECTS-Punkte zu erwerben)  
 Zelle = Zelle „Studieneingangsphase“ entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten

Studienbereiche	1	= Querschnittsqualifikationen
	2	= Fachwissenschaftliche Vertiefung
	3	= Fachdidaktik
	4	= Schwerpunktbildung
	5	= Masterprüfung

Anlage 1.3 gibt die Abfolge der für ein Teilzeitstudium im Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* bei Studienbeginn zum Wintersemester angebotenen Module wieder. Abweichungen hiervon durch die Studiengangsleitung sind aus studienorganisatorischen Gründen möglich.

**Anlage 1.4 Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache***  
 (Teilzeit; Studienbeginn zum Sommersemester)  
 [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum SoSe 2014]

Sem.	Module		
1. (SoSe)	Studien- eingangs- phase	Deutsche Sprache im Kontrast	
2. (WS)	Zweitspracherwerbsforschung		Fach- didaktik Ia
3. (SoSe)	Interkulturelle Kommunikation		Schwerpunkt- bildung I
4. (WS)	Fach- didaktik Ib	Fach- didaktik IIa	Schwerpunktbildung IIa
5. (SoSe)	Schlüssel- qualifikationen	Schwerpunktbildung IIb	Masterprüfung I
6. (WS)	Masterprüfung II		Fach- didaktik IIb

**Erläuterungen:**

- Zeile = Semester (pro Semester sind 18-22 ECTS-Punkte zu erwerben)
- Zelle = Zelle „Studieneingangsphase“ entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten
- Studienbereiche
- |   |                                    |
|---|------------------------------------|
| 1 | = Querschnittsqualifikationen      |
| 2 | = Fachwissenschaftliche Vertiefung |
| 3 | = Fachdidaktik                     |
| 4 | = Schwerpunktbildung               |
| 5 | = Masterprüfung                    |

Anlage 1.4 gibt die Abfolge der für ein Teilzeitstudium im Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* bei Studienbeginn zum Sommersemester angebotenen Module wieder. Abweichungen hiervon durch die Studiengangsleitung sind aus studienorganisatorischen Gründen möglich.

## Anlage 1.5 Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik*

(Vollzeit; Studienbeginn zum Wintersemester)

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015]

Sem.	Module		
<b>1.</b> (WS)	<b>Wissens-, Organisations- und Teammanagement</b>	<b>Ansätze und Strategien der Gesundheitspädagogik</b>	<b>Empirische Forschungsmethoden</b>
<b>2.</b> (SoSe)	<b>Gesundheitspädagogik in Gesundheitsförderung und Prävention</b>	<b>Gesundheitspädagogik in Intervention und Rehabilitation</b>	<b>Evaluieren und Qualität managen</b>
<b>3.</b> (WS)	<b>Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik</b>		
<b>4.</b> (SoSe)	<b>Abschlussprüfung</b>		

### Erläuterungen:

Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)

Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;  
größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten

Studien- bereiche	1	= Erweiterung in methodischen Kompetenzfeldern
	2	= Vertiefung und Vernetzung in gesundheitspädagogischen Bezugsdisziplinen
	3	= Gesundheitspädagogische Forschungspraxis
	4	= Abschlussprüfung

## Anlage 1.6 Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik*

(Vollzeit; Studienbeginn zum Sommersemester)

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum SoSe 2015]

Sem.	Module		
<b>1.</b> (SoSe)	<b>Gesundheitspädagogik in Gesundheitsförderung und Prävention</b>	<b>Gesundheitspädagogik in Intervention und Rehabilitation</b>	<b>Evaluieren und Qualität managen</b>
<b>2.</b> (WS)	<b>Wissens-, Organisations- und Personalmanagement</b>	<b>Ansätze und Methoden der Gesundheitspädagogik</b>	<b>Empirische Forschungsmethoden</b>
<b>3.</b> (SoSe)	<b>Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik</b>		
<b>4.</b> (WS)	<b>Abschlussprüfung</b>		

### Erläuterungen:

Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)

Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;  
größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten

Studien- bereiche	1	= Erweiterung in methodischen Kompetenzfeldern
	2	= Vertiefung und Vernetzung in gesundheitspädagogischen Bezugsdisziplinen
	3	= Gesundheitspädagogische Forschungspraxis
	4	= Abschlussprüfung

## Anlage 1.7 Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik*

(Teilzeit; Studienbeginn zum Wintersemester)

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015]

Sem.	Module	
1. (WS)	Wissens-, Organisations- und Personalmanagement	Empirische Forschungsmethoden
2. (SoSe)	Gesundheitspädagogik in Gesundheitsförderung und Prävention	Evaluieren und Qualität managen
3. (WS)	Ansätze und Methoden der Gesundheitspädagogik	
4. (SoSe)	Gesundheitspädagogik in Intervention und Rehabilitation	
5. (WS)	Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik	
6. (SoSe)	Abschlussprüfung	

### Erläuterungen:

Zeile = Semester (pro Semester sind 18 bis 24 ECTS-Punkte zu erwerben)

Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten; größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten

Studien- bereiche	1	= Erweiterung in methodischen Kompetenzfeldern
	2	= Vertiefung und Vernetzung in gesundheitspädagogischen Bezugsdisziplinen
	3	= Gesundheitspädagogische Forschungspraxis
	4	= Abschlussprüfung

Anlage 1.7 gibt die Abfolge der für ein Teilzeitstudium im Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* bei Studienbeginn zum Wintersemester angebotenen Module wieder. Durch die Studiengangsleitung beschlossene Abweichungen hiervon sind aus studienorganisatorischen Gründen möglich.

## Anlage 1.8 Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik*

(Teilzeit; Studienbeginn zum Sommersemester)

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum SoSe 2015]

Sem.	Module	
1. (SoSe)	Gesundheitspädagogik in Gesundheitsförderung und Prävention	Evaluieren und Qualität managen
2. (WS)	Wissens-, Organisations- und Personalmanagement	Empirische Forschungsmethoden
3. (SoSe)	Gesundheitspädagogik in Intervention und Rehabilitation	Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik
4. (WS)	Ansätze und Methoden der Gesundheitspädagogik	
5. (SoSe)	Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik	
6. (WS)	Abschlussprüfung	

### Erläuterungen:

Zeile = Semester (pro Semester sind 18 bis 24 ECTS-Punkte zu erwerben)

Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten; größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten

Studien- bereiche	1	= Erweiterung in methodischen Kompetenzfeldern
	2	= Vertiefung und Vernetzung in gesundheitspädagogischen Bezugsdisziplinen
	3	= Gesundheitspädagogische Forschungspraxis
	4	= Abschlussprüfung

Anlage 1.8 gibt die Abfolge der für ein Teilzeitstudium im Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* bei Studienbeginn zum Wintersemester angebotenen Module wieder. Durch die Studiengangsleitung beschlossene Abweichungen hiervon sind aus studienorganisatorischen Gründen möglich.

**Anlage 1.9 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft (Vollzeit)*  
Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung***

**Anlage 1.9.1 Modulübersicht bei Studienbeginn zum Wintersemester (Vollzeit)**  
[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015]

Sem.	Module		
1. (WS)	Heterogenität und Ungleichheit	Freies Wahlstudium	Forschungs- und Entwicklungsprojekt: Schwerpunkt Theorie
2. (SoSe)	Biographie und Lebenslauf	Forschungs- und Entwicklungsprojekt: Schwerpunkt Methoden	
3. (WS)	Methoden der EB/WB	Professionalität in päd. Arbeitsfeldern	Forschungs- und Entwicklungspraktikum *
4. (SoSe)	Aktuelle Themen und Forschungen in der EB/WB	Abschlussprüfung	

**Erläuterungen:**

- Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)
- Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;  
größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten
- Studienbereiche
- |   |  |
|---|--|
| 1 | = Allgemeine Studien   |
| 2 | = Studienrichtung <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i> (abgekürzt: EB/WB) |
| 4 | = Abschlussprüfung   |

\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Forschungskolloquium* dient u.a. der Sondierung möglicher Themenstellungen der Masterarbeit und kann von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten werden.

## Anlage 1.9.2 Modulübersicht bei Studienbeginn zum Sommersemester (Vollzeit)

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum SoSe 2012]

Sem.	Module		
1. (SoSe)	Biographie und Lebenslauf	Forschungs- und Entwicklungsprojekt: Schwerpunkt Methoden	
2. (WS)	Heterogenität und Ungleichheit	Freies Wahlstudium	Forschungs- und Entwicklungsprojekt: Schwerpunkt Theorie
3. (SoSe)	Aktuelle Themen und Forschungen in der EB/WB	Professio- nalität in päd. Arbeitsfeldern	Forschungs- und Entwicklungspraktikum *
4. (WS)	Methoden der EB/WB	Abschlussprüfung	

### Erläuterungen:

Zeile	= Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)
Zelle	= kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten; größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten
Studien- bereiche	1 = Allgemeine Studien
	2 = Studienrichtung <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i> (abgekürzt: EB/WB)
	4 = Abschlussprüfung

\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Forschungskolloquium* dient u.a. der Sondierung möglicher Themenstellungen der Masterarbeit und kann von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten werden.



**Anlage 1.10 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft (Vollzeit)*  
Studienrichtung *Sozialpädagogik***

**Anlage 1.10.1 Modulübersicht bei Studienbeginn zum Wintersemester  
(Vollzeit)**

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015]

Sem.	Module		
1. (WS)	Heterogenität und Ungleichheit	Freies Wahlstudium	Theorien und Forschungs- ergebnisse der Sozialpädagogik
2. (SoSe)	Biographie und Lebenslauf		Soziale Probleme, Lebensbewältigung und soziale Interventionen
3. (WS)	Professiona- lität in der Sozial- pädagogik	Professio- nalität in päd. Arbeitsfeldern	Forschungspraktikum/ Projektstudium *
4. (SoSe)	Arbeitsfelder der Sozial- pädagogik	Abschlussprüfung	

**Erläuterungen:**

- Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)
- Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;  
größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten
- Studien-  
bereiche
- 1 = Allgemeine Studien
  - 3 = Studienrichtung *Sozialpädagogik*
  - 4 = Abschlussprüfung

\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Forschungskolloquium* dient u.a. der Sondierung möglicher Themenstellungen der Masterarbeit und kann von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten werden.

**Anlage 1.10.2 Modulübersicht bei Studienbeginn zum Sommersemester (Vollzeit)**  
 [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum SoSe 2012]

Sem.	Module		
1. (SoSe)	Biographie und Lebenslauf		Soziale Probleme, Lebensbewältigung und soziale Interventionen
2. (WS)	Heterogenität und Ungleichheit		Freies Wahlstudium Theorien und Forschungsergebnisse der Sozialpädagogik
3. (SoSe)	Arbeitsfelder der Sozialpädagogik	Professionalität in päd. Arbeitsfeldern	Forschungspraktikum/ Projektstudium *
4. (WS)	Professionalität in der Sozialpädagogik	Abschlussprüfung	

**Erläuterungen:**

- Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)
- Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;  
 größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten
- Studienbereiche
- |   |  |
|---|--|
| 1 | = Allgemeine Studien                     |
| 3 | = Studienrichtung <i>Sozialpädagogik</i> |
| 4 | = Abschlussprüfung                       |

\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Forschungskolloquium* dient u.a. der Sondierung möglicher Themenstellungen der Masterarbeit und kann von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten werden.

**Anlage 1.11 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft* (Teilzeit)  
Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung***

**Anlage 1.11.1 Modulübersicht bei Studienbeginn zum Wintersemester  
(Teilzeit)**

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015]

Sem.	Module	
1. (WS)	Heterogenität und Ungleichheit	Methoden der EB/WB
2. (SoSe)	Biographie und Lebenslauf	Aktuelle Themen und Forschungen in der EB/WB
3. (WS)	Professionalität in päd. Arbeitsfeldern	Forschungs- und Entwicklungsprojekt: Schwerpunkt Theorie
4. (SoSe)	Freies Wahlstudium	Forschungs- und Entwicklungsprojekt: Schwerpunkt Methoden
5. (WS)	Forschungs- und Entwicklungspraktikum *	
		Abschlussprüfung
6. (SoSe)	Abschlussprüfung	

**Erläuterungen:**

- Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)
- Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;  
größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten
- Studienbereiche
- |   |  |
|---|--|
| 1 | = Allgemeine Studien   |
| 2 | = Studienrichtung <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i> (abgekürzt: EB/WB) |
| 4 | = Abschlussprüfung   |

\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Forschungskolloquium* dient u.a. der Sondierung möglicher Themenstellungen der Masterarbeit und kann von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten werden.

Anlage 1.11.1 gibt die Abfolge der für ein Teilzeitstudium im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* bei Studienbeginn zum Wintersemester angebotenen Module wieder. Durch die Studiengangsleitung beschlossene Abweichungen hiervon sind aus studienorganisatorischen Gründen möglich.

**Anlage 1.11.2 Modulübersicht bei Studienbeginn zum Sommersemester (Teilzeit)**  
 [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum SoSe 2012]

Sem.	Module	
1. (SoSe)	Biographie und Lebenslauf	Aktuelle Themen und Forschungen in der EB/WB
2. (WS)	Heterogenität und Ungleichheit	Methoden der EB/WB
3. (SoSe)	Professionalität in päd. Arbeitsfeldern	Forschungs- und Entwicklungsprojekt: Schwerpunkt Methoden
4. (WS)	Freies Wahlstudium	Forschungs- und Entwicklungsprojekt: Schwerpunkt Theorie
5. (SoSe)	Forschungs- und Entwicklungspraktikum *	Abschlussprüfung
6. (WS)	Abschlussprüfung	

Erläuterungen:

- Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)
- Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten; größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten
- Studienbereiche
- 1 = Allgemeine Studien
  - 2 = Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* (abgekürzt: EB/WB)
  - 4 = Abschlussprüfung

\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Forschungskolloquium* dient u.a. der Sondierung möglicher Themenstellungen der Masterarbeit und kann von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten werden.

Anlage 1.11.2 gibt die Abfolge der für ein Teilzeitstudium im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* bei Studienbeginn zum Sommersemester angebotenen Module wieder. Durch die Studiengangsleitung beschlossene Abweichungen hiervon sind aus studienorganisatorischen Gründen möglich.

**Anlage 1.12 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft* (Teilzeit)  
Studienrichtung *Sozialpädagogik***

**Anlage 1.12.1 Modulübersicht bei Studienbeginn zum Wintersemester  
(Teilzeit)**

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015]

Sem.	Module		
1. (WS)	Theorien und Forschungsergebnisse der Sozialpädagogik	Freies Wahlstudium	
2. (SoSe)	Biographie und Lebenslauf	Arbeitsfelder der Sozialpädagogik	
3. (WS)	Professionalität in päd. Arbeitsfeldern	Heterogenität und Ungleichheit	Professionalität in der Sozialpädagogik
4. (SoSe)	Soziale Probleme, Lebensbewältigung und soziale Interventionen		
5. (WS)	Forschungspraktikum/Projektstudium *		Abschlussprüfung
6. (SoSe)	Abschlussprüfung		

**Erläuterungen:**

- Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)
- Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten; größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten
- Studienbereiche
  - 1 = Allgemeine Studien
  - 3 = Studienrichtung *Sozialpädagogik*
  - 4 = Abschlussprüfung

\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Forschungskolloquium* dient u.a. der Sondierung möglicher Themenstellungen der Masterarbeit und kann von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten werden.

Anlage 1.12.1 gibt die Abfolge der für ein Teilzeitstudium im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft*, Studienrichtung *Sozialpädagogik* bei Studienbeginn zum Wintersemester angebotenen Module wieder. Durch die Studiengangsleitung beschlossene Abweichungen hiervon sind aus studienorganisatorischen Gründen möglich.

**Anlage 1.12.2 Modulübersicht bei Studienbeginn zum Sommersemester (Teilzeit)**  
 [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum SoSe 2012]

Sem.	Module	
1. (SoSe)	Biographie und Lebenslauf	Freies Wahlstudium
2. (WS)	Theorien und Forschungsergebnisse der Sozialpädagogik	Professionalität in päd. Arbeitsfeldern
3. (SoSe)	Soziale Probleme, Lebensbewältigung und soziale Interventionen	
		Arbeitsfelder der Sozialpädagogik
4. (WS)	Heterogenität und Ungleichheit	Professionalität in der Sozialpädagogik
5. (SoSe)	Forschungspraktikum/ Projektstudium *	
		Abschlussprüfung
6. (WS)	Abschlussprüfung	

**Erläuterungen:**

- Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)
- Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten; größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten
- Studienbereiche
  - 1 = Allgemeine Studien
  - 3 = Studienrichtung Sozialpädagogik
  - 4 = Abschlussprüfung

\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Forschungskolloquium* dient u.a. der Sondierung möglicher Themenstellungen der Masterarbeit und kann von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten werden.

Anlage 1.12.2 gibt die Abfolge der für ein Teilzeitstudium im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft*, Studienrichtung *Sozialpädagogik* bei Studienbeginn zum Sommersemester angebotenen Module wieder. Durch die Studiengangsleitung beschlossene Abweichungen hiervon sind aus studienorganisatorischen Gründen möglich.

## Anlage 1.13 Masterstudiengang *Bildungspsychologie*

Sem.	Module		
1. (WS)	Theorien und Befunde der Bildungspsychologie	Berufsfeld- spezifischer Forschungs- stand	Methoden der Begleitung, Erforschung und Optimierung von Bildungsprozessen
2. (SoSe)	Anwendung der Bildungspsychologie	Forschungs- und Bildungs- projekte	Methoden und Instrumente in Forschung, Diagnostik, Evaluation und Qualitätsentwicklung
3. (WS)	Berufsfeld- spezifische Vertiefung	Berufsfeldspezifische Praxis in Forschungs- und Bildungseinrichtungen	
4. (SoSe)	Masterprüfung		

### Erläuterungen:

- Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)
- Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Modul mit 6 ECTS-Punkten;  
größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten
- Studienbereiche
- 1 = Theorien, Befunde und Anwendung der Bildungspsychologie
  - 2 = Methoden und Instrumente der Bildungsforschung und Bildungsbegleitung
  - 3 = Berufsfeldspezifische Praxis von Bildungsforschung und Bildungsbegleitung
  - 4 = Abschlussprüfung

## Anlage 1.14 Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung*

Sem.	Module
1. (SoSe)	Pädagogik der neuen Lernkultur
2. (WS)	Didaktik und Schulentwicklung
3. (SoSe)	Kompetenztransfer
4. (WS)	Studienabschluss

### Erläuterungen:

- Zeile = Semester (pro Semester sind 15 ECTS-Punkte zu erwerben)  
 Zelle = jedes Semester bildet ein Modul à 15 ECTS-Punkte



**Anlage 1.15 Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache***  
 (Vollzeit; 4-semestrig; Studienbeginn zum Wintersemester) [ab WS 2015/2016]

Sem.	Module		
1. (WS)	<i>Studieneingangsphase</i>	Zweitspracherwerbsforschung	Fachdidaktik: Erwerb und Vermittlung von DaZ/DaF *
2. (SoSe)	Deutsche Sprache im Kontrast		Transkulturelle Kommunikation ** Projekte planen und durchführen
3. (WS)	Vertiefung Fachdidaktik DaZ/DaF	Praxisfelder und Forschung DaZ/DaF	
4. (SoSe)	Masterprüfung DaZ/DaF		Schlüsselqualifikationen **

Tabelle 1.15: Modulmatrix Masterstudiengang *Deutsch als Zweit-/Fremdsprache*  
 (Vollzeit; 4-semestrig; Studienbeginn zum Wintersemester)

\* Absolventinnen und Absolventen des BA DaZ/DaF wählen hier das Modul *Fachliche Erweiterung Literatur/Linguistik*

\*\* Studierende, die am Doppelabschlussprogramm teilnehmen, studieren das Modul *Transkulturelle Kommunikation* im 4. Semester und das Modul *Schlüsselqualifikationen* im 2. Semester.

**Erläuterungen zu Tabelle 1.15:**

- Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS zu erwerben)
- Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;  
größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten
- (kursiv) = Modulnote fließt nicht in Gesamtnote des Studiengangs ein

- Studienbereiche
- 1 = Querschnittsqualifikationen der Berufsfelder
  - 2 = Fachwissenschaftliche Vertiefung
  - 3 = Fachdidaktik – Sprachdidaktik
  - 4 = Projekte, Praxis, Forschung
  - 5 = Masterprüfung

**Anlage 1.16 Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache***  
 (Teilzeit; 6-semesterig; Studienbeginn zum Wintersemester) [ab WS 2015/2016]

Sem.	Module		
1. (WS)	Studieneingangsphase	Zweitspracherwerbsforschung	
2. (SoSe)	Deutsche Sprache im Kontrast		
3. (WS)	Fachdidaktik: Erwerb und Vermittlung von DaZ/DaZ	Praxisfelder und Forschung DaZ/DaF (a)	
4. (SoSe)	Transkulturelle Kommunikation	Projekte planen und durchführen	Schlüsselqualifikationen
5. (WS)	Vertiefung Fachdidaktik DaZ/DaF	Praxisfelder und Forschung DaZ/DaF (b)	
6. (SoSe)	Masterprüfung DaZ/DaF		

Tabelle 1.16: Modulmatrix Masterstudiengang *Deutsch als Zweit-/Fremdsprache* (Teilzeit; 6-semesterig; Studienbeginn zum Wintersemester)

**Erläuterungen zu Tabelle 1.18:**

- Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)
- Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;  
 größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten
- (kursiv) = Modulnote fließt nicht in Gesamtnote des Studiengangs ein
- Studienbereiche
- 1 = Querschnittsqualifikationen der Berufsfelder
  - 2 = Fachwissenschaftliche Vertiefung
  - 3 = Fachdidaktik
  - 4 = Projekte, Praxis, Forschung
  - 5 = Masterprüfung

Abweichungen von der Studienabfolge der Module in Tabelle 1.16 durch die Studiengangsleitung sind aus studienorganisatorischen Gründen möglich.

**Anlage 1.21 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Vollzeit), Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung***  
 [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2015/2016]

Sem.	Module		
1. (WS)	Differenz und Ungleichheit	<i>Wahlstudium</i>	Einführung in die Erwachsenenbildung
2. (SoSe)	Biographie und Lebenslauf	Einführung: Forschungs- und Entwicklungsprojekte und Erwachsenenpädagogische Kernthemen (EKT)	
3. (WS)	EKT: Ausbau der Kompetenzen	Theorien und Konzepte päd. Professionalität	Forschung und Entwicklung *
4. (SoSe)	EKT: Abschluss	Abschlussprüfung **	

Erläuterungen:

- Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)  
 Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;  
 größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten  
 (*kursiv*) = Modulnote fließt nicht in Gesamtnote des Studiengangs ein

Studien- bereiche	1	= Allgemeine Studien
	2	= Studienrichtung <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i>
	4	= Abschlussprüfung

\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten* dient u.a. der Sondierung möglicher Themenstellungen der Masterarbeit und wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

\*\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung der Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung)* wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

**Anlage 1.22 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Vollzeit), Studienrichtung Sozialpädagogik***  
 [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2015/2016]

Sem.	Module		
1. (WS)	Differenz und Ungleichheit	Wahlstudium	Theorie und Forschung in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit
2. (SoSe)	Biographie und Lebenslauf		Soziale Arbeit in gesellschaftlichen (Ungleichheits-) Verhältnissen
3. (WS)	Sozial-pädagogische Reflexivität	Theorien und Konzepte päd. Professionalität	Forschung und Entwicklung *
4. (SoSe)	Gesellschaftl. Herausforderungen der Sozialen Arbeit	Abschlussprüfung **	

**Erläuterungen:**

- Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)  
 Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;  
 größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten  
 (kursiv) = Modulnote fließt nicht in Gesamtnote des Studiengangs ein

Studien- bereiche	1	= Allgemeine Studien
	3	= Studienrichtung <i>Sozialpädagogik</i>
	4	= Abschlussprüfung

\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten* dient u.a. der Sondierung möglicher Themenstellungen der Masterarbeit und wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

\*\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung der Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung)* wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

**Anlage 1.23 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Teilzeit), Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung***  
 [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2015/2016]

Sem.	Module			
1. (WS)	<table border="1"> <tr> <td>Einführung in die Erwachsenenbildung</td> <td><i>Wahlstudium</i></td> </tr> </table>	Einführung in die Erwachsenenbildung	<i>Wahlstudium</i>	
Einführung in die Erwachsenenbildung	<i>Wahlstudium</i>			
2. (SoSe)	Einführung: Forschungs- und Entwicklungsprojekte und Erwachsenenpädagogische Kernthemen (EKT)			
3. (WS)	<table border="1"> <tr> <td>Theorien und Konzepte päd. Professionalität</td> <td>Differenz und Ungleichheit</td> <td>EKT: Ausbau der Kompetenzen</td> </tr> </table>	Theorien und Konzepte päd. Professionalität	Differenz und Ungleichheit	EKT: Ausbau der Kompetenzen
Theorien und Konzepte päd. Professionalität	Differenz und Ungleichheit	EKT: Ausbau der Kompetenzen		
4. (SoSe)	<table border="1"> <tr> <td>Biographie und Lebenslauf</td> <td><i>EKT: Abschluss</i></td> </tr> </table>	Biographie und Lebenslauf	<i>EKT: Abschluss</i>	
Biographie und Lebenslauf	<i>EKT: Abschluss</i>			
5. (WS)	Forschung und Entwicklung *			
6. (SoSe)	Abschlussprüfung **			

**Erläuterungen:**

- Zeile = Semester (pro Semester sind 18-24 ECTS-Punkte zu erwerben)
- Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;  
 größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten
- (kursiv) = Modulnote fließt nicht in Gesamtnote des Studiengangs ein
- Studienbereiche
- |   |   |
|---|---|
| 1 | = Allgemeine Studien                                      |
| 2 | = Studienrichtung <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i> |
| 4 | = Abschlussprüfung  |

\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten* dient u.a. der Sondierung möglicher Themenstellungen der Masterarbeit und wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

\*\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung der Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung)* wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

Anlage 1.23 gibt die Abfolge der für ein Teilzeitstudium im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* angebotenen Module wieder. Durch die Studiengangsleitung beschlossene Abweichungen hiervon sind aus studienorganisatorischen Gründen möglich.

**Anlage 1.24 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Teilzeit),  
Studienrichtung *Sozialpädagogik***  
[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2015/2016]

Sem.	Module		
1. (WS)	Theorie und Forschung in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit	<i>Wahlstudium</i>	
2. (SoSe)	Soziale Arbeit in gesellschaftlichen (Ungleichheits-) Verhältnissen		
3. (WS)	Theorien und Konzepte päd. Professionalität	Differenz und Ungleichheit	Sozialpädagogische Reflexivität
4. (SoSe)	Biographie und Lebenslauf	<i>Gesellschaftl. Herausforderungen der Sozialen Arbeit</i>	
5. (WS)	Forschung und Entwicklung *		
6. (SoSe)	Abschlussprüfung **		

**Erläuterungen:**

- Zeile = Semester (pro Semester sind 18-24 ECTS-Punkte zu erwerben)
- Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;  
größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten
- (kursiv) = Modulnote fließt nicht in Gesamtnote des Studiengangs ein
- Studienbereiche
- |   |  |
|---|--|
| 1 | = Allgemeine Studien                     |
| 3 | = Studienrichtung <i>Sozialpädagogik</i> |
| 4 | = Abschlussprüfung                       |

\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten* dient u.a. der Sondierung möglicher Themenstellungen der Masterarbeit und wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

\*\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung der Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung)* wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

Anlage 1.24 gibt die Abfolge der für ein Teilzeitstudium im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft*, Studienrichtung *Sozialpädagogik* angebotenen Module wieder. Durch die Studiengangsleitung beschlossene Abweichungen hiervon sind aus studienorganisatorischen Gründen möglich.

**Anlage 1.25 Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit)**  
 [ab WS 2015/2016]

Sem.	Module		
1. (WS)	<b>Wissens-, Organisations- und Teammanagement</b>	<b>Ansätze und Strategien der Gesundheitspädagogik</b>	<b>Empirische Forschungsmethoden</b>
2. (SoSe)	<b>Gesundheitspädagogik in Gesundheitsförderung und Prävention</b>	<b>Gesundheitspädagogik in Intervention und Rehabilitation</b>	<b>Evaluieren, Qualität und Gesundheit managen</b>
3. (WS)	<b>Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik</b>		
4. (SoSe)	<b>Abschlussprüfung</b>		

**Erläuterungen:**

- Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)
- Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;  
 größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten
- Studienbereiche
- 1 = Erweiterung in methodischen Kompetenzfeldern
  - 2 = Vertiefung und Vernetzung in gesundheitspädagogischen Bezugsdisziplinen
  - 3 = Gesundheitspädagogische Forschungs- und Entwicklungspraxis
  - 4 = Abschlussprüfung

**Anlage 1.26 Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Teilzeit)**  
[ab WS 2015/2016]

Sem.	Module	
1. (WS)	Wissens-, Organisations- und Teammanagement	Empirische Forschungsmethoden
2. (SoSe)	Gesundheitspädagogik in Gesundheitsförderung und Prävention	Evaluieren, Qualität und Gesundheitsmanagement
3. (WS)	Ansätze und Methoden der Gesundheitspädagogik	
4. (SoSe)	Gesundheitspädagogik in Intervention und Rehabilitation	
5. (WS)		Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik
6. (SoSe)	Abschlussprüfung	

**Erläuterungen:**

- Zeile = Semester (pro Semester sind 18 bis 24 ECTS-Punkte zu erwerben)
- Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten; größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten
- Studienbereiche
  - 1 = Erweiterung in methodischen Kompetenzfeldern
  - 2 = Vertiefung und Vernetzung in gesundheitspädagogischen Bezugsdisziplinen
  - 3 = Gesundheitspädagogische Forschungspraxis
  - 4 = Abschlussprüfung

Anlage 1.26 gibt die Abfolge der für ein Teilzeitstudium im Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* angebotenen Module wieder. Durch die Studiengangsleitung beschlossene Abweichungen hiervon sind aus studienorganisatorischen Gründen möglich.



**Anlage 1.27 Masterstudiengang *E-LINGO* – *Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich* [ab WS 2016/2017]**

<b>Sem.</b>	<b>Module</b>
<b>1.</b> (WS)	<b>M1 Understanding early EFL learning and teaching</b>
<b>2.</b> (SoSe)	<b>M2 Understanding relevant input for early EFL learning</b>
<b>3.</b> (WS)	<b>M3 Understanding how to support learner competences</b>
<b>4.</b> (SoSe)	<b>M4 Writing and presenting the Master thesis</b>

**Erläuterungen:**

- Zeile = Semester (pro Semester sind ca. 15 ECTS-Punkte zu erwerben)
- Zelle = jedes Semester bildet ein Modul à ca. 15 ECTS-Punkte

**Anlage 1.28 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Vollzeit)***  
 [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2019/2020]

Sem.	Module		
1.	Differenz und Ungleichheit	Wahlstudium	Einführung in die Erwachsenenbildung
			Theorie und Forschung in der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit
2.	Biographie und Lebenslauf	Handlungskompetenz in Bildungsprojekten sowie Erwachsenenpädagogische Kernthemen (EKT)	
		Soziale Arbeit in gesellschaftlichen (Ungleichheits-) Verhältnissen	
3.	Theorien und Konzepte päd. Professionalität	EKT: Ausbau der Kompetenzen	Forschung und Entwicklung *
		Sozialpädagogische Reflexivität	Forschung und Entwicklung *
4.	EKT: Abschluss	Abschlussprüfung **	
	Gesellschaftliche u. aktuelle Herausforderungen in der Sozialen Arbeit		

**Erläuterungen:**

- Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)
- Zellenlänge = kürzeste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;  
 längere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten
- (kursiv) = Modulnote fließt nicht in Gesamtnote des Studiengangs ein
- Studienbereiche
- SÜS = Studienrichtungsübergreifende Studien (von allen Studierenden zu studieren)
  - EB = Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* (alternativ zur Studienrichtung *Sozialpädagogik*)
  - SP = Studienrichtung *Sozialpädagogik* (alternativ zur Studienrichtung *Erwachsenenbildung / Weiterbildung*)
  - APr = Abschlussprüfung

\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten* dient u.a. der Sondierung möglicher Themenstellungen der Masterarbeit und wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

\*\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung der Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung)* wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

**Anlage 1.29 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt  
Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Teilzeit)***  
 [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2019/2020]

Sem.	Module		
1. (WS)	Einführung in die Erwachsenenbildung	Wahlstudium	
	Theorie und Forschung in der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit		
2. (SoSe)	Handlungskompetenz in Bildungsprojekten sowie Erwachsenenpädagogische Kernthemen (EKT)	Soziale Arbeit in gesellschaftlichen (Ungleichheits-) Verhältnissen	
3. (WS)	Theorien und Konzepte päd. Professionalität	Differenz und Ungleichheit	EKT: Ausbau der Kompetenzen
			Sozialpädagogische Reflexivität
4. (SoSe)	Biographie und Lebenslauf	EKT: Abschluss	Gesellschaftliche u. aktuelle Herausforderungen in der Sozialen Arbeit
5. (WS)	Forschung und Entwicklung *	Forschung und Entwicklung *	
6. (SoSe)	Abschlussprüfung **		

## Erläuterungen:

Zeile	= Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)
Zellenlänge	= kürzeste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten; längere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten
(kursiv)	= Modulnote fließt nicht in Gesamtnote des Studiengangs ein
Studien- bereiche	SÜS = Studienrichtungsübergreifende Studien (von allen Studierenden zu studieren)
	EB = Studienrichtung <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i> (alternativ zur Studienrichtung <i>Sozialpädagogik</i> )
	SP = Studienrichtung <i>Sozialpädagogik</i> (alternativ zur Studienrichtung <i>Erwachsenenbildung / Weiterbildung</i> )
	APr = Abschlussprüfung

\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten* dient u.a. der Sondierung möglicher Themenstellungen der Masterarbeit und wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

\*\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung der Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung)* wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

Anlage 1.29 gibt die Abfolge der für ein Teilzeitstudium im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* angebotenen Module wieder. Durch die Studiengangsleitung beschlossene Abweichungen hiervon sind aus studienorganisatorischen Gründen möglich.

**Anlage 1.30 Masterstudiengang *Psychologie des Lernens und Lehrens***  
 [ab WS 2017/2018]

Sem.	Module		
1. (WS)	Kognitives Lernen	Wissenschaftliches Informationsmanagement	Konzepte und Methoden empirischer Forschung
2. (SoSe)	Entwicklung von Lernumgebungen		Diagnostik, Evaluation u. Qualitätssicherung Vertiefung und Anwendung empirischer Forschungsmethoden
3. (WS)	Lernen und Lehren in Organisationen	Berufspraktische Studien	
4. (SoSe)	Masterprüfung		

**Erläuterungen:**

- Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)
- Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Modul mit 6 ECTS-Punkten;  
 größere Zellen entsprechen Modulen mit einem Umfang von 9, 15, 24 oder 30 ECTS-Punkten
- Studienbereiche
- 1 = Forschungsmethodische Aspekte der Psychologie des Lernens und Lehrens
  - 2 = Kognitive, motivationale und instruktionale Aspekte des Lernens und Lehrens
  - 3 = Berufsfeldbezogene Praxis des Lernens und Lehrens
  - 4 = Abschlussprüfung

**Anlage 1.31 Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung***  
 [ab WS 2019/2020]

<b>Sem.</b>	<b>Module</b>
1. (WiSe)	<b>Pädagogik der neuen Lernkultur</b>
2. (SoSe)	<b>Didaktik und Schulentwicklung</b>
3. (WiSe)	<b>Professionsorientierte Vertiefung</b>
4. (SoSe)	<b>Studienabschluss</b>

**Erläuterungen:**

- Zeile = Semester (pro Semester sind 15 ECTS-Punkte zu erwerben)
- Zelle = jedes Semester bildet ein Modul à 15 ECTS-Punkte

**Anlage 1.32 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik (Vollzeit)* [ab WS 2020/2021]**

**Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung***

Sem.	Module			
1.	Differenz und Ungleichheit	<i>Wahlstudium</i>	Einführung in das PS EB/WB	FS EB/WB: Schwerpunkt Lehren und Lernen
2.	Biographie und Lebenslauf	PS EB/WB: Planung, Durchführung, Evaluation und Management von Bildungsprozessen (Bildungsprojekt)		
3.	Theorien und Konzepte päd. Professionalität	PS EB/WB: Forschungs- und Entwicklungsprojekt *		FS EB/WB: Schwerpunkt Institutionen und Politik
4.	Abschlussprüfung **			

**Erläuterungen:**

Zeile	= Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)	
Zellenlänge	= kürzeste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten; längere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten	
(kursiv)	= Modulnote fließt nicht in Gesamtnote des Studiengangs ein	
Studien- bereiche	AS	= Allgemeine Studien (von allen Studierenden beider Studienrichtungen zu studieren)
	PS EB/WB	= Projektstudium <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i>
	FS EB/WB	= Fachstudium <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i>
	APr	= Abschlussprüfung

\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten* dient u. a. der Sondierung möglicher Themenstellungen der Masterarbeit und wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

\*\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung der Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung)* wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

**Anlage 1.33 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)* [ab WS 2020/2021]**

**Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung***

Sem.	Module		
1. (WS)	FS EB/WB: Schwerpunkt Lehren und Lernen	Einführung in das PS EB/WB	<i>Wahlstudium</i>
2. (SoSe)		PS EB/WB: Planung, Durchführung, Evaluation und Management von Bildungsprozessen (Bildungsprojekt)	
3. (WS)	FS EB/WB: Schwerpunkt Institutionen und Politik	Differenz und Ungleichheit	
4. (SoSe)		Biographie und Lebenslauf	
5. (WS)	PS EB/WB: Forschungs- und Entwicklungsprojekt *		
6. (SoSe)	Abschlussprüfung **		

**Erläuterungen:**

Zeile	= Semester (pro Semester sind 18-24 ECTS-Punkte zu erwerben)	
Zellenlänge	= kürzeste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten; längere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten	
(kursiv)	= Modulnote fließt nicht in Gesamtnote des Studiengangs ein	
Studien- bereiche	AS	= Allgemeine Studien (von allen Studierenden beider Studienrichtungen zu studieren)
	PS EB/WB	= Projektstudium <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i>
	FS EB/WB	= Fachstudium <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i>
	APr	= Abschlussprüfung

\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten* dient u. a. der Sondierung möglicher Themenstellungen der Masterarbeit und wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

\*\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung der Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung)* wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

Anlage 1.33 gibt die Abfolge der für ein Teilzeitstudium im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* angebotenen Module wieder. Durch die Studiengangsleitung beschlossene Abweichungen hiervon sind aus studienorganisatorischen Gründen möglich.



**Anlage 1.34 Masterstudiengang Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt  
Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozial-  
pädagogik (Vollzeit) [ab WS 2020/2021]**

**Studienrichtung Soziale Arbeit/Sozialpädagogik**

Sem.	Module		
1.	Differenz und Ungleichheit	<i>Wahlstudium</i>	Theorie und Forschung in der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik
2.	Biographie und Lebenslauf		Soziale Arbeit in gesellschaftlichen (Ungleichheits-) Verhältnissen
3.	Theorien und Konzepte päd. Professionalität	Sozial-pädagogische Reflexivität	Forschung und Entwicklung *
4.	Gesellschaftliche u. aktuelle Herausforderungen in der Sozialen Arbeit	Abschlussprüfung **	

**Erläuterungen:**

Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)

Zellenlänge = kürzeste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;  
längere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten

(kursiv) = Modulnote fließt nicht in Gesamtnote des Studiengangs ein

Studien- bereiche	AS	= Allgemeine Studien (von allen Studierenden beider Studienrichtungen zu studieren)
	SP	= Studienrichtung <i>Soziale Arbeit/Sozialpädagogik</i>
	APr	= Abschlussprüfung

\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten* dient u. a. der Sondierung möglicher Themenstellungen der Masterarbeit und wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

\*\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung der Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung)* wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

**Anlage 1.35 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)* [ab WS 2020/2021]**

**Studienrichtung *Soziale Arbeit/Sozialpädagogik***

Sem.	Module			
1. (WS)	<table border="1"> <tr> <td>Theorie und Forschung in der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik</td> <td><i>Wahlstudium</i></td> </tr> </table>	Theorie und Forschung in der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik	<i>Wahlstudium</i>	
Theorie und Forschung in der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik	<i>Wahlstudium</i>			
2. (SoSe)	Soziale Arbeit in gesellschaftlichen (Ungleichheits-) Verhältnissen			
3. (WS)	<table border="1"> <tr> <td>Theorien und Konzepte päd. Professionalität</td> <td>Differenz und Ungleichheit</td> <td>Sozialpädagogische Reflexivität</td> </tr> </table>	Theorien und Konzepte päd. Professionalität	Differenz und Ungleichheit	Sozialpädagogische Reflexivität
Theorien und Konzepte päd. Professionalität	Differenz und Ungleichheit	Sozialpädagogische Reflexivität		
4. (SoSe)	<table border="1"> <tr> <td>Biographie und Lebenslauf</td> <td><i>Gesellschaftliche u. aktuelle Herausforderungen in der Sozialen Arbeit</i></td> </tr> </table>	Biographie und Lebenslauf	<i>Gesellschaftliche u. aktuelle Herausforderungen in der Sozialen Arbeit</i>	
Biographie und Lebenslauf	<i>Gesellschaftliche u. aktuelle Herausforderungen in der Sozialen Arbeit</i>			
5. (WS)	Forschung und Entwicklung *			
6. (SoSe)	Abschlussprüfung **			

**Erläuterungen:**

- Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)
- Zellenlänge = kürzeste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten; längere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten
- (kursiv) = Modulnote fließt nicht in Gesamtnote des Studiengangs ein
- Studienbereiche
  - AS = Allgemeine Studien (von allen Studierenden beider Studienrichtungen zu studieren)
  - EB = Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* (alternativ zur Studienrichtung *Sozialpädagogik*)
  - SP = Studienrichtung *Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* (alternativ zur Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*)
  - APr = Abschlussprüfung

\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten* dient u. a. der Sondierung möglicher Themenstellungen der Masterarbeit und wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

\*\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung der Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung)* wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

Anlage 1.35 gibt die Abfolge der für ein Teilzeitstudium im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* angebotenen Module wieder. Durch die Studiengangsleitung beschlossene Abweichungen hiervon sind aus studienorganisatorischen Gründen möglich.

## Anlage 2 Modultabellen

### Anlage 2.1 Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit; Studienbeginn zum Wintersemester) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015]

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
1. WS	1 Studieneingangsphase	6	2 1a Deutsch als zweite und als fremde Sprache: Arbeitsgebiete und Methoden	V	2	30	30	Portfolio	
			Wahlbereich Ausgleich Studienvoraussetzungen (1 aus 5) <sup>1</sup>						
			2	1b Lehren und Lernen	S	1	15		45
			2	1b Grundlagen der Sprachwissenschaft	S	1	15		45
			2	1b Literatur und Literaturwissenschaft	S	1	15		45
			2	1b Wissenschaftliches Arbeiten an der Hochschule	S	1	15		45
			2	1b Deutsch als Fremdsprache: Sprachkompetenz	S	1	15		45
			Wahlbereich DaZ/DaF (1 aus 2)						
			2	1c DaZ Individuelle Lernbetreuung: Lehr-Lern-Erfahrungen	S Ü	2 <sup>2</sup>	30		30
			2	1c DaF Sprachlerntandem: Lehr-Lern-Erfahrungen	S Ü	2 <sup>3</sup>	30		30
				2 Zweitspracherwerbsforschung	12	6 2a Fremd- und Zweitspracherwerbsforschung	S		2
6 2b Erwerb einer Kontrastsprache	Ü	2				30	150 <sup>5</sup>		
	3 Fachdidaktik I	12	6 3a Sprachliche Fähigkeiten und Fertigkeiten: Erwerb, Förderung, Sprachstandsfeststellung	S	2	30	150	Klausur	
			6 3b Fachsprache und Sprache in Berufsfeldern: Erwerb u. Vermittlung	S	2	30	150		
insgesamt 3 Module		30	7 zu belegende Veranstaltungen		13	195	705	3 Prüfungen	
						900			

<sup>1</sup> Studienanfänger können nach Beratung durch die Studiengangsleitung unterschiedliche Kenntnisse und Kompetenzen bei den Studienvoraussetzungen durch spezielle Angebote in fünf Bereichen ausgleichen, je nach dem, in welchem Bereich die Voraussetzungen trotz Zulassung nicht ganz den Ansprüchen im Masterstudiengang genügen.

<sup>2</sup> Die individuelle Lernbetreuung besteht aus einer Lehrveranstaltung im Umfang von 1 SWS und zusätzlich einer studentischen Übung im Umfang von 1 SWS, der eigentlichen Lernbetreuung. Zur Studentischen Übung gehören Hospitationen und eine Abrufberatung durch eine(n) hauptamtlich Lehrende(n).

<sup>3</sup> Das Sprachlerntandem besteht aus einer Lehrveranstaltung im Umfang von 1 SWS und zusätzlich einer studentischen Übung im Umfang von 1 SWS, dem eigentlichen Tandem. Zur Studentischen Übung gehören Hospitationen und eine Abrufberatung durch eine(n) hauptamtlich Lehrende(n).

<sup>4</sup> Die schriftliche Semesterarbeit schließt eine theoriegeleitete und forschungsnahe Auswertung der eigenen Sprachlernerfahrung (Kontrastsprache) auf Fragestellungen der Fremd- und Zweitspracherwerbsforschung ein, die im Selbststudium erarbeitet und in die Lehrveranstaltung 2a eingebracht wird. Dies erfordert einen gegenüber sonstigen Lehrveranstaltungen erhöhten Aufwand für Fachlektüre (+30 h Workload), für die kontinuierliche Dokumentation und Auswertung der Lernerfahrung (50 h Workload) und für die Vorbereitung der Präsentation (10 h Workload).

<sup>5</sup> Die Studierenden sollen am Ende des dritten Studiensemesters das Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens erreichen. Dafür gilt ein Umfang von mindestens etwa 350 Stunden als notwendig, also etwa 175 Stunden pro Semester (Präsenzzeit Sprachkurs: 30 Stunden, Selbststudium: 150 Stunden). Bei der Wahl einer schwer zu erwerbenden Sprache ist Niveau A1 ausreichend.

**Legende:** Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; PS = Projektseminar; Ü = Übung, SÜ = Studentische Übung; TP = Tagespraktikum; BP = Blockpraktikum; Coll = Colloquium); PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15); SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktzahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
2. SoSe	4 Deutsche Sprache im Kontrast	12	3	4a Struktur des Deutschen	V	2	30	60	Klausur	
			6	4b Erwerb einer Kontrastsprache	Ü	2	30	150		
			3	4c Deutsch und andere Sprachen im Vergleich	Ü	2	30	60		
	5 Interkulturelle Kommunikation	12	6	5a Interkulturelle Kommunikation – gesprächsanalytisch	S	2	30	150	Fallstudie <sup>6</sup>	
			3	5b Kultur und Gesellschaft der deutschsprachigen Länder	Ü	2	30	60		
			Wahlbereich DaZ/DaF (1 aus 2)							
			3	5c DaZ Individuelle Lernbetreuung: Interkulturelle Kommunikation	SÜ	1 <sup>7</sup>	15	75		
			3	5c DaF Betreutes Sprachlerntandem: Interkulturelle Kommunikation	SÜ	1 <sup>7</sup>	15	75		
	6 Schwerpunktbildung I DaZ/DaF	6	Wahlbereich Schwerpunktbildung (1 aus 9)							Projekt- präsentation <sup>8</sup>
			6	6a Literatur und Migration	PS	2	30	150		
			6	6a DaZ: Migration in sozialwissenschaftlicher Perspektive	PS	2	30	150		
			6	6a DaZ: Lehr-Lern-Forschung	PS	2	30	150		
			6	6a DaZ: Literatur und Film	PS	2	30	150		
6			6a DaZ: Berufssprache – Vertiefung	PS	2	30	150			
6			6a DaF: Medien im DaF-Unterricht	PS	2	30	150			
6			6a DaF: Lehr-Lern-Forschung	PS	2	30	150			
6			6a DaF: Literatur und Film	PS	2	30	150			
6	6a DaF: Fachsprache – Vertiefung	PS	2	30	150					
insgesamt 3 Module		30	7 zu belegende Veranstaltungen			13	195	705	3 Prüfungen	
							900			

<sup>6</sup> Die Fallstudie schließt eine theoriegeleitete und forschungsnahe Auswertung der eigenen interkulturellen Erfahrung (Sprachlerntandem bzw. individuelle Lernbetreuung) auf Fragestellungen der interkulturellen Kommunikation/Gesprächsanalyse ein, die im Selbststudium erarbeitet und in die Lehrveranstaltung 5a eingebracht wird. Dies erfordert einen gegenüber sonstigen Lehrveranstaltungen erhöhten Aufwand für Fachlektüre (+30 h Workload), für die kontinuierliche Dokumentation inkl. Transkriptionen und Auswertung der Lernerfahrung (50 h Workload) und für die Vorbereitung der Präsentation (10 h Workload).

<sup>7</sup> Es findet eine regelmäßige Betreuung durch Studierende aus dem vierten Studiensemester statt (eine Stunde wöchentlich). Die (der) Lehrende hospitiert in den Lernbetreuungen bzw. in den Sprachlerntandems im Umfang von 2 Wochenstunden. Außerdem wird eine Abruferberatung im Umfang von zwei Stunden wöchentlich angeboten.

<sup>8</sup> Die Studierenden planen ein Projekt unter Berücksichtigung thematischer, organisatorischer und kalkulatorischer Gesichtspunkte im Sinne einer Simulation oder mit realer Umsetzung und präsentieren die Ergebnisse in einer schriftlichen Arbeit und in einer mündlichen Darstellung. Dies erfordert einen erhöhten Aufwand an Selbststudienzeit.

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
3. WS	Wahlbereich Wahlpflichtmodule Fachdidaktik II DaZ/DaF (1 aus 2)									
	7 Fachdidaktik II DaZ	12	4	7a Begleitetes Unterrichtspraktikum	TP	1	15	105	mündliche Prüfung	
			6	7b Curriculumsgestaltung und Lehrwerkanalyse	S	2	30	150		
			2	7c Individuelle Lernbetreuung: Steuerung von Lehr-Lern-Prozessen	SÜ	1 <sup>9</sup>	15	45		
	7 Fachdidaktik II DaF	12	4	7a Begleitetes Unterrichtspraktikum	TP	1	15	105	mündliche Prüfung	
			6	7b Curriculumsgestaltung und Lehrwerkanalyse	S	2	30	150		
			2	7c Sprachlerntandem: Steuerung von Lehr-Lern-Prozessen	SÜ	1 <sup>9</sup>	15	45		
	Wahlbereich Wahlpflichtmodule Schwerpunktbildung II DaZ/DaF (1 aus 2)									
	8 Schwerpunktbildung II DaZ	18	4	8a Aktuelle Forschung zu DaZ/DaF: Fragestellungen, Methoden, Ergebnisse	S	2	30	90	Portfolio	
			8	8b Praktikum mit Begleitung	BP	1	15	225		
			Wahlbereich Schwerpunktbildung (1 aus 5, falls nicht bereits in Modul 6 gewählt)							
			6	8c Literatur und Migration	S	2	30	150		
			6	8c Migration in sozialwissenschaftlicher Perspektive	S	2	30	150		
			6	8c Lehr-Lern-Forschung	S	2	30	150		
			6	8c Literatur und Film	S	2	30	150		
			6	8c Berufssprache – Vertiefung	S	2	30	150		
	8 Schwerpunktbildung II DaF	18	4	8a Akt. Forschung z. DaZ/DaF: Fragestellgn, Meth., Ergebnisse	S	2	30	90	Portfolio	
			8	8b Praktikum mit Begleitung	BP	1	15	225		
			Wahlbereich Schwerpunktbildung (1 aus 4, falls nicht bereits in Modul 6 gewählt)							
			6	8c Medien im DaF-Unterricht	S	2	30	150		
6			8c Lehr-Lern-Forschung	S	2	30	150			
6			8c Literatur und Film	S	2	30	150			
6			8c Fachsprache – Vertiefung	S	2	30	150			
insgesamt 2 Module		30	6 zu belegende Veranstaltungen			9	135	765	2 Prüfungen	
							900			

<sup>9</sup> Die Studentische Übung wird durch Hospitationen einer (eines) Lehrenden und durch die Abrufberatung betreut.

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
4. SoSe	9 Masterprüfung DaZ/DaF	24	1	9a Forschungscolloquium	Coll	2	30	-	-	
			20	9b Masterarbeit		-	-	600		
			3	9c mündliche Abschlussprüfung		-	1	89		
	10 Schlüssel- qualifikationen	6	4	10a Stimme, Sprechen, Kommunizieren	S	2	30	90	Portfolio (unbenotet)	
			Wahlbereich DaZ/DaF (1 aus 2)							
			2	10b DaZ Individuelle Lernbetreuung: Beratung von Mitstudierenden aus dem zweiten Studiensemester	SÜ	1 <sup>10</sup>	15	45		
		2	10b DaF Sprachlerntandem: Beratung von Mitstudierenden aus dem zweiten Studiensemester	SÜ	1 <sup>10</sup>	15	45			
	insgesamt 2 Module	30	3 zu belegende Veranstaltungen (9a, 10a, 10b), zuzüglich 9b und 9c			5	76	824	1 Prüfung	
							900			
Sem. Σ 1-4	insgesamt 10 Module	120	23 zu belegende Veranstaltungen			40	601	2.999	9 Prüfungen	
							3.600			

<sup>10</sup> Die Studierenden des vierten Semesters beraten die Studierenden des zweiten Semesters in ihrer Lernbetreuung bzw. in ihren Sprachlerntandems (je eine Stunde wöchentlich). Die (der) Lehrende hospitiert dort im Umfang von 2 Wochenstunden. Außerdem wird eine Abrufberatung im Umfang von zwei Stunden wöchentlich angeboten.

## **Anlage 2.2 Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit; Studienbeginn zum Sommersemester)**

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum SoSe 2014]

Bei Studienaufnahme im Vollzeitstudium zum Sommersemester entspricht der Studienablauf Anlage 1.2. Ansonsten gelten die Angaben von Anlage 2.1. Dabei wird das Modul *Schwerpunktbildung II* (18 ECTS-Punkte) teils im zweiten (6 ECTS-Punkte: Veranstaltung 8c) und teils im dritten Semester (12 ECTS-Punkte: Veranstaltung 8a und 8b) studiert.

## **Anlage 2.3 Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Teilzeit; Studienbeginn zum Wintersemester)**

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015]

Anlage 2.1 gilt entsprechend für den Teilzeitstudiengang bei Studienaufnahme zum Wintersemester mit folgenden Ausnahmen:

- Die Abfolge der Module im Studienverlauf ergibt sich aus Anlage 1.3.
- Das Modul *Schwerpunktbildung II* (18 ECTS-Punkte) wird teils im dritten (10 ECTS-Punkte: Veranstaltungen 8a und 8c) und teils im fünften Semester (8 ECTS-Punkte: Veranstaltung 8b) studiert.
- Die Masterarbeit kann bereits im fünften Semester begonnen werden.

## **Anlage 2.4 Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Teilzeit; Studienbeginn zum Sommersemester)**

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum SoSe 2014]

Anlage 2.1 gilt entsprechend für den Teilzeitstudiengang bei Studienaufnahme zum Sommersemester mit folgenden Ausnahmen:

- Die Abfolge der Module im Studienverlauf ergibt sich aus Anlage 1.4.
- Das Modul *Fachdidaktik I* (12 ECTS-Punkte) wird teils im zweiten (6 ECTS-Punkte: Veranstaltung 3a oder 3b) und teils im vierten Semester (6 ECTS-Punkte: Veranstaltung 3a oder 3b, sofern nicht bereits im zweiten Semester belegt) studiert.
- Das Modul *Fachdidaktik II* (12 ECTS-Punkte) wird teils im vierten (6 ECTS-Punkte: Veranstaltung 7a und 7c) und teils im sechsten Semester (6 ECTS-Punkte: Veranstaltung 7b) studiert.
- Das Modul *Schwerpunktbildung II* (18 ECTS-Punkte) wird teils im vierten (10 ECTS-Punkte: Veranstaltungen 8a und 8c) und teils im fünften Semester (8 ECTS-Punkte: Veranstaltung 8b) studiert.
- Die Masterarbeit kann bereits im fünften Semester begonnen werden.

**Anlage 2.5 Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik*** (Vollzeit; Studienbeginn zum Wintersemester)  
 [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015]

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
1. WS	1.1 Wissens-, Organisations- und Teammanagement	12	6	Wissenschaftliches Arbeiten und wissenschaftliches Schreiben	S	2	30	150	Hausarbeit
			6	Organisationsentwicklung und Personalführung	S	2	30	150	
	1.2 Ansätze und Strategien der Gesundheits- pädagogik	12	4	Individuumszentrierte Ansätze und Strategien der Beratung und Intervention in der Gesundheitspädagogik	S	2	30	90	Hausarbeit
			4	Individuumszentrierte Ansätze und Strategien der Didaktik und Methodik in der Gesundheitspädagogik	S	2	30	90	
			4	Settingorientierte Ansätze und Strategien in der Gesundheitspädagogik	S	2	30	90	
	1.3 Empirische Forschungs- methoden	6	3	Methoden der quantitativen und qualitativen gesundheitspädagogischen Forschung	V	2	30	60	Klausur
			3	Übung Methoden der gesundheitspädagogischen Forschung	Ü	2	30	60	
insgesamt 3 Module		30	7 zu belegende Veranstaltungen			14	210	690	3 Prüfungen
							900		

**Legende:**

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung, Pro = Projekt; Coll = Colloquium; Apr = Abschlussprüfung);  
 PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);  
 SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).



Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
2. SoSe	2.1 Gesundheitspädagogik in Gesundheitsförderung und Prävention	12	Wahlbereich (4 aus 5)						Präsentation mit Hausarbeit
			3	Biomedizinische Perspektive	S	1	15	75	
			3	Klinische und gesundheitspsychologische Perspektive	S	1	15	75	
			3	Perspektive der Lebensphasen und Alterung	S	1	15	75	
			3	Ernährungswissenschaftliche Perspektive	S	1	15	75	
			3	Bewegungswissenschaftliche Perspektive	S	1	15	75	
	2.2 Gesundheitspädagogik in Intervention und Rehabilitation	12	Wahlbereich (4 aus 5)						Präsentation mit Hausarbeit
			3	Biomedizinische Perspektive	S	1	15	75	
			3	Klinische und gesundheitspsychologische Perspektive	S	1	15	75	
			3	Perspektive der Lebensphasen und Alterung	S	1	15	75	
			3	Ernährungswissenschaftliche Perspektive	S	1	15	75	
			3	Bewegungswissenschaftliche Perspektive	S	1	15	75	
	2.3 Evaluieren und Qualität managen	6	3	Grundlagen der Evaluation und des Qualitätsmanagements	S	2	30	60	Klausur
			3	Anwendung von Methoden der Evaluation und des Qualitätsmanagements in der gesundheitspädagogischen Praxis	Ü	1	15	75	
insgesamt 3 Module		30	10 zu belegende Veranstaltungen			11	165	735	3 Prüfungen
						900			

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
3. WS	3.1 Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik	30	16	Projekte zur Forschungspraxis	Pro	-	-	480	Präsentation
			6	Betreuung und Beratung der Forschungspraxis	Coll	4	60	120	
			6	Forschungskolloquium und Journal Club Gesundheitspädagogik	Coll	2	30	150	
			2	Forschungsantrag und Forschungsbericht	S	2	30	30	
	insgesamt 1 Modul	30	3 zu belegende Veranstaltungen und Projekt			8	120	780	1 Prüfung
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
4. SoSe	4.1 Abschlussprüfung	30	24	Masterarbeit	Apr	-	-	720	-
			3	Begleitung der Masterarbeit	Coll	2	30	60	
			3	Mündliche Abschlussprüfung	Apr	-	0,5	89,5	
	insgesamt 1 Modul	30	1 zu belegende Veranstaltung			2	30,5	869,5	-
							900		

Sem. Σ 1-4	insgesamt 8 Module	120	21 zu belegende Veranstaltungen und Projekt			35	525,5	3.074,5	7 Modulprüfungen
							3.600		

**Anlage 2.6 Masterstudiengang Gesundheitspädagogik** (Vollzeit; Studienbeginn zum Sommersemester)  
[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum SoSe 2015]

Bei Studienaufnahme im Vollzeitstudium zum Sommersemester entspricht der Studienablauf Anlage 1.6. Ansonsten gelten die Angaben von Anlage 2.5.

**Anlage 2.7 Masterstudiengang Gesundheitspädagogik** (Teilzeit; Studienbeginn zum Wintersemester)  
[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015]

Bei Studienaufnahme im Teilzeitstudium zum Wintersemester entspricht der Studienablauf Anlage 1.7. Ansonsten gelten die Angaben von Anlage 2.5 mit folgenden Ausnahmen:

- Wie in Anlage 1.7 dargestellt, erstreckt sich das Modul *Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik* über mehrere Semester und schließt mit der Modulprüfung ab. Die Projekte zur Forschungspraxis sollten in Verbindung mit der Veranstaltung *Betreuung und Beratung der Forschungspraxis* angeboten werden. Zur Organisationsform des Moduls erfolgt eine Beratung durch die Studiengangsleitung.
- Wie in Anlage 1.7 dargestellt, kann das Modul *Abschlussprüfung* bereits im vorletzten Semester beginnen.

**Anlage 2.8 Masterstudiengang Gesundheitspädagogik** (Teilzeit; Studienbeginn zum Sommersemester)  
[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum SoSe 2015]

Bei Studienaufnahme im Teilzeitstudium zum Sommersemester entspricht der Studienablauf Anlage 1.8. Ansonsten gelten die Angaben von Anlage 2.7 entsprechend.

## Anlage 2.9 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft (Vollzeit)*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*

### Anlage 2.9.1 Modulübersicht bei Studienbeginn zum Wintersemester (Vollzeit)

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015]

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung			
1. WS	Heterogenität und Ungleichheit *	12	Wahlbereich (2 aus 3; davon eine mit methodischen bzw. methodologischen Aspekten)						Portfolio (unbenotet)		
			6	Heterogenität und Macht in Bildungs- und Erziehungsprozessen	S	2				30	150
			6	Ungleichheits-, Diskriminierungs-, Migrations- und Geschlechterforschung	S	2				30	150
			6	Heterogenität/Ungleichheit durch psychische Störungen, chronische Erkrankungen, Behinderungen und Alter	S	2				30	150
	Freies Wahlstudium *	6	(höchstens 2 Veranstaltungen mit insgesamt 6 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder einer anderen Hochschule sind nach Absprache mit der Studiengangsleitung auszuwählen und in einer Zielvereinbarung festzuhalten.)						Auswertungs- gespräch (unbenotet)		
			3	[Veranstaltung A]	[Veranstaltungstyp, SWS- Anzahl, die Präsenz- und Selbststudienzeit können je nach Wahl variieren]						
			3	[Veranstaltung B]							
Theorie der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	12	6	Theorie und Geschichte der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	S	3	45	135	Projektbericht (benotet)			
		6	Grundlagen und Didaktik des Lernens in Gruppen	Pro	3	45	135				
insgesamt 3 Module		30	~6 zu belegende Veranstaltungen			~14	~210	~690	3 Prüfungen		
						900					

#### Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung, Pro = Projekt; Coll. = Colloquium; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);

SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Die mit einem Asteriskus (\*) versehenen Module und Veranstaltungen werden von den Studierenden beider Studienrichtungen studiert.

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
2. SoSe	Biographie und Lebenslauf *	12	Wahlbereich (2 aus 3; davon eine mit methodischen bzw. methodologischen Aspekten)						Hausarbeit oder Portfolio (benotet)	
			6	Bildung im Lebenslauf: Konzepte und Kritik	S	2	30	150		
			6	Sozialwissenschaftliche Lebensphasen-, Lebenslauf- und Biographieforschung	S	2	30	150		
			6	Entwicklungsprobleme und biographische Krisen – theoretische Konzepte und empirische Forschung	S	2	30	150		
	Forschungs- und Entwicklungsprojekt: Schwerpunkt Methoden der Forschung und Entwicklung	18	6	Projektbezogene Studien erwachsenenpädagogischer Kernthemen (mit 6 aus 12 Themenfeldern)	S	4	60	120	Projektbericht (benotet)	
12			Ausgewählte Forschungs- und Entwicklungsprojekte	Pro	3	45	315			
insgesamt 2 Module		30		4 zu belegende Veranstaltungen			11	165	735	2 Prüfungen
							900			

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
3. WS	Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	6	6	Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	S	3	45	135	Hausarbeit (benotet)	
	Professionalität in pädagogischen Arbeitsfeldern *	6	Wahlbereich (1 aus 3)						Hausarbeit (benotet)	
			6	Professionalität: pädagogische Aspekte	S	2	30	150		
			6	Professionsforschung: sozialwissenschaftliche Perspektiven	S	2	30	150		
			6	Professionalisierung durch Supervision und Coaching – theoretische Konzepte und empirische Forschung	S	2	30	150		
	Forschungs- und Entwicklungspraktikum	18	10	Forschungs- und Entwicklungspraktikum	Pr	-	-	300	Forschungs-/Entwicklungsbericht (unbenotet)	
			3	Projektbezogene Studien erwachsenenpädagogischer Kernthemen (mit 3 aus 12 Themenfeldern)	S	2	30	60		
			3	Forschungs- und Entwicklungskolloquium *	Coll.	1	15	75		
2			Präsentation und Diskussion von Masterarbeiten **	Coll.	1	15	45			
insgesamt 3 Module		30		5 zu belegende Veranstaltungen und Praktikum			9	135	765	3 Prüfungen
							900			

\*\* Teilnahme an der Veranstaltung *Begleitung der Masterarbeit* aus dem 4. Semester.

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
4. SoSe	Aktuelle Themen und Forschungen der EB/WB	6	6	Aktuelle Themen und Forschungen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	S	3	45	135	Hausarbeit (benotet)
	Abschlussprüfung	24	2	Begleitung der Masterarbeit *	Coll.	1	15	45	-
			19	Masterarbeit	Apr	-	-	570	
			3	mündliche Abschlussprüfung	Apr	-	0,5	89,5	
insgesamt 2 Module		30		2 zu belegende Veranstaltungen		4	60,5	839,5	1 Prüfung
							900		

Sem. Σ 1-4	insgesamt 10 Module	120	17 zu belegende Veranstaltungen und 1 Praktikum		38	570,5	3.029,5	9 Modulprüfungen	
							3.600		

### Anlage 2.9.2 Modulübersicht bei Studienbeginn zum Sommersemester (Vollzeit)

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum SoSe 2012]

Bei Studienaufnahme im Vollzeitstudium zum Sommersemester entspricht der Studienablauf Anlage 1.9.2. Ansonsten gelten die Angaben von Anlage 2.9.1.

## Anlage 2.10 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft (Vollzeit)*, Studienrichtung *Sozialpädagogik*

### Anlage 2.10.1 Modulübersicht bei Studienbeginn zum Wintersemester (Vollzeit)

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015]

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
1. WS	Heterogenität und Ungleichheit *	12	Wahlbereich (2 aus 3; davon eine mit methodischen bzw. methodologischen Aspekten)				30	150	Portfolio (unbenotete Prüfung)
			6	Heterogenität und Macht in Bildungs- und Erziehungsprozessen	S	2			
			6	Ungleichheits-, Diskriminierungs-, Migrations- und Geschlechterforschung	S	2			
			6	Heterogenität/Ungleichheit durch psychische Störungen, chronische Erkrankungen, Behinderungen und Alter	S	2			
	Freies Wahlstudium *	6	(höchstens 2 Veranstaltungen mit insgesamt 6 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder einer anderen Hochschule sind nach Absprache mit der Studiengangsleitung auszuwählen und in einer Zielvereinbarung festzuhalten.)				30	150	Auswertungsgespräch (unbenotet)
			3	[Veranstaltung A]	[Veranstaltungstyp, SWS-Anzahl, die Präsenz- und Selbststudienzeit können je nach Wahl variieren]				
			3	[Veranstaltung B]					
	Theorien und Forschung in der Sozialen Arbeit	12	4	Theorien der Sozialen Arbeit	S	2	30	90	Hausarbeit (benotet)
			4	Geschichte der Sozialpädagogik	S	2	30	90	
			4	Sozialpädagogische Interventions-, Evaluations- und Adressatenforschung	S	2	30	90	
insgesamt 3 Module		30	~7 zu belegende Veranstaltungen		~14	~210	~690	3 Prüfungen	
						900			

#### Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung, Pro = Projekt; Coll. = Colloquium; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);

SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Die mit einem Asteriskus (\*) versehenen Module und Veranstaltungen werden von den Studierenden beider Studienrichtungen studiert.

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
2. SoSe	Biographie und Lebenslauf *	12	Wahlbereich (2 aus 3; davon eine mit methodischen bzw. methodologischen Aspekten)					Hausarbeit oder Portfolio (benotet)	
			6	Bildung im Lebenslauf: Konzepte und Kritik	S	2	30		150
			6	Sozialwissenschaftliche Lebensphasen-, Lebenslauf- und Biographieforschung	S	2	30		150
			6	Entwicklungsprobleme und biographische Krisen – theoretische Konzepte und empirische Forschung	S	2	30		150
	Soziale Probleme, Lebensbewältigung und soziale Interventionen	18	4	Theoretische Perspektiven auf soziale Probleme und Probleme der Lebensführung	S	2	30	90	Klausur (benotet)
			6	Forschung zu ausgewählten sozialen Problemen und Problemen der Lebensführung	S	2	30	150	
			4	Kinder- und Jugendrecht	V/Ü	2	30	90	
			Wahlbereich (1 aus 2) Sozialpäd. Interventionen: Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse						
			4	Beratung und Interventionsmethoden	S	2	30	90	
			4	Politische und interkulturelle Bildung	S	2	30	90	
insgesamt 2 Module		30	6 zu belegende Veranstaltungen		12	180	720	2 Prüfungen	
						900			



Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
3. WS	Professionalität in der Sozialpädagogik	6	2	Struktur- und Interaktionsbedingungen professionellen Handelns in der Sozialen Arbeit	S	1	15	45	Hausarbeit (benotet)	
			4	Organisationsentwicklung und Management in der Sozialpädagogik	S	2	30	90		
	Professionalität in pädagogischen Arbeitsfeldern *	6	Wahlbereich (1 aus 3)							Hausarbeit (benotet)
			6	Pädagogische Professionalität	S	2	30	150		
			6	Soziologische Professionsforschung	S	2	30	150		
	Forschungspraktikum/ Projektstudium	18	15	Forschungspraktikum	P	-	-	450	Portfolio (benotet)	
3			Forschungskolloquium *	Coll.	1	15	75			
insgesamt 3 Module		30		4 zu belegende Veranstaltungen und 1 Praktikum		6	90	810	3 Prüfungen	
							900			

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
4. SoSe	Arbeitsfelder der Sozialpädagogik	6	6	Professionelles Handeln in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit	S	2	30	150	Referat (unbenotet)
	Abschlussprüfung	24	2	Begleitung der Masterarbeit *	S	1	15	45	-
			19	Masterarbeit	Apr	-	-	570	
			3	mündliche Abschlussprüfung	Apr	-	0,5	89,5	
insgesamt 2 Module		30		2 zu belegende Veranstaltungen		3	45,5	854,5	1 Prüfung
							900		

Sem. Σ 1-4	insgesamt 10 Module	120	19 zu belegende Veranstaltungen und 1 Praktikum			35	535,5	3.074,5	9 Modulprüfungen
							3.600		

## **Anlage 2.10.2 Modulübersicht bei Studienbeginn zum Sommersemester (Vollzeit)**

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum SoSe 2012]

Bei Studienaufnahme im Vollzeitstudium zum Sommersemester entspricht der Studienablauf Anlage 1.10.2.  
Ansonsten gelten die Angaben von Anlage 2.10.1.

## **Anlage 2.11 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft (Teilzeit)*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung***

### **Anlage 2.11.1 Modulübersicht bei Studienbeginn zum Wintersemester (Teilzeit)**

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015]

Bei Studienaufnahme im Teilzeitstudium zum Wintersemester entspricht der Studienablauf Anlage 1.11.1.  
Ansonsten gelten die Angaben von Anlage 2.9.1 mit folgender Ausnahme:

- Wie in Anlage 1.11.1 dargestellt, kann das Modul *Abschlussprüfung* bereits im vorletzten Semester beginnen.

### **Anlage 2.11.2 Modulübersicht bei Studienbeginn zum Sommersemester (Teilzeit)**

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum SoSe 2012]

Bei Studienaufnahme im Teilzeitstudium zum Sommersemester entspricht der Studienablauf Anlage 1.11.2.  
Ansonsten gelten die Angaben von Anlage 2.9.1 mit folgender Ausnahme:

- Wie in Anlage 1.11.2 dargestellt, kann das Modul *Abschlussprüfung* bereits im vorletzten Semester beginnen.

## **Anlage 2.12 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft (Teilzeit)*, Studienrichtung *Sozialpädagogik***

### **Anlage 2.12.1 Modulübersicht bei Studienbeginn zum Wintersemester (Teilzeit)**

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2014/2015]

Bei Studienaufnahme im Teilzeitstudium zum Wintersemester entspricht der Studienablauf Anlage 1.12.1.  
Ansonsten gelten die Angaben von Anlage 2.10.1 mit folgender Ausnahme:

- Wie in Anlage 1.12.1 dargestellt, kann das Modul *Abschlussprüfung* bereits im vorletzten Semester beginnen.

### **Anlage 2.12.2 Modulübersicht bei Studienbeginn zum Sommersemester (Teilzeit)**

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum SoSe 2012]

Bei Studienaufnahme im Teilzeitstudium zum Sommersemester entspricht der Studienablauf Anlage 1.12.2.  
Ansonsten gelten die Angaben von Anlage 2.10.1 mit folgender Ausnahme:

- Wie in Anlage 1.12.2 dargestellt, kann das Modul *Abschlussprüfung* bereits im vorletzten Semester beginnen.

## Anlage 2.13 Masterstudiengang *Bildungspsychologie*

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
1. WS	Theorien und Befunde der Bildungspsychologie	12	2	Grundlagen der Bildungspsychologie	V	1	15	45	Klausur	
			5	Kognitive und motivationale Bedingungen bei Bildungsprozessen	S	2	30	120		
			5	Entwicklungsbezogene und soziale Bedingungen bei Bildungsprozessen	S	2	30	120		
	Berufsfeldspezifischer Forschungsstand	6	4	Grundlagen der Rezeption und Interpretation aktueller Studien zur Bildungspsychologie	PS	2	30	90	Forschungsreview und Präsentation	
			2	Rezeption, Interpretation und Präsentation aktueller Studien *	Ü	2	30	30		
	Methoden der Begleitung, Erforschung und Optimierung von Bildungsprozessen	12	Studieneingangsphase (nach Absprache mit der Studiengangsleitung sind die beiden ersten oder die letzten beiden Veranstaltungen zu belegen):							Fallaufgaben
			3	Grundkonzepte empirischer Forschung	V	2	30	60		
			3	Grundkonzepte empirischer Forschung: Anwendung und Übungen	T	2	30	60		
			3	Begleitung von Bildungsprozessen	Ü	2	30	60		
			3	Begleitung von Bildungsprozessen: Anwendung und Reflexion	SÜ	2	30	60		
Vertiefung empirischer Forschungsmethoden										
2			Empirische Forschungsmethoden	V	2	30	30			
4	Vertiefung Forschungsmethoden, Diagnostik, Evaluation und Qualitätsentwicklung	Ü	2	30	90					
Σ	insgesamt 3 Module	30	9 zu belegende Veranstaltungen			17	255	645	3 Prüfungen	
							900			

\* angeleitete studentische Peergruppen

### Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; PS = Projektseminar; Ü = Übung; T = Tutorat; SÜ = Studentische Übung; P = Praktikum; Coll = Colloquium; Apr = Abschlussprüfung);  
 PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);  
 SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
2. SoSe	Anwendung der Bildungspsychologie	12	6	Konzeption, Gestaltung und Implementierung von Bildungsprozessen	S	2	30	150	Hausarbeit
			6	Evaluation und Optimierung von Bildungsprozessen	S	2	30	150	
	Forschungs- und Bildungsprojekte	6	3	Grundlagen von Forschungs- und Bildungsprojekten	PS	2	30	60	Projektbericht und Präsentation
			2	Praxis eines Forschungs- oder Bildungsprojektes *	Ü	2	30	30	
			1	Präsentation und Diskussion von Projekten **	Coll	1	15	15	
	Methoden und Instrumente in Forschung, Diagnostik, Evaluation u. Qualitätsentwicklung	12	6	Rezeption, Nutzung und Kommunikation empirischer Forschungsbefunde	S	2	30	150	Hausarbeit (Fallstudie)
			6	Handlungsorientiert: Methoden der empirischen Bildungsforschung, Diagnostik, Evaluation, Qualitätsentwicklung	S	2	30	150	
Σ	insgesamt 3 Module	30	7 zu belegende Veranstaltungen			13	195	705	3 Prüfungen
							900		

\* angeleitete studentische Peergruppen

\*\* Teilnahme an ausgewählten Terminen der Veranstaltung *Begleitung der Masterarbeit* (im Umfang von einer SWS).

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
3. WS	Berufsfeldspezifische Vertiefung	6		Wahlpflichtbereich (1 von 2 Veranstaltungen ist auszuwählen):				Klausur oder Hausarbeit oder Fallaufgaben oder Anrechnung einer Prüfungsleistung		
		6	Psychologische Aspekte der Personal- und Organisationsentwicklung	S	2	30	150			
		6	Ausgewählte Aspekte der Bildungsforschung und Bildungsbegleitung *	[Veranstaltungstyp, SWS-Anzahl, die Präsenz- und Selbststudienzeit können je nach Wahl variieren]						
	Berufsfeldspezifische Praxis in Forschungs- und Bildungseinrichtungen	24	20	Praktikum in einer Forschungs- oder Bildungsinstitution **	P	-	-	600	Praktikumsbericht und Präsentation	
		2	Vorbereitung des Praktikums		S/Ü	2	30	30		
2		Begleitung und Nachbereitung des Praktikums		Coll	2	30	30			
Σ	insgesamt 2 Module	30		3 zu belegende Veranstaltungen und Praktikum			~6	~90	~810	2 Prüfungen
							900			

\* Von den Studierenden nach Absprache mit der Studiengangsleitung (Zielvereinbarung) auszuwählende Veranstaltung im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder einer anderen Hochschule im In- oder Ausland.

\*\* kann auch im Ausland erbracht werden.

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
4. SoSe	Masterprüfung	30	24	Masterarbeit	Apr	-	-	720	-	
			3	Begleitung der Masterarbeit	Coll	2	30	60		
			3	Mündliche Abschlussprüfung	Apr	-	0,75	89,25		
Σ	insgesamt 1 Modul	30		1 zu belegende Veranstaltung, Masterarbeit, Abschlussprüfung			2	30,75	869,25	-
							900			

Sem. Σ 1-4	insgesamt 9 Module	120		20 zu belegende Veranstaltungen und Praktikum			38	570,75	3029,25	8 Prüfungen
							3.600			

## Anlage 2.14 Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung*

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	ALZ	SZ	Modulprüfung
1. SoSe	Pädagogik der neuen Lernkultur	15	3	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	S	1	15	15	60	Portfolio (unbenotet)
			6	Unterrichtsentwicklung – Diversität als Ressource	S	2	30	60	90	
			3	Unterrichtsentwicklung – Individualisierung	Pro	-	-	90	-	
			3	Ganztagsbildung: Zeit und Raum für mehr	S	1	15	15	60	
	insgesamt 1 Modul	15	4 zu belegende Veranstaltungen			4	60	180	210	1 Prüfung
							450			

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	ALZ	SZ	Modulprüfung
2. WS	Didaktik und Schulentwicklung	15	6	Aufgabenkultur entwickeln: Leistung herausfordern und fördern	S	2	30	90	60	Projektbericht
			3	Schulentwicklung im Bildungsraum	S	1	15	45	30	
			3	Schulisches Change-Management	Pro	-	-	90	-	
			3	Kollegiale Kooperation und Pädagogische Professionalität	S	1	15	45	30	
	insgesamt 1 Modul	15	4 zu belegende Veranstaltungen			4	60	270	120	1 Prüfung
							450			

### Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (S = Seminar; Pro = Projekt; Coll. = Colloquium; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Zahl bei SWS, multipliziert mit 15);

ALZ = angeleitete Lernzeit (z.B. für Studienleistungen und Aufgabenstellungen über die webbasierte Lernplattform)

SZ = Selbststudienzeit (in Verfügung der Studierenden: für die Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen, Lesen, Vorbereitung und Erstellung der Modulprüfungsleistung).

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	ALZ	SZ	Modulprüfung	
3. SoSe	Kompetenztransfer	15	8	Methoden der Unterrichts- und Schulentwicklungs- forschung	S	4	60	90	90	Hausarbeit	
			2	Planung und Management der Masterarbeit	Coll.	2	30	-	30		
		Wahlpflichtbereich <i>Praxisfeld Kompetenzorientiertes Lehren und Lernen</i> (1 von 6 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen):									
		5	Lehr-/Lernprozesse	S	2	30	30	90			
		5	Medienbildung	S	2	30	30	90			
		5	Interaktion – Profession	S	2	30	30	90			
		5	Schulentwicklung und Organisation	S	2	30	30	90			
		5	Diagnostik, Beurteilung und Beratung	S	2	30	30	90			
	insgesamt 1 Modul	15	3 zu belegende Veranstaltungen			8	120	120	210	1 Prüfung	
							450				

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	ALZ	SZ	Modulprüfung
4. WS	Studienabschluss	15	15	Masterarbeit	Apr	-	-	-	450	-
	insgesamt 1 Modul	15		keine Veranstaltung, Erstellung der Masterarbeit		-	-	-	450	-
							450			

Sem. Σ 1-4	insgesamt 4 Module	60		11 zu belegende Lehrveranstaltungen und Erstellung der Masterarbeit		16	240 (13%)	570 (32%)	990 (55%)	3 Prüfungen u. Masterarbeit
							1.800			

**Legende:**

Typ = Veranstaltungstyp (S = Seminar; Pro = Projekt; Coll. = Colloquium; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Zahl bei SWS, multipliziert mit 15);

ALZ = angeleitete Lernzeit (z.B. für Studienleistungen und Aufgabenstellungen über die webbasierte Lernplattform)

SZ = Selbststudienzeit (in Verfügung der Studierenden: für die Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen, Lesen, Vorbereitung und Erstellung der Modulprüfungsleistung).

**Anlage 2.15 Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache***  
 (Vollzeit; 4-semestrig; Studienbeginn zum Wintersemester) [ab WS 2015/2016]

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung	
1. WS	M1 Studieneingangsphase	12	2	Deutsch als zweite und als fremde Sprache: Problemlagen, Arbeitsmittel, Lösungswege	Ü <sup>11</sup>	1	15	45	Portfolio (unbenotet)	
			2	Deutsch als zweite und als fremde Sprache: Arbeitsgebiete und Methoden <sup>12</sup>	V	2	30	30		
		Wahlpflichtbereich <i>Kompetenzausgleich</i> (2 von 5 Lehrveranstaltungen sind nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung auszuwählen): <sup>13</sup>								
		3	Lehren und Lernen <sup>14</sup>	S	2	30	60			
		3	Grundlagen der Sprachwissenschaft	S	2	30	60			
		3	Grundlagen der Literaturwissenschaft	S	2	30	60			
		3	Wissenschaftliches Arbeiten an der Hochschule <sup>15</sup>	S	2	30	60			
		3	Didaktische und methodische Prinzipien des bilingualen Unterrichtens	S	2	30	60			
		Wahlpflichtbereich <i>DaZ/DaF: Lehren und Lernen in der L2</i> (1 von 2 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):								
		2	Lehr-Lern-Erfahrungen DaZ: Individuelle Lernbetreuung	S	1	15	45			
2	Lehr-Lern-Erfahrungen DaF: Sprachlerntandem	S	1	15	45					

<sup>11</sup> Zum Beispiel als Kompaktveranstaltung vor der ersten Vorlesungswoche

<sup>12</sup> Absolventinnen und Absolventen des BA-Studiengangs DaZ/DaF sind mit den Inhalten dieser Vorlesung bereits vertraut. Sie übernehmen zusammen mit der/dem Lehrenden Aufgaben in der Vermittlung an die anderen Studierenden.

<sup>13</sup> Bildungsausländerinnen und -ausländer können nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung wählen zwischen *Lehren und Lernen*, *Grundlagen der Literaturwissenschaft* sowie *Wissenschaftliches Arbeiten an der Hochschule*.

<sup>14</sup> Absolventinnen und Absolventen des BA-Studiengangs DaZ/DaF wählen hier *Lehren und Lernen – thematische Vertiefung*.

<sup>15</sup> Bildungsausländern wird ein begleitendes Tutorium zum wissenschaftlichen Schreiben angeboten, das von einer/einem studentischen Schreibberaterin bzw. Schreibberater geleitet wird. Es unterstützt sie im Selbststudium.



(Fortsetzung 1. Semester)

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung	
1. WS	M2 Zweitspracherwerbsforschung	6	3	Fremd- und Zweitspracherwerbsforschung, Forschungsmethoden	S	2	30	60	Schriftliche Studienarbeit	
			Wahlpflichtbereich <i>Individueller Spracherwerb</i> (1 von 2 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):							
		3	Erwerb einer Kontrastsprache	Ü	2	30	60			
		3	DaF – Wissenschaftssprache	Ü	2	30	60			
	Wahlpflichtbereich <i>Fachdidaktik/Fachliche Erweiterung</i> (1 von 2 Modulen ist auszuwählen): <sup>16</sup>									
	M3A Fachdidaktik: Erwerb und Vermittlung von DaZ/DaF	12	4	Sprachliche Fähigkeiten und Fertigkeiten: Erwerb, Förderung, Testen und Prüfen	S	2	30	90	Klausur	
			4	Fachsprache und Sprache in Berufsfeldern: Erwerb und Vermittlung	S	1	15	105		
			4	Sprachlehrforschung	S	1	15	105		
	M3B Fachliche Erweiterung Literatur/ Linguistik	12	6	Fachliche Erweiterung Literatur	S	2	30	150	Hausarbeit	
			6	Fachliche Erweiterung Linguistik	S	2	30	150		
Σ	3 Module	30	9-10 Lehrveranstaltungen (aufgrund Fußnote 6)			16	240	660	3 Prüfungen	
							900			

**Legende:**

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; P = Praktikum; TP = Tagespraktikum; BP = Blockpraktikum; Koll = Kolloquium; Apr = Abschlussprüfung);  
 PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);  
 SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

<sup>16</sup> Absolventen und Absolventinnen des BA-Studiengangs DaZ/DaF wählen Modul M3B, die anderen Studierenden wählen Modul M3A.  
 Nichtamtliche Lesefassung, Stand: 06.12.2021

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung	
2. SoSe	M4 Deutsche Sprache im Kontrast	18	6	Vergleichende Sprachwissenschaft	S	2	30	150	Klausur	
			6	Grammatik des Deutschen: Struktur und didaktische Modellierungen für DaZ/DaF	S	2	30	150		
		Wahlpflichtbereich <i>Individueller Spracherwerb (Fortführung)</i> (1 von 2 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):								
		6	Erwerb einer Kontrastsprache (Fortführung)	Ü	2	30	150			
		6	DaF – Wissenschaftssprache (Fortführung)	Ü	2	30	150			
		M5 Transkulturelle Kommunikation	6	4	Transkulturelle Kommunikation – gesprächsanalytisch	S	2	30		90
Wahlpflichtbereich <i>DaZ/DaF: Lehren und Lernen in der L2 (Fortführung)</i> (1 von 2 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):										
2	Lehr-Lern-Erfahrungen DaZ: Individuelle Lernbetreuung (Transkulturelle Kommunikation)			Ü	1	15	45			
2	Lehr-Lern-Erfahrungen DaF: Sprachlerntandem (Transkulturelle Kommunikation)			Ü	1	15	45			

(Fortsetzung 2. Semester)

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung	
2. SoSe	M6 Projekte planen und durchführen	6	3	Projektmanagement	S	2	30	60	Projektpräsentation mit Kolloquium	
			Wahlpflichtbereich <i>Projektthemen</i> (1 noch nicht studierte Lehrveranstaltung von 10 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):							
			3	DaZ: Migration aus kulturwissenschaftlicher Sicht	S	2	30	60		
			3	DaZ: Migration aus sozialwissenschaftlicher Sicht	S	2	30	60		
			3	DaZ und DaF: Lehren und Lernen – thematische Vertiefung	S	2	30	60		
			3	DaZ: DaZ für den Beruf	S	2	30	60		
			3	DaF: Deutsch als Fach- und Wissenschaftssprache	S	2	30	60		
			3	DaZ und DaF: Mediengestaltung	S	2	30	60		
			3	DaF: Literatur im kulturwissenschaftlichen Kontext	S	2	30	60		
			3	DaF: Einführung in die europäischen Studien: Europa aus der Perspektive von Geschichte, Politik, Religion und Geographie	S/V	2	30	60		
			3	DaZ und DaF: Spiel- und Theaterpädagogik	S	2	30	60		
3	DaZ und DaF: Mediendidaktik	S	2	30	60					
Σ	3 Module	30	7 Lehrveranstaltungen			13	195	705	3 Prüfungen	
							900			

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung		
3. WS	M7 Vertiefung Fachdidaktik DaZ/DaF	12	4	Curriculumsgestaltung und Analyse von Lehr-Lern-Medien	S	2	30	90	Mündliche Prüfung		
			2	Sprachlernberatung <sup>17</sup>	S	2	30	30			
			Wahlpflichtbereich <i>Fachdidaktik DaZ/DaF in der Praxis</i> (1 von 2 Tagespraktika mit dazugehöriger Begleitveranstaltung sind auszuwählen):								
			5	DaZ: Unterricht planen, durchführen und reflektieren <sup>18</sup>	TP	-	-	150			
			1	Begleitung zu DaZ: Unterricht planen, durchführen und reflektieren	Ü	1	15	15			
			5	DaF: Unterricht planen, durchführen und reflektieren <sup>19</sup>	TP	-	-	150			
			1	Begleitung zu DaF: Unterricht planen, durchführen und reflektieren	Ü	1	15	15			

<sup>17</sup> Absolventinnen und Absolventen des BA-Studiengangs DaZ/DaF belegen die Veranstaltung *Konzepte und Ansätze der Beratung*.

<sup>18</sup> Voraussetzung zur Teilnahme am Tagespraktikum: Abschluss des Moduls M3 (Voraussetzung entfällt für Absolventinnen und Absolventen des BA-Studiengangs DaZ/DaF).

<sup>19</sup> Voraussetzung zur Teilnahme am Tagespraktikum: Abschluss des Moduls M3 (Voraussetzung entfällt für Absolventinnen und Absolventen des BA-Studiengangs DaZ/DaF).

(Fortsetzung 3. Semester)

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung			
3. WS	M8 Praxisfelder und Forschung DaZ/DaF	18	4	Aktuelle Forschung zu DaZ/DaF: Fragestellungen, Methoden, Ergebnisse	S	2	30	90	Portfolio		
			Wahlpflichtbereich <i>Berufspraktische Studien DaZ/DaF</i> (1 von 2 Blockpraktika mit dazugehöriger Begleitveranstaltung sind auszuwählen):								
			9	Berufspraktische Studien DaZ	BP	-	-	270			
			2	Begleitung der Berufspraktischen Studien DaZ	Ü	1	15	45			
			9	Berufspraktische Studien DaF	BP	-	-	270			
			2	Begleitung der Berufspraktischen Studien DaF	Ü	1	15	45			
			Wahlpflichtbereiche <i>Profilbildung DaZ/DaF</i> (1 von 2 Wahlpflichtbereichen ist auszuwählen):								
			Wahlpflichtbereich <i>Profilbildung DaZ</i> (1 noch nicht studierte Lehrveranstaltung von 5 Lehrveran- staltungen ist auszuwählen):								
			3	Migration aus kulturwissenschaftlicher Sicht	S	2	30	60			
			3	Migration aus sozialwissenschaftlicher Sicht	S	2	30	60			
			3	DaZ für den Beruf	S	2	30	60			
			3	Lehren und Lernen – thematische Vertiefung	S	2	30	60			
			3	Aktuelle Themen DaZ	S	2	30	60			
			Wahlpflichtbereich <i>Profilbildung DaF</i> (1 noch nicht studierte Lehrveranstaltung von 5 Lehrveran- staltungen ist auszuwählen):								
			3	Literatur im kulturwissenschaftlichen Kontext	S	2	30	60			
			3	Globalisierung	S	2	30	60			
			3	Deutsch als Fach- und Wissenschaftssprache	S	2	30	60			
3	Lehren und Lernen – thematische Vertiefung	S	2	30	60						
3	Aktuelle Themen DaF	S	2	30	60						
Σ	2 Module	30	6 Lehrveranstaltungen und 2 Praktika		10	150	750	2 Prüfungen			
						900					

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung
4. SoSe	M9 Masterprüfung DaZ/DaF	24	2	Perspektiven der Forschungspraxis DaZ/DaF	Koll	1	15	45	-
			20	Masterarbeit	Apr	-	-	600	
			2	Mündliche Abschlussprüfung	Apr	-	0,5	59,5	
	M10 Schlüsselqualifikationen	6	2	Stimme, Sprechen, Kommunizieren	S	1	15	45	mündliche Präsentation mit schriftlicher Reflexion (unbenotet)
			2	Phonetik und Aussprache	S	1	15	45	
			2	Beraten: Praxiserprobung <sup>20</sup>	P	-	-	60	
Σ	2 Module	30	3 Lehrveranstaltungen und 1 Praktikum und Abschlussprüfungen			3	45,5	854,5	1 Prüfung
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung
Sem. Σ 1-4	insgesamt 10 Module	120	25-26 Lehrveranstaltungen und 3 Praktika, Abschlussprüfungen	42	630,5	2969,5	9 Prüfungen
					3.600		

## Anlage 2.16 Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache*

(Teilzeit; 6-semestrig; Studienbeginn zum Wintersemester) [ab WS 2015/2016]

Anlage 2.15 gilt entsprechend für den Teilzeitstudiengang bei 6-semestriger Regelstudienzeit (Studienbeginn zum Wintersemester) mit folgenden Ausnahmen:

- Die Abfolge der Module im Studienverlauf ergibt sich aus Anlage 1.16.
- Das Modul *Praxisfelder und Forschung* (18 ECTS-Punkte) wird teils im dritten (11 ECTS-Punkte) und teils im fünften Semester (7 ECTS-Punkte) studiert.
- Die Masterarbeit kann bereits im fünften Semester begonnen werden.

[Anlagen 2.17 bis 2.20: nicht belegt.]

<sup>20</sup> Das Beratungspraktikum wird bei den Tandems in den Modulen *Studieneingangsphase* und *Transkulturelle Kommunikation* oder in der Sprachberatung oder im Tandembüro absolviert (vgl. Praktikumsleitfaden). Eine Supervision für die Studierenden im 4. Semester folgt innerhalb der Begleitung der vorgenannten Lehrangebote.

**Anlage 2.21 Masterstudiengang Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Vollzeit), Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung**  
 [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2015/2016]

**Legende:**

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Pro = Projekt; PS = Projektseminar; Coll. = Colloquium; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);

SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Die mit einem Asteriskus (\*) versehenen Module und Veranstaltungen werden von den Studierenden beider Studienrichtungen studiert.

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	sws	PZ	SZ	Modulprüfung			
1. WS	M1/1 Differenz und Ungleichheit *	12	Wahlpflichtbereich <i>Differenz und Ungleichheit</i> (2 von 3 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen, darunter eine mit methodischen bzw. methodologischen Aspekten)				Hausarbeit (benotet)				
			6	Perspektiven der Bildungstheorie und -forschung auf Differenz u. Ungleichheit	S	2				30	150
			6	Alle gleich, alle verschieden? Soziale Unterschiede und Ungleichheiten	S/V	2				30	150
			6	Differenz und Ungleichheit bei psychischen Störungen, chronischen Erkrankungen, Behinderungen und im Alter	S	2				30	150
	(Allg. Studien)										
	M1/2 Wahlstudium *	6	Wahlpflichtbereich <i>Allgemeines Wahlstudium</i> 1				[kann nach Wahl etwas variieren]			Auswertungs- gespräch oder Portfolio (unbenotet)	
			3	[Veranstaltung A]							
			3	[Veranstaltung B]							
			Wahlpflichtbereich <i>Kompetenzausgleich</i> 1								
			3	Methodologie und Methoden qualitativer Sozialforschung	S	2	30	60			
3			Einführung in die Grundlagen und Anwendung von Forschungsmethoden	V	2	30	60				
3			Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft	V	2	30	60				
3			Einführung in die Soziologie	V	2	30	60				
(Allg. Studien)											

(Fortsetzung 1. Semester)

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	sws	PZ	SZ	Modulprüfung
1. WS	M1/3 Einführung in die Erwach- senenbildung  (Studrichtg. EB)	12	1	Studieneingangsphase für Studierende der Studienrichtung Erwachsenen- bildung/Weiterbildung	S	1	15	15	Klausur oder Essay (benotet)
			5	Einführung in die Kernthemen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	S	3	45	105	
			5	Theorie und Didaktik des Lernens in Gruppen	Pro	2	30	120	
			1	Berufsfeldbezogene Kompetenzbilanzierung und -entwicklung: Grundlagen	S	1	15	15	
Σ	insg. 3 Module	30	8 zu belegende Veranstaltungen			~15	~225	~675	3 Prüfungen
							900		

- <sup>1</sup> Nach Beratung mit der Studiengangsleitung (Zielvereinbarung) sind Lehrveranstaltungen des einen und/oder des anderen Wahlpflichtbereichs im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten zu belegen:
- Wahlpflichtbereich *Allgemeines Wahlstudium*: max. 2 Lehrveranstaltungen mit insgesamt 6 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule.
- Wahlpflichtbereich *Kompetenzausgleich* (max. 2 Lehrveranstaltungen mit insgesamt 6 ECTS-Punkten): Studierende, die im Erststudium ...
- keine qualitativen Forschungsmethodologien und -methoden studiert haben, wählen *Methodologie und Methoden qualitativer Sozialforschung* (MA EW).
  - keine statistischen Grundkenntnisse im erforderlichen Umfang erworben haben, wird die Vorlesung *Einführung in die Grundlagen und Anwendung von Forschungsmethoden* empfohlen (BA EW).
  - keine Allgemeine Erziehungswissenschaft studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Perspektiven der Bildungstheorie und Bildungsforschung auf Differenz und Ungleichheit* belegen wollen, besuchen die Vorlesung *Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft* (BA EW).
  - keine Soziologie studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Alle gleich, alle verschieden? Soziale Unterschiede und Ungleichheiten* belegen wollen, besuchen die Vorlesung *Einführung in die Soziologie* (BA EW).
  - keine Psychologie studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Differenz und Ungleichheit bei psychischen Störungen, chronischen Erkrankungen, Behinderungen und im Alter* belegen wollen, besuchen die Vorlesung *Einführung in die Psychologie* (BA EW).



Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung			
2. SoSe	M2/1 Biographie und Lebenslauf *  (Allg. Studien)	12	Wahlpflichtbereich <i>Biographie und Lebenslauf</i> (2 von 3 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen, darunter eine mit methodischen bzw. methodologischen Aspekten)						Hausarbeit oder Forschungsbericht (benotet)		
			6	Bildung und Biografie	S	2	30	150			
			6	Konzepte und Methoden der sozialwissenschaftlichen Biografie- und Lebenslaufforschung	S	2	30	150			
			6	Entwicklungsprobleme und biographische Krisen – theoretische Konzepte, Forschungsmethoden, Praxistransfer	S	2	30	150			
	M2/2 Einführung: Forschungs- und Entwicklungsprojekte und Erwachsenenpädagogische Kernthemen	18	9	Einführung Forschungs- und Entwicklungsprojekte	Pro	-	-	270	Projektbericht (benotet)		
			3	Begleitung der Einführung Forschungs- und Entwicklungsprojekte (einschl. Forschungsmethodologien)	S	3	45	45			
			2	Berufsfeldbezogene Kompetenzbilanzierung und Kompetenzentwicklung: Ausbau der Kompetenzen	S	1	15	45			
			Wahlpflichtbereich <i>Kernthemen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Einführung</i> ?								
			1	Kernthema: Theorie, Geschichte und Politik der Erwachsenenbildung	S	0,7	10	20			
			1	Kernthema: Forschungsmethodologien und -methoden in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	S	0,7	10	20			
			1	Kernthema: Lernen im Erwachsenenalter	S	0,7	10	20			
			1	Kernthema: Berufsfelder (Allgemeine Erwachsenenbildung, Berufliche und betriebliche Bildung, Außerschulische Jugendbildung)	S	0,7	10	20			
			1	Kernthema: Weiterbildungsmanagement, Programmplanung, Institutionen und Recht der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	S	0,7	10	20			
			1	Kernthema: Didaktik der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	S	0,7	10	20			
			1	Kernthema: Lernhilfen: Kurs- und Seminarmethoden, Beratung und Gesprächsführung in Lehr-/Lernkontexten, Vertiefung Gruppenpädagogik – Lernen in Gruppen	S	0,7	10	20			

(Fortsetzung 2. Semester)

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	sws	PZ	SZ	Modulprüfung	
2. SoSe	[s.o.]	30	Wahlpflichtbereich <i>Politische und berufliche Jugendbildung: Einführung</i> <sup>2</sup>						[s.o.]
			4	Gesellschaftspolitische Bildungsarbeit: Politische Jugend- und Erwachsenenbildung	S	2	30	90	
			3	Bildungssysteme und Berufsbildung im internationalen Vergleich	S	2	30	60	
			4	Transformationsprozesse in der beruflichen Bildung	S	2	30	90	
	(Studrichtg. EB)		4	Qualitative Berufsbildungsforschung	PS	2	30	90	
Σ	insg. 2 Module	30	5-8 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt			~11	~160	~740	2 Prüfungen
						900			

<sup>2</sup> Nach Beratung mit der Leitung des Seminars *Berufsfeldbezogene Kompetenzbilanzierung und Kompetenzentwicklung: Grundlagen* im 1. Semester sind angebotene Lehrveranstaltungen des ersten und/oder zweiten Wahlpflichtbereichs im Umfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten zu belegen (Zielvereinbarung), z.B.:

- vier Lehrveranstaltungen à 1 ECTS-Punkt aus dem ersten Wahlpflichtbereich oder
- eine Lehrveranstaltung à 1 ECTS-Punkt aus dem ersten und eine Lehrveranstaltung à 3 Punkte aus dem zweiten Wahlpflichtbereich oder
- eine Lehrveranstaltung à 4 ECTS-Punkte aus dem zweiten Wahlpflichtbereich.

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
3. WS	M3/1 Erwachsenen- pädagogische Kernthemen: Ausbau der Kompetenzen	6	2	Berufsfeldbezogene Kompetenzbilanzierung und Kompetenzentwicklung: Bilanzierung der Kompetenzentwicklung	S	1	15	45	Studienarbeit (benotet)	
				Wahlpflichtbereich <i>Kernthemen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Ausbau der Kompetenzen</i> <sup>3</sup>						
				1	Kernthema: Theorie, Geschichte und Politik der Erwachsenenbildung	S	0,7	10		20
				1	Kernthema: Forschungsmethodologien und -methoden in der Erwachsenen- bildung/Weiterbildung	S	0,7	10		20
				1	Kernthema: Lernen im Erwachsenenalter	S	0,7	10		20
				1	Kernthema: Berufsfelder (Allgemeine Erwachsenenbildung, Berufliche und betriebliche Bildung, Außerschulische Jugendbildung)	S	0,7	10		20
				1	Kernthema: Weiterbildungsmanagement, Programmplanung, Institutionen und Recht der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	S	0,7	10		20
				1	Kernthema: Didaktik der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	S	0,7	10		20
				1	Kernthema: Lernhilfen: Kurs- und Seminarmethoden, Beratung und Gesprächs- führung in Lehr-/Lernkontexten, Gruppenpädagogik – Lernen in Gruppen	S	0,7	10		20
				Wahlpflichtbereich: <i>Berufsbildungsforschung</i> <sup>3</sup>						
		2	Einführung in die Berufsbildungsforschung	S	1	15	45			
		4	Quantitative Berufsbildungsforschung	PS	2	30	90			
		(Studrichtg. EB)								
		M3/2 Theorien und Konzepte pädagogischer Professionalität <sup>*</sup>	6	Wahlpflichtbereich <i>Pädagogische Professionalität</i> (1 von 4 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):						Hausarbeit (benotet)
6				Organisationslernen: Theorie, Forschung und Beratung	S	2	30	150		
6				Professionalität im Umgang mit sozialen Benachteiligungen und Krisen der Lebensführung	S	2	30	150		
6				Supervision, Coaching und professionelle Selbstreflexion – theoretische Kon- zepte, empirische Befunde, Praxistransfer	S	2	30	150		
6				Projektmanagement	S	2	30	150		
	(Allg. Studien)									

(Fortsetzung 3. Semester)

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	sws	PZ	SZ	Modulprüfung	
3. WS	M3/3 Forschung und Entwicklung  (Studrichtg. EB)	18	13	Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten	Pro	-	-	390	Forschungs- bericht (benotet)	
			3	Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgew. Kontexten * 4	PS	1	15	75		
			2	Präsentation u. Diskussion v. Masterarbeiten (einschl. Forschungsmethoden)	Coll.	1	15	45		
Σ	insg. 3 Module	30		5-8 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt			~8	~115	~785	3 Prüfungen
							900			

<sup>3</sup> Nach Beratung mit der Leitung des Seminars *Berufsfeldbezogene Kompetenzbilanzierung und Kompetenzentwicklung: Ausbau der Kompetenzen* im 2. Semester sind angebotene Lehrveranstaltungen des ersten und/oder des zweiten Wahlpflichtbereichs im Umfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten zu belegen (Zielvereinbarung), z.B.:

- vier Lehrveranstaltungen à 1 ECTS-Punkt aus dem ersten Wahlpflichtbereich oder
- zwei Lehrveranstaltungen à 1 ECTS-Punkt aus dem ersten und eine Lehrveranstaltung à 2 Punkte aus dem zweiten Wahlpflichtbereich oder
- eine Lehrveranstaltung à 4 ECTS-Punkte aus dem zweiten Wahlpflichtbereich.

Im ersten Wahlpflichtbereich werden innerhalb der Kernthemen teilweise unterschiedliche Schwerpunkte angeboten. Es können Kernthemen gewählt werden, die bereits im Vorsemester gewählt wurden, sofern dabei andere Schwerpunkte belegt werden.

<sup>4</sup> Die Begleitung des Projekts erfolgt sowohl durch die Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* als (nach Wahl der Studierenden) auch durch die Allgemeine Erziehungswissenschaft, die Psychologie oder die Soziologie.



Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
Sem. Σ 1-4	insg. 10 Module	120	22-31 zu belegende Veranstaltungen und 2 Projekte und Abschlussprüfungen	~39	~575,5	~3.024,5	9 Modulprüfungen
					3.600		

<sup>5</sup> Nach Beratung mit der Leitung des Seminars *Berufsfeldbezogene Kompetenzbilanzierung und Kompetenzentwicklung: Bilanzierung der Kompetenzentwicklung* im 3. Semester sind angebotene Lehrveranstaltungen des ersten und/oder des zweiten Wahlpflichtbereichs im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten zu belegen (Zielvereinbarung), z.B.:

- sechs Lehrveranstaltungen à 1 ECTS-Punkt aus dem ersten Wahlpflichtbereich oder
- drei Lehrveranstaltungen à 1 ECTS-Punkt aus dem ersten und eine Lehrveranstaltung à 3 Punkte aus dem zweiten Wahlpflichtbereich oder
- zwei Lehrveranstaltungen à 1 ECTS-Punkt aus dem ersten und eine Lehrveranstaltung à 4 ECTS-Punkte aus dem zweiten Wahlpflichtbereich.

Im ersten Wahlpflichtbereich werden innerhalb der Kernthemen teilweise unterschiedliche Schwerpunkte angeboten. Es können Kernthemen gewählt werden, die bereits in den Vorsemestern gewählt wurden, sofern dabei andere Schwerpunkte belegt werden.

Im zweiten Wahlpflichtbereich können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die im 2. Semester noch nicht belegt wurden.

<sup>6</sup>Die Begleitung der Masterarbeit erfolgt sowohl durch die Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* als (nach Wahl der Studierenden) auch durch die Allgemeine Erziehungswissenschaft, die Psychologie oder die Soziologie.

**Anlage 2.22 Masterstudiengang Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Vollzeit), Studienrichtung Sozialpädagogik** [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2015/2016]

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	sWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
1. WS	M1/1 Differenz und Ungleichheit *  (Allg. Studien)	12	Wahlpflichtbereich <i>Differenz und Ungleichheit</i> (2 von 3 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen; darunter eine mit methodischen bzw. methodologischen Aspekten)						Hausarbeit (benotet)
			6	Perspektiven der Bildungstheorie und Bildungsforschung auf Differenz und Ungleichheit	S	2	30	150	
			6	Alle gleich, alle verschieden? Soziale Unterschiede und Ungleichheiten	S/V	2	30	150	
			6	Differenz und Ungleichheit bei psychischen Störungen, chronischen Erkrankungen, Behinderungen und im Alter	S	2	30	150	
	M1/2 Wahlstudium *  (Allg. Studien)	6	Wahlpflichtbereich <i>Allgemeines Wahlstudium</i> 1						Auswertungsgespräch oder Portfolio (unbenotet)
			3	[Veranstaltung A]	[kann nach Wahl etwas variieren]				
			3	[Veranstaltung B]					
			Wahlpflichtbereich <i>Kompetenzausgleich</i> 1						
			3	Methodologie und Methoden qualitativer Sozialforschung	S	2	30	60	
			3	Einführung in die Grundlagen und Anwendung von Forschungsmethoden	V	2	30	60	
3			Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft	V	2	30	60		
3	Einführung in die Soziologie	V	2	30	60				
3	Einführung in die Psychologie	V	2	30	60				
M1/3 Theorie u. Forschung in der Sozialpädagogik /Sozialen Arbeit (Studrichtg. SP)	12	4	Theorien der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit	S	2	30	90	Hausarbeit (benotet)	
		4	Historische und internationale Entwicklungslinien der Sozialpädagogik/ Sozialen Arbeit	S	2	30	90		
		4	Sozialpädagogische Interventions-, Evaluations- und Adressat_innenforschung	S	2	30	90		
Σ	insg. 3 Module	30	~7 zu belegende Veranstaltungen			~14	~210	~690	3 Prüfungen
							900		

## Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Pro = Projekt; PS = Projektseminar; Coll. = Colloquium; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);

SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Die mit einem Asteriskus (\*) versehenen Module und Veranstaltungen werden von den Studierenden beider Studienrichtungen studiert.

<sup>1</sup> Nach Beratung mit der Studiengangsleitung (Zielvereinbarung) sind Lehrveranstaltungen des einen und/oder des anderen Wahlpflichtbereichs zu belegen:

Wahlpflichtbereich *Allgemeines Wahlstudium*: max. 2 Lehrveranstaltungen mit insgesamt 6 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule.

Wahlpflichtbereich *Kompetenzausgleich* (max. 2 Lehrveranstaltungen mit insgesamt 6 ECTS-Punkten): Studierende, die im Erststudium ...

- keine qualitativen Forschungsmethodologien und -methoden studiert haben, wählen *Methodologie und Methoden qualitativer Sozialforschung* (MA EW).
- keine statistischen Grundkenntnisse erworben haben, wird die Vorlesung *Einführung in die Grundlagen und Anwendung von Forschungsmethoden* empfohlen (BA EW).
- keine Allgemeine Erziehungswissenschaft studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Perspektiven der Bildungstheorie und Bildungsforschung auf Differenz und Ungleichheit* belegen wollen, besuchen die Vorlesung *Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft* (BA EW).
- keine Soziologie studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Alle gleich, alle verschieden? Soziale Unterschiede und Ungleichheiten* belegen wollen, besuchen die Vorlesung *Einführung in die Soziologie* (BA EW).
- keine Psychologie studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Differenz und Ungleichheit bei psychischen Störungen, chronischen Erkrankungen, Behinderungen und im Alter* belegen wollen, besuchen die Vorlesung *Einführung in die Psychologie* (BA EW).



Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung		
2. SoSe	M2/1 Biographie und Lebenslauf *  (Allg. Studien)	12	Wahlpflichtbereich <i>Biographie und Lebenslauf</i> (2 von 3 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen, darunter eine mit methodischen bzw. methodologischen Aspekten)						Hausarbeit oder Forschungsbericht (benotet)	
			6	Bildung und Biografie	S	2	30	150		
			6	Konzepte und Methoden der sozialwissenschaftlichen Biografie- und Lebenslaufforschung	S	2	30	150		
			6	Entwicklungsprobleme und biographische Krisen – theoretische Konzepte, Forschungsmethoden, Praxistransfer	S	2	30	150		
	M2/2 Soziale Arbeit in gesellschaftlichen (Ungleichheits-) Verhältnissen  (Studrichtg. SP)	18	4	Theorie und Forschung zu sozialen Kategorisierungen, sozialen Problemen und Problemen der Lebensführung – Relevanz für die Soziale Arbeit	S	2	30	90	Klausur (benotet)	
			6	Bildung und Unterstützung im Kontext sozialer Ungleichheit	S	2	30	150		
			4	Rechtsgebiete der Sozialen Arbeit	V/Ü	2	30	90		
			Wahlpflichtbereich <i>Sozialpädagogische Handlungsfelder: Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse</i> (1 von 3 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen)							
			4	Konzepte und Methoden der Beratung, Intervention und Prävention	S	2	30	90		
			4	Gesellschaftspolitische Bildungsarbeit: diversitätsbewusste/differenzsensible Ansätze und Methoden	S	2	30	90		
	4	Gesellschaftspolitische Bildungsarbeit: Politische Jugend- und Erwachsenenbildung *	S	2	30	90				
Σ	insg. 2 Module	30	6 zu belegende Veranstaltungen			12	180	720	2 Prüfungen	
						900				

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
3. WS	M3/1 Sozialpädagogische Reflexivität (Studrichtg. SP)	6	4	Struktur- und Interaktionsbedingungen sozialpädagogischen Handelns	S	2	30	90	Hausarbeit (benotet)	
			2	Sozialpädagogische Fallrekonstruktion und Fallarbeit	S	1	15	45		
	M3/2 Theorien und Konzepte pädagogischer Professionalität *  (Allg. Studien)	6	Wahlpflichtbereich <i>Pädagogische Professionalität</i> (1 von 4 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):							Hausarbeit (benotet)
			6	Organisationslernen: Theorie, Forschung und Beratung	S	2	30	150		
			6	Professionalität im Umgang mit sozialen Benachteiligungen und Krisen der Lebensführung	S	2	30	150		
			6	Supervision, Coaching und professionelle Selbstreflexion – theoretische Konzepte, empirische Befunde, Praxistransfer	S	2	30	150		
	M3/3 Forschung und Entwicklung (Studrichtg. SP)	18	15	Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten	Pro	-	-	450	Portfolio (benotet)	
3			Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgew. Kontexten * 2	Coll.	1	15	75			
Σ	insg. 3 Module	30		4 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt		6	90	810	3 Prüfungen	
							900			

<sup>2</sup> Die Begleitung des Projekts erfolgt sowohl durch die Studienrichtung *Sozialpädagogik* als (nach Wahl der Studierenden) auch durch die Allgemeine Erziehungswissenschaft, die Psychologie oder die Soziologie.

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	sWS	PZ	SZ	Modulprüfung
4. SoSe	M4/1 Gesellschaftliche und aktuelle Herausforderungen i. d. Sozialen Arbeit (Studrichtg. SP)	6	6	Aktuelle Themen sozialpädagogischer Forschung und Praxis	S	2	30	150	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (unbenotet)
	M4/2 Abschlussprüfung (Abschlussprüf.)	24	2	Begleitung der Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung) <sup>3</sup>	Coll.	1	15	45	-
			19	Masterarbeit	Apr	-	-	570	
			3	mündliche Abschlussprüfung	Apr	-	0,5	89,5	
Σ	insg. 2 Module	30		2 zu belegende Veranstaltungen und Abschlussprüfungen		3	45,5	854,5	1 Prüfung
							900		

<sup>3</sup> Die Begleitung der Masterarbeit erfolgt sowohl durch die Studienrichtung *Sozialpädagogik* als (nach Wahl der Studierenden) auch durch die Allgemeine Erziehungswissenschaft, die Psychologie oder die Soziologie.

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	sWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
Sem. Σ 1-4	insg. 10 Module	120		19 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt und Abschlussprüfungen	35	525,5	3.074,5	9 Modulprüfungen	
							3.600		

**Anlage 2.23 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Teilzeit)*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung***  
[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2015/2016]

Bei Studienaufnahme im Teilzeitstudium entspricht der Studienablauf Anlage 1.21.  
Ansonsten gelten die Angaben von Anlage 2.21 mit folgender Ausnahme:

- Wie in Anlage 1.21 dargestellt, kann das Modul *Abschlussprüfung* bereits im vorletzten Semester beginnen.

**Anlage 2.24 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Teilzeit)*, Studienrichtung *Sozialpädagogik***  
[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2015/2016]

Bei Studienaufnahme im Teilzeitstudium entspricht der Studienablauf Anlage 1.22.  
Ansonsten gelten die Angaben von Anlage 2.22 mit folgender Ausnahme:

- Wie in Anlage 1.22 dargestellt, kann das Modul *Abschlussprüfung* bereits im vorletzten Semester beginnen.

## Anlage 2.25 Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik (Vollzeit)* [ab WS 2015/2016]

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
1. WS	M1/1 Wissens-, Organisations- und Team- management	12	2	Studieneingangsphase	S	2	30	30	Hausarbeit (benotet)
			3	Wissenschaftliches Arbeiten und wissenschaftliches Schreiben	S	2	30	60	
			3	Organisationsentwicklung und Personalführung	S	2	30	60	
			4	Lehr- und Lerntheorien als Instrumente der Wissensvermittlung	S	2	30	90	
	M1/2 Ansätze und Strategien der Gesundheits- pädagogik	12	4	Ansätze und Strategien der gesundheitspädagogischen Beratung und Intervention	S	2	30	90	Fallstudie (benotet)
			4	Ansätze und Strategien der gesundheitspädagogischen Didaktik und Methodik	S	2	30	90	
			4	Gesundheitspädagogische Ansätze und Strategien im Hinblick auf gesundheitliche Ungleichheit	S	2	30	90	
	M1/3 Empirische Forschungs- methoden	6	3	Evidenzorientierte Methoden der empirischen gesundheitspädagogischen Forschung	V	2	30	60	Klausur (benotet)
			3	Evidenzorientierte Methoden der empirischen gesundheitspädagogischen Forschung in der Praxis	Ü	2	30	60	
	Σ	insgesamt 3 Module	30		9 zu belegende Veranstaltungen		18	270	630
							900		

### Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung, Pro = Projekt; Coll = Colloquium; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);

SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung		
2. SoSe	M2/1 Gesundheitspädagogik in Gesundheitsförderung und Prävention	12	3	Didaktik in Gesundheitsförderung und Prävention	S	2	30	60	Hausarbeit und mündliche Prüfung (benotet)	
			Wahlbereich <i>Fachwissenschaftliche Perspektiven auf eine übergreifende Themenstellung zur Gesundheitsförderung und Prävention</i> (3 von 4 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen):							
			3	Individual- und bevölkerungsmedizinische Perspektive	S	1	15	75		
			3	Gesundheitspsychologische Perspektive	S	1	15	75		
			3	Ernährungswissenschaftliche Perspektive	S	1	15	75		
				3	Bewegungswissenschaftliche Perspektive	S	1	15	75	
	M2/2 Gesundheitspädagogik in Intervention und Rehabilitation	12	3	Didaktik in Intervention und Rehabilitation	S	2	30	60	Hausarbeit und mündliche Prüfung (benotet)	
			Wahlbereich <i>Fachwissenschaftliche Perspektiven auf eine übergreifende Themenstellung zur Intervention und Rehabilitation</i> (3 von 4 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen):							
			3	Individual- und bevölkerungsmedizinische Perspektive	S	1	15	75		
			3	Gesundheitspsychologische Perspektive	S	1	15	75		
			3	Ernährungswissenschaftliche Perspektive	S	1	15	75		
			3	Bewegungswissenschaftliche Perspektive	S	1	15	75		
M2/3 Evaluieren, Qualität und Gesundheit managen	6	3	Spezielle Konzepte und Methoden der Evaluation	S	2	30	60	Klausur (benotet)		
		3	Spezielle Konzepte und Methoden des Qualitäts- und des Betrieblichen Gesundheitsmanagements	S	2	30	60			
Σ	insgesamt 3 Module	30	10 zu belegende Veranstaltungen			14	210	690	3 Prüfungen	
							900			

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
3. WS	M3/1 Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik	30	16	Gesundheitspädagogische Forschungs- und Entwicklungspraxis	Pro	-	-	480	Präsentation und Bericht (benotet)
			6	Betreuung, Beratung und Reflexion der Forschungs- und Entwicklungspraxis	Coll	2	30	150	
			6	Forschungsantrag und Forschungsbericht	S	2	30	150	
			2	Wissenschaftliche Entwicklungen in der Gesundheitspädagogik	Coll	2	30	30	
Σ	insgesamt 1 Modul	30	3 zu belegende Veranstaltungen und Projekt			6	90	810	1 Prüfung
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
4. SoSe	M4/1 Abschlussprüfung	30	24	Masterarbeit	Apr	-	-	720	-
			3	Begleitung der Masterarbeit	Coll	2	30	60	
			3	Mündliche Abschlussprüfung	Apr	-	0,5	89,5	
Σ	insgesamt 1 Modul	30	1 zu belegende Veranstaltung			2	30,5	869,5	-
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
Sem. Σ 1-4	insgesamt 8 Module	120		23 zu belegende Veranstaltungen, Praxisprojekt und Abschlussprüfungen	40	600,5	2.999,5	7 Modulprüfungen	
							3.600		

## Anlage 2.26 Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik (Teilzeit)* [ab WS 2015/2016]

Bei Studienaufnahme im Teilzeitstudium entspricht der Studienablauf Anlage 1.26. Ansonsten gelten die Angaben von Anlage 2.25 mit folgenden Ausnahmen:

- Wie in Anlage 1.26 dargestellt, erstreckt sich das Modul M3/1 *Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik* über mehrere Semester und schließt mit der Modulprüfung ab. Die Projekte zur Forschungspraxis sollten in Verbindung mit der Veranstaltung *Betreuung, Beratung und Reflexion der Forschungs- und Entwicklungspraxis* angeboten werden. Zur Organisationsform des Moduls erfolgt eine Beratung durch die Studiengangsleitung.
- Wie in Anlage 1.26 dargestellt, kann das Modul M4/1 *Abschlussprüfung* bereits im vorletzten Semester beginnen.

**Anlage 2.27 Masterstudiengang E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich**  
 [ab WS 2016/2017]

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung / <i>Computer mediated learning units</i>	Typ	SWS	PZ	ALZ	SZ	Modulprüfung			
1. WS	Understanding early EFL learning and teaching	15	2	Understanding early EFL learning through cooperative classroom research (face-to-face meeting) (Studien- eingangsphase)	S	1	15	15	30	Portfolio (benotet)			
			2	Working with tasks	CML	-	-	30	30				
			2	Understanding how children learn languages	CML	-	-	30	30				
			2	Working with words, grammar and sounds	CML	-	-	30	30				
			2	Integrating the skills	CML	-	-	30	30				
			Wahlpflichtbereich <i>Reflecting on professional experiences</i> (Introduction) (1 von 3 Angeboten ist auszuwählen; das Praktikum im In- oder Ausland kann im Studium insg. nur einmal gewählt werden):										
			2	Developing the specific vocational skills for the country whose institution is offering the course	P	-	-	-	60				
			2	Developing vocational skills abroad	P	-	-	-	60				
			2	Professional Development Portfolio (Introduction)	CML	-	-	-	60				
			3	Researching the potential of tasks in heterogeneous early EFL contexts (trial run) (face-to-face meeting)	S	1	15	30	45				
insgesamt 1 Modul		15	7 Veranstaltungen / <i>Computer mediated learning units</i>			2	30	165	255	1 Prüfung			
							450						

**Legende:**

Typ = Veranstaltungstyp (S = Seminar; CML = Computer mediated learning unit; P = Praktikum; Apr = Abschlussprüfung);  
 PZ = Präsenzzeit (Zahl bei SWS, multipliziert mit 15);  
 ALZ = angeleitete Lernzeit (z.B. für Studienleistungen und Aufgabenstellungen über die webbasierte Lernplattform)  
 SZ = Selbststudienzeit (in Verfügung der Studierenden: für die Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen, Lesen,  
 Vorbereitung und Erstellung der Modulprüfungsleistung).



Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung / <i>Computer mediated learning units</i>	Typ	SWS	PZ	ALZ	SZ	Modulprüfung		
2. SoSe	Understanding relevant input for early EFL learning	14	2	Working with stories and short literary texts	CML	-	-	30	30	Oral presentation of research project based on research paper (benotet)		
			2	Evaluating teaching resources	CML	-	-	30	30			
			2	Integrating subject matter	CML	-	-	30	30			
			2	Managing the language classroom	CML	-	-	30	30			
		Wahlpflichtbereich <i>Reflecting on professional experiences</i> (Continuation) (1 von 3 Angeboten ist auszuwählen; das Praktikum im In- oder Ausland kann im Studium insg. nur einmal gewählt werden):										
		2	Developing the specific vocational skills for the country whose institution is offering the course	P	-	-	-	60				
		2	Developing vocational skills abroad	P	-	-	-	60				
		2	Professional Development Portfolio (Introduction or Continuation)	CML	-	-	-	60				
4	Researching the potential of stories / short literary texts integrating teaching resources, subject matter and classroom management in heterogeneous early EFL contexts (face-to-face meeting)	S	1	15	45	60						
insgesamt 1 Modul		14	6 Veranstaltungen / <i>Computer mediated learning units</i>			1	15	165	240	1 Prüfung		
								420				

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung / <i>Computer mediated learning units</i>	Typ	SWS	PZ	ALZ	SZ	Modulprüfung		
3. WS	Understanding how to support learner competences	14	2	Promoting cultural learning	CML	-	-	30	30	Oral presentation of research project based on research paper (benotet)		
			2	Supporting individual learners	CML	-	-	30	30			
			2	Using media	CML	-	-	30	30			
			2	Acknowledging and assessing achievement	CML	-	-	30	30			
		Wahlpflichtbereich <i>Reflecting on professional experiences</i> (Completion) (1 von 3 Angeboten ist auszuwählen; das Praktikum im In- oder Ausland kann im Studium insg. nur einmal gewählt werden):										
		2	Developing the specific vocational skills for the country whose institution is offering the course	P	-	-	-	60				
		2	Developing vocational skills abroad	P	-	-	-	60				
		2	Professional Development Portfolio (Completion)	CML	-	-	-	60				
			4	Researching the potential of culture learning, integrating individual learner support, media and assessment in heterogeneous early EFL contexts (face-to-face meeting)	S	1	15	45	60			
	insgesamt 1 Modul	14	6 Veranstaltungen / <i>Computer mediated learning units</i>			1	15	165	240	1 Prüfung		
								420				

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	ALZ	SZ	Modulprüfung
4. SoSe	Writing and presenting the Master thesis	17	15	Master thesis	Apr	-	-	-	450	-
			1	Oral exam	Apr	-	0,5	-	29,5	
			1	Professional experiences in early EFL (face-to-face meeting)	S	1	15	-	15	
	insgesamt 1 Modul	17	1 Veranstaltung und Abschluss			1	15,5	-	494,5	-
							510			

Sem. Σ 1-4	insgesamt 4 Module	60	20 Veranstaltungen / Computer mediated learning units, Erstellung der Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung			5	75,5 (4%)	495 (28%)	1.229,5 (68%)	3 Prüfungen u. Abschluss
							1.800			

## Anlage 2.28 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Vollzeit)* [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2019/2020]

### Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Pro = Projekt; PS = Projektseminar; Coll. = Colloquium; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);

SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Die mit einem Asteriskus (\*) versehenen Module und Veranstaltungen werden von den Studierenden beider Studienrichtungen studiert.

SÜS = Studienrichtungsübergreifende Studien, EB = Studienrichtung Erwachsenenbildung / Weiterbildung, SP = Studienrichtung Sozialpädagogik, Apr = Abschlussprüfung

(1. Semester: Module der Studienrichtungsübergreifenden Studien: M1/1 und M1/2)

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	sws	PZ	SZ	Modulprüfung			
1. WS	M1/1 Differenz und Ungleichheit *	12	Wahlpflichtbereich <i>Differenz und Ungleichheit</i> (2 von 3 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen, darunter eine mit methodischen bzw. methodologischen Aspekten)				Hausarbeit (benotet)				
			6	Perspektiven der Bildungstheorie und -forschung auf Differenz u. Ungleichheit	S	2				30	150
			6	Alle gleich, alle verschieden? Soziale Unterschiede und Ungleichheiten	S/V	2				30	150
			6	Differenz und Ungleichheit bei psychischen Störungen, chronischen Erkrankungen, Behinderungen und im Alter	S	2				30	150
	M1/2 Wahlstudium *	6	Wahlpflichtbereich <i>Individuelles Wahlstudium</i> †				Auswertungsgespräch oder Portfolio (unbenotet)				
			3	[Veranstaltung A]	[kann nach Wahl etwas variieren]						
			3	[Veranstaltung B]							
			3	Methodologie und Methoden qualitativer Sozialforschung	S	2				30	60

1 Nach Beratung und Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung ist der Kompetenzerwerb durch den Besuch geeigneter Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs oder durch andere geeignete Maßnahmen (Selbststudium von empfohlener Literatur und/oder empfohlenen Online-Materialien) im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten entsprechend den nachfolgend genannten Möglichkeiten sicher zu stellen:

- a) Es sind nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung max. 2 Lehrveranstaltungen mit insgesamt 6 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zu belegen und/oder
- b) Es sind nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung max. 2 Lehrveranstaltungen zu belegen und/oder der Kompetenzerwerb durch andere geeignete Maßnahmen (Selbststudium von empfohlener Literatur und/oder empfohlenen Online-Materialien) sicher zu stellen, im Umfang von insg. 6 ECTS-Punkten. Dies zielt darauf ab, dass die Studierenden vor dem Hintergrund der Schwerpunkte ihres ersten berufsqualifizierenden Studiums selbstgesteuerte Strategien des Kompetenzerwerbs im Hinblick auf die Anforderung des Masterstudiums verfolgen. Studierende, die zuvor keine ...
  - qualitativen Forschungsmethodologien und -methoden studiert haben, können *Methodologie und Methoden qualitativer Sozialforschung* wählen (s.o.).
  - statistischen Grundkenntnisse im erforderlichen Umfang erworben haben, wird z.B. die Vorlesung *Einführung in die Grundlagen und Anwendung von Forschungsmethoden* aus dem BA *Erziehungswissenschaft* empfohlen.
  - Allgemeine Erziehungswissenschaft studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Perspektiven der Bildungstheorie und Bildungsforschung auf Differenz und Ungleichheit* belegen wollen, können die Vorlesung *Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft* aus dem BA *Erziehungswissenschaft* wählen.
  - Soziologie studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Alle gleich, alle verschieden? Soziale Unterschiede und Ungleichheiten* belegen wollen, wird empfohlen die Vorlesung *Einführung in die Soziologie* aus dem BA *Erziehungswissenschaft* zu wählen.
  - Psychologie studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Differenz und Ungleichheit bei psychischen Störungen, chronischen Erkrankungen, Behinderungen und im Alter* belegen wollen, können die Vorlesung *Einführung in die Psychologie* aus dem BA *Erziehungswissenschaft* wählen.

(Fortsetzung 1. Semester: Modul der Studienrichtung EB: M1/3)

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	sWS	PZ	SZ	Modulprüfung
1. WS	M1/3 Einführung in die Erwachsenenbildung	12	1	Studieneingangsphase für Studierende der Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung	S	1	15	15	Klausur oder Essay (benotet)
			5	Einführung in die Kernthemen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	S	3	45	105	
			5	Theorie und Didaktik des Lernens in Gruppen	Pro	2	30	120	
			1	Berufsfeldbezogene Kompetenzbilanzierung und -entwicklung: Grundlagen 2	S	1	15	15	
Σ	insg. 3 Module: M1/1, M1/2, M1/3	30	8 zu belegende Veranstaltungen			~15	~225	~675	3 Prüfungen
							900		

- 2 Organisatorisches: Die Studierenden wählen auf der Grundlage der Bilanzierung ihrer Kompetenzen und im Hinblick auf das angestrebte Berufsziel begründet aus (Zielvereinbarung mit der Seminarleitung):
- ein Thema für das Bildungsprojekt im Modul M2/2,
  - die Kernthemen und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten aus den beiden Wahlpflichtbereichen im Modul M2/2 (vgl. Fußnote 4).

(Fortsetzung 1. Semester: Modul der Studienrichtung SP: M1/3)

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	sWS	PZ	SZ	Modulprüfung
1. WS	M1/3 Theorie u. Forschung in der Sozialpädagogik /Sozialen Arbeit	12	4	Theorien der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit	S	2	30	90	Hausarbeit (benotet)
			4	Historische und internationale Entwicklungslinien der Sozialpädagogik/ Sozialen Arbeit	S	2	30	90	
			4	Sozialpädagogische Interventions-, Evaluations- und Adressat_innenforschung	S	2	30	90	
Σ	insg. 3 Module: M1/1, M1/2, M1/3	30	~7 zu belegende Veranstaltungen			~14	~210	~690	3 Prüfungen
							900		

(2. Semester: Modul der Studienrichtungsübergreifenden Studien: M2/1)

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	sWS	PZ	SZ	Modulprüfung
2. SoSe	M2/1 Biographie und Lebenslauf *	12	Wahlpflichtbereich <i>Biographie und Lebenslauf</i> (2 von 3 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen, darunter eine mit methodischen bzw. methodologischen Aspekten)						Hausarbeit oder Forschungsbericht (benotet)
			6	Bildung und Biografie	S	2	30	150	
			6	Konzepte und Methoden der sozialwissenschaftlichen Biografie- und Lebenslaufforschung	S	2	30	150	
			6	Entwicklungsprobleme und biographische Krisen – theoretische Konzepte, Forschungsmethoden, Praxistransfer	S	2	30	150	

(Fortsetzung 2. Semester: Modul der Studienrichtung EB: M2/2)

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	sws	PZ	SZ	Modulprüfung		
2. SoSe	M2/2 Handlungskompetenz in Bildungsprojekten sowie Erwachsenenpädagogische Kernthemen	18	9	Bildungsprojekt in Kooperation mit Einrichtungen der Weiterbildung	Pro	-	-	270	Projektbericht (benotet)	
			3	Begleitung des Bildungsprojekts (einschl. Forschungsmethodologien)	S	3	45	45		
			2	Berufsfeldbezogene Kompetenzbilanzierung und Kompetenzentwicklung: Ausbau der Kompetenzen <sup>3</sup>	S	1	15	45		
		Wahlpflichtbereich <i>Kernthemen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Einführende Kompetenzen (Einstieg)</i> <sup>4</sup>								
		1	Kernthema: Lernen Erwachsener im gesellschaftlichen Kontext: Theorie, Geschichte und Politik, Institutionen, Berufsfelder und Recht der Erwachsenenbildung	S	0,7	10	20			
		1	Kernthema: Forschungsmethodologien und -methoden in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	S	0,7	10	20			
		1	Kernthema: Lernen im Erwachsenenalter	S	0,7	10	20			
		1	Kernthema: Lernen unterstützen: Weiterbildungsmanagement, Programmplanung, Didaktik und Methoden der Erwachsenenbildung	S	0,7	10	20			
		Wahlpflichtbereich <i>Politische und berufliche Jugendbildung: Einführung</i> <sup>4</sup>								
		4	Gesellschaftspolitische Bildungsarbeit: Politische Jugend- und Erwachsenenbildung <sup>*</sup>	S	2	30	90			
		3	Bildungssysteme und Berufsbildung im internationalen Vergleich	S	2	30	60			
		4	Transformationsprozesse in der beruflichen Bildung	S	2	30	90			
		4	Qualitative Berufsbildungsforschung	PS	2	30	90			
		Σ	insg. 2 Module: M2/1, M2/2	30	5-8 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt			~11		~160
						900				

<sup>3</sup> Organisatorisches: Die Studierenden wählen auf der Grundlage der Bilanzierung ihrer Kompetenzen und im Hinblick auf das angestrebte Berufsziel begründet aus (Zielvereinbarung mit der Seminarleitung):

- ein Thema für das Forschungs- und Entwicklungsprojekt in Modul M3/3,
- die Kernthemen und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten aus den beiden Wahlpflichtbereichen im Modul M3/2 (vgl. Fußnote 6).

<sup>4</sup> (Vgl. Fußnote 2) Nach Beratung mit der Leitung des Seminars *Berufsfeldbezogene Kompetenzbilanzierung und Kompetenzentwicklung: Grundlagen* im 1. Semester sind angebotene Lehrveranstaltungen des ersten und / oder zweiten Wahlpflichtbereichs im Umfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten zu belegen (Zielvereinbarung), z.B.:

- vier Lehrveranstaltungen à 1 ECTS-Punkt aus dem ersten Wahlpflichtbereich oder
- eine Lehrveranstaltung à 1 ECTS-Punkt aus dem ersten und eine Lehrveranstaltung à 3 Punkte aus dem zweiten Wahlpflichtbereich oder
- eine Lehrveranstaltung à 4 ECTS-Punkte aus dem zweiten Wahlpflichtbereich.

(Fortsetzung 2. Semester: Modul der Studienrichtung SP: M2/2)

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	sWS	PZ	SZ	Modulprüfung			
2. SoSe	M2/2 Soziale Arbeit in gesellschaftlichen (Ungleichheits-) Verhältnissen	18	4	Theorie und Forschung zu sozialen Kategorisierungen, sozialen Problemen und Problemen der Lebensführung – Relevanz für die Soziale Arbeit	S	2	30	90	Klausur (benotet)		
			6	Bildung und Unterstützung im Kontext sozialer Ungleichheit	S	2	30	150			
			4	Rechtsgebiete der Sozialen Arbeit	V/Ü	2	30	90			
			Wahlpflichtbereich <i>Sozialpädagogische Handlungsfelder: Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse</i> (1 von 3 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen)								
			4	Konzepte und Methoden der Beratung, Intervention und Prävention	S	2	30	90			
			4	Gesellschaftspolitische Bildungsarbeit: diversitätsbewusste/differenzsensible Ansätze und Methoden	S	2	30	90			
			4	Gesellschaftspolitische Bildungsarbeit: Politische Jugend- und Erwachsenenbildung *	S	2	30	90			
Σ	insg. 2 Module: M2/1, M2/2	30	6 zu belegende Veranstaltungen		12	180	720	2 Prüfungen			
						900					

(3. Semester: Modul der Studienrichtungsübergreifenden Studien: M3/1)

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	sWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
3. WS	M3/1 Theorien und Konzepte pädagogischer Professionalität *	Wahlpflichtbereich <i>Pädagogische Professionalität</i> (1 von 4 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):						Hausarbeit (benotet)	
		6	6	Organisationslernen: Theorie, Forschung und Beratung	S	2	30		150
		6	6	Professionalität im Umgang mit sozialen Benachteiligungen und Krisen der Lebensführung	S	2	30		150
		6	6	Supervision, Coaching und professionelle Selbstreflexion – theoretische Konzepte, empirische Befunde, Praxistransfer	S	2	30		150
		6	6	Projektmanagement	S	2	30		150



(Fortsetzung 3. Semester: Module der Studienrichtung EB: M3/2 und M3/3)

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	sWS	PZ	SZ	Modulprüfung			
3. WS	M3/2 Erwachsenen- pädagogische Kernthemen: Ausbau der Kompetenzen	6	2	Berufsfeldbezogene Kompetenzbilanzierung und Kompetenzentwicklung: Bilanzierung der Kompetenzentwicklung <sup>5</sup>	S	1	15	45	Studienarbeit (benotet)		
			Wahlpflichtbereich <i>Kernthemen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Einführende Kompetenzen</i> (Fortführung) <sup>6</sup>								
			1	Kernthema: Lernen Erwachsener im gesellschaftlichen Kontext: Theorie, Geschichte und Politik, Institutionen, Berufsfelder und Recht der Erwachsenenbildung	S	0,7	10	20			
			1	Kernthema: Forschungsmethodologien und -methoden in der Erwachsenenbildung	S	0,7	10	20			
			1	Kernthema: Lernen im Erwachsenenalter	S	0,7	10	20			
			1	Kernthema: Lernen unterstützen: Weiterbildungsmanagement, Programmplanung, Didaktik und Methoden der Erwachsenenbildung	S	0,7	10	20			
			Wahlpflichtbereich: <i>Berufsbildungsforschung</i> <sup>6</sup>								
			2	Einführung in die Berufsbildungsforschung	S	1	15	45			
			4	Quantitative Berufsbildungsforschung	PS	2	30	90			
				M3/3 Forschung und Entwicklung	18	13	Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten	Pro		-	-
3	Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgew. Kontexten <sup>* 7</sup>	PS				1	15	75			
2	Präsentation u. Diskussion v. Masterarbeiten (einschl. Forschungsmethoden)	Coll.				1	15	45			
Σ	insg. 3 Module: M3/1, M3/2, M3/3	30	5-8 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt			~8	~115	~785	3 Prüfungen		
							900				

<sup>5</sup> Organisatorisches: Die Studierenden wählen auf der Grundlage der Bilanzierung ihrer Kompetenzen und im Hinblick auf das angestrebte Berufsziel begründet (Zielvereinbarung mit der Seminarleitung) die Kernthemen und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten aus den beiden Wahlpflichtbereichen im Modul M4/1 aus (vgl. Fußnote 9).

<sup>6</sup> (Vgl. Fußnote 3) Nach Beratung mit der Leitung des Seminars *Berufsfeldbezogene Kompetenzbilanzierung und Kompetenzentwicklung: Ausbau der Kompetenzen* im 2. Semester sind angebotene Lehrveranstaltungen des ersten und/oder des zweiten Wahlpflichtbereichs im Umfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten zu belegen (Zielvereinbarung), z.B.:

- vier Lehrveranstaltungen à 1 ECTS-Punkt aus dem ersten Wahlpflichtbereich oder
- zwei Lehrveranstaltungen à 1 ECTS-Punkt aus dem ersten und eine Lehrveranstaltung à 2 Punkte aus dem zweiten Wahlpflichtbereich oder
- eine Lehrveranstaltung à 4 ECTS-Punkte aus dem zweiten Wahlpflichtbereich.

Im ersten Wahlpflichtbereich werden innerhalb der Kernthemen teilweise unterschiedliche Schwerpunkte angeboten:

Möglichkeit a) Die Studierenden können die Schwerpunktsetzungen jener Kernthemen auf dem Niveau der einführenden Kompetenzen wählen, die sie in Modul M2/2 noch nicht belegt haben.

Möglichkeit b) Die Studierenden können die Schwerpunktsetzungen jener Kernthemen, die sie bereits in Modul M2/2 belegt haben, jetzt auf dem Niveau von Aufbaukompetenzen studieren.

<sup>7</sup> Die Begleitung des Projekts erfolgt sowohl durch die Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* als (nach Wahl der Studierenden) auch durch die Allgemeine Erziehungswissenschaft, die Psychologie oder die Soziologie.

(Fortsetzung 3. Semester: Module der Studienrichtung SP: M3/2 und M3/3)

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	sWS	PZ	SZ	Modulprüfung
3. WS	M3/2 Sozial- pädagogische Reflexivität	6	4	Struktur- und Interaktionsbedingungen sozialpädagogischen Handelns	S	2	30	90	Hausarbeit (benotet)
			2	Sozialpädagogische Fallrekonstruktion und Fallarbeit	S	1	15	45	
	M3/3 Forschung und Entwicklung	18	15	Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten	Pro	-	-	450	Portfolio (benotet)
			3	Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgew. Kontexten <sup>8</sup>	Coll.	1	15	75	
Σ	insg. 3 Module: M3/1, M3/2, M3/3	30	4 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt			6	90	810	3 Prüfungen
							900		

<sup>8</sup> Die Begleitung des Projekts erfolgt sowohl durch die Studienrichtung *Sozialpädagogik* als (nach Wahl der Studierenden) auch durch die Allgemeine Erziehungswissenschaft, die Psychologie oder die Soziologie.

(4. Semester: Modul der Studienrichtung EB: M4/1 und Modul zur Abschlussprüfung: M4/2)

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung		
4. SoSe	M4/1 Erwachsenen- pädagogische Kernthemen: Abschluss	6	Wahlpflichtbereich: <i>Kernthemen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Abschluss</i> <sup>9</sup>						mündl. Prüfung mit schriftlicher Ausarbeitung (unbenotet)	
			1	Kernthema: Lernen Erwachsener im gesellschaftlichen Kontext: Theorie, Geschichte und Politik, Institutionen, Berufsfelder und Recht der Erwachsenenbildung	S	0,7	10			20
			1	Kernthema: Forschungsmethodologien und -methoden in der Erwachsenenbildung	S	0,7	10			20
			1	Kernthema: Lernen im Erwachsenenalter	S	0,7	10			20
			1	Kernthema: Lernen unterstützen: Weiterbildungsmanagement, Programmplanung, Didaktik und Methoden der Erwachsenenbildung	S	0,7	10			20
			Wahlpflichtbereich: <i>Politische und berufliche Jugendbildung: Abschluss</i> <sup>9</sup>							
			4	Gesellschaftspolitische Bildungsarbeit: Politische Jugend- und Erwachsenenbildung *	S	2	30			90
			3	Bildungssysteme und Berufsbildung im internationalen Vergleich	S	2	30			60
			4	Transformationsprozesse in der beruflichen Bildung	S	2	30			90
			4	Qualitative Berufsbildungsforschung	PS	2	30			90
		M4/2 Abschlussprüfung	24	2	Begleitung der Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung) * <sup>10</sup>	Coll.	1	15	45	-
			19	Masterarbeit	Apr	-	-	570		
		3	mündliche Abschlussprüfung	Apr	-	0,5	89,5			
Σ	insg. 2 Module: M4/1, M4/2	30	4-7 zu belegende Veranstaltungen und Abschlussprüfungen			~5	~75,5	~824,5	1 Prüfung	
							900			

<sup>9</sup> (Vgl. Fußnote 5) Nach Beratung mit der Leitung des Seminars *Berufsfeldbezogene Kompetenzbilanzierung und Kompetenzentwicklung: Bilanzierung der Kompetenzentwicklung* im 3. Semester sind angebotene Lehrveranstaltungen des ersten und/oder des zweiten Wahlpflichtbereichs im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten zu belegen (Zielvereinbarung), z.B.:

- drei Lehrveranstaltungen à 1 ECTS-Punkt aus dem ersten und eine Lehrveranstaltung à 3 Punkte aus dem zweiten Wahlpflichtbereich oder
- zwei Lehrveranstaltungen à 1 ECTS-Punkt aus dem ersten und eine Lehrveranstaltung à 4 ECTS-Punkte aus dem zweiten Wahlpflichtbereich.

Im ersten Wahlpflichtbereich werden innerhalb der Kernthemen teilweise unterschiedliche Schwerpunkte angeboten. Die Studierenden können die Schwerpunktsetzungen jener Kernthemen wählen, die sie in Modul M3/2 noch nicht auf dem Niveau von Aufbaukompetenzen belegt haben.

Im zweiten Wahlpflichtbereich können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die im 2. Semester noch nicht belegt wurden.

<sup>10</sup> Die Begleitung der Masterarbeit erfolgt sowohl durch die Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* als (nach Wahl der Studierenden) auch durch die Allgemeine Erziehungswissenschaft, die Psychologie oder die Soziologie.

#### (4. Semester: Modul der Studienrichtung SP: M4/1 und Modul zur Abschlussprüfung: M4/2)

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	sws	PZ	SZ	Modulprüfung
4. SoSe	M4/1 Gesellschafliche und aktuelle Herausforderungen i. d. Sozialen Arbeit	6	6	Aktuelle Themen sozialpädagogischer Forschung und Praxis	S	2	30	150	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (unbenotet)
	M4/2 Abschlussprüfung	24	2	Begleitung der Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung) <sup>11</sup>	Coll.	1	15	45	-
			19	Masterarbeit	Apr	-	-	570	
			3	mündliche Abschlussprüfung	Apr	-	0,5	89,5	
Σ	insg. 2 Module: M4/1, M4/2	30		2 zu belegende Veranstaltungen und Abschlussprüfungen		3	45,5	854,5	1 Prüfung
							900		

<sup>11</sup> Die Begleitung der Masterarbeit erfolgt sowohl durch die Studienrichtung *Sozialpädagogik* als (nach Wahl der Studierenden) auch durch die Allgemeine Erziehungswissenschaft, die Psychologie oder die Soziologie.

(Summen für Module der Studienrichtungsübergreifenden Studien, Studienrichtung EB und Abschlussprüfung)

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
Sem. Σ 1-4	insg. 10 Module	120	22-31 zu belegende Veranstaltungen und 2 Projekte und Abschlussprüfungen	~39	~575,5	~3.024,5	9 Modulprüfungen
					3.600		

(Summen für Module der Studienrichtungsübergreifenden Studien, Studienrichtung SP und Abschlussprüfung)

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
Sem. Σ 1-4	insg. 10 Module	120	19 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt und Abschlussprüfungen	35	525,5	3.074,5	9 Modulprüfungen
					3.600		

**Anlage 2.29 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Teilzeit)*** [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2019/2020]

Bei Studienaufnahme im Teilzeitstudium entspricht der Studienablauf Anlage 1.28.

Ansonsten gelten die Angaben von Anlage 2.28 mit folgender Ausnahme:

- Wie in Anlage 1.28 dargestellt, kann das Modul *Abschlussprüfung* bereits im vorletzten Semester beginnen.“

## Anlage 2.30 Masterstudiengang *Psychologie des Lernens und Lehrens* [ab WS 2017/2018]

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
1. WS	M1.1 Kognitives Lernen	6	2	1.1.1 Wissenserwerb, Wissensrepräsentation, Wissensverarbeitung	S	2	30	30	Klausur (benotet)	
			4	1.1.2 Lernen und Gedächtnis	S	2	30	90		
	M1.2 Wissenschaftliches In- formationsmanagement	9	5	1.2.1 Rezeption, Bewertung und Kommunikation wissenschaftlicher Informationen	S	2	30	120	Portfolio (benotet)	
			4	1.2.2 Methoden und Werkzeuge des Informationsmanagements	S	2	30	90		
	M1.3 Konzepte und Metho- den empirischer Forschung	15	1	1.3.1 Studieneingangsphase	S	1	15	15	Fallaufgaben (benotet)	
			3	1.3.2 Kernkonzepte empirischer Forschung	S	2	30	60		
			6	1.3.3 Anwendung von Kernkonzepten empirischer Forschung	PS	2	30	150		
			5	1.3.4 Empirische Forschungsmethoden und Statistik	S	2	30	120		
Σ	insgesamt 3 Module	30		8 zu belegende Veranstaltungen			15	225	675	3 Prüfungen
							900			

### Legende:

ECTS-P = ECTS-Punkte;

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; PS = Projektseminar; P = Praktikum; Coll = Colloquium; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);

SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
2. SoSe	M2.4 Entwicklung von Lernumgebungen	15	3	2.4.1 Instruktion und Konstruktion in Lernumgebungen	S	2	30	60	Gestaltung einer Lernum- gebung und Projektbericht (benotet)
			3	2.4.2 Motivational-affektive Aspekte des Lernens und Lehrens	S	2	30	60	
			3	2.4.3 Kognitive Modelle mediengestützten Lernens	S	2	30	60	
			6	2.4.4 Gestaltung von Lernumgebungen	PS	2	30	150	
	M2.5 Diagnostik, Evaluation und Qualitätssicherung	6	2	2.5.1 Modelle der Diagnostik, Evaluation und Qualitätssicherung	V	2	30	30	Hausarbeit (benotet)
			4	2.5.2 Verfahren der Diagnostik, Evaluation und Qualitätssicherung	S	2	30	90	
	M2.6 Vertiefung und Anwen- dung empirischer For- schungsmethoden	9	4	2.6.1 Vertiefung Empirische Forschungsmethoden und weiter- führende Statistik	S	2	30	90	Klausur (benotet)
			5	2.6.2 Durchführung eines Forschungsprojektes	PS	2	30	120	
Σ	insgesamt 3 Module	30	8 zu belegende Veranstaltungen			16	240	660	3 Prüfungen
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
3. WS*	M3.7 Lernen und Lehren in Organisationen	6	3	3.7.1 Lernende Organisationen – Arbeits- und Organisationspsychologie	S	2	30	60	Portfolio (benotet)
			3	3.7.2 Komplexe Arrangements mediengestützten Lernens in Organisationen	S	2	30	60	
	M3.8 Berufspraktische Studien	24	20	3.8.1 Berufspraxis im Bereich Forschung oder Aus-, Fort- und Weiterbildung	P	-	-	600	Praktikumsbericht und Präsentation (benotet)
			4	3.8.2 Wissenschaftliche Begleitung der Berufspraxis	S	4	60	60	
Σ	insgesamt 2 Module	30		3 zu belegende Veranstaltungen und Praktikum		8	120	780	2 Prüfungen
							900		

\* Das in diesem Semester vorgesehene Praktikum kann auch im Ausland erbracht werden. Durch die Begleitung des Praktikums über Telekommunikation und das Anbieten von Blockveranstaltungen wird ein Auslandsfenster von einem Semester für die Studierenden eröffnet.

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
4. SoSe	M4.9 Masterprüfung	30	24	4.9.1 Masterarbeit	Apr	-	-	720	-
			4	4.9.2 Dokumentation und Präsentation eigener Forschungsergebnisse	Coll	2	30	90	
			2	4.9.3 Mündliche Abschlussprüfung	Apr	-	0,75	59,25	
Σ	insgesamt 1 Modul	30		1 zu belegende Veranstaltung, Masterarbeit, mdl. Abschlussprüfung		2	30,75	869,25	-
							900		

Sem. Σ 1-4	insgesamt 9 Module	120		20 zu belegende Veranstaltungen, 1 Praktikum, Masterarbeit, mdl. Abschlussprüfung		41	615,75	2.984,25	8 Prüfungen
							3.600		



## Anlage 2.31 Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* [ab WS 2019/2020]

### Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (S = Seminar; Pro = Projekt; Coll. = Colloquium; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Zahl bei SWS, multipliziert mit 15);

ALZ = angeleitete Lernzeit (z.B. für Studienleistungen und Aufgabenstellungen über die webbasierte Lernplattform)

SZ = Selbststudienzeit (in Verfügung der Studierenden: für die Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen, Lesen, Vorbereitung und Erstellung der Modulprüfungsleistung).

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	ALZ	SZ	Modulprüfung
1. WiSe	Pädagogik der neuen Lernkultur	15	3	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	S	1	15	15	60	Portfolio (unbenotet)
			6	Unterrichtsentwicklung – Diversität als Ressource	S	2	30	90	60	
			3	Unterrichtsentwicklung – Individualisierung	Pro	-	-	90	-	
			3	Ganztagsbildung: Zeit und Raum für mehr	S	1	15	15	60	
	insgesamt 1 Modul	15	3 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt			4	60	210	180	1 Prüfung
							450			

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	ALZ	SZ	Modulprüfung
2. SoSe	Didaktik und Schulentwick- lung	15	6	Aufgabenkultur entwickeln: Leistung herausfordern und fördern	S	2	30	90	60	Projektbericht
			3	Schulentwicklung im Bildungsraum	S	1	15	45	30	
			3	Schulisches Change-Management	Pro	-	-	90	-	
			3	Kollegiale Kooperation und Pädagogische Profession- alität	S	1	15	45	30	
	insgesamt 1 Modul	15	3 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt			4	60	270	120	1 Prüfung
							450			

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	ALZ	SZ	Modulprüfung
3. WiSe	Professionsorientierte Vertiefung	15	6	Methoden der Unterrichts- und Schulentwicklungs-forschung	S	2	30	90	60	Hausarbeit
			3	Planung und Management der Masterarbeit	Coll.	2	30	30	30	
			6	Vertiefung ausgewählter Ansätze der Schul- und Unterrichtsentwicklung	Pro	-	-	90	90	
	insgesamt 1 Modul	15	2 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt			4	60	210	180	1 Prüfung
							450			

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	ALZ	SZ	Modulprüfung
4. SoSe	Studienabschluss	15	15	Masterarbeit	Apr	-	-	-	450	-
	insgesamt 1 Modul	15	keine Veranstaltung, Erstellung der Masterarbeit			-	-	-	450	-
							450			

Sem. Σ 1-4	insgesamt 4 Module	60	8 zu belegende Lehrveranstaltungen, 3 Projekte und Erstellung der Masterarbeit			12	180 (10%)	690 (38%)	930 (52%)	3 Prüfungen u. Masterarbeit
							1.800			

## Anlage 2.32 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik (Vollzeit)* [ab WS 2020/2021]

### Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*

#### Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Pro = Projekt; PS = Projektseminar; Coll. = Colloquium; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15); SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktzahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Die mit einem Asteriskus (\*) versehenen Module und Veranstaltungen werden von allen Studierenden beider Studienrichtungen studiert.

Bei mehrsemestrigen Modulen werden die Lehrveranstaltungen des Moduls den Semestern zugeordnet, in denen sie stattfinden. Der Modulbeginn in dem einen Semester wird beim Modultitel durch „[Einstieg]“, die Fortsetzung des Moduls im Folgesemester durch „[Fortführung]“ gekennzeichnet.

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	sWS	PZ	SZ	Modulprüfung			
1. WS	M1/1 Differenz und Ungleichheit *	12	Wahlpflichtbereich <i>Differenz und Ungleichheit</i> (2 von 3 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen, darunter eine mit methodischen bzw. methodologischen Aspekten)				Hausarbeit (benotet)				
			6	Perspektiven d. Bildungstheorie u. -forschung auf Differenz u. Ungleichheit	S	2				30	150
			6	Alle gleich, alle verschieden? Soziale Unterschiede und Ungleichheiten	S/V	2				30	150
			6	Differenz und Ungleichheit bei psychischen Störungen, chronischen Erkrankungen, Behinderungen und im Alter	S	2				30	150
	M1/2 Wahlstudium *	6	Wahlpflichtbereich <i>Individuelles Wahlstudium</i> <sup>1</sup>				Auswertungs- gespräch oder Portfolio (unbenotet)				
			3	[Veranstaltung A]	[kann nach Wahl etwas variieren]						
			3	[Veranstaltung B]							
			3	Methodologie und Methoden qualitativer Sozialforschung	S	2				30	60

<sup>1</sup> Nach Beratung und Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung ist der Kompetenzerwerb durch den Besuch geeigneter Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs oder durch andere geeignete Maßnahmen (Selbststudium von empfohlener Literatur und/oder empfohlenen Online-Materialien) im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten entsprechend den nachfolgend genannten Möglichkeiten sicher zu stellen:

- c) Es sind nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung max. 2 Lehrveranstaltungen mit insgesamt 6 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zu belegen und/oder
- d) Es sind nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung max. 2 Lehrveranstaltungen zu belegen und/oder der Kompetenzerwerb durch andere geeignete Maßnahmen (Selbststudium von empfohlener Literatur und/oder empfohlenen Online-Materialien) sicher zu stellen, im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten. Dies zielt darauf ab, dass die Studierenden vor dem Hintergrund der Schwerpunkte ihres ersten berufsqualifizierenden Studiums selbstgesteuerte Strategien des Kompetenzerwerbs im Hinblick auf die Anforderung des Masterstudiums verfolgen. Studierende, die zuvor keine ...
  - qualitativen Forschungsmethodologien und -methoden studiert haben, können *Methodologie und Methoden qualitativer Sozialforschung* wählen (s. o.).
  - statistischen Grundkenntnisse im erforderlichen Umfang erworben haben, wird z. B. die Vorlesung *Einführung in die Grundlagen und Anwendung von Forschungsmethoden* aus dem Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Erwachsenenbildung/Weiterbildung und Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* empfohlen.
  - Allgemeine Erziehungswissenschaft studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Perspektiven der Bildungstheorie und Bildungsforschung auf Differenz und Ungleichheit* belegen wollen, können die Vorlesung *Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft* aus dem Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Erwachsenenbildung/Weiterbildung und Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* wählen.
  - Soziologie studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Alle gleich, alle verschieden? Soziale Unterschiede und Ungleichheiten* belegen wollen, wird empfohlen die Vorlesung *Einführung in die Soziologie* aus dem Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Erwachsenenbildung/Weiterbildung und Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* zu wählen.
  - Psychologie studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Differenz und Ungleichheit bei psychischen Störungen, chronischen Erkrankungen, Behinderungen und im Alter* belegen wollen, können die Vorlesung *Einführung in die Psychologie* aus dem Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Erwachsenenbildung/Weiterbildung und Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* wählen.

(Fortsetzung 1. Semester, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*)

1. WS	M1/3 Einführung in das Projektstudium <i>Er- wachsenenbildung/ Weiterbildung</i>	6	4	Lernen in Gruppen	Pro	2	30	90	Hausarbeit (benotet)
			1	Quantitative Erwachsenenbildungsforschung	S	1	15	15	
			1	Qualitative Erwachsenenbildungsforschung	S	1	15	15	
	M1/4 Fachstudium <i>Er- wachsenenbildung/ Weiterbildung</i> . Schwerpunkt Leh- ren und Lernen [Einstieg]	6	1	Studieneingangsphase für Studierende der Studienrichtung <i>Erwachsenen- bildung/Weiterbildung</i>	S	1	15	15	[s. 2. Semester]
			4	Kernthemen der <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i>	S	3	45	75	
			1	Berufsfeldbezogene Kompetenzentwicklung: Theoretische Perspektiven <sup>2</sup>	S	1	15	15	
Σ	insg. 3 Module und 1 Moduleinstieg	30	10 zu belegende Veranstaltungen			~17	~255	~645	3 Prüfungen <sup>**</sup>
							900		

<sup>2</sup> Organisatorisches: Die Studierenden wählen auf Grundlage der in der Veranstaltung *Berufsfeldbezogene Kompetenzentwicklung: Theoretische Perspektiven* im ersten Semester dargelegten Hinweise zum weiteren Studienaufbau und im Hinblick auf das angestrebte Berufsziel begründet aus (Zielvereinbarung mit der Seminarleitung):

- ein Thema für das Bildungsprojekt im Modul M2/2 im zweiten Semester,
- die in der Fortführung des Moduls M1/4 im zweiten Semester zu belegende Wahlpflichtveranstaltung (vgl. Fußnote 4).

<sup>\*\*</sup> Die Modulprüfung des zweisemestrigen Moduls M1/4 findet erst im zweiten Semester statt.

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung			
2. SoSe	M2/1 Biographie und Lebenslauf <sup>2</sup>	12	Wahlpflichtbereich <i>Biographie und Lebenslauf</i> (2 von 3 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen, darunter eine mit methodischen bzw. methodologischen Aspekten)						Hausarbeit oder Forschungsbericht (benotet)		
			6	Bildung und Biografie	S	2	30	150			
			6	Konzepte und Methoden der sozialwissenschaftlichen Biografie- und Lebenslaufforschung	S	2	30	150			
			6	Entwicklungsprobleme und biographische Krisen – theoretische Konzepte, Forschungsmethoden, Praxistransfer	S	2	30	150			
	M2/2 Projektstudium <i>Erwachsenenbildung/ Weiterbildung</i> : Planung, Durchführung, Evaluation u. Manangement von Bildungsprozessen (Bildungsprojekt)	12	9	Bildungsprojekt in Kooperation mit Einrichtungen der Weiterbildung	Pro	-	-	270	Projektbericht (benotet)		
			3	Begleitung des Bildungsprojekts	S	3	45	45			
	M1/4 Fachstudium <i>Erwachsenenbildung/ Weiterbildung</i> : Schwerpunkt Lehren und Lernen [Fortführung]	6	2	Lehren und Lernen im Erwachsenenalter	S	1	15	45	Hausarbeit (benotet)		
			2	Berufsfeldbezogene Kompetenzentwicklung: Kompetenzdiagnostik <sup>3</sup>	S	1	15	45			
			Wahlpflichtbereich <i>Lehren und Lernen</i> (1 von 2 Lehrveranstaltungen ist nach Zielvereinbarung auszuwählen): <sup>4</sup>								
			2	Weiterbildungsmanagement und Programmplanung	S	1	15	45			
2			Didaktik und Methodik der Erwachsenen- und Weiterbildung	S	1	15	45				
Σ	insg. 2 Module und 1 Modulfortführung	30	6 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt			10	150	750	3 Prüfungen		
						900					

<sup>3</sup> Organisatorisches: Die Studierenden wählen auf der Grundlage der Kompetenzdiagnose und im Hinblick auf das angestrebte Berufsziel begründet aus (Zielvereinbarung mit der Seminarleitung):

- ein Thema für das Forschungs- und Entwicklungsprojekt im Modul M3/2 im dritten Semester,
- Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten aus dem Wahlpflichtbereich im Modul M3/3 [Einstieg] im dritten Semester (vgl. Fußnote 7).

<sup>4</sup> (Vgl. Fußnote 2) Nach Beratung mit der Leitung des Seminars *Berufsfeldbezogene Kompetenzentwicklung: Theoretische Perspektiven* im ersten Semester ist eine der beiden Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs *Lehren und Lernen* im zweiten Semester nach Zielvereinbarung auszuwählen.

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	sWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
3. WS	M3/1 Theorien und Konzepte pädagogischer Professionalität *	Wahlpflichtbereich <i>Pädagogische Professionalität</i> (1 von 4 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):								Hausarbeit (benotet)
		6	6	Organisationslernen: Theorie, Forschung und Beratung	S	2	30	150		
		6	6	Professionalität im Umgang mit sozialen Benachteiligungen und Krisen der Lebensführung	S	2	30	150		
		6	6	Supervision, Coaching und professionelle Selbstreflexion – theoretische Konzepte, empirische Befunde, Praxistransfer	S	2	30	150		
	6	6	Projektmanagement	S	2	30	150			
	M3/2 Projektstudium <i>Erwachsenenbildung/weiterbildung</i> : Forschungs- und Entwicklungsprojekt	18	13	Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten	Pro	-	-	390	Forschungsbericht (benotet)	
		3	3	Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten * 5	PS	1	15	75		
2		2	Präsentation und Diskussion von Masterarbeiten	Coll.	1	15	45			

5 Die Begleitung des Projekts erfolgt sowohl durch die Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* als (nach Wahl der Studierenden) auch durch die Allgemeine Erziehungswissenschaft, die Psychologie oder die Soziologie.

(Fortsetzung 3. Semester, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*)

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	sWS	PZ	SZ	Modulprüfung		
3. WS	M3/3 Fachstudium <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i> : Schwerpunkt Institutionen und Politik [Einstieg]	6	2	Berufsfeldbezogene Kompetenzentwicklung: Kompetenzbilanzierung <sup>6</sup>	S	1	15	45	[s. 4. Semester]		
				Wahlpflichtbereich <i>Institutionen und Politik der Erwachsenen- und Weiterbildung</i> <sup>7</sup>							
				2	Theorie, Geschichte und Politik der Erwachsenen- und Weiterbildung	S	1	15		45	
				2	Institutionen, Berufsfelder und Recht der Erwachsenen- und Weiterbildung	S	1	15		45	
				2	Einführung in die Berufsbildungsforschung	S	1	15		45	
Σ	insg. 2 Module und 1 Moduleinstieg	30	6 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt			7	105	795	2 Prüfungen <sup>**</sup>		
							900				

<sup>6</sup> Organisatorisches: Die Studierenden wählen auf der Grundlage der Bilanzierung ihrer Kompetenzen und im Hinblick auf das angestrebte Berufsziel begründet (Zielvereinbarung mit der Seminarleitung) die Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten aus dem Wahlpflichtbereich *Theoretische Vertiefung Erwachsenenbildung* oder den beiden Wahlpflichtbereichen *Theoretische Vertiefung Erwachsenenbildung* und *Politische und berufliche Jugendbildung* im Modul M3/3 [Fortführung] im vierten Semester aus (vgl. Fußnote 9), z. B.:

- drei Lehrveranstaltungen à 2 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtbereich *Theoretische Vertiefung Erwachsenenbildung* oder
- eine Lehrveranstaltungen à 2 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtbereich *Theoretische Vertiefung Erwachsenenbildung* und eine Lehrveranstaltung à 4 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtbereich *Politische und berufliche Jugendbildung*.

Aus dem Wahlpflichtbereich *Theoretische Vertiefung Erwachsenenbildung* können dabei nur solche Wahlpflichtveranstaltungen belegt werden, die nicht bereits im Wahlpflichtbereich *Lehren und Lernen* des Moduls M1/4 [Fortführung] im zweiten Semester studiert wurden.

Aus dem Wahlpflichtbereich *Theoretische Vertiefung Erwachsenenbildung* können dabei nur solche Wahlpflichtveranstaltungen belegt werden, die nicht bereits im Wahlpflichtbereich *Institutionen und Politik der Erwachsenen- und Weiterbildung* des Moduls M3/3 [Einstieg] studiert wurden, außer diese hatten einen anderen inhaltlichen Schwerpunkt. In diesem Falle wird im *Transcript of Records* beim Titel der Lehrveranstaltung ergänzt, dass diese einen anderen Schwerpunkt hat als bei Modul M3/3.

<sup>7</sup> (Vgl. Fußnote 3) Nach Beratung mit der Leitung des Seminars *Berufsfeldbezogene Kompetenzentwicklung: Kompetenzdiagnostik* im zweiten Semester sind Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten nach Zielvereinbarung auszuwählen.

<sup>\*\*</sup> Die Modulprüfung des zweisemestrigen Moduls M3/3 findet erst im vierten Semester statt.

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung		
4. SoSe	M4/1 Abschlussprüfung	24	2	Begleitung d. Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung) * 8	Coll.	1	15	45	-		
			19	Masterarbeit	Apr	-	-	570			
			3	mündliche Abschlussprüfung	Apr	-	0,5	89,5			
	M3/3 Fachstudium <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i> . Schwerpunkt Institutionen und Politik [Fortführung]	6	Wahlpflichtbereich: <i>Theoretische Vertiefung Erwachsenenbildung</i> 9							Hausarbeit (benotet)	
			2	Theorie, Geschichte und Politik der Erwachsenen- und Weiterbildung			S	1	15		45
			2	Institutionen, Berufsfelder und Recht der Erwachsenen- und Weiterbildung			S	1	15		45
			2	Weiterbildungsmanagement und Programmplanung			S	1	15		45
			2	Didaktik und Methodik der Erwachsenen- und Weiterbildung			S	1	15		45
			Wahlpflichtbereich: <i>Politische und berufliche Jugendbildung</i> 9								
			4	Gesellschaftspolitische Bildungsarbeit: Politische Jugend- und Erwachsenenbildung *			S	2	30		90
			4	Bildungssysteme und Berufsbildung im internationalen Vergleich			S	2	30		90
	4	Transformationsprozesse in der beruflichen Bildung			S	2	30	90			
	Σ	insg. 1 Modul und 1 Modulfortführung	30	3-4 zu belegende Veranstaltungen und Abschlussprüfungen			5	60,5	839,5	1 Prüfung	
							900				

\* Die Begleitung der Masterarbeit erfolgt sowohl durch die Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* als (nach Wahl der Studierenden) auch durch die Allgemeine Erziehungswissenschaft, die Psychologie oder die Soziologie.

9 (Vgl. Fußnote 6 und die dortigen Vorgaben zur Auswahl der Wahlpflichtveranstaltungen) Nach Beratung mit der Leitung des Seminars *Berufsfeldbezogene Kompetenzentwicklung: Kompetenzbilanzierung* im dritten Semester sind die zu belegenden Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten aus dem Wahlpflichtbereich *Theoretische Vertiefung Erwachsenenbildung* oder den beiden Wahlpflichtbereichen *Theoretische Vertiefung Erwachsenenbildung* und *Politische und berufliche Jugendbildung* im Modul M3/3 [Fortführung] im vierten Semester nach Zielvereinbarung auszuwählen.

(Summen für Module der Allgemeinen Studien, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* und Abschlussprüfung)

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
Sem. Σ 1-4	insg. 10 Module	120	25-26 zu belegende Veranstaltungen und 2 Projekte und Abschlussprüfungen	38	~570,5	~3.029,5	9 Modul- prüfungen
							3.600



**Anlage 2.33 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)* [ab WS 2020/2021]**

**Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung***

Bei Studienaufnahme im Teilzeitstudium entspricht der Studienablauf Anlage 1.33.

Ansonsten gelten die Angaben von Anlage 2.32 mit folgender Ausnahme:

- Wie in Anlage 1.33 dargestellt, kann das Modul *Abschlussprüfung* bereits im vorletzten Semester beginnen.

## Anlage 2.34 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik (Vollzeit)* [ab WS 2020/2021]

### Studienrichtung *Soziale Arbeit/Sozialpädagogik*

#### Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Pro = Projekt; PS = Projektseminar; Coll. = Colloquium; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);

SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Die mit einem Asteriskus (\*) versehenen Module und Veranstaltungen werden von allen Studierenden beider Studienrichtungen studiert.

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	sWS	PZ	SZ	Modulprüfung			
1. WS	M1/1 Differenz und Ungleichheit *	12	Wahlpflichtbereich <i>Differenz und Ungleichheit</i> (2 von 3 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen, darunter eine mit methodischen bzw. methodologischen Aspekten)				Hausarbeit (benotet)				
			6	Perspektiven der Bildungstheorie und -forschung auf Differenz und Ungleichheit	S	2				30	150
			6	Alle gleich, alle verschieden? Soziale Unterschiede und Ungleichheiten	S/V	2				30	150
			6	Differenz und Ungleichheit bei psychischen Störungen, chronischen Erkrankungen, Behinderungen und im Alter	S	2				30	150
	M1/2 Wahlstudium *	6	Wahlpflichtbereich <i>Individuelles Wahlstudium</i> <sup>1</sup>				Auswertungs- gespräch oder Portfolio (unbenotet)				
			3	[Veranstaltung A]	[kann nach Wahl etwas variieren]						
			3	[Veranstaltung B]							
3			Methodologie und Methoden qualitativer Sozialforschung	S	2	30				60	
M1/3 Theorie und Forschung in der Sozialen Arbeit/ Sozialpädagogik	12	4	Theorien der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik	S	2	30	90	Hausarbeit (benotet)			
		4	Historische und internationale Entwicklungslinien der Sozialen Arbeit/ Sozialpädagogik	S	2	30	90				
		4	Rekonstruktive Forschung in der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik	S	3	45	75				
Σ	insg. 3 Module	30	~7 zu belegende Veranstaltungen			~15	~225	~675	3 Prüfungen		
							900				

<sup>1</sup> Nach Beratung und Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung ist der Kompetenzerwerb durch den Besuch geeigneter Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs oder durch andere geeignete Maßnahmen (Selbststudium von empfohlener Literatur und/oder empfohlenen Online-Materialien) im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten entsprechend den nachfolgend genannten Möglichkeiten sicher zu stellen:

- Es sind nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung max. 2 Lehrveranstaltungen mit insgesamt 6 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zu belegen und/oder
- Es sind nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung max. 2 Lehrveranstaltungen zu belegen und/oder der Kompetenzerwerb durch andere geeignete Maßnahmen (Selbststudium von empfohlener Literatur und/oder empfohlenen Online-Materialien) sicher zu stellen, im Umfang von insg. 6 ECTS-Punkten. Dies zielt darauf ab, dass die Studierenden vor dem Hintergrund der Schwerpunkte ihres ersten berufsqualifizierenden Studiums selbstgesteuerte Strategien des Kompetenzerwerbs im Hinblick auf die Anforderung des Masterstudiums verfolgen. Studierende, die zuvor keine ...

- qualitativen Forschungsmethodologien und -methoden studiert haben, können *Methodologie und Methoden qualitativer Sozialforschung* wählen (s.o.).
- statistischen Grundkenntnisse im erforderlichen Umfang erworben haben, wird z. B. die Vorlesung *Einführung in die Grundlagen und Anwendung von Forschungsmethoden* aus dem Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Erwachsenenbildung/Weiterbildung und Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* empfohlen.
- Allgemeine Erziehungswissenschaft studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Perspektiven der Bildungstheorie und Bildungsforschung auf Differenz und Ungleichheit* belegen wollen, können die Vorlesung *Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft* aus dem Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Erwachsenenbildung/Weiterbildung und Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* wählen.
- Soziologie studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Alle gleich, alle verschieden? Soziale Unterschiede und Ungleichheiten* belegen wollen, wird empfohlen die Vorlesung *Einführung in die Soziologie* aus dem Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Erwachsenenbildung/Weiterbildung und Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* zu wählen.
- Psychologie studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Differenz und Ungleichheit bei psychischen Störungen, chronischen Erkrankungen, Behinderungen und im Alter* belegen wollen, können die Vorlesung *Einführung in die Psychologie* aus dem Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Erwachsenenbildung/Weiterbildung und Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* wählen.

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung		
2. SoSe	M2/1 Biographie und Lebenslauf *	12	Wahlpflichtbereich <i>Biographie und Lebenslauf</i> (2 von 3 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen, darunter eine mit methodischen bzw. methodologischen Aspekten)						Hausarbeit oder Forschungs- bericht (benotet)	
			6	Bildung und Biografie	S	2	30	150		
			6	Konzepte und Methoden der sozialwissenschaftlichen Biografie- und Lebenslaufforschung	S	2	30	150		
			6	Entwicklungsprobleme und biographische Krisen – theoretische Konzepte, Forschungsmethoden, Praxistransfer	S	2	30	150		
	M2/2 Soziale Arbeit in gesellschaftlichen (Ungleichheits-) Verhältnissen	18	5	Theorie und Forschung zu sozialen Kategorisierungen, sozialen Problemen und Problemen der Lebensführung – Relevanz für die Soziale Arbeit	S	2	30	120	Klausur (benotet)	
			5	Bildung und Unterstützung im Kontext sozialer Ungleichheit	S	2	30	120		
			4	Rechtsgebiete der Sozialen Arbeit	V/Ü	2	30	90		
			Wahlpflichtbereich <i>Sozialpädagogische Handlungsfelder: Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse</i> (1 von 3 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):							
			4	Konzepte und Methoden der Beratung, Intervention und Prävention	S	2	30	90		
			4	Gesellschaftspolitische Bildungsarbeit: diversitätsbewusste und diskriminierungskritische Ansätze	S	2	30	90		
		4	Gesellschaftspolitische Bildungsarbeit: Politische Jugend- und Erwachsenenbildung *	S	2	30	90			
Σ	insg. 2 Module	30	6 zu belegende Veranstaltungen			12	180	720	2 Prüfungen	
						900				

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	sWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
3. WS	M3/1 Theorien und Konzepte pädagogischer Professionalität *	Wahlpflichtbereich <i>Pädagogische Professionalität</i> (1 von 4 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):								Hausarbeit (benotet)
		6	6	Organisationslernen: Theorie, Forschung und Beratung	S	2	30	150		
		6	6	Professionalität im Umgang mit sozialen Benachteiligungen und Krisen der Lebensführung	S	2	30	150		
		6	6	Supervision, Coaching und professionelle Selbstreflexion – theoretische Konzepte, empirische Befunde, Praxistransfer	S	2	30	150		
	6	6	Projektmanagement	S	2	30	150			
	M3/2 Sozialpädagogische Reflexivität	6	4	Struktur- und Interaktionsbedingungen sozialpädagogischen Handelns	S	2	30	90	Hausarbeit (benotet)	
		2	2	Sozialpädagogische Fallrekonstruktion und Fallarbeit	S	1	15	45		
M3/3 Forschung und Entwicklung	18	15	Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten	Pro	-	-	450	Portfolio (benotet)		
		3	Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten * 2	Coll.	1	15	75			
Σ	insg. 3 Module	30	4 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt			6	90	810	3 Prüfungen	
							900			

\* Die Begleitung des Projekts erfolgt sowohl durch die Studienrichtung *Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* als (nach Wahl der Studierenden) auch durch die Allgemeine Erziehungswissenschaft, die Psychologie oder die Soziologie.

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
4. SoSe	M4/1 Gesellschaftliche u. aktuelle Herausfor- derungen in der Sozialen Arbeit	6	6	Aktuelle Themen sozialpädagogischer Forschung und Praxis	S	2	30	150	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (unbenotet)
	M4/2 Abschlussprüfung	24	2	Begleitung d. Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung) * 3	Coll.	1	15	45	-
			19	Masterarbeit	Apr	-	-	570	
			3	mündliche Abschlussprüfung	Apr	-	0,5	89,5	
Σ	insg. 2 Module	30		2 zu belegende Veranstaltungen und Abschlussprüfungen		3	45,5	854,5	1 Prüfung
							900		

\* Die Begleitung der Masterarbeit erfolgt sowohl durch die Studienrichtung *Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* als (nach Wahl der Studierenden) auch durch die Allgemeine Erziehungswissenschaft, die Psychologie oder die Soziologie.

(Summen für Module der Allgemeinen Studien, Studienrichtung *Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* und Abschlussprüfung)

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
Sem. Σ 1-4	insg. 10 Module	120		19 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt und Abschlussprüfungen	36	540,5	3.059,5	9 Modul- prüfungen	
							3.600		

### Anlage 2.35 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung* oder *Soziale Arbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)* [ab WS 2020/2021]

#### Studienrichtung *Soziale Arbeit/Sozialpädagogik*

Bei Studienaufnahme im Teilzeitstudium entspricht der Studienablauf Anlage 1.35.  
Ansonsten gelten die Angaben von Anlage 2.34 mit folgender Ausnahme:

- Wie in Anlage 1.35 dargestellt, kann das Modul *Abschlussprüfung* bereits im vorletzten Semester beginnen.

## Anlage 3 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Kompetenzen

### Anlage 3.1 Anrechnung bei den Masterstudiengängen *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit/Teilzeit)

#### Anlage 3.1.1 Module der Masterstudiengänge *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit/Teilzeit), auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2015/2016) des 4-semesterigen Vollzeitstudiengangs *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen (z.B. Lehrveranstaltungen, Praktika) oder Teile davon (im Falle von § 68 Abs. 3: Blockpraktikum in Modul M8) beziehen.

Auf die folgenden Module kann grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen:

##### 1. Semester

- Modul M1 *Studieneingangsphase* (12 ECTS-Punkte);
- Modul M3A *Fachdidaktik: Erwerb und Vermittlung von DaZ/DaF* (12 ECTS-Punkte).

##### 3. Semester

- Modul M8 *Praxisfelder und Forschung DaZ/DaF*, davon max. 4 Wochen (5 ECTS-Punkte) des Blockpraktikums *Berufspraktische Studien DaZ* bzw. *Berufspraktische Studien DaF*.

##### 4. Semester

- Modul M10 *Schlüsselqualifikationen* (6 ECTS-Punkte).

Im Falle des 6-semesterigen Teilzeitstudiengangs *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

#### Anlage 3.1.2 Exemplarischer Studienverlaufsplan beim Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (4-semesterig, Vollzeit) bei Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gemäß § 68

Anrechnung gemäß § 68 Abs. 1 und 3: In dem Beispiel wird davon ausgegangen, dass insgesamt 30 ECTS-Punkte angerechnet werden können und sich dadurch die Studienzeit verkürzt. Angerechnet werden folgende Module, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind:

4. Semester: Angerechnet wird das Modul M10 des vierten Semesters (6 ECTS-Punkte). Dafür sind 7 ECTS-Punkte des Moduls M8 aus dem dritten Semester im vierten Semester zu studieren:

- das Blockpraktikum mit 4 ECTS-Punkten,
- eine Lehrveranstaltung aus den Wahlpflichtbereichen *Profilbildung DaZ* oder *Profilbildung DaF*.

1. Semester: Angerechnet werden die Module M1 und M3A des ersten Semesters (insgesamt 24 ECTS-Punkte). Das Modul M2 ist dann erst im dritten Semester zu studieren, neben den verbleibenden 11 ECTS-Punkten des Moduls M8:

- die Lehrveranstaltung *Aktuelle Forschung zu DaZ/DaF: Fragestellungen, Methoden, Ergebnisse* mit 4 ECTS-Punkten,
- das Blockpraktikum mit den verbleibenden 5 ECTS-Punkten,

- die Begleitveranstaltung zum Blockpraktikum mit 2 ECTS-Punkten.

Auf die anderen Module erfolgt keine weitere Anrechnung. Sie sind bis auf die o.g. Aufteilung von Modul M8 unverändert zu studieren. Durch die Anrechnung auf das erste und vierte Semester sowie die o.g. Umstellungen verkürzt sich die Studienzeit von 4 auf 3 Semester. Daraus ergibt sich folgender exemplarischer Studienverlaufsplan:

Sem.	Module		
2. (SoSe)	Deutsche Sprache im Kontrast		Transkulturelle Kommunikation
3. (WS)	Vertiefung Fachdidaktik DaZ/DaF	Zweitspracherwerbsforschung	Projekte planen und durchführen
4. (SoSe)	Masterprüfung DaZ/DaF		Praxisfelder und Forschung DaZ/DaF

Modulmatrix Masterstudiengang *Deutsch als Zweit-/Fremdsprache*, Anrechnungsvariante



## **Anlage 3.2 Anrechnung bei den Masterstudiengängen *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Vollzeit/Teilzeit)***

### **Anlage 3.2.1 Module der Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* beim Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwer- punkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik*, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann**

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2015/2016) des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*, sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen (z.B. Wahlpflichtbereiche, Lehrveranstaltungen) beziehen.

Auf die folgenden Module kann grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen:

#### **2. Semester**

- Modul M2/2 *Einführung: Forschungs- und Entwicklungsprojekte und Erwachsenenpädagogische Kernthemen* (18 ECTS-Punkte), davon die Wahlpflichtbereiche *Kernthemen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Einführung* und/oder *Politische und berufliche Jugendbildung: Einführung* (insgesamt 4 ECTS-Punkte).

#### **3. Semester**

- Modul M3/1 *Erwachsenenpädagogische Kernthemen: Ausbau der Kompetenzen* (6 ECTS-Punkte), davon die Wahlpflichtbereiche *Kernthemen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Ausbau der Kompetenzen* und/oder *Berufsbildungsforschung* (insgesamt 4 ECTS-Punkte).
- Modul M3/3 *Forschung und Entwicklung* (18 ECTS-Punkte), davon das Projekt *Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten* (13 ECTS-Punkte) und das Projektseminar *Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten* (3 ECTS-Punkte).

#### **4. Semester**

- Modul M4/1 *Erwachsenenpädagogische Kernthemen: Abschluss*, davon die Wahlpflichtbereiche *Kernthemen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Abschluss* und/oder *Politische und berufliche Jugendbildung: Abschluss* (insgesamt 6 ECTS-Punkte).

Im Falle des 6-semesterigen Teilzeitstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

### **Anlage 3.2.2 Module der Studienrichtung *Sozialpädagogik* beim Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik*, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann**

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2015/2016) des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik*, Studienrichtung *Sozialpädagogik*, sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 4 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen (z.B. Wahlpflichtbereiche, Lehrveranstaltungen) beziehen.

#### **2. Semester**

- Modul M2/2 *Soziale Arbeit in gesellschaftlichen (Ungleichheits-) Verhältnissen* (18 ECTS-Punkte), davon der Wahlpflichtbereich *Sozialpädagogische Handlungsfelder: Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse* (insgesamt 4 ECTS-Punkte).

Im Falle des 6-semesterigen Teilzeitstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik*, Studienrichtung *Sozialpädagogik* gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

### **Anlage 3.3 Anrechnung bei den Masterstudiengängen *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit/Teilzeit)**

#### **Anlage 3.3.1 Module der Masterstudiengänge *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit/Teilzeit), auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann**

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2015/2016) des 4-semesterigen Vollzeitstudiengangs *Gesundheitspädagogik* sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen (z.B. Lehrveranstaltungen) oder Teile davon beziehen.

Auf die folgenden Module kann grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen:

#### **1. Semester**

- Modul M1/1 *Wissens-, Organisations- und Teammanagement* (12 ECTS Punkte)
- Modul M1/2 *Ansätze und Strategien der Gesundheitspädagogik* (12 ECTS-Punkte)

#### **2. Semester**

- Modul M2/1 *Gesundheitspädagogik in Gesundheitsförderung und Prävention* (12 ECTS-Punkte)
- Modul M2/2 *Gesundheitspädagogik in Intervention und Rehabilitation* (12 ECTS Punkte)
- Modul M2/3 *Evaluieren, Qualität und Gesundheit managen* (6 ECTS-Punkte)

Im Falle des 6-semesterigen Teilzeitstudiengangs *Gesundheitspädagogik* gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

### Anlage 3.3.2 Exemplarischer Studienverlaufsplan beim Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (4-semesterig, Vollzeit) bei Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gemäß § 90

Anrechnung gemäß § 90 Abs. 1 und 2: In dem Beispiel wird davon ausgegangen, dass insgesamt 30 ECTS-Punkte angerechnet werden können und sich dadurch die Studienzeit verkürzt. Angerechnet werden folgende Module, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Semester: Angerechnet werden die beiden Module M1/1 und M1/2 des ersten Semesters (insgesamt 24 ECTS-Punkte). Das Modul M1/3 wird dafür in das dritte Semester verschoben.
2. Semester: Angerechnet wird das Modul M2.3 des zweiten Semesters (6 Punkte). Dafür wird im zweiten Semester bereits mit einem Teil des Projekts zur gesundheitspädagogischen Forschungs- und Entwicklungspraxis des Moduls M3/1 begonnen.

Auf die anderen Module erfolgt keine weitere Anrechnung. Sie sind unverändert zu studieren. Durch die Anrechnung auf das erste und zweite Semester verkürzt sich die Studienzeit von 4 auf 3 Semester, wenn das Modul M1.3 im dritten Semester studiert wird, neben den verbleibenden Teilen des Moduls M3.1. Daraus ergibt sich folgender exemplarischer Studienverlaufsplan:

Sem.	Module		
2. (SoSe)	Gesundheitspädagogik in Gesundheitsförderung und Prävention	Gesundheitspädagogik in Intervention und Rehabilitation	
3. (WS)	Empirische Forschungsmethoden	Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik	
4. (SoSe)	Abschlussprüfung		

Modulmatrix Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik*, Anrechnungsvariante

## **Anlage 3.4 Anrechnung beim Masterstudiengang *Psychologie des Lernens und Lehrens***

### **Anlage 3.4.1 Module des Masterstudiengangs *Psychologie des Lernens und Lehrens*, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann**

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2017/2018) des 4-semesterigen Masterstudiengangs *Psychologie des Lernens und Lehrens* sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 14 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen (z.B. Lehrveranstaltungen, Praktika) oder Teile davon (im Falle von § 115 Abs. 3: Praktikum 3.8.1 *Berufspraxis im Bereich Forschung oder Aus-, Fort- und Weiterbildung* in Modul M3.8) beziehen.

Auf die folgenden Module kann grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen:

#### **2. Semester**

- Modul M2.4 *Entwicklung von Lernumgebungen*, Lehrveranstaltung 2.4.4 *Gestaltung von Lernumgebungen* (6 ECTS-Punkte);
- Modul M2.5 *Diagnostik, Evaluation und Qualitätssicherung*, Lehrveranstaltung 2.5.2 *Verfahren der Diagnostik, Evaluation und Qualitätssicherung* (3 ECTS-Punkte).

#### **3. Semester**

- Modul M3.8 *Berufspraktische Studien*, davon max. 4 Wochen (5 ECTS-Punkte) des Praktikums 3.8.1 *Berufspraxis im Bereich Forschung oder Aus-, Fort- und Weiterbildung*.

## **Anlage 3.5 Anrechnung beim Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* [ab WS 2019/2020]**

### **Anlage 3.5.1 Module des Masterstudiengangs *Unterrichts- und Schulentwicklung*, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann**

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2019/2020) des 4-semesterigen weiterbildenden und berufsbegleitenden Masterstudiengangs *Unterrichts- und Schulentwicklung* sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 12 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen (z.B. Lehrveranstaltungen, Projekte) oder Teile davon beziehen.

Auf die folgenden Module kann grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen:

#### **1. Semester**

- Modul M1 *Pädagogik der neuen Lernkultur*, Lehrveranstaltung *Unterrichtsentwicklung – Diversität als Ressource* (max. 3 von 6 ECTS-Punkten);
- Modul M1 *Pädagogik der neuen Lernkultur*, Lehrveranstaltung *Unterrichtsentwicklung – Individualisierung* (3 ECTS-Punkte).

#### **2. Semester**

- Modul M2 *Didaktik und Schulentwicklung*, Lehrveranstaltung *Schulisches Change-Management* (3 ECTS-Punkte);
- Modul M2 *Didaktik und Schulentwicklung*, Lehrveranstaltung *Kollegiale Kooperation und Pädagogische Professionalität* (3 ECTS-Punkte);
- Modul M2 *Didaktik und Schulentwicklung*, Lehrveranstaltung *Aufgabenkultur entwickeln: Leistung herausfordern und fördern* (max. 3 von 6 ECTS-Punkten).

#### **3. Semester**

- Modul M3 *Professionsorientierte Vertiefung*, Lehrveranstaltung *Methoden der Unterrichts- und Schulentwicklungsforschung* (max. 3 von 8 ECTS-Punkten).

### **Anlage 3.6 Anrechnung bei den Masterstudiengängen *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* (Vollzeit/Teilzeit)**

#### **Anlage 3.6.1 Module der Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* beim Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik*, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann**

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2020/2021) des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*, sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer vollständiger Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen (z. B. Wahlpflichtbereiche, Lehrveranstaltungen) beziehen.

Auf die folgenden Module kann grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen:

##### *1. und 2. Semester*

- M1/4 *Fachstudium Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Schwerpunkt Lehren und Lernen* (insgesamt 12 ECTS-Punkte),

##### *2. Semester*

- M2/2 *Projektstudium Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Planung, Durchführung, Evaluation und Management von Bildungsprozessen* (insgesamt 12 ECTS-Punkte),

##### *3. und 4. Semester*

- Modul M3/3 *Fachstudium Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Schwerpunkt Institutionen und Politik* (insgesamt 12 ECTS-Punkte).

Im Falle des 6-semesterigen Teilzeitstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

#### **Anlage 3.6.2 Module der Studienrichtung *Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* beim Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik*, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann**

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2020/2021) des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik*, Studienrichtung *Soziale Arbeit/Sozialpädagogik*, sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 4 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer vollständiger Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen (z.B. Wahlpflichtbereiche, Lehrveranstaltungen) beziehen.

##### *2. Semester*

- Modul M2/2 *Soziale Arbeit in gesellschaftlichen (Ungleichheits-) Verhältnissen* (18 ECTS-Punkte), davon der Wahlpflichtbereich *Sozialpädagogische Handlungsfelder: Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse* (insgesamt 4 ECTS-Punkte).

Im Falle des 6-semesterigen Teilzeitstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik*, Studienrichtung *Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.